21

17.

# Denkſchrift

in Sachen

des Herzogl. Hauſes S. Coburg-Meiningen

gegen

das Herzogl. Haus S. Coburg-Saalfeld

die

Ausgleichung

der

S. Coburg-Eiſenberg- und Römhildiſchen Succeſſion

betreffend.

Mit Beylagen.

Meiningen,
gedruckt bey Philipp Hartmann. 1818.

# Einleitung.

Die gegenwärtige Denkſchrift beſchränkt ſich blos auf Darſtellung der Verhandlungen, welche ſeit dem Jahr 1803, auf eine bey dem Kaiſerlichen Reichshofrathe von S. Coburg-Meiningen übergebene Klage, ſtatt gefunden haben, da eine damals im Druck erſchienene

Ueberſicht des Gegenſtandes und der Lage der bey dem Hochpreißlich Kaiſerl. Reichshofrath verhandelten S. Coburg-Eiſenberg- und Römhildiſchen Succeſſions-Sache ꝛc.

über den Gegenſtand der Irrung ſelbſt ein helles Licht verbreitet. Dieſe wird in neuem Abdruck unter dem Buchſtaben A. nebſt Beylagen, hier angeſchloſſen und mit dieſer weitern Darſtellung der hohen Bundes-Verſammlung ehrerbietigſt überreicht, Beylage A.

um nach dem Artik. XI. der Bundes-Akte die Vermittelung dieſer Irrung durch einen Ausſchuß geneigteſt zu verſuchen und, falls dieſer Verſuch fehlſchlagen und eine richterliche Entſcheidung nothwendig ſeyn ſollte, durch eine wohlgeordnete Austrägal-Inſtanz darüber erkennen zu laſſen:

Ob das Herzogliche Haus S. Coburg-Saalfeld verbunden ſey, das receſſirte compromiſſariſche Verfahren fortzuſetzen, wenn es nicht vorziehen ſollte, S. C. Meiningen auf andere Weiſe zufrieden zu ſtellen.

## §. I.

Mit nurgedachter Beylage A. übergab S. C. Meiningen im Jahr 1803. eine Klage bey dem Kaiſerlichen Reichshofrathe, auf welche unter dem 30. Jul. 1804. (Beylage B.) ein Kaiſerliches Reſcript des Inhalts erfolgte: Beylage B.

Der Herzog Franz zu S. Coburg (Saalfeld) habe die angefangene Conferenzen unverweilt wieder anzugehen und ununterbrochen fortzuſetzen, damit es der Erneuerung der Kaiſerlichen Commiſſion nicht bedürfe.

## §. II.

S. C. Saalfeld übergab, nach mehrmaligen Friſtgeſuchen, in
Beylage C. Gemäßheit der Beylage C., ſeine Befolgungs-Anzeige, indem es zugleich dem Herzogl. Hauſe S. C. Meiningen davon Eröffnung that. Es fügte die Erklärung bey: daß es die Conferenzen beſchicken wolle, jedoch nur in der Vorausſetzung, daß S. Gotha und S. Hildburghauſen, als Theilhaber an der Erbſchaft, ebenfalls Conferenz-Deputirten abordnen würden. Nachdem aber S. C. Meiningiſcherſeits überzeugend nachgewieſen worden war, daß man mit beyden Herzoglichen Häuſern ſich vorlängſt verglichen, und daß nach dem Conferenzſchluſſe von 1791 die beſondere Ausgleichung oder Special-Peräquation der allgemeinen vorausgehen müſſe,

(vid. Beyl. 6. a der Beyl. A. in membr. 5 und 6.)

und ſomit die Bedingung unſtatthaft ſey: ſo entſchloß man ſich S. C. Saalfeldiſcher Seits, das Kaiſerliche Reſcript unbedingt zu befolgen und die Conferenz mit S. Meiningen anzugehen.

## §. III.

Da nun S. C. Saalfeld eben im Begriffe ſtand, mit S. Gotha Tauſch- und Anlehns-Contrakte abzuſchließen, wozu die S. C. Meiningiſche Einwilligung erforderlich war; ſo fanden hierinnen beyde Herz. Häuſer eine Veranlaſſung mehr, ſich zu vereinigen und den von ihren Conferenz-Deputirten unter dem 23. Sept. 1805. abgeſchloſſenen Rezeß
Beylage D. unter dem 5. October deſſelben Jahres -- nach der Beylage D. -- zu ratificiren.

## §. IV.

Zu unumwundener Befolgung des Kaiſerlichen Reſcripts und zur Erfüllung der älteren Hausverträge ward denn auch ſofort von denſelben
Beylage E. Abgeordneten unter dem 6. Dec. 1805. der Vertrag Beylage E. unterzeichnet und S. C. Saalfeldiſcher Seits den 12. März 1806. ratihabirt.

## §. V.

Die Abſicht beyder Verträge ſollte und konnte keine andere ſeyn, als die ab Seiten des Herzogl. Hauſes S. C. Saalfeld ſo lange ſchon verzögerte Ausgleichung der acceſſoriſchen Theilungsſtücke (§. 8 der Beylage A.) zu berichtigen und die Verbindlichkeit entweder ſofort anzuerkennen, nach welcher demjenigen fürſtlichen Theile, der ſeine Erbportion nicht vollſtändig erhalten, das ihm fehlende durch denjenigen fürſtlichen Theil, erſetzt werden müſſe, in deſſen Erbportion es befindlich ſey, oder aber — wenn eine verſchiedene Meinung über die Verbindlichkeit zu dieſer Ausgleichung überhaupt vorwalte, und über die Peräquationsfähigkeit des einen, oder des andern acceſſoriſchen Theilungsſtücks ebenfalls Zweifel entſtünden — hierüber ein compromiſſoriſches Verfahren und ſchiedsrichterliche Entſcheidung ſtatt finden zu laſſen.

§. VI.

## §. VI.

Zur Erfüllung ſeiner nach dieſem Vertrage übernommenen Verbindlichkeit trat S. C. Meiningen das receſſirte compromiſſariſche Verfahren unter dem 23. März 1808. an, indem es bey der Abweſenheit Sr. Durchlaucht des jetzt regierenden Herrn Herzogs Ernſt zu S. C. Saalfeld 6. Implorationen bey der S. Coburgiſchen Landes-Regierung, in Gemäßheit des §. 4. des rezeßmäßigen Compromiſſes, übergab und darüber unter dem 8. April 1808. die sub. F. beyliegende Beſcheinigung nebſt einem Verzeichniſſe derſelben und ihrer Beylagen erhielte. Beylage F.

## §. VII.

Als hierauf hochgedacht des Herzogs Ernſt Herzogl. Durchl. Ihrem Lande durch den Tilſiter Friedensſchluß wieder gegeben waren, konnte man S. Meiningiſcher Seits an der Erfüllung der von Ihrem Herrn Vater, dem Herzoge Franz p. m. in den obangeführten Rezeſſen, (Beylagen D. und E.) übernommenen Verpflichtung nicht zweifeln und daher erwarten, daß Sie das S. C. Meiningiſcher Seits angetretene compromiſſariſche Verfahren fortſetzen oder ſonſt Genugthuung leiſten würden. Da aber hievon nach dem Verlaufe mehrerer Monate nichts zu vernehmen war; ſo fande Sich der Herzogin Obervorm Regentin zu S. Meiningen Herzogl. Durchl. veranlaßt, unter dem 28. Dec. 1809. einen eigenen Bevollmächtigten nach Coburg abzuſenden, um die Erfüllung der neueſten Verträge und um die Beantwortung der 6 Implorationen zu bitten, damit das rezeßmäßige ſchiedsrichterliche Erkenntniß gereift und eingeholt werden könne.

## §. VIII.

Des Herrn Herzogs Ernſt, Durchl. erklärten aber hierauf unter dem 24. Febr. 1810. in dem sub G. beyliegenden Recreditive: Beylage G.

„Daß es Ihnen Ihre Regenten-Pflichten nicht erlaubten, auf die „S. C. Meiningiſchen Anträge einzugehen, und müßten Sie Sich „auf die Gründe beziehen, die in den zwiſchen beyderſeits „Deputirten gewechſelten Noten der Ihrige umſtändlich aufgeſtellt „habe ꝛc.“

Dieſe Gründe ſind in derjenigen Note zuſammengefaßt, welche unter H. beyliegt: Sie enthält im Weſentlichen Folgendes: Beylage H.

„Es ſey ſchmerzhaft, daß eine uralte Sache jetzt zur Sprache gebracht „und erörtert werden wolle ꝛc.“

die Sache war jedoch ſo neu, daß ſie nicht viel neuer ſeyn konnte, denn ſie begriff ein, in dem Jahre 1805. u. 1806. von dem verewigten Herrn Vater des jetzt regierenden Herzogs Durchlaucht eingegangenes, feyerliches und fürſtliches Verſprechen.

(Man ſehe die Ratification des verewigten Herrn Herzogs Franz vom 5ten October 1805.)

## §. II.

Beylage C. S. C. Saalfeld übergab, nach mehrmaligen Friſtgeſuchen, in Gemäßheit der Beylage C., ſeine Befolgungs-Anzeige, indem es zugleich dem Herzogl. Hauſe S. C. Meiningen davon Eröffnung that. Es fügte die Erklärung bey: daß es die Conferenzen beſchicken wolle, jedoch nur in der Vorausſetzung, daß S. Gotha und S. Hildburghauſen, als Theilhaber an der Erbſchaft, ebenfalls Conferenz-Deputirten abordnen würden. Nachdem aber S. C. Meiningiſcherſeits überzeugend nachgewieſen worden war, daß man mit beyden Herzoglichen Häuſern ſich vorlängſt verglichen, und daß nach dem Conferenzſchluſſe von 1791 die beſondere Ausgleichung oder Special-Peräquation der allgemeinen vorausgehen müſſe,

(vid. Beyl. 6. a der Beyl. A. in membr. 5 und 6.)

und ſomit die Bedingung unſtatthaft ſey: ſo entſchloß man ſich S. C. Saalfeldiſcher Seits, das Kaiſerliche Reſcript unbedingt zu befolgen und die Conferenz mit S. Meiningen anzugehen.

## §. III.

Da nun S. C. Saalfeld eben im Begriffe ſtand, mit S. Gotha Tauſch- und Anlehns-Contrakte abzuſchließen, wozu die S. C. Meiningiſche Einwilligung erforderlich war; ſo fanden hierinnen beyde Herz. Häuſer eine Veranlaſſung mehr, ſich zu vereinigen und den von ihren Conferenz-Deputirten unter dem 23. Sept. 1805. abgeſchloſſenen Rezeß

Beylage D. unter dem 5. October deſſelben Jahres -- nach der Beylage D. -- zu ratificiren.

## §. IV.

Zu unumwundener Befolgung des Kaiſerlichen Reſcripts und zur Erfüllung der älteren Hausverträge ward denn auch ſofort von denſelben

Beylage E. Abgeordneten unter dem 6. Dec. 1805. der Vertrag Beylage E. unterzeichnet und S. C. Saalfeldiſcher Seits den 12. März 1806. ratihabirt.

## §. V.

Die Abſicht beyder Verträge ſollte und konnte keine andere ſeyn, als die ab Seiten des Herzogl. Hauſes S. C. Saalfeld ſo lange ſchon verzögerte Ausgleichung der acceſſoriſchen Theilungsſtücke (§. 8 der Beylage A.) zu berichtigen und die Verbindlichkeit entweder ſofort anzuerkennen, nach welcher demjenigen fürſtlichen Theile, der ſeine Erbportion nicht vollſtändig erhalten, das ihm fehlende durch denjenigen fürſtlichen Theil, erſetzt werden müſſe, in deſſen Erbportion es befindlich ſey, oder aber — wenn eine verſchiedene Meinung über die Verbindlichkeit zu dieſer Ausgleichung überhaupt vorwalte, und über die Peräquationsfähigkeit des einen, oder des andern acceſſoriſchen Theilungsſtücks ebenfalls Zweifel entſtünden — hierüber ein compromiſſoriſches Verfahren und ſchiedsrichterliche Entſcheidung ſtatt finden zu laſſen.

§. VI.

## §. VI.

Zur Erfüllung ſeiner nach dieſem Vertrage übernommenen Verbindlichkeit trat S. C. Meiningen das receſſirte compromiſſariſche Verfahren unter dem 23. März 1808. an, indem es bey der Abweſenheit Sr. Durchlaucht des jetzt regierenden Herrn Herzogs Ernſt zu S. C. Saalfeld 6. Implorationen bey der S. Coburgiſchen Landes-Regierung, in Gemäßheit des §. 4. des rezeßmäßigen Compromiſſes, übergab und darüber unter dem 8. April 1808. die sub. F. beyliegende Beſcheinigung nebſt einem Verzeichniſſe derſelben und ihrer Beylagen erhielte. Beylage F.

## §. VII.

Als hierauf hochgedacht des Herzogs Ernſt Herzogl. Durchl. Ihrem Lande durch den Tilſiter Friedensſchluß wieder gegeben waren, konnte man S. Meiningiſcher Seits an der Erfüllung der von Ihrem Herrn Vater, dem Herzoge Franz p. m. in den obangeführten Rezeſſen, (Beylagen D. und E.) übernommenen Verpflichtung nicht zweifeln und daher erwarten, daß Sie das S. C. Meiningiſcher Seits angetretene compromiſſariſche Verfahren fortſetzen oder ſonſt Genugthuung leiſten würden. Da aber hievon nach dem Verlaufe mehrerer Monate nichts zu vernehmen war; ſo fande Sich der Herzogin Obervorm. Regentin zu S. Meiningen Herzogl. Durchl. veranlaßt, unter dem 28. Dec. 1809. einen eigenen Bevollmächtigten nach Coburg abzuſenden, um die Erfüllung der neueſten Verträge und um die Beantwortung der 6 Implorationen zu bitten, damit das rezeßmäßige ſchiedsrichterliche Erkenntniß gereift und eingeholt werden könne.

## §. VIII.

Des Herrn Herzogs Ernſt, Durchl. erklärten aber hierauf unter dem 24. Febr. 1810. in dem sub G. beyliegenden Recreditive: Beylage G.

„Daß es Ihnen Ihre Regenten-Pflichten nicht erlaubten, auf die „S. C. Meiningiſchen Anträge einzugehen, und müßten Sie Sich „auf die Gründe beziehen, die in den zwiſchen beyderſeits „Deputirten gewechſelten Noten der Ihrige umſtändlich aufgeſtellt „habe ꝛc.“

Dieſe Gründe ſind in derjenigen Note zuſammengefaßt, welche unter H. beyliegt: Sie enthält im Weſentlichen Folgendes: Beylage H.

„Es ſey ſchmerzhaft, daß eine uralte Sache jetzt zur Sprache gebracht „und erörtert werden wolle ꝛc.“

die Sache war jedoch ſo neu, daß ſie nicht viel neuer ſeyn konnte, denn ſie begriff ein, in dem Jahre 1805. u. 1806. von dem verewigten Herrn Vater des jetzt regierenden Herzogs Durchlaucht eingegangenes, feyerliches und fürſtliches Verſprechen.

(Man ſehe die Ratification des verewigten Herrn Herzogs Franz vom 5ten October 1805.)

„— Eine ſo alte Sache, daß wenn ſie auch in der Vorzeit nach den „S. Meiningiſchen Wünſchen entſchieden und demſelben Souverai„netäts-Rechte im S. Coburgiſchen Gebiete zugeſprochen worden „wären — nunmehro auf dieſe durch den §. 34. der rheiniſchen Bun„desakte Verzicht geleiſtet werden müßte.“

Wenn man auch dermalen gar nicht nöthig hat, über die Interpretation eines Artikels der Rheiniſchen Bundesakte zu ſtreiten, da wohl die Hauptbedingung zur Aufnahme in den deutſchen Bund in der Verzichtung auf die Rheiniſche Bundesakte beſteht; ſo iſt doch auch nicht einmal durch den Art. 34. das verordnet und paciſciret, was S. C. Saalfeld daraus demonſtriren will.

S. C. Meiningen hat nicht begehrt, servitutes juris publici im S. Coburgiſchen auszuüben, oder Souveränetäts-Rechte über und in den Landen des Herzogs von S. C. Saalfeld geltend zu machen. Es hat blos ſeine Erbratam ſo vollſtändig verlangt, wie ſie andere fürſtl. Erbs-Intereſſenten erhalten haben. Es hat ſogar weniger begehrt, indem es, ſtatt auf die Herausgabe von ererbten Hoheits Rechten und von Land und Leuten zu dringen, nach dem §. 10. des Receſſes vom 23. Sept. 1805. ſich mit einer Abfindung an Geld begnügt, die in dieſem § paciſcirt und welcher nachſtehenden Inhalts iſt:

die Peräquations-Forderungen des Herzogl. Hauſes S. Meiningen agnoscirt das Herzogl. Haus S. C. Saalfeld in dem Quanto, welches durch Vergleich oder compromiſſariſch beſtimmt wird, als Erbgelder-Forderung, in Anſehung der Coburgiſchen Landes-Portion und des Amtes Themar.

Es dürfte hierdurch dem Herzogl. Hauſe S. C. Saalfeld aller Vorwand benommen ſeyn, ſich aus ſtatiſtiſchen Gründen und Rückſichten ſeiner Verbindlichkeiten zu entziehen.

„Wenn“ ſo fährt die Note fort: „der Wille des erhabenen Stifters „und Protectors des Rheinbundes geweſen wäre, daß die alten „Verträge der beygetretenen hohen Häuſer keine Abänderung erleiden „ſollten; ſo hätte es keiner Akte bedurft, ꝛc.“

Verträge über Privatſchulden, über Erbgelderforderungen und über ſchiedsrichterliche Erkenntniſſe in den Privatangelegenheiten der Fürſten dürften ſchwerlich in die Categorie dieſer Abänderungen zu rechnen ſeyn. Auch in dem Falle, wenn hier nicht von einer Erbgelderforderung, ſondern von bereits erſchienenen Succeſſions-Rechten auf Land und Leute die Rede wäre, würde der Art. 34. der Rheiniſchen Bundesakte, der ſie ausdrücklich ſanctionirt, nicht dagegen angeführt werden können. Denn wenn das Herzogl. Haus S. C. Saalfeld aus dieſem Artikel eine abſolute Erhaltung der Gebietstheile in ihrer erſten Normalgröße und primairen ſtatiſtiſchen Verhältniſſen folgert; ſo würde es vor allem denjenigen Theil dieſer Größe abzuziehen haben, der zwar zu dem S. Meiningiſchen Gebiet, als deſſen Normalgröße gehört, den aber S. C. Saalfeld an ſich genommen hat.

Eine bereits erſchienene Erbrata, deren ſich einer der Miterben bemächtiget hat und darüber zu unterhandeln richterlich angewieſen iſt, kann nicht zu dem Patrimonio deſſelben gerechnet werden.

Es

Es iſt nicht die Schuld des Herzogl. Hauſes S. C. Meiningen, wenn ihm ſeit ſo vielen Jahren, S. C. Saalfeldiſcher Seits Gebietstheile vorenthalten worden, die als Erbportion zu ſeiner primären Normalgröße gehören. Es ſcheint weder billig noch gerecht, daß S. C. Saalfeld die in ſeine Erbportion nicht gehörende Theile dennoch dazu rechnet und ſie als integrirende Theile ſeiner Lande angiebt, damit der Art. 34. der Rheiniſchen Bundesakte darauf angewendet und die S. C. Meiningiſche Erbrata für immer vorenthalten und fortbenutzt werden könne.

Obangeführter §. 10. des Rezeſſes von 1805. macht indeſſen die S. C. Saalfeldiſcher Seits verſuchte Interpretation der Rheiniſchen Bundesakte überflüſſig, und aus den unter I. anliegenden Extracten ergiebt ſich, daß ſämmtliche hohe Mitglieder des Herzogl. S. Geſammthauſes mit den S. C. Meiningiſchen Anſichten über die Aufrechthaltung der Haus- und Erbverträge vollkommen einverſtanden ſind, dagegen aber die S. Coburgiſcher Seits verſuchte Auslegung mißbilligen. Beylage I.

2) Fährt die S. C. Saalfeldiſche Note fort, „ſey die Behauptung „des S. C. Meiningiſchen Bevollmächtigten, nach welcher des jetzt „regierenden Herrn Herzogs Durchlaucht die Facta Ihres verewigten „Herrn Vaters präſtiren müßten, viel zu allgemein geſagt ꝛc. das „verſtünde ſich nur rebus sic stantibus "

Das Herzogl. Haus S. C. Saalfeld iſt ganz unverhindert, dieſe Exceptionem litis ingressum impedientem bey Fortſetzung des rezeßmäßigen compromiſſariſchen Verfahrens vorzuſchützen.

Das künftige ſchiedsrichterliche Amt wird darüber erkennen, ob dieſe und andere Einwendungen zuläſſig ſind oder nicht. Man könnte in gewiſſer Hinſicht dieſe damahlen aufgeſtellte Exception gar wohl ſtatt finden laſſen, da ſie, rebus non amplius sic stantibus, wieder aufgehoben iſt.

Außerdem ſind dergleichen Behauptungen, welche außer dem Rechtswege vorgebracht werden, ganz unnütz und führen zu keinen Reſultaten, weswegen man denn auch die weiteren Erörterungen jener Note, ohne jedoch den S. C. Saalfeldiſchen Behauptungen etwas einzuräumen, für jetzt mit Stillſchweigen übergeht.

## §. IX.

Es hat hierauf der hier unter K. beygefügte Schriftwechſel ſtatt gefunden, welcher ſich S. C. Saalfeldiſcher Seits immer in demſelben Zirkel bewegt, ſich auf den §. 34. der Rheiniſchen Bundesakte bezieht und immerwährend die dem Herzogl. Hauſe S. C. Meiningen vorlängſt angefallenen Erbſchaftstheile, als S. C. Saalfeldiſchen, unſtreitig zu deſſen Erbportion gehörigen Landes-Antheil in Anſpruch nimmt. S. C. Saalfeld hat ſich nicht überzeugen wollen, daß das, was ihm billig ſey, dem Herzogl. Hauſe S. C. Meiningen recht ſeyn müſſe. Es bemüht ſich aus dem §. 34. der Rheiniſchen Bundesakte implicite den Beweiß herzuleiten, daß ihm eine größere Erbportion gebühre, als S. C. Meiningen. Es kann aber für dieſe Behauptung keinen andern Titel allegiren, als daß es eben lange genug den S. C. Meiningiſchen Beylage K.

 Erb-

Erbantheil innen behalten und benutzt habe, um behaupten zu können, er ſey völlig aus der S. C. Meiningiſchen Erbportion verſchwunden!

S. C. Saalfeld hat es eingeſtehen müſſen, daß es bey der gemeinſchaftlichen Erbſchaft an den acceſſoriſchen Theilungsſtücken mehr habe, als S. C. Meiningen: Seine eigenen dazu deputirten Rechnungsverſtändigen haben das ſelbſt ſo berechnet und das Liquidum nach §. 25. des Rezeſſes, Beyl. D. hergeſtellt.

Es konnte alſo S. C. Meiningen darauf beſtehen, daß es nun von S. C. Saalfeld ſeine Befriedigung erhalte. Dieſes Herzogl. Haus ſtellte aber vor: Es habe ſich durch ſeine liberalen Geſinnungen bereits ſo viele Vorwürfe zugezogen, daß es, um bey den Nachkommen gerechtfertigt zu erſcheinen, bitten müſſe, über ſeine dießfallſige Verbindlichkeit ein compromiſſoriſches Verfahren und ſchiedsrichterliches Erkenntniß ſtatt finden zu laſſen, wie ſolches der §. 24. des Rezeſſes D. bezeuget. S. C. Meiningen gab auch hierin nach und trat ſeiner Seits das compromiſſoriſche Verfahren an: S. C. Saalfeld antwortete aber — nachdem mittlerweile Herzog Franz verſtorben und Herzog Ernſt die Regierung angetreten hatte — darauf: Es ſey ihm durch die Rheiniſche Bundesakte verwehrt, daſſelbe fortzuſetzen. Denn wenn ein ſchiedsrichterlicher Ausſpruch gegen ſeine Intention erfolge, ſo könne es ſeine Verpflichtungen aus der Rheiniſchen Bundesakte nicht erfüllen. Es müſſe ſeine Lande ſo zuſammen behalten, wie es ſolche bey Errichtung des Bundes beſeſſen. Es wiſſe zwar wohl, daß nur über eine Erbgelderforderung tranſigirt ſey; allein dieſe gründe ſich doch auf die Anſprüche an Land und Leute. Es müßte ſich natürlich in Schulden ſtecken, um die S. C. Meiningiſche Forderung zu befriedigen, dadurch würde aber ſeine Landes-Portion obärirt und geſchwächt, ſo, daß ſie hernach das nicht ertrage, was erfordert werde, um die in der Rheiniſchen Bundesakte übernommenen Verbindlichkeiten zu erfüllen. Man hat darauf S. C. Meiningiſcher Seits replicirt, dieſe Entſchuldigung könne das Herzogl. Haus S. Coburg eben ſo gut gegen andere Creditoren anwenden und ſich dadurch aller ſeiner Gläubiger entledigen: So wenig jedoch dieſe geneigt ſeyn dürften, ihre Schuldforderungen aus dieſen Gründen aufzugeben, ſo wenig könnte S. Meiningen dadurch vermogt werden, ſeiner Erbgelder-Forderung zu entſagen. S. C. Meiningen habe mit S. C. Saalfeld aus der Rheiniſchen Bundesakte gleiche Verbindlichkeiten übernommen und müſſe alſo auch gleiche Rechte haben: Das gleiche Recht beſtehe aber nicht darinnen, daß S. C. Saalfeld die dem Herzogl. Hauſe S. C. Meiningen gebührenden Erbantheile zurückbehalte, um größer zu ſcheinen, als es iſt, ſondern darinnen, daß S. Meiningen mit ſeinem geerbten Eigenthum ſeine Normalgröße, wie S. C. Saalfeld die ſeinige erhalte, wo nicht nach der Population und nach dem Landesumfang, doch wenigſtens nach den innern Kräften mittelſt ſeiner Erbgelderforderung. Wenn überhaupt ein ſtatiſtiſches Normalmaaß für die Rheiniſchen Bundesſtaaten aufgeſtellt ſey; ſo ſey der dem Herzogl. Hauſe S. Meiningen mit S. Saalfeld zu gleicher Zeit und aus derſelben Erbmaſſe erſchienene Anfall dem einen wie dem andern Herzogl. Hauſe anzurechnen und die S. C. Meiningiſche Normalgröße beruhe mit der S. C.

Saal-

Saalfeldiſchen auf einer und derſelben Baſis, die S. C. Saalfeld nicht eigenmächtig verringern könne. Nur erſt, wenn S. C. Saalfeld das Zuvielerhaltene herausgebe, werde deſſen Normalgröße hergeſtellt und ſolle, ob es dazu verbunden, compromiſſariſch erkannt werden.

Wäre deſſen Vertrag mit S. Meiningen auf Ueberlaſſung von Land und Leuten abgeſchloſſen geweſen; ſo hätte, wie es vielfältig geſchehen, über eine Abfindung noch nach dem Beytritt zum Rheinbunde tranſigirt werden können. Dieſer Transact hat aber in vorliegendem Falle bereits vor dem Beytritte zur Bundesacte ſtatt gefunden und Land und Leute in eine Erbgeldforderung verwandelt.

## §. X.

Aus dieſem Schriftwechſel erhellet ferner, daß S. C. Saalfeld ſeine, aus den Erbrezeſſen, den Reichshofraths-Concluſis und den neueſten Verträgen und Transacten ihm obliegenden, Verbindlichkeiten dadurch zu beſeitigen ſucht, daß es diejenigen Territorialgefälle, welche es bisher aus dem S. Meiningiſchen Gebiete rezeßmäſig bezogen hatte, aufgab und verließ. Das Herzogl. Haus S. C. Meiningen hat ſich in Vorſtellungen dagegen erſchöpft, aber den hohen Gegentheil nicht zu anderen, der Hausverfaſſung angemeſſeneren, Anſichten bewegen können. S. C. Meiningen hat unter andern angeführt, daß es nicht genug ſey, einige unbedeutende Territorialgefälle zu verlaſſen, um die Meinung in Umlauf zu bringen, daß die Vorſchriften der Rheiniſchen Bundesacte dadurch erfüllt worden und dagegen S. C. Meiningen verbunden ſey, ſeine rezeßmäſigen bedeutenden Forderungen aufzugeben. — S. C. Saalfeld z. B. ſey außer dieſen verlaſſenen Territorialgefällen, im Mitbeſitze der Geſammt-Academie Jena und des Seniorat-Amtes Oldisleben, mit mancherley hoheitlichen Rechten. Das ſeyen eben ſolche Servitutes juris publici, wie ſie S. Saalfeld anführe. Es habe aber ſolche dennoch nicht aufgegeben, und werde ihm dergleichen zu thun auch nicht zugemuthet. Die Derelinquirung ſeiner Hoheits-Gefälle im Meiningiſchen Gebiete ſey daher eine vergebliche Maaßregel und es würde auch eine Verlaſſung aller ſeiner Hoheits-Rechte in dem Gebiete des H. Geſammthauſes ohne alle Wirkung und Conſequenz bleiben, wenn ſie als Beweggrund angeführt werden wolle, daß S. C. Meiningen nunmehro verbunden ſey, ſeiner Erbgelderforderung zu entſagen. Da aber S. C. Saalfeld dabey ſtehen blieb; ſo hat S. C. Meiningen dieſe verlaſſenen Gefälle nicht auf den Grund des § 34. der Rheiniſchen Bundesacte, ſondern lediglich, als herrenloſes Gut occupiren, adminiſtriren und deponiren laſſen, um ſolche ſeiner Zeit an S. Saalfeld zurückzugeben, oder ſich anrechnen zu laſſen.

## §. XI.

Aus gleichen Gründen behauptete S. C. Saalfeld, das Recht erlangt zu haben, die in ſeinem Gebiete gelegenen Kammergüter und

Renten ſeiner fürſtlichen Agnaten mit Steuern belegen zu können, und ſuchte den S. Meiningiſchen und Gothaiſchen Widerſpruch durch die Erklärung zu entkräften: Es ſey gegen den Geiſt der Rheiniſchen Bundesacte und die Billigkeit überhaupt, unter irgend einem Vorwande Grundſtücke von der Beſteuerung auszunehmen, weil dadurch die Staatslaſten nur auf einen Theil der Bevölkerung geworfen würden. Es habe daher ſeine eignen Domainen auch nicht ausgenommen.

Beylage L. Wenn man auch S. Meiningiſcher Seits dieſe mit dem S. C. Saalfeldiſchen Steuer-Mandate (Beyl. L.) im Widerſpruch ſtehende Aeußerung auf ſich beruhen laſſen will; ſo konnte man doch dagegen nicht unbemerkt laſſen, daß dem H. Hauſe S. C. Saalfeld durch den

Beylage M. Hausrezeß vom 27 April 1677 (Beyl. M.) offenbar die Hände gebunden ſeyen, da in demſelben ausdrücklich feſtgeſetzt worden:

„daß der, ſo Kammergüter erhält, ſie ohne Ritterdienſt, Steuern „und allen andern Auflagen und Beſchwerungen frey, wie ſie von der „fürſtlichen Herrſchaft genützt und beſeſſen werden, erhalten ſolle;

daß aber gleichwohl S. C. Meiningen ſich dieſer liberalen Anſicht anzuſchließen kein Bedenken finden werde, wenn deſſen Erbportion, die es ſteuerfrey überkommen, auf andere Weiſe ergänzt werden wolle:

Es hat ſich aber der hohe Gegentheil dazu nicht herbeygelaſſen. Dieß wird zur Erläuterung der in der Correſpondenz unter K. vorkommenden Stellen hinreichen.

## §. XII.

Der Ueberdruß, die wichtigſten Rechtsgründe verkannt zu ſehen und den beweglichſten Vorſtellungen keinen Eingang verſchaffen zu können, bewog das H. Haus S. C. Meiningen, nach dem S. C. Saalfeldiſchen Antrag, vor der Hand die Sache beruhen zu laſſen, da denn doch kein Tribunal vorhanden war, das über die einander entgegenſtrebenden Anſichten der beyden H. Häuſer entſcheiden konnte.

## §. XIII.

Nachdem aber die franzöſiſche Uebermacht gebrochen worden, die deutſchen Fürſten ihrer Verbindung mit dem franzöſiſchen Gewalthaber entſagt — dem zufolge ein eigenes Bündniß unter ſich errichtet und ſich verpflichtet hatten, ihre Irrungen in Güte, oder durch eine wohlgeordnete Austrägal-Inſtanz, geſetzlich ausgleichen zu laſſen; ſo glaubte das H. Haus S. C. Meiningen, der Augenblick ſey gekommen, in welchem daſſelbe ſein rechtliches Verlangen mit Effekt erneuern könne. Es hat zu dem Ende unter dem 24 Jan. 1817 abermals einen Bevollmächtigten an das Hoflager des Herrn Herzogs von S. C. Saalfeld abgeordnet und Sr. Durchlaucht freundlich erſucht, nunmehr das dieſſeits rezeß-

Beylage N. mäßig angetretene Compromiß fortzuſetzen. (Beyl. N.)

§. XIV.

## §. XIV.

Des Herrn Herzogs von S. C. Saalfeld Durchl. haben hierauf,
wie die Beylage O. bezeuget, geantwortet: wie Sie nicht abgeneigt Beylage O.
wären, dieſe Irrungen zu beſeitigen, nur über die Art und Weiſe habe
Ihr Bevollmächtigter bereits im Allgemeinen das Nöthige bemerkt
(Beyl. P. 1) und ſich weitere Mittheilung vorbehalten, dieſer aber ver- Beylage P. 1
ſicherte unter dem 8ten Jul. (Beyl. P. 2) wie er, ſobald die Vermäh- Beylage P. 2
lungsfeyerlichkeiten S$^{mi}$ Coburgensis vorüber wären, eine umfaſſende
Erklärung abgeben wolle.

## §. XV.

Der Herzogl. S. C. Meiningiſche Bevollmächtigte verließ in dieſer
Erwartung Coburg den 11ten Jul. d. J. und nachdem abermalen zehn
Wochen vergangen waren, ohne daß die zugeſicherte Erklärung erſchie-
nen wäre, fand er ſich bewogen, unter dem 25ten Sept. dieſe Zuſage in
Erinnerung zu bringen. Die hierauf erfolgte Antwort liegt unter Q. Beylage Q.
hier an. Der S. C. Saalfeldiſche Bevollmächtigte äußert darinnen,
daß er keine andere Erklärung kenne, als die er unter dem 5ten Jul.
abgeben habe, (Beyl. P. 1) daß er ſich aber beeilen werde, dieſe vor-
behaltene Erklärung recht bald zu überſenden.

Es iſt ſchwer zu begreifen, wie man ſich im Ernſte damit ent-
ſchuldigen mögen, daß diejenigen Räthe, welche mit der Sache beauf-
tragt ſeyn ſollen, ſich langwierig krank befänden, zugleich aber auch zu
ſehr beſchäftigt ſeyen, um die Acten einer ſo uralten Sache nachſchlagen
zu können!

Die rechtliche Form und der Gerichtsſtand, welche in demſelben
Schreiben als Verhinderungsgründe angeführt werden, die Rezeſſe zu
erfüllen, können eben ſo wenig in einige Betrachtung kommen, wenig-
ſtens bedurfte es nur einiger Worte, um ſich darüber beſtimmt auszu-
drücken, nicht aber des Nachſchlagens in alten Akten durch kränkliche
und doch gar zu ſehr beſchäftigte Räthe. Das Compromiſſariſche Ver-
fahren iſt durch den Römhilder Haus-Rezeß de A° 1791 bereits ver-
glichen, und wenn hiebey einiges Bedenken eintreten ſollte, ſo hatte
man ja Zeit genug darüber Vorſchläge zu thun.

## §. XVI.

Unter dem 28ten Octbr. 1817. erſchien endlich die Erklärung des
S. C. Saalfeldiſchen Bevollmächtigten, (Beyl. R.) welche im Weſent- Beylage R.
lichen die früheren, oben §. VIII. seqq. angezogenen Einwendungen wie-
derholt, nach welchen das H. Haus S. C. Meiningen, durch den §. 34.
der Rheinbunds-Akte auf ſeine erſchienene Erbgelderforderung Verzicht
geleiſtet haben ſoll.

Wenn aber, ſagt S. C. Saalfeld, hierüber ein rechtliches Erkenntniß eingeholt werden müſſe; ſo könne doch ein gewöhnliches juriſtiſches Spruch-Collegium über dieſe, ins Staatsrecht tief eingreifende, Schutzrede nicht erkennen, ſondern es müſſe dieſe Entſcheidung dem deutſchen Bunde ſelbſt vorbehalten bleiben. Wenn Hochderſelbe gegen die S. C. Saalfeldiſche Intention entſcheide, wolle es ſodann das rezeßmäßige compromiſſariſche Verfahren fortſetzen und ſomit den Rezeß von 1805. erfüllen.

S. C. Meiningiſcher Seits findet man kein Bedenken, auf dieſe Anſicht einzugehen, da man ohnehin die Abſicht gehabt hat, eine ſo lange zum größten Schaden und Nachtheil dieſes H. Hauſes, verzögerte Erbſchafts-Angelegenheit der hohen Bundesverſammlung zur Entſcheidung vorzulegen, und bezieht ſich auf das oben in der Einleitung geſtellte Petitum.

Daß die Rheinbundsakte nur geſchichtlichen Werth habe und keine Urkunde ſey, die für die, durch die deutſche Bundesakte vereinigten, Fürſten geſetzliche Kraft behalten habe, möchte ſchwer zu läugnen ſeyn. Ehe die deutſchen Fürſten die Deutſche Bundesakte errichteten, hatten ſie längſt der Rheiniſchen Bundesakte entſagt, mithin kann eine Berufung auf einen ihrer Paragraphen auf keine Weiſe ſtatt finden.

Es ſind aber die in dem H. Hauſe Sachſen vorhandenen Hausgeſetze und Succeſſions-Verträge niemals, auch durch die Rheinbundsakte nicht, aufgehoben, vielmehr, nach dem Inhalte der oben unter I. angeführten Beylagen, dieſe Haus- und Succeſſions-Verträge von den ſämmtlichen Regenten des H. Hauſes für ſtets verbindliche Normen erklärt worden.

Am allerwenigſten kann der zwiſchen S. C. Meiningen und S. C. Saalfeld errichtete Transakt in die Cathegorie der verzichteten Forderungen gehören, da nicht von Rechten auf den Beſitzungen der Bundesglieder, oder von Servitutibus juris publici, ſondern von einer Erbgeldserforderung, die Rede iſt, die, wie jede andere Schuld, gegen welche das H. Haus S. C. Saalfeld den §. 34. der Rheinbunds-Akte eben ſo wenig anführen konnte, betrachtet werden muß.

S. C. Meiningiſcher Seits bittet man nunmehro die hohe Bundesverſammlung ehrerbietigſt, die geeignete geſetzliche Verfügung an das H. Haus S. C. Saalfeld zu erlaſſen und, in Anbetracht der von Hochdemſelben immerwährend verſuchten Hinausſchiebung der Sache, bey den bundesgeſetzlichen Friſten zur Vernehmlaſſung ſtehen zu bleiben.

---

Bey-

# Beylage. Buchſtabe A.

---

Kurze, aus den Receſſen und Acten
extrahirte und documentirte

# Ueberſicht des Gegenſtandes und der Lage

der bey dem
Hochpreisl. Kaiſerl. Reichshofrath verhandelten S. Coburg-Eiſenberg- und Römhildiſchen Succeſſionsſache und deren nunmehrigen

## Fortſetzung,

von dem regierenden
**Herrn Herzog Georg zu S. C. Meiningen**
contra den regierenden
**Herrn Herzog Franz zu S. Coburg-Saalfeld**
dermalen
die endliche receß- und ſentenzmäßige Berichtigung und Peräquation dieſer 3 Erbanfälle betreffend.

---

### §. 1.

Der regierende Herr Herzog Ernſt zu S. Gotha hinterließ als Stifter der Herzogl. S. Gothaiſch-Erneſtiniſchen Linie notoriſcher Maßen bey ſeinem im Jahr 1675 erfolgten Ableben ſeinen 7 Söhnen, nemlich den Herren Herzogen Friedrich, Albrecht, Bernhardt, Heinrich, Chriſtian, Ernſt und Johann Ernſt die Fürſtenthümer Gotha, Altenburg und Coburg, nebſt einem beträchtlichen Antheile von den Hennebergiſchen Landen, verordnete aber eine gemeinſchaftliche Regierung unter der Direction des jedesmaligen Aelteſten von ſeinen Fürſtl. Deſcendenten.

### §. 2.

Dieſe gemeinſchaftliche Regierung endigte ſich aber ſchon nach wenigen Jahren, indem die jüngern Herrn Söhne die erbliche Vertheilung dieſer väterlichen Lande verlangten.

Durch dieſe Vertheilung erhielte nun

1) der älteſte Sohn, Herr Herzog Friedrich, die Fürſtenthümer Gotha und Altenburg, einige Altenburgiſche Aemter ausgenommen, dann erhielte
2) der 2te Sohn, Herr Herzog Albrecht,
   a) die Reſidenz, Veſtung, Amt und Stadt Coburg incl. des Kaſtenamts daſelbſt, wie auch des Gerichts und Stadt Rodach,
   b) Amt und Stadt Neuſtadt incl. Gerichts und Stadt Sonneberg,
   c) Amt Sonnefeld,



d) das

d) das Kloſter Mönchröden und
e) die Amtsverwaltung Neuhaus.

Beyl. sub No. 1. Beylage sub No. 1.

3) Der Herr Herzog Bernhardt
a) Amt und Stadt Meiningen,
b) Amt und Veſtung Maßfeld,
c) Amt und Stadt Waſungen, Herpf und Stepfershauſen, Uttendorf und Mehlis, ingleichen den Weimariſchen Zuſchuß,
d) Amt Sand,
e) Amt und Schloß Frauenbreitungen,
f) das Cammergut Henneberg, und dann
g) Amt und Stadt Salzungen.

Beyl. sub No. 2. Beylage sub No. 2.

4) Der Herr Herzog Heinrich
a) Amt, Stift und Stadt Römhild,
b) Amt und Stadt Themar,
c) Amt und Stadt Königsberg,
d) Amt und Kellerey Behrungen,
e) den Hof Milz und die heimgefallene Echteriſche Lehne.

5) Der Herr Herzog Chriſtian
a) Amt und Stadt Eiſenberg,
b) Amt und Stadt Ronneburg,
c) Amt und Stadt Roda, und dann
d) Amt und Stadt Camburg.

6) Der Herr Herzog Ernſt
a) Amt und Stadt Heldburg,
b) Amt und Stadt Eißfeld,
c) Amt und Stadt Hildburghauſen,
d) Amt Veilsdorf und Stadt und Gericht Schalkau.

7) Der Herr Herzog Johann Ernſt
a) Amt, Stift und Stadt Saalfeld,
b) Amt und Stadt Gräfenthal,
c) Amt Zella und Stadt Löheſten.

Beyl. sub No. 3. Beylage sub No. 3.

## §. 3.

Es erhielten jedoch nur die erſtgedachten zwey Herren Herzoge, Albrecht zu Coburg und Bernhardt zu Meiningen, die ihnen eigenthümlich zu ihrer Erbportion abgetretene Lande mit aller Hoheit und Steuern, bey den jüngern vier Herren Herzogen Heinrich zu Römhild, Chriſtian zu Eiſenberg, Ernſt zu Hildburghauſen und Johann Ernſt zu Saalfeld, reſervirte ſich hingegen ihr älteſter Bruder, der Herr Herzog Friedrich zu Gotha, nicht nur die jura sublimia, ſondern auch bey künftigen Succeſſionsfällen eine portionem virilem zum praecipuo.

## §. 4.

Weil die nur gedachten Herren Herzoge, Albrecht zu Coburg, Heinrich zu Römhild und Chriſtian zu Eiſenberg, keine Fürſtliche männliche Deſcendenten hatten, ſo wurde über dieſe enſtehende Anfälle zu Coburg, Römhild und Eiſenberg ſchon unterm 6ten April 1699 ein Eventual-Succeſſionsreceß, nach der

Beyl. sub No. 4. Beylage sub No. 4. zwiſchen S. Coburg, S. Meiningen, S. Römhild, S. Eiſenberg, S. Hildburghauſen und S. Gotha zu Vermeidung künftiger Succeſſionsirrungen abgeſchloſſen.

§. 5.

## §. 5.

Da aber der Herr Herzog Ernſt zu Saalfeld nicht zu bewegen war, bey endlicher Abſchließung dieſes Eventual-Succeſſionsreceſſes mit zu concurriren, vielmehr derſelbe dagegen bey dem Kaiſerlichen Reichshofrath nach der Beylage sub No. 5. proteſtirte; ſo gab dieſer Eventual-Succeſſionsreceß alſo die erſte Veranlaſſung zu Mißverſtändniſſen und Irrungen über dieſe S. Coburg-Eiſenberg- und Römhildiſchen Anfälle ſchon vor deren Entſtehung, welche nach den geſchehenen Anfällen von Jahren zu Jahren ſich dergeſtalt vermehrten, daß daraus, beſage der bey dem Hochpreislichen Kaiſerlichen Reichshofrath befindlichen Acten, ſo weitläuftige, als koſtbare Proceſſe, insbeſondere zu dem empfindlichſten Schaden des Herzogl. S. Meiningiſchen Hauſes entſtanden ſind. Beyl. sub No. 5.

## §. 6.

Es erfolgte mit dem Ableben des Herrn Herzogs Albrechts zu Coburg im Jahr 1699 der Anfall des Fürſtenthums Coburg, der Anfall der Eiſenbergiſchen Landesportion im Jahr 1707 durch das Abſterben des Herrn Herzogs Chriſtian und im Jahr 1710 mit dem Tod des Herrn Herzogs Heinrichs der Anfall der Römhilder Landesportion.

Die Vertheilung und Peräquation dieſer 3 Anfälle ſind alſo der Gegenſtand der S. Coburger-Eiſenberg- und Römhildiſchen Succeſſionsſache, und der darüber entſtandenen Proceſſe.

## §. 7.

In der rechtlichen Verhandlung dieſer Succeſſionsſache iſt ſeit 1755 beſonders während der bis 1782 gedauerten Minorennität des jetzt regierenden Herrn Herzogs Georg zu S. Meiningen und wegen der ſeitdem gepflogenen Vergleichs-Unterhandlungen ein vieljähriger Stillſtand geweſen.

Nunmehro aber iſt höchſtgedachter Herr Herzog zu S. Meiningen nothgedrungen geweſen, bey dem Hochpreislichen Kaiſerlichen Reichshofrath gegen den regierenden Herrn Herzog Franz zu S. Coburg-Saalfeld um Obriſtrichterliche Hülfe, zu endlicher Berichtigung dieſer, zum empfindlichſten Schaden und Nachtheil des Herzogl. Hauſes S. Coburg-Meiningen ſo lange gedauerten und noch nicht geendigten, Succeſſionsſache zu bitten.

## §. 8.

Dieſe S. Coburg-Eiſenberg- und Römhildiſche Succeſſionsſache beruht aber dermalen nur noch darauf, daß, in Gemäsheit der Receſſe, der rectificirten Portionsanſchläge und der Kaiſerlichen Reichshofrathserkenntniſſe, von den 3 S. Coburg-Eiſenberg- und Römhildiſchen Erbanfällen

A. Die Hauptmaſſe an Land und Leuten mit den dazu gehörigen portionsanſchlagsmäßigen Einkünften ſowohl, als:

B. die zu dieſen Erbanfällen gehörigen acceſſoriſchen, in den Portionsanſchlägen nicht mit berechneten Theilungsſtücke, nämlich:

1) die Nachſchußgelder, auch Reluenda et Revocanda,
2) die Cammergüter,
3) die Extra-Steuern,
4) die ordinaire ſogenannte Landſteuern,

5) die

5) die Trankſteuern,
6) die Acciſegefälle,
7) die Vaſallen,
8) die Activa,
9) die Passiva,
10) die Revenüen während der Gemeinſchaft der Erbſchaft und die Berichtigung der Allodial-Rechnungen und Ergänzungen der Aemter-Capitalien,
11) Reſidenz und Schloßgärten,
12) die Veſtung zu Coburg,
13) das Geſchütz und Inventarium,
14) die milden Stiftungen,
15) die Reichs- und Kreis-Praestanda und
16) die Reichs- und Kreis-Vota peräquiret, und davon ein jeder Fürſtlicher Erbintereſſent die ihm gebührende Ratam vollſtändig erhält, und

C. daß in via ordinaria das dem Herzogl. Hauſe S. Coburg-Meiningen zuſtändige Recht auf Stadt und Gericht Neuſtadt ausgeführt werde. Die jetzo bey dem Hochpreislichen Kaiſerlichen Reichshofrath eingereichte Klage des Herzogl. Hauſes S. Meiningen gegen das Herzogl. Haus S. Coburg-Saalfeld betrifft jedoch lediglich die endliche Berichtigung der noch rückſtändigen receß- und ſentenzmäßigen Peräquation der S. Coburg-Eiſenberg- und Römhildiſchen Erbanfälle.

## §. 9.

Der regierende Herr Herzog Georg zu Meiningen hat ſich nun alle erſinnliche Mühe gegeben, mit ſeinen Agnaten, den Herren Herzogen zu S. Coburg-Saalfeld, Gotha und Hildburghauſen, auch in dieſer Succeſſionsſache auſſer Prozeß und Irrung zu kommen, und hat auch dieſes bey S. Gotha und S. Hildburghauſen durch billige Vergleiche bewirkt.

## §. 10.

Das Herzogl. Haus S. Coburg-Saalfeld hat dem Herzogl. Hauſe S. Coburg-Meiningen ebenfalls von Zeit zu Zeit die freundſchaftlichſten und hoffnungsvollſten Zuſicherungen in gleicher Abſicht gegeben; zu dem Ende ſchon im Jahr 1791 zu Römhild eine gemeinſchaftliche Hausconferenz mit angetreten, und beſage der bey dem Kaiſerlichen Reichshofrath eingereichten jetzigen Meiningiſchen Klage und der dabey sub No. 3. befindlichen umſtändlichen Conferenz-Protocolle, durch ſeinen bevollmächtigten Deputirten ſich über alle Gegenſtände der von den S. Coburg-Eiſenberg- und Römhildiſchen Anfällen noch rückſtändigen Peräquation, Punct für Punct nicht nur erklärt, ſondern auch, beſage dieſer Conferenz-Protocolle, bis auf wenige, unterm §. 14. angeführte, Gegenſtände über die zu Beend- und Berichtigung dieſer Peräquation angenommenen Grundſätze, mit S. Meiningen und S. Gotha confirmirt und beſage der Beylage sub No. 6. a. gemeinſchaftlich mit beſchloſſen: daß

Beyl. sub No. 6 a.

1) ein jeder Deputirter die höchſte Ratihabition ſeiner zum gegenwärtigen Protocoll gegebenen Erklärung beyzubringen, hierauf aber und wenn dieſes erfolget, ſo hätten
2) die Herrn Deputirten nach Anleitung der oben veſtgeſetzten Grundſätze und zwar jeder für ſein Fürſtl. Haus das zu fordern habende, in einem Pro Memoria bey den Herren Deputirten desjenigen Fürſtl. Hauſes, welches die Uebermaaſe beſitze, zu liquidiren, und klar zu machen; worauf dann

3) der

3) der Herr Deputirte des in Anſpruch genommenen Fürſtl. Hauſes zu antworten, damit
4) wo möglich noch in dieſem Jahr, oder längſtens zu Anfang künftigen Jahrs, zwiſchen beyden oder mehrern in Anſpruch befangenen Häuſern, bey Separat-Conferenzen eine gütliche Uebereinkunft getroffen, oder ein Compromiss, nach dem regulirten Modo, angefangen werden möge, ſondern auch
5) nach Beendigung der Separat-Anſprüche, zwiſchen den Fürſtl. Häuſern, welche dazu zu concurriren haben, die völlige Beendigung der General-Peräquation bey einer Hausconferenz erfolgen könnte, und daß endlich
6) ein jedes Herzogl. Haus ſothane Beendigung der General-Peräquation anzuverlangen berechtiget wäre, ſobald als es ſeine Privat-Anſprüche in dieſer Succeſſionsſache mit allen Fürſtl. Häuſern liquid gemacht haben würde.

## §. 11.

Des jetzt regierenden Herrn Herzogs zu S. Coburg-Saalfeld Höchſtſeliger Herr Vater, der damals regierende Herr Herzog Ernſt Friedrich zu S. Cob. Saalfeld, hat nach der Beylage sub No. 6 b. wie gleichfalls von den übrigen 3 Fürſtl. Erbintereſſenten geſchehen war, nicht nur dieſe abgegebene Erklärungen ſeines Deputirten, ſondern auch die vorſtehende, hierüber genommene gemeinſchaftliche Abrede, ausdrücklich genehmigt, und gleichwohl iſt dieſes Herzogliche Haus ſeitdem durch öftere, von Zeit zu Zeit wiederholte, mündliche und ſchriftliche Vorſtellungen nicht zu bewegen geweſen, verſprochenermaſſen dieſe Peräquation durch Vergleich, oder durch rechtliche compromiſſariſche Entſcheidung, zu beendigen. Beyl. sub No. 6 b

## §. 12.

Das Herzogl. Haus S. Meiningen erlangte zwar auf öftere Vorſtellungen und Erinnerungen, daß im Jahr 1794 zu Berichtigung dieſer, mit S. Coburg hauptſächlich zurückſtehenden Peräquation eine nachmalige Conferenz zu Römhild gehalten wurde. Allein auch dieſe bliebe ganz ohne den erwünſchten Erfolg.

Der S. Coburg-Saalfeldiſche Deputirte erkannte nach der Beylage sub No. 7. die unbezweifelte Richtigkeit, daß je länger dieſe Peräquations-Sache unausgemacht und unberichtigt auf ſich liegen bliebe, deſto unangenehmer und nachtheiliger müſſe ſelbige für diejenigen Fürſtl. Häuſer werden, welche am Ende noch etwas zu präſtiren hätten. Beyl. sub No. 7.

Er bekannte, daß ratione diviſoris et modi peraequandi vollkommen übereinſtimmende Grundſätze angenommen und veſtgeſetzt worden wären, bemerkte jedoch am Ende dabey, wiewohl nur generaliter, daß man nur noch zu verſchiedene Meinungen in Rückſicht der zur Peräquation geeigneten Gegenſtände hegte, und ehe man eine verbindliche Uebereinkunft über die zu peräquirende Objecta getroffen habe, nicht möglich ſeyn werde, zum Detail einer gründlichen Peräquation über zu gehen.

## §. 13.

Da aber die S. Meiningiſchen Deputirten, nach der Beylage sub No. 8., die Objecte dieſer Peräquation denen Receſſen, Haus-Obſervanz und Höchſten Kaiſerlichen Reichshofraths-Erkenntniſſen gemäs, nochmals ausdrücklich nam- Beyl. sub No. 8

 haft

ſchaft machten, dabey zugleich ausführten und bewieſen, daß, auſſer denen Haupt-Erbportionen an Land und Leuten, die ſämmtlich oben §. 8. ſchon ſpecificirten Gegenſtände zur Gleichſtellung vorzüglich gehörten, hingegen der S. Coburgiſche Deputirte, als ein Gerechtigkeitsliebender S. Saalfeldiſcher Diener, natürlich Bedenken finden mußte, gegen ſolche, nicht zu bezweifelnde, receß- obſervanz- und ſentenzmäßige Grundſätze als Gegner aufzutreten, und ſolche wider eigene Ueberzeugung und gegen die offenbarſte Wahrheit zu beſtreiten; ſo ſuchte derſelbe, nach

Beyl. sub No. 9. der Beylage sub No. 9. durch generelle Ausdrücke und Berufung auf Rechnungsverſtändige von dem Hauptgegenſtand dieſer Conferenz gänzlich abzuweichen und für ſeine Perſon ſich von dieſer Conferenz loszumachen; verſicherte jedoch dabey am Ende, die Beantwortung und nähere Auseinanderſetzung dieſer Gegenſtände binnen 4 Wochen von Haus aus zu beſorgen, um ſolche bey den zu Coburg ſich vorfindenden und bey der Conferenz gänzlich abgehenden Subſidien deſto gründlicher zu bewirken, dadurch aber die endliche gänzliche Erörterung der Sache zweckmäßig zu befördern.

## §. 14.

Nachdem aber ſchon bey der Conferenz von 1791 die zu Berichtigung der Peräquation der S. Coburg-Eiſenberg und Römhildiſchen Erbanfälle angenommene Grundſätze, ratione divisoris et modi peraequandi, durchgehends zugeſtanden werden müſſen, und dabey nur widerſprochen, daß die Extra-Steuern, der Accis, die Reſidenz und Schloßgärten, die Veſtung zu Coburg und die Mildenſtiftungen zu den Peräquations-Gegenſtänden gehörten, und daß S. Meiningen nach der verlangten Proportion die Land- und Trankſteuern aus den Coburgiſchen Aemtern zu fordern habe, dieſes aber S. Meiningiſcher Seits nicht nur bey der Conferenz ſchon im Jahr 1791, ſondern auch bey der Conferenz im

Beyl. sub No. 10. Jahr 1794, nach der Beylage sub No. 10., auf das unwiderſprechlichſte widerlegt worden; ſo erklärte der S. Saalfeldiſche Deputirte nach der Beylage sub

Beylage sub No. 11. a. No. 11. a. hierauf:

> die vorliegenden, für ihn äußerſt bedenklichen, Umſtände machten es ihm nach ſeiner Lage zur abſoluten Nothwendigkeit, bey ſeiner obigen Erklärung es zu laſſen, indem ihn unausbleibliche Verantwortung erwarten würde, wenn er für jetzo die verlangt werdende beſtimmte fernere Einlaſſung, bey ermangelnden unentbehrlichen Subſidien, bewirken wolle.

## §. 15.

Dieſe nochmalige Conferenz war jedoch nach der bey derſelben extradirten

Beylage sub No. 11. b. S. Saalfeldiſchen Vollmacht, beſage der Beylage sub No. 11. b., nicht zu ſolchen generellen Erklärungen und Zuſicherungen, daß die Beantwortung und Widerlegung der, aus den im Jahr 1791 dieſerhalb geführten ausführlichen Conferenz-Protocollen ſchon bekannten, S. Meiningiſchen Behauptungen und Forderungen von Haus erfolgen ſollten, beſtimmt, ſondern zu dem Ende angeordnet, um die rückſtändige Peräquation durch Vergleich oder compromiſſariſche Entſcheidung zu beendigen.

Dieſe Erklärung ſtand auch in offenbarem Widerſpruch mit der oben §. 10. angeführten gemeinſchaftlichen Abrede von 1791.

Auch die Zuſicherung der umſtändlichen Beantwortung binnen 4 Wochen von Haus aus blieb gänzlich unerfüllt.

Unwiderſprechlich folgte alſo daraus, daß das Herzogl. Haus S. Coburg-Saalfeld durchaus nicht geneigt ſey, gegen das Herzogl. Haus S. Coburg-Meiningen gerecht zu werden, ſondern vielmehr noch immer bey ſeinem unjuſtificirlichen Vorſatz beſtehen bleiben wollte, ſo lange nur möglich, das dem Herzogl.

Haus S. Meiningen receß- und ſentenzmäßig zuſtändige Eigenthum vorzuenthalten und zu benutzen, dadurch aber ſich mit S. Meiningiſchen Schaden zu bereichern.

## §. 16.

Indeſſen auch dadurch ließe ſich der regierende Herr Herzog zu S. Meiningen noch nicht ermüden, mit dem Herzogl. Haus S. Coburg-Saalfeld, wenn es nur immer möglich ſeyn könnte, auſſer Proceß zu bleiben, um noch mit einer längern Geduld die endliche Berichtigung dieſer Peräquation durch einen billigen Vergleich, oder compromiſſariſche Entſcheidung zu erlangen.

Es wurden alſo mündliche und ſchriftliche Vorſtellungen und Erinnerungen öfters wiederholt, und der ohnlängſt verſtorbene regierende Herr Herzog zu S. Coburg, ertheilte auch nach der Beylage sub No. 12. unterm 24ſten May 1796 endlich die ausdrückliche Verſicherung folgendermaßen: Beyl. sub No. 12.

> daß die Beendigung der annoch obwaltenden Succeſſionsdifferenz nebſt der Peräquationsſache uns gleichſtark, wie Denenſelben am Herzen liegt.
>
> Gleichwie aber allzuviele Geſchäfte, welche bey der Fortdauer des leidigen Kriegs ſich um ein merkliches vermehrt haben, lediglich ſchuld ſind, daß die Berichtigung jener intereſſanten Angelegenheiten verſchoben werden müſſen; alſo können wir Ew. Liebden aufrichtigſt und vertrauensvoll verſichern, daß ſobald es nur immer möglich ſeyn will, dieſe Sache zu ihrem völligen Abſchluß werde eingeleitet werden.
>
> Zu Ew. Liebden erprobten Freundſchaft verſehen wir uns dahero mit aller Zuverſicht, daß Dieſelben der Sache nur auf eine kurze Zeit annoch Anſtand zu gönnen, Sich wollen gefallen laſſen.

Aller Erinnerungen ohngeachtet, bliebe aber auch dieſe Zuſicherung unerfüllt.

## §. 17.

Bey dem jetzt zu Coburg regierenden Herrn Herzog wurden, nach Ableben ſeines Herrn Vaters, S. Meiningiſcher Seits die Erinnerungen zu Beendigung dieſer Sache fortgeſetzt, und es wurde auch unterm 16ten Jun. 1801, nach der Beylage sub No. 13., von nur gedachtem Herrn Herzog die Verſicherung ertheilt, Beyl. sub No. 13. wie bereits die Veranſtaltung getroffen, daß zu den zu haltenden wechſelſeitigen Conferenzen alles vorbereitet, die behufigen Acten, Rechnungen und Anſchläge geſammlet, und Höchſtihroſelben über dieſe Differenzen, welche bey den Römhilder Conferenzen vorgekommen, actenmäßiger Vortrag geſchähe.

## §. 18.

Nachdem aber die Anſetzung einer Conferenz ferner verzögert wurde, und der Herr Herzog zu S. Meiningen den Herrn Herzog zu S. Coburg in einem Schreiben vom 3ten Jan. 1803 (Beylage sub No. 14 a.) nochmals auf das Beyl. sub No. 14 a. freundſchaftlichſte gebeten hatte, nunmehro ohne weitern Aufſchub die verabredete Conferenz zu Abſchließung eines Hauptvergleichs, oder zu Beſorgung des verabredeten Compromiſſes im Monat Februar dieſes Jahrs ſtatt finden zu laſſen, auſſerdem man S. Meiningiſcher Seits genöthiget ſeyn würde, bey der allerhöchſten Behörde ſich darüber rechtlich zu beſchweren, und auf ſolche Weiſe ſeine Erbforderung geltend zu machen, weil ein weiterer Verzug den beyden Herzogl. Häuſern nachtheilig ſey; ſo verſicherte, nach der Beylage sub No. 14 b. der Herr Herzog zu S. Co- Beyl. sub No. 14 b.

 burg,

burg, daß Höchſtderſelbe recht gerne die vorhin angefangene Conferenz-Handlungen wegen der Peräquation fortſetzen wollte, dazu auch bereits ſeinen geheimen Rath und Regierungs-Präſident Göbel beauftragt habe, dabey jedoch wegen verſchiedener Verhinderungen wünſchen müſſe, daß die Conferenz erſt am 8ten März dieſes Jahres ihren Anfang nehmen möge.

Dieſer Antrag, ſo wie der weitere Vorſchlag, daß dieſe Conferenz erſt am 9ten May dieſes Jahres anfangen möchte, wurde S. Meiningiſcher Seits gleichfalls angenommen.

## §. 19.

Aeuſſerſt auffallend mußte es alſo ſeyn, daß in der Nacht vor der am 10ten
Beyl. sub No. 15. May anfangen ſollenden Conferenz, dieſe nach der Beylage sub No. 15. wieder auf unbeſtimmte Zeit aufgekündigt und dieſes in dem einige Tage nachher, nach
Beyl. sub No. 16. der Beylage sub No. 16., erlaſſenen Schreiben damit zu entſchuldigen geſucht wurde, daß von dem beauftragten S. Coburgiſchen Deputirten erſt am 8ten May dieſes Jahrs ein ſo ungründlicher, unzuſammenhängender und oberflächlicher Bericht über dieſe obſchwebende Differenzen erſtattet worden, daß aus Mangel an Ueberſicht eine Entſchließung, noch mehr aber eine Inſtruction zu dieſer Conferenz unmöglich werde, und deshalb nichts übrig geblieben ſey, als für die gründliche Bearbeitung dieſer höchſt unangenehmen Sache eine andere Einrichtung zu treffen, und dem Deputirten zu befehlen, den Conferenztermin abzuſchreiben.

## §. 20.

Hiernach iſt für jezo keine weitere Hoffnung übrig, daß das Herzogl. Haus S. Meiningen ohne obriſtrichterliche Hülfe jemals zu ſeinen gerechteſten Forderungen und Eigenthum gelangen werde. Denn die gütliche Verhandlung iſt auf unbeſtimmte Zeit ausgeſezt, und ſoll erſt jezo noch, nach mehr als 15jähriger Nachſicht, und nach ertheilten öftern Verſicherungen, daß die Peräquation ohne Verzug geſchehen ſolle, und nach zweymaligen Conferenzen, vor welche die vollſtändige Information nothwendig ſchon geweſen ſeyn muß, zu weiterer gründlichen Bearbeitungen dieſer für das Herzogl. Haus S. Saalfeld als ſchuldigen Theil, nach ſeiner eigenen Bemerkung natürlich höchſtunangenehmen Sache, eine andere Einrichtung getroffen werden.

Die künftig erſtattet werdende Berichte werden von Zeit zu Zeit noch ungründlicher, unzuſammenhängender und oberflächlicher werden, weil je gründlicher, receß- und ſentenzmäßiger die Berichte ausgearbeitet werden, je gründlicher und überzeugender werden ſolche in ſich enthalten müſſen, daß das Herzogl. Haus S. Coburg-Meiningen die gerechteſten Forderungen an das Herzogl. Haus S. Coburg-Saalfeld habe, und von dieſem Herzogl. Haus dem Erſtern ſein unſtrittiges Eigenthum ſo viele Jahre unverantwortlich ohne alles Recht vorenthalten worden, es endlich aber doch einmal gerecht und billig ſey, dieſes ſo viele Jahre vorenthaltene Eigenthum cum omni causa abzutreten, damit ſich Höchſtdaſſelbe zum S. Meiningiſchen Schaden nicht weiter bereichere, und ſeine eigene Schuld nicht ferner vergrößere.

## §. 21.

Hiernach bliebe alſo dem Herrn Herzog von S. Meiningen nichts weiter übrig, als nunmehro über dieſe vorſezliche Verzögerung bey dem Hochpreislich Kaiſer-

Kaiſerlichen Reichshofrath gegen das Herzogl. Haus S. Coburg-Saalfeld Beſchwerde zu führen, und in der ohnlängſt eingereichten Klage die receß- und ſentenzmäßigen S. Meiningiſchen Forderungen ſpeciell auszuführen und zu juſtificiren. Und eben dieſes ſoll in dieſer möglichſt kurzen Ueberſicht zur öffentlichen Ueberzeugung geſchehen.

## §. 22.

Die S. Coburg-Eiſenberg und Römhildiſche zwiſchen den 4 Fürſtlichen Erbintereſſenten, denen Herren Herzogen zu S. Gotha, Meiningen, Saalfeld und Hildburghauſen gleich vom Anfange an bey dem Kaiſerlichen Reichshofrath verhandelte Succeſſionsſache betrifft, wie die vielen Acten, Receſſe und Kaiſerlichen Reichshofraths-Erkenntniſſe beſagen, die Vertheilung und Peräquation der von dem Herrn Herzog Albrecht zu Coburg im Jahr 1699 von dem Herrn Herzog Chriſtian zu Eiſenberg im Jahr 1707 und von dem Herrn Herzog Heinrich zu Römhild im Jahr 1710 heimgefallenen Lande mit den acceſſoriſchen Zubehörungen und Theilungsſtücken.

## §. 23.

Es ſind alſo, wie ſchon oben §. 2. angeführt worden, heimgefallen:

A. Von dem Herrn Herzog Albrecht zu Coburg,
1) die Reſidenz, Veſtung, Amt und Stadt Coburg incl. des Kaſtenamts daſelbſt, wie auch des Gerichts und Stadt Rodach,
2) Amt und Stadt Neuſtadt incl. Gericht und Stadt Sonneberg,
3) Amt Sonnefeld,
4) das Kloſter Mönchröden, und
5) die Amtsverwaltung Neuhaus.

B. Von dem Herrn Herzog Chriſtian zu Eiſenberg,
1) Amt und Stadt Eiſenberg,
2) Amt und Stadt Ronneburg,
3) Amt und Stadt Roda, und
4) Amt und Stadt Camburg.

C. Von dem Herrn Herzog Heinrich zu Römhild,
1) Amt, Stift und Stadt Römhild,
2) Amt und Stadt Themar,
3) Amt und Kellerey Behrungen,
4) der Hof zu Milz, und
5) die heimgefallene Echteriſche Lehne.

## §. 24.

Von dem Kaiſerlichen Reichshofrath wurde in der Hauptſentenz vom 25ſten April 1714 beſage der Beylage sub No. 17. entſchieden, wie dieſe 3 Erbportionen zwiſchen S. Gotha, Meiningen, Saalfeld und Hildburghauſen getheilt werden ſollten. Beyl. sub No. 17.

Es iſt zwar gegen dieſe Hauptſentenz Reviſion eingewendet worden; es wurde aber dieſes Haupt-Erkenntniß unterm 11ten May 1725 nach der Beylage sub No. 18. pure confirmirt, und ſomit dieſe Succeſſionsſache rechtskräftig entſchieden. Beyl. sub No. 18.

C §. 25.

## §. 25.

Zu Vollziehung dieſer Hauptſentenz ſollten nach deren 9ten Membro, beſage der Beylage sub No. 17. allerſeits Fürſtl. Erbintereſſenten ohne einigen Anſtand und längſtens innerhalb 2 Monaten ſchreiten, auch geſammter Hand die Einrichtung und Peräquation, auch was derſelben anhängt nach Contiguität der Lande durch friedliebende, unintereſſirte, und des Landes-Beſchaffenheit, auch der Cammeral-Sachen erfahrne Räthe und Diener vornehmen, und unabläſſig beendigen.

Zu dem Ende bemühten ſich alſo die 4 Fürſtl. Herren Erbintereſſenten zum Fundament der Landestheilung und Peräquation nach eines jedweden receßmäßigen Befugniß die Portionsanſchläge von den 3 angefallenen Erbportionen zu rectificiren, und endigten dieſes Hauptgeſchäft unterm 3ten Auguſt 1720, wie die
Beyl. sub No. 19. Beylage sub No. 19. umſtändlich beſagt.

## §. 26.

Dieſe rectificirte Portionsanſchläge wurden auch von S. Gotha unterm 17ten Januar, S. Saalfeld unterm 29ſten May 1721 und von S. Meiningen unterm 6ten Februar 1722 bey dem Kaiſerlichen Reichshofrath eingereicht und ad acta genommen; in Anſehung des Herzogl. Hauſes S. Hildburghauſen aber wurden dieſe für eingereicht und agnoscirt erkannt, wie alles dieſes die
Beyl. sub No. 20. 21. 22 a. et 22 b. Beylagen sub No. 20. 21. 22 a. et 22 b. beſtätigen.

## §. 27.

Nach der nur angezogenen Beylage sub No. 19. iſt

I. Das Fürſtenthum Coburg auf
16019 fl. 17 gl. ½ Pfenn. als:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 6900 fl. | 18 gl. | 3 Pf. | Stadt und Amt Coburg, |
| 3326 : | 5 : | 11 : | Amt Neuſtadt, |
| 1600 : | 20 : | 5½ : | Amt Mönchröden, |
| 2971 : | 4 : | 4⅓ : | Amt Sonnefeld, |
| 1200 : | — : | — : | Amt Neuhaus. |

uts.

II. Die Eiſenbergiſche Landesportion auf
6260 fl. 16 gl. 2 Pf. als:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 2424 fl. | 10 gl. | 6½ Pf. | Amt Eiſenberg, |
| 1555 : | 12 : | 5 : | Amt Ronneburg, |
| 1432 : | 2 : | 3 : | Amt Camburg, |
| 848 : | 11 : | 11½ : | Amt Roda. |

uts.

III. Die Römhildiſche Landesportion auf
6640 fl. 7 gl. 7½ Pf. als:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 3444 fl. | 16 gl. | 10 Pf. | Stadt und Amt Römhild, |
| 1850 : | — : | — : | Amt Themar, |
| 1345 : | 11 : | 9½ : | Amt Behrungen, Echteriſcher Lehn und Hof zu Milz. |

uts.

von ſämmtlichen Fürſtlichen Herren Landes-Succeſſoren als liquid angenommen, und zum Fundament der Landestheilung und Peräquation, nach eines jedweden receßmäßigen Befugniß agnoscirt worden.

## §. 28.

Nachdem nun in der rechtskräftigen Kaiſerlichen Hauptſentenz Membro 4. laut der Beylage sub No. 17. erkannt worden:

Gleichwie nun ferner, allerdings billig iſt, daß wegen obbeſagten in dem Fürſtl. Gothaiſchen Haus ſich ereigneten 3 Erbanfällen, einen jeden Fürſtlichen Theilhaber ſowohl wegen ſeiner zukommenden receßmäßigen Erb-Ratarum, als auch, was er davon ſonſten mit Recht zu fordern hat, die behörige Vergnügung, jedoch mit nöthiger Beobachtung der Contiguität und Zuſammenhaltung der Lande, und damit die Trennung derſelben ſoviel möglich verhütet bleibe, verſchafft werde, und dann wegen der S. Hildburghäuſiſchen Ratarum obgedachtermaßen bereits beſondere Verträge vorhanden; Als laſſen Ihro Kaiſerl. Majeſtät es dabey nochmals verbleiben, und ſeyen alſo dieſelben, inſofern, als noch nicht geſchehen, zu behöriger Vollziehung zu bringen.

So bliebe es nun dabey, daß das Herzogliche Haus S. Hildburghauſen

1) nach §. 1. des unterm 23ſten Jul. 1705 abgeſchloſſenen Receſſes, beſage der Beylage sub No. 23. wegen des Coburgiſchen Anfalls das Amt Sonnefeld, jedoch in ſoweit nur, als deſſen receßmäßige Rata an dem Coburgiſchen Anfall habender Land und Leute betragen hat, indem der bey künftiger Peräquation befindliche Ueberſchuß bey der übrigen Lehnerbſchaft verbleiben ſollte, nach dem rectificirten Portionsanſchlag cum omni jure et onere behalten. Beyl. sub No. 23.

2) Wegen der Eiſenbergiſchen Erb-Ratae aber, vermöge der Receſſe vom 10ten April 1702 und 23ſten Jan. 1720 laut der Beylage sub No. 24. et 25 a. durch das von S. Gotha erhaltene Kapital abgefunden ſey, und Beyl. sub No. 24. et 25 a.

3) für die Römhildiſche Erb-Ratam, vermöge der Receſſes vom 10ten Jul. 1702 nach der Beylage sub No. 25 b. das Amt Behrungen, die Echteriſche Lehne und den Hof zu Milz salva peraequatione bekommen ſollte. Beylage sub No. 25 b.

S. Hildburghauſen hatte alſo hierdurch ſeine völlige Abfindung von den heimgefallenen 3 Landesportionen erhalten, bliebe aber ſchuldig, die bey künftiger Peräquation ſich befindenden Uebermaaſe zu erſetzen.

## §. 29.

Es hatten ſich nunmehro alſo die übrigen 3 Erbintereſſenten in die auſſer dem Amt Sonnefeld und Amt Behrungen zu den 3 Erbanfällen noch gehörige Aemter, und in die von S. Hildburghauſen zu vergütenden Sonnefelder Uebermaaſe nach dem Fundament der rectificirten Portionsanſchläge, und nach eines jeden receßmäßigen Befugniß in Gemäsheit der Kaiſerlichen Hauptſentenz zu vertheilen, und ſowohl dieſerhalb, als wegen der übrigen acceſſoriſchen Theilungsſtücke, unter ſich und mit S. Hildburghauſen zu peräquiren.

## §. 30.

Nach den Membris 5. et 6. der rechtskräftigen Hauptſentenz ſollte nun, beſage der Beylage sub No. 17., S. Saalfeld mit Vorbehalt des der Fürſtl. S. Gothaiſchen Linie übertragenen exercitii jurium sublimium und des praecipui portionis virilis bekommen:

 1) in

1) in dem Fürſtenthum Coburg,

a) ſowohl ſeine Coburgiſche als auch

b) wegen Beyſammenhaltung der Lande ſeine Eiſenbergiſche Erb-Ratam, dann

c) dasjenige, was aus denen Eiſenberg- und Römhildiſchen Anfällen dahin gehörig geweſen, ferner

d) zwey Drittheile von den alten Nachſchußgeldern, welche im Ganzen 5643 fl. 18 gl. betragen haben, und vermöge des gleichfalls Obriſtrichterlichen ratificirten, zwiſchen S. Gotha und Saalfeld abgeſchloſſe-
Beyl. sub No. 26. nen Receſſes, vom 6. Sept. 1717. §. 5. nach der Beylage sub No. 26. noch beſonders

e) 500 fl. wegen der Fürſtbrüderlichen Nachſchußgelder.

## §. 31.

Hiernach hatte alſo das Haus S. Saalfeld von dem Fürſtenthum Coburg
Beyl. sub No. 27. zuerkannt erhalten und beſage der Beylage sub No. 27. zu fordern,

8515 fl. 17 gl. $3\frac{1}{2}$ Pf. als:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 3064 fl. | 15 gl. | $11\frac{1}{2}$ Pf. | ex jure proprio, |
| 1189 - | 15 - | 4 - | wegen der Eiſenbergiſchen Lande, |
| 3761 - | 7 - | $\frac{3}{4}$ - | Fürſtväterliche Nachſchußgelder, |
| 500 - | — - | — - | wegen der Fürſtbrüderlichen Nachſchußgelder. |

uts.

## §. 32.

Für dieſe zuerkannte und cedirte 8515 fl. 17 gl. $3\frac{1}{2}$ Pf. an Land und Leuten ſind von dem Fürſtenthum Coburg dem Herzogl. Haus S. Saalfeld durch das Kaiſerliche Reichshofraths-Concluſum vom 24ſten May 1735 Membro
Beyl. sub No. 28. 8. et 9. vermöge der Beylage sub No. 28. Stadt und Amt Coburg, nebſt dem zu Erfüllung der ganzen Portion hierzu geſchlagenen Amt Mönchröden zugetheilt worden, wodurch alſo S. Saalfeld nach der Beylage sub No. 17. 27. 28. nicht nur ſeine ganze Portion, ſondern auch noch einen Ueberſchuß von einigen Gulden, welche 6 fl. $5\frac{3}{8}$ Pfennig betragen, erhalten.

## §. 33.

Nachdem nun auch dieſe ihm zugetheilte Stadt und Amt Coburg, nebſt dem
Beyl. sub No. 29. Amt Mönchröden von der nach der Beylage sub No. 29. erkannten Kaiſerlichen Commiſſion, vermöge des Kaiſerlichen Commiſſions-Protocolls unterm 29ſten
Beyl. sub No. 30. Julius 1735 beſage der Beylage sub No. 30. salva peraequatione derer zu Ausgleichung gehörigen Stücke wirklich überwieſen worden, ſo hat hiedurch dieſes Herzogl. Haus mit ausdrücklichen Vorbehalt der Ausgleichung von dem Fürſtenthum Coburg an Land und Leuten ſeine völlige Abfindung erhalten.

## §. 34.

Auch in Anſehung der Eiſenbergiſchen Erbportion hatte das Herzogl. Haus S. Saalfeld durch Ueberweiſung der zugetheilten Stadt und Amt Coburg mit dem Amt Mönchröden ſeinen völligen Antheil bekommen.

Beylage sub No. 17. 27. et 28.

§. 35.

## §. 35.

Nach der Kaiſerlichen Hauptſentenz hatte das Herzogl. Haus S. Saalfeld ſeine Römhildiſche Erbportion von den zur Römhildiſchen Landesportion gehörigen Land und Leuten zu fordern.

Dieſe Römhildiſche Landesportion hat nach der Beylage sub No. 19.

6640 fl. 7 gl. $7\frac{1}{2}$ Pf.

betragen.

Davon hatte dieſes Herzogl. Haus nach Abzug des dem Herzogl. Hauſe S. Gotha receßmäßig vorbehaltenen praecipui portionis virilis beſage Beylage sub No. 27.

1245 fl. 1 gl. $5\frac{1}{2}$ Pf.

von den Römhildiſchen Land und Leuten geerbt.

Nachdem nun dieſem Herzogl. Hauſe von S. Gotha, wegen der väterlichen Nachſchußgelder noch 765 fl. 10 gl. 7 Pfennig an Römhildiſchen Land und Leuten laut der Beylage sub No. 27. cedirt worden: ſo hat nach eben dieſer Beylage S. Saalfeld von der Römhildiſchen Landesportion 2010 fl. 12 gl. $\frac{1}{2}$ Pf. gebühret.

## §. 36.

Da nun dieſes Herzogl. Haus nach der Beylage sub No. 31 et 32. — Beyl. sub No. 31. et 32.

1148 fl. 5 gl. $7\frac{1}{3}$ Pf.

mit $\frac{1}{3}$ von Stadt und Amt Römhild

770 fl. 16 gl. 8 Pf.

durch $\frac{1}{12}$ vom Amt Themar und

6 fl. $5\frac{3}{8}$ Pfennige

durch den nach §. 31. im Coburgiſchen erhaltenen Ueberſchuß, mithin zuſammen

1925 fl. 6 gl. $9\frac{1}{12}$ Pf.

bis auf den heutigen Tag ebenfalls in eigenthümlichen Beſitz bekommen hat, ſo möchte S. Saalfeld hiernach bey der endlichen Berichtigung der Peräquation 85 fl. 5 gl. $3\frac{1}{8}$ Pf. bey der Römhilder Portion an Land und Leuten nebſt den Nutzungen ſeit der Ueberweiſung zu fordern behalten und berechtigt ſeyn, dieſes von denjenigen Fürſtl. Theilen, welche ſolches zuviel bekommen und ſeitdem benutzt haben, ſich erſetzen zu laſſen.

Auf dieſe Weiſe hat nun das Herzogl. Haus S. Saalfeld von den heimgefallenen S. Coburg-Eiſenberg- und Römhildiſchen Landen ſeine ererbten cedirten und zuerkannten Antheile an Land und Leuten zum eigenthümlichen Beſitz und Nutznieſung salva peraequatione der zur Ausgleichung gehörigen Stücke vollſtändig erhalten.

Die hierbey angeführten Documente beweiſen die vollkommene unwiderſprechlichſte Richtigkeit von ſelbſt.

## §. 37.

Das Herzogl. Haus S. Gotha hat ſeine Erbportion an Land und Leuten von den S. Coburg-Eiſenberg- und Römhildiſchen Anfällen, beſage der oben unter der Beylage sub No. 27. befindlichen ſentenz- und receßmäßigen Repartition in aller Rückſicht unverkürzt bekommen, indem dieſem Herzogl. Hauſe nach der Beylage sub No. 17. nicht nur die ganze Eiſenbergiſche Portion zuerkannt, dann nach der Beylage sub No. 32. von dem Amt Themar $\frac{1}{12}$ eigenthümlich abgetreten



getreten

getreten worden, und daſſelbe überdem die Herzogl. Häuſer S. Saalfeld und S. Meiningen resp. wegen der Eiſenbergiſchen Landesportion und der väterlichen und brüderlichen Nachſchußgelder abgefunden hat.

Da überhaupt dermalen zwiſchen S. Gotha und S. Meiningen keine Irrung exiſtirt, hier auch keine Rede von Anſprüchen gegen S. Gotha iſt, ſo würde es ganz überflüſſig ſeyn, ein mehreres deshalb anzuführen.

## §. 38.

Dem Herzogl. Hauſe S. Coburg-Meiningen gehörten vermöge Membri 7. der rechtskräftigen Hauptſentenz vom 25ſten April 1741 beſage der Beylage sub No. 17. an den 3 Coburg-Eiſenberg- und Römhildiſchen Anfällen ſeine völlige Erbportion cum pleno jure, auch ohne, daß daſſelbe bey dem von den jüngern Herren Brüdern in den Receſſen de anno 1679 et 1680 der Gothaiſchen Linie zugeſtandenen praecipuo portionis virilis im geringſten zu concurriren ſchuldig geweſen.

## §. 39.

Dieſemnach mußte alſo das Herzogl. Haus S. Coburg-Meiningen erhalten:

1) von dem angefallenen Fürſtenthum Coburg
5262 fl. 17 gl. 10½ Pf. als:
3760 fl. — - 8½ Pf. an dem ex jure proprio ererbten Antheil, und
1502 - 17 gl. 2 - für den an S. Gotha abgetretenen Eiſenbergiſchen Erbtheil.

uts.

Beylage sub No. 27.

Eben dieſe Summe iſt dem Herzogl. Hauſe S. Coburg-Meiningen nach der Beylage sub No. 28. von dem kaiſerlichen Reichshofrath unterm 24. May 1735 nochmals ausdrücklich zuerkannt worden.

## §. 40.

So wie nun S. Coburg-Saalfeld nach der Beylage sub No. 28. die ihm von dem Fürſtenthum Coburg zuerkannte portionsmäßige
8515 fl. 17 gl. 4 Pf.
durch Stadt und Amt Coburg, und Amt Mönchröden erhalten ſollte, und erhalten hat, ſo ſollte nach eben dieſen höchſten Reichshofraths-Erkenntniß das Herzogliche Haus S. Meiningen wegen ſeiner in dem Fürſtenthum Coburg dem Portionsanſchlag nach ad 5262 fl. 17 gl. 10 Pf. zu ſuchen habenden Ratarum in denen übrigen Coburgiſchen Aemtern auf gleiche Weiſe von der erkannten Kaiſerlichen Commiſſion angewieſen werden, wie ſolches nach der Beylage sub. No 28. mit ausdrücklichen Worten erkannt worden iſt.

## §. 41.

Von dem Fürſtenthum Coburg hatte

a) das Herzogl. Haus S. Hildburghauſen an dem Amt Sonnefeld, welches nach der Beylage sub No. 19.
2971 fl. 4 gl. 4 Pf.
angeſchlagen worden, zu ſeinem Coburgiſchen Erbtheil 2224 fl. 18 gl. 3⅔ Pf. nach der Beylage sub No. 27. abgetreten erhalten.

b) S.

b) S. Saalfeld aber war nur die Stadt und Amt Coburg mit dem Amt Mönchröden, beſage der Beylage sub No. 28. rechtskräftig zuerkannt worden. Es waren alſo

c) in dem Fürſtenthum Coburg unſtrittig übrig geblieben,

5262 fl. 17 gl. $10\frac{1}{3}$ Pf. als:

3326 fl. 5 gl. 11 Pf. mit Stadt und Amt Neuſtadt,
1200 = — = — = Amt Neuhaus,
736 = 11 = $11\frac{1}{3}$ = von der erkannten Sonnefelder Uebermaſſe.

uts.

Beylage sub No. 19. et 33. Beyl. sub No. 19. et 33.

## §. 42.

Die Aemter Neuſtadt und Neuhaus mit der Sonnefelder Uebermaſſe mußte daher das Herzogl. Haus S. Meiningen, wenn ſolches nicht enormiter lädirt und verkürzt werden ſollte, ohne weitere Verminderungen und Abtrennungen eines oder des andern Pertinenzſtückes gleichfalls von der Kaiſerlichen Commiſſion überwieſen erhalten.

## §. 43.

Es bliebe nun zwar dabey unveränderlich, daß dem Herzogl. Hauſe S. Coburg-Meiningen die rechtskräftig zuerkannten

5262 fl. 17 gl. $10\frac{1}{3}$ Pf.

ſentenzmäßig nach dem Portionsanſchlag gebührten; allein S. Coburg-Saalfeld ſuchte ſich noch mehr mit Schaden des Herzogl. Hauſes S. Coburg-Meiningen zu bereichern, verlangte zu dem Ende nach der Beylage sub 34. et 35. bey der Beyl. sub No. 34. Kaiſerlichen Commiſſion, daß ihm von dem Amt Neuſtadt faſt mehr als die et 3[illegible] Hälfte mit der Stadt und ganzen Gericht Neuſtadt zum Amt Coburg mit überwieſen werden ſollte, weil dieſes Amt einige Einkünfte an Erbzinſen, Zehnden und dergleichen in dieſem Gericht Neuſtadt zu erheben habe.

## §. 44.

Ohngeachtet die Kaiſerliche Commiſſion nach der Beylage sub No. 34. dem Herzogl. Hauſe S. Coburg-Saalfeld die vorliegende Bedenken ſelbſt zu erkennen gab, ſo wurde dennoch es endlich dahin gebracht, daß nach der Beylage sub No. 36. unterm 2ten Auguſt 1735 dem Herzogl. Hauſe S. Coburg-Meiningen Beyl. sub No. 36. ſentenzwidrig von den übrigen zuerkannten Coburgiſchen Aemtern nur das Gericht Sonneberg und Amtsverwaltung Neuhaus jedoch gleichfalls salva peraequatione der zur Ausgleichung gehörigen Stücke überwieſen worden; die Einweiſung des Gerichts Neuſtadt aber salvo jure cujusvis ausgeſetzt bliebe.

## §. 45.

Dieſes das Amt Neuſtadt hauptſächlich mit ausmachende Gericht Neuſtadt wurde nun bekanntlich mehrere Jahre provisorie gemeinſchaftlich adminiſtrirt, unterm 22ſten Jan. 1742 aber durch ein Reichs-Vicariatsconcluſum nach der Beylage sub No. 37. die Poſſeſſion dieſes Gerichts dem Herzogl. Hauſe S. Co- Beyl. sub No. 37. burg-Saalfeld wider alles Erwarten zur gegründetſten Beſchwerde des Herzogl. Hauſes S. Meiningen zuerkannt; nachhero jedoch im Jahr 1746 durch ein Kaiſerliches Reichshofraths-Erkenntniß nach der Beylage sub No. 38. dieſem Her- Beyl. sub No. 38. zogl.

zogl. Hauſe ausdrücklich vorbehalten, ſein Recht in via ordinaria an- und aus-zuführen.

Weil nun nicht mehr zu hoffen, daß S. Meiningen jemals ſein offenbares Recht auf dieſes zu den ihm rechtskräftig zuerkannten Amt Neuſtadt gehörige Stadt und Gericht ohne Obriſtrichterliche Hülfe geltend zu machen ſo glücklich ſeyn möchte; ſo wird das Herzogl. Haus S. Meiningen nunmehro nächſtens die ihm zuſtändige Klage bey dem Hochpreislichen Kaiſerlichen Reichshofrath einreichen; deshalb vor jeßo auch dieſerhalb nur alle zuſtändige Gerechtſame bey der dermaligen Klage wegen endlicher Berichtigung und Beendigung der receß- und ſentenzmäßigen Peräquation der S. Coburg-Eiſenberg und Römhildiſchen Anfälle vorbehalten worden, um dieſe mit der wegen Ergänzung des rechtskräftig zuerkannten Amtes Neuſtadt durch Abtretung des dazu gehörigen Gerichts und Amts Neuſtadt nicht zu cumuliren und zu vermiſchen.

## §. 46.

Seßet man zu dieſem Verluſt wegen des noch zur Zeit von dem Amt Neuſtadt abgetretenen Gerichts und Stadt Neuſtadt, welchen das Herzogl. Haus S. Meiningen von der aufgedrungenen Sonnefelder Uebermaſſe und von der bis daher S. Saalfeldiſcher Seits verhinderten und verzögerten Peräquation der acceſſoriſchen Theilungsſtücke, ſo wie ſolches in der jeßigen Klage auf das deutlichſte erwieſen und in den nachfolgenden §. §. unwiderſprechlich dargethan werden wird, erleiden müſſen; ſo folgt daraus von ſelbſt, daß dieſes Herzogl. Haus bey Vertheilung dieſer 3 Erbanfälle noch zur Zeit enorm verkürzt worden, und weit weniger als S. Saalfeld erhalten, ohngeachtet Erſteres Haus die der Herzogl. S. Gothaiſchen Linie zum praecipuo zugeſtandene portionem virilem und wegen der durch den Receß vom 6ten September 1717 in Anſehung der Coburgiſchen und Römhildiſchen Lande erhaltenen Entlaſſung ex nexu Gothano 1600 fl. an Land und Leuten receß- und ſentenzmäßig zurücklaſſen müſſen.

## §. 47.

Nach den Beylagen sub No. 17. et 27. hat S. Gotha die ganze Eiſenbergiſche Landesportion zuerkannt erhalten, und S. Meiningen iſt ſolche in Gemäsheit des zwiſchen S. Meiningen und S. Gotha unterm 30ſten May 1717 nach
Beyl. sub No. 39. der Beylage sub No. 39. abgeſchloſſenen Receſſes salva peraequatione vergütet worden.

Dieſerhalb iſt alſo keine Irrung vorhanden, weil nach der Beylage sub No. 6 a. die General-Peräquation geſchehen ſoll, ſobald die Separat-Anſprüche zwiſchen den Herzogl. Häuſern ihre Erledigung erhalten, und dieſerhalb keine weitere Irrung vorhanden iſt.

## §. 48.

Das Herzogl. Haus S. Meiningen hat von der Römhilder Landesportion den vierten Theil, und alſo beſage der Beylage sub No. 27. nach dem Portionsanſchlag 1660 fl. 1 gl. 10½ Pf. geerbt, und

600 fl.

wegen der angefallenen Römhildiſchen und Eiſenbergiſchen Nachſchußgelder, in dem zwiſchen S. Meiningen und S. Gotha unterm 29ſten Jan. 1720 nach der
Beyl. sub No. 40. Beylage sub No. 40. cedirt erhalten, daß alſo daſſelbe

2260 fl. 1 gl. 10½ Pf.

von der Römhildiſchen Landesportion zu fordern hatte, und nach der Beylage

sub

sub No. 31. auch erhalten hat, indem demſelben $\frac{2}{3}$ von dem nach der Beylage sub No. 19. auf

3444 fl. 16 gl. 10 Pf.

angeſchlagenen Amt, Stift und Stadt Römhild salva peraequatione abgetreten worden, und noch erb- und eigenthümlich beſitzt.

Bey Berichtigung der dieſerhalb ebenfalls noch rückſtändigen Peräquation wird ſich nun finden, daß S. Meiningen hierdurch

36 fl. 9 gl. $4\frac{1}{6}$ Pf.

zu viel erhalten haben möchte; man iſt aber auch S. Meiningiſcher Seits vollkommen bereit, ſich dieſe Uebermaſſe mit den ſeit der Ueberweiſung davon gehabten Nutzungen bey Berichtigung der rückſtändigen Peräquation von ſeinen ſentenz- und receßmäßigen Forderungen abrechnen zu laſſen.

## §. 49.

Hiernach haben alſo

I. von dem Fürſtenthum Coburg

| | | | |
|---|---|---|---|
| 8515 fl. | 17 gl. | $3\frac{5}{8}$ Pf. | S. Saalfeld, |
| 5262 = | 17 = | $10\frac{1}{3}$ = | S. Meiningen, |
| 15 = | 11 = | $1\frac{3}{8}$ = | S. Gotha, und |
| 2224 = | 18 = | $3\frac{1}{2}$ = | S. Hildburghauſen. |
| 16019 fl. | 1 gl. | $6\frac{5}{6}$ Pf. | Summa. |

II. Von der Eiſenbergiſchen Landesportion

6260 fl. 16 gl. 2 Pf. S. Gotha, und

III. von der Römhildiſchen Landesportion auf

| | | | |
|---|---|---|---|
| 2010 fl. | 12 gl. | $\frac{1}{4}$ Pf. | S. Saalfeld, |
| 2260 = | 1 = | $10\frac{1}{2}$ = | S. Meiningen, |
| 1124 = | 17 = | $3\frac{1}{2}$ = | S. Gotha, und |
| 1244 = | 18 = | $5\frac{1}{2}$ = | S. Hildburghauſen. |
| 6640 fl. | 7 gl. | $7\frac{3}{4}$ Pf. | Summa. |

nach der Beylage sub No. 27. receß- und ſentenzmäßig zu fordern gehabt, und bis auf eine unbedeutende, bey Berichtigung der rückſtändigen Peräquation auszugleichende Differenz überwieſen erhalten, ſo daß bey dieſer Ausgleichung nur das Herzogl. Haus S. Meiningen, Stadt und Gericht Neuſtadt und S. Saalfeld ohngefähr

85 fl. 5 gl. $3\frac{1}{16}$ Pf.

zu Ergänzung der Römhildiſchen Portion von denjenigen Fürſtl. Erbintereſſenten, welche davon zu viel erhalten haben, noch bekommen müſſen.

## §. 50.

Zu Beendigung dieſer S. Coburg-Eiſenberg und Römhildiſchen Succeſſionsſache gehört aber vorzüglich noch die receß- und ſentenzmäßige Peräquation der zur Auszahlung gehörigen acceſſoriſchen Theilungsſtücken, weil dieſe in den Portionsanſchlägen nicht befindlich, und alſo von denen Erbintereſſenten beſonders getheilt und ausgeglichen werden müſſen. Es könnte auſſerdem unter den Erbintereſſenten keine Gleichheit gemacht und erhalten werden, wenn nur ein Theil der Erbmaſſe unter den Erbintereſſenten getheilt und peräquirt würde, ein Theil der zur Erbmaſſe gehörigen Stücke aber ungetheilt und unausgeglichen verbliebe.



§. 51.

## §. 51.

So wie nun dieſes unſtrittig Rechtens iſt, ſo ausgemacht iſt es auch, daß jeder Erbintereſſent, nach eben der Proportion die beſondern Theilungsſtücke erhalten muß, nach welcher die Haupterbmaſſe vertheilt worden. Jeder Erbintereſſent iſt nach den unbezweifelten Rechten befugt, das ihm in ſeiner Portion an den beſondern Theilungsſtücken Fehlende aus der Erbportion, in welcher dieſes Fehlende ſich als Ueberſchuß vorfindet, zum Supplement ſeiner Erbportion zu verlangen, und derjenige, welcher ſolches in ſeiner Erbportion zu viel beſitzt, iſt ſchuldig, dieſes abzutreten, weil er nicht mehr behalten kann, als ſeine Erbportion beträgt.

## §. 52.

Dieſe unſtrittige ſo rechtlich als höchſt billige Grundſätze müſſen auch in der S. Coburg-Eiſenberg und Römhildiſchen Succeſſionsſache angenommen werden, und ſind von dem Kaiſerlichen Reichshofrath, der erkannten Kaiſerlichen Commiſſion und den ſämmtlichen Fürſtl. Erbintereſſenten unwiderſprechlich angenommen und beobachtet worden.

## §. 53.

In allen, dieſe Succeſſion betreffenden Hauptreceſſen, iſt dieſe Peräquation ausdrücklich vorbehalten und verſprochen.

Schon in dem zwiſchen S. Coburg, S. Meiningen, S. Römhild, S. Eiſenberg, S. Hildburghauſen und S. Gotha, dieſe 3 Anfälle zu Coburg, Römhild und Eiſenberg betreffenden unterm 16ten April 1699 abgeſchloſſenen Eventual-Succeſſionsreceß iſt §. V. ausdrücklich ausgemacht worden:

> Was die übrige Erbſchafts-Maſſam an Cammergefällen, baarem Geld, Land- und Trankſteuern, Nachſchußgeldern, Activ- und Paſſiv-Schulden und dergl. anlanget, werden ſolche nach eines jeden hohen Intereſſenten Befugniß vertheilt.

Beyl. sub No. 41. Beylage sub No. 41. und im §. VIII. dieſes Receſſes iſt paciſciret:

> Wenn bey denen übrigen Anfällen eine Fürſtl. Frau Wittwe hinterbliebe, ſo geſchiehet demjenigen, in deſſen angefallenen Landen ſie ſich befindet, zu deren gebührenden Dotalitio und Unterhaltung von allen Fürſtl. Intereſſenten ein proportionirter Beytrag.

## §. 54.

In dem zwiſchen S. Meiningen und S. Gotha unterm 18ten April 1702 errichteten Receß iſt §. IV. wegen Ueberlaſſung der Antheile von den Cammergüthern, im §. IX. aber wegen gründlicher Parification der Steuer in denen reciproce abzutretenden Landen, ſo wie wegen der einander abzutretenden Vaſallen die behörige Peräquation und Satisfaction vorbehalten, und wegen alles übrigen, ſo in denen Portionsbüchern nicht enthalten, und weshalben beſondere Satisfaction gegen einander begehrt wird, und de jure zu gewarten ſeyn möchte, in dieſem §. eine compromiſſariſche Entſcheidung zur Richtſchnur angenommen worden.

Beyl. sub No. 42. Beylage sub No. 42.

§ 55.

## §. 55.

In dem zwiſchen S. Meiningen und S. Hildburghauſen ſamt der S. Gothaiſchen Mitbeliebung unterm 23ſten Jun. 1705 abgeſchloſſenen Receß iſt §. 2. et 3. ausdrücklich verſprochen worden:

Daferne hiernächſt, und zum

2) die zu der Hildburghäuſiſchen Rata gehörige ordinair, wie auch Land- und Trankſteuern nach dem Steuerfuß, ingleichen Vaſallen, Rittergüther, Ritterpferde und Dienſte in beſagtem Amt nicht zulänglich ſeyn ſollten, werde ſolches alles gleichfalls pro Rata in natura peräquirt, ſatisfacirt und erblich überlaſſen, inſonderheit auch die Steuern, wie ſolche bey der neuen vorſeyenden Reviſion ſich befinden werden, cum jure exigendi et exequendi aus den übrigen Coburgiſchen Landen forderlich erblich angewieſen und vergnüget.

Ingleichen ſoll über dieſes

3) alles dasjenige, was ſonſten nach der Obſervanz des Fürſtl. Hauſes Sachſen zu theilen, an S. Hildburghauſen pro Rata, ſowohl ratione onerum, als utilium ſatisfaciret, und da deshalber einige Differenz ſich vorthun würde, durch ein kurzes Compromiß, gleichwie mit S. Gotha deswegen verabredet iſt, in der Güte, oder vermittelſt Rechten, gehoben werden.

Beylage sub No. 43. Beyl. sub No. 43.

## §. 56.

Bey dem Umtauſch der S. Meiningiſchen Erbportion im Eiſenbergiſchen iſt in dem unterm 30ſten May 1717 zwiſchen S. Meiningen und S. Gotha abgeſchloſſenen Receß ausdrücklich §. I. enthalten:

Es überlaſſen und überweiſen Höchſtgedacht des regierenden Herrn Herzogs zu S. Meiningen Hochfürſtliche Durchlaucht für ſich und Dero freundlich Herrn Gebrüdere auch Ihro und Dero Deſcendenten die im Fürſtl. Hauſe bey der Eiſenbergiſchen Landesportion angefallene Eiſenberg und Römhild-Eiſenbergiſche Ratas an Land und Leuten und zwar mit den Ihnen nach dem Receß de Anno 1687 zuſtehenden pleno jure, ſo hoch ſich das Quantum ſothaner Ratarum nach dem rectificirten Portionsanſchlag beträget, wie auch was ſonſten bey dieſer Succeſſion in die Theilung gehöret, und denſelben pro ratis zugeſtehet, nichts ausgeſchieden, jedoch salva peraequatione, an des Herrn Herzogs zu S. Gotha Hochfürſtl. Durchl.

Beylage sub No. 44. Beyl. sub No. 44.

## §. 57.

In der zwiſchen S. Saalfeld und S. Hildburghauſen getroffenen verbindlichen Abrede iſt unterm 16ten Jan. 1719 insbeſondere §. 3. paciſciret worden:

Demnach auch

3) S. Hildburghauſen ſich dahin erkläret, alles dasjenige, was demſelben aus dem Fürſtenthum Coburg an Cammergüthern, Vaſallen und Ritterpferden, Gebäuden und Flößnutzungen und anderer nicht mit in dem Portionsanſchlag begriffenen, ſondern zur beſondern Vertheilung ausgeſetzten Stücke bey künftiger Peräqua-

 tion

tion zu ſeiner Rata zu kommen mögte, an S. Saalfeld um eben denjenigen Preiß, wie ſich bey künftiger gemeinen Theilung verglichen, oder wie ſolcher durch die dazu gemeinſamlichen verordnete Taxatores ermäßiget werden würde, wie ingleichen auch das, was bey Endigung der Steuerreviſion über die demſelben bereits vormals zugetheilte nachher an S. Gotha verhandelte Supplement-Steuern ſich etwa ferner zu deſſen Portion ergeben mögte, nach eben dem Fuß, ſo bey der Gothaiſchen Handlung beobachtet worden, vor andern käuflich zu überlaſſen, wenn dieſer Fürſtl. Theil hingegen demſelben gleich jetzo oder doch nächſtens mit einem erklecklichen Anlehn darauf an Hand gehen, und demnächſt den etwa folgendes bey endlicher Anheimſchlagung obberührter Stücke daran noch bleibenden Ueberſchuß ebenmäßig vollends baar gut thun würde, und dann S. Saalfeld ſolche Conditiones acceptiret.

Beyl. sub No. 45. Beylage sub No. 45.

## §. 58.

Weil in dieſer S. Coburg-Eiſenberg und Römhildiſchen Succeſſionsſache ein jeder Fürſtlicher Erbintereſſent nach Proportion ſeiner Erb-Ratae an Land und Leuten auch die acceſſoriſche in den Portionsanſchlägen nicht enthaltene Theilungsſtücke bekommen mußte; ſo konnte nach dem unterm 20ſten Jan. 1720 zwiſchen S. Gotha und S. Hildburghauſen abgeſchloſſenen und von dem Hochpreislichen Kaiſerlichen Reichshofrath genehmigten Receß, beſage der Beylage sub No. 46. et 47. von dem Herrn Herzog zu S. Hildburghauſen an den Herrn Herzog zu S. Gotha käuflich überlaſſen werden:

Beyl. sub No. 46. et 47.

### I. Im Coburgiſchen,

1) die Erb-Ratam an den 3 Cammergüthern Callenberg, Deslau und Gauerſtadt, mit Gebäuden, Aeckern, Wieſen ꝛc.

2) Die Erb-Ratam an denen dem Fürſtenthum Coburg zu Lehn gehenden in- und ausländiſchen Vaſallen.

3) Die Erb-Ratam an der Fürſtlichen Reſidenz, denen Herrſchaftl. und andern publiquen Gebäuden und Gärten, auſſer dem Schloßgarten, davon Sie Ihren Antheil an des Herrn Herzogs zu S. Meiningen Frau Gemahlin geſchenket haben, wie auch Dero Antheil am Bühneriſchen Hauſe, ſo per donationem an den S. Meiningiſchen geheimen Rath Thielemann gekommen und andere Grundſtücke, wie auch in der Veſtung und denen darinnen ſich befindlichen instrumentis bellicis, auch ganzen Inventario, nicht weniger an dem Coburgiſchen Flöß-Regali.

4) Die Erb-Ratam an den Aemter-Capitalien, wenn davon noch etwas zu theilen übrig wäre.

5) Die Erb-Ratam an den Mildenſtiftungen, Gymnaſio, Stipendien, Zeritzſchen Teſtaments und dergl. Item bey der Univerſität Jena, woſelbſt ſie ehemals die Concurrenz ſich reſervirt gehabt.

6) Den Genuß Dero Supplement-Extraſteuern, jedoch daß Sr. Fürſtl. Durchl. auf Dero Hildburghäuſiſchen Lande und das Amt Sonnefeld die Onera in publicis, und Reichs- und Kreis-Präſtationen über ſich nehmen, behalten und beſtändig vertreten.

7) Den Zugang an ordinair- und extraordinair- auch Trank- und Supplementſteuern, welcher ſich nach der bevorſtehenden Reviſion und Rectificirung des Steuerſtocks ergeben wird.

II. Im

II. Im Eiſenbergiſchen,

1) Dero Erb-Ratam an der Fürſtl. Reſidenz und andern Herrſchaftlichen Gebäuden, Gärten und andern Güthern und Grundſtücken.
2) Die Erb-Ratam an den Aemter-Capitalien, wenn davon noch etwas zur Vertheilung übrig bleiben ſollte.
3) Die Erb-Ratam an den Mildenſtiftungen und piis causis, weil die übrigen Dividenda an Vaſallen, Steuern, Nachſchußgeldern, und dergl. allbereit ſatisfacirei worden, auch
4) die Erb-Ratam an dem Capital, worauf drey hundert Gulden an Revenüen bey der Eiſenbergiſchen Satisfaction vor die Proviſionarien und Wittums Präſtation im Coburgiſchen innen behalten worden. Endlich

III. Im Römhildiſchen,

1) Dero Erb-Ratam an denen der Römhildiſchen Landesportion zu Lehn gehenden in- und ausländiſchen Vaſallen, Ritterpferden, Dienſten und andern an ihnen und ihren Lehngütern, ſie mögen Mann-, Söhn- und Töchter- oder Erb- und Canzleylehn ſeyn, habenden juribus, wie ſolche Herzog Heinrich in ſeinem Leben exerciret, genoſſen, und genießen können, auch nach ſeinem Tode auf deſſen Fürſtl. Herrn Succeſſores bracht hat.
2) Dero Erb-Ratam an der Fürſtl. Reſidenz und andern Herrſchaftlichen Gebäuden, Gärten und andern Grundſtücken.
3) Die Erb-Ratam an den Aemter-Capitalien, wenn davon noch etwas zur Vertheilung übrig bleiben ſollte, und
4) die Erb-Ratam an den Mildenſtiftungen, Stipendien und dergl.

## §. 59.

Aus eben dieſem Grunde und mit dem nemlichen Rechte hat S. Gotha an S. Meiningen, beſage der Beylage sub No. 48. et 49. durch den gleichfalls vom Kaiſerlichen Reichshofrath confirmirten Receß vom 29ſten Januar 1720. §. II. Beyl. sub No. 48. et 49.

a) eine von ſeinen beyden Ratis an der Veſtung Coburg und darauf befindlichen Inventarienſtücken und Kriegsinſtrumenten; ingleichen
b) an der Reſidenz, den Garten und allen übrigen Herrſchaftlichen Gebäuden in dem Fürſtenthum Coburg,
c) wie auch einen Antheil an der Reſidenz und den übrigen Herrſchaftlichen Gebäuden und Gärten zu Römhild überlaſſen, und nach dem §. III.
d) die Peräquation wegen der Land- und Trankſteuer ſich wechſelſeitig vorbehalten, und nach §. IV.
e) die Satisfaction, wegen des nach der Steuer-Reviſion ſich ergebenden Zugangs verſprochen.

## §. 60.

Auf gleiche Weiſe und nach eben dieſem Recht hat S. Gotha an S. Meiningen durch den Vergleich vom 8ten May 1721, beſage der Beylage sub No. 50. weiter von dem von S. Hildburghauſen erhandelten Coburgiſchen Dividendis überlaſſen, Beyl. sub No. 50.

a) die S. Hildburghäuſiſche Ratam an den 3 Cammergüthern Oeßlau, Callenberg und Gauerſtadt,

b) die Hildburghäuſiſche Ratam an der Veſtung Coburg, ſammt darinnen befindlichen Artillerie- und übrigen Inventarien-Stücken, nichts davon ausgenommen, und

c) die Hildburghäuſiſche Ratam an der Coburgiſchen Reſidenz und übrigen Herrſchaftlichen Gebäuden.

## §. 61.

Das Herzogl. Haus S. Coburg-Saalfeld hat die von S. Gotha eingehandelte S. Hildburghäuſiſche Supplement- Cammer- und Trankſteuer und Accisgefälle ſelbſt wieder gekauft und erhebt einen Theil von dieſen Supplement-Trankſteuern und Accisgefällen ſelbſt noch bis auf den heutigen Tag in dem zum S. Meiningiſchen Gericht Sonneberg gehörigen Dorf Oberlind.

Beyl. sub No. 51. Beylage sub No. 51.

## §. 62.

Und das Herzogl. Haus S. Gotha erhebt jetzo noch die nach der Beylage
Beyl. sub No. 52. sub No. 52. eingehandelte Hildburghäuſiſche Supplement-Extraſteuern aus den zum Amt Coburg gehörigen Dorfſchaften.

## §. 63.

So unwiderſprechlich alſo die Peräquation der acceſſoriſchen Theilungsſtücke, welche bey den S. Coburg-Eiſenberg und Römhildiſchen Anfällen ſich vorgefunden und in den rectificirten Portionsanſchlägen nicht angerechnet ſind, denen vorhandenen Receſſen gemäs, darinnen auch ausdrücklich verſprochen und vorbehalten worden iſt; eben ſo unwiderſprechlich iſt ſolche ſentenzmäßig und Obriſtrichterlich erkannt und beſtätiget.

## §. 64.

In der rechtskräftigen Hauptſentenz vom 25ſten April 1714 iſt Mem. 4. nach der Beylage sub No. 17. ausdrücklich erkannt:

Gleichwie nun ferner

4) allerdings billig iſt, daß wegen obbeſagter in dem Fürſtl. Gothaiſchen Hauſe ſich ereignenden 3 Erbanfälle, einem jeden Fürſtlichen Theilhaber ſowohl wegen ſeiner zukommenden receßmäßigen Erb-Ratarum, als auch was er davon ſonſten mit Recht zu fordern habe, die behörige Vergnügung, jedoch mit nöthiger Beobachtung der Contiguität und Zuſammenhaltung der Lande, und damit die Trennung ſoviel möglich verhütet bleibe, verſchaffet werde; und dann wegen derer S. Hildburghäuſiſchen Ratarum obgedachtermaßen bereits beſondere Verträge vorhanden; Als laſſen Ihro Kaiſerliche Majeſtät es dabey nochmals verbleiben und ſeint alſo dieſelben in ſofern es noch nicht geſchehen, zu behöriger Vollziehung zu bringen,

und Membro 9. dieſer Hauptſentenz, beſage der Beylage sub No. 17., werden die ſämmtlichen Fürſtlichen Erbintereſſenten angewieſen,

auch geſammter Hand die Einreichung und Peräquation auch was derſelbe anhängt, nach Contiguität der Lande durch friedliebende unintereſſirte und des Landes Beſchaffenheit auch der Cammeralſachen erfahrne Räthe und Diener vorzunehmen.

§. 65.

## §. 65.

Die unterm 18ten März 1733 Obriſtrichterlich erkannte Kaiſerliche Commiſſion wurde ausdrücklich angewieſen:

zuförderſt die rückſtändige Peräquation zwiſchen allerſeits Fürſtl. Erbintereſſenten zur behörigen Richtigkeit zu bringen.

Beylage sub No. 53. Beyl. sub No. 53.

## §. 66.

Auf Nachſuchen der Herzogl. Häuſer zu S. Gotha und S. Hildburghauſen, wegen Befreyung von einem Beytrage zu den Commiſſionskoſten wurde von dem Hochpreislichen Kaiſerlichen Reichshofrath unterm 3ten Jul. 1734 erkannt; und die Kaiſerliche Commiſſion angewieſen:

in ihren Verrichtungen vor allen Dingen von der Local-Theilung der Lande, als dem Haupt-Objecto Commissionis den Anfang zu machen, und nach deren Endigung zu erwägen, ob in der Theilung der Vaſallen, Peräquation der Steuern, und andern unter denen Fürſtl. Intereſſenten annoch zu erörtern ſtehenden Materien gleichfalls fortzufahren, oder dieſelbe unter Ihnen ſelbſt abgethan werden können.

Beylage sub No. 54. Beyl. sub No. 54.

## §. 67.

Unterm 10ten Dec. 1735 wurde von hochgedachtem Kaiſerlichen Reichshofrath noch insbeſondere nach der Beylage sub No. 55. erkannt, Beyl. sub No. 55.

geſtalt auch was

2) abſonderlich die von S. Saalfeld mit überwieſene Reſidenz-Gebäude zu Coburg anlangt, gleichwie in dem Concluso vom 24ſten May a c. es ohnedem die Meinung keinesweges gehabt, daß ſolche an S. Saalfeld unentgeldlich, — oder ohne beſondere diesfalls gebührende Vergütung überlaſſen werden ſollen, alſo verbleibt es vielmehr darbey, daß erwähnte Reſidenz-Gebäude zu Coburg, dem bey ſonſt in denen Fürſtl. Sächſiſchen Häuſern vorgegangenen Theilungen üblichen Herkommen nach und bevor ab, der bey Rectification derer Coburg-Eiſenberg- und Römhildiſchen Portionsanſchläge genommenen Abrede gemäs taxiret und ausgeglichen, mithin ſolche in bevorſtehender Peräquation der Accessoriorum mit zur Theilung abſonderlich gebracht werden ſollen.

## §. 68.

So wie nun der Hochpreisliche Kaiſerliche Reichshofrath hiernach durchgehends auf dieſe receßmäßige Peräquation derer acceſſoriſchen Theilungsſtücke erkannt; ſo hat auch dieſes hohe Kaiſerliche Reichsgericht die zwiſchen den Fürſtlichen Erbintereſſenten abgeſchloſſene Receſſe, in welchen dieſe Peräquation verſprochen und vorbehalten worden, und in welchen ein Fürſtl. Theil dem andern ſeine receßmäßige Ratas an dieſen acceſſoriſchen Dividendis überlaſſen und durch Kauf oder Tauſch abgetreten hat, ausdrücklich genehmigt und confirmirt. Schon in der Hauptſentenz vom 25ſten April 1714 ſind die §. 53. 54. et 55. angeführte Receſſe vom 6ten April 1699, 18ten April 1702 und vom 23ſten Jun. 1705 ausdrücklich ratificiret.

Beylage sub No. 17.

Desgleichen ſind die oben im §. 56. 58. et 59. angeführte Receſſe vom 30ſten May 1717, 23ſten Januar 1720 und vom 29ſten Januar 1720 ebenfalls ausdrücklich genehmiget und confirmirt.

Beylage sub No. 49.

## §. 69.

Dieſe receß- und ſentenzmäßige Peräquation, ſowohl der Haupterbmaſſe ſelbſt, als derer zur Ausgleichung gehörigen acceſſoriſchen Theilungsſtücke, hat die Kaiſerliche Commiſſion für unſtrittig anerkannt, hat ſelbſt die Objecte der Haupterbmaſſe und der auszugleichenden acceſſoriſchen Dividendorum nach der Beylage
Beyl. sub No. 56. sub No. 56. mehrentheils ſpecificirt und vermöge ihres Allerhöchſten Auftrags auch die Peräquation hiervon ebenfalls berichtigen und beendigen wollen, hat nach
Beyl. sub No. 57. der Beylage sub No. 57. die Fürſtl. Erbintereſſenten erſucht, ſich darüber zu erklären und die in der Specification übergangene Objecte noch ſelbſt namhaft zu machen und nach der Beylage sub No. 36. die würklichen Ueberweiſungen der den Herzogl. Häuſern zuerkannten Aemtern, die Peräquation der zur Ausgleichung gehörigen Stücken ausdrücklich vorbehalten.

## §. 70.

Insbeſondere auch haben die ſämmtlichen Fürſtlichen Erbintereſſenten dieſe ſchuldige Peräquation nicht nur in denen in dieſer Succeſſionsſache abgeſchloſſenen Hauptreceſſen, wie oben umſtändlich ausgeführt worden, ausdrücklich anerkannt, und ſich wechſelſeitig verſprochen, ſondern es haben ſolche auch dieſe receß- und ſentenzmäßige Peräquation bey der Kaiſerlichen Commiſſion im Jahr 1735 für unſtrittig angenommen, und haben nur zu Abwendung mehrerer Commiſſionskoſten zu verhindern geſucht, daß von der Kaiſerlichen Commiſſion ſolche, nebſt der Local-Theilung mit verhandelt und berichtiget werde.

Beyl. sub No. 58. 59. et 60. Beylagen sub Nris. 58. 59. et 60.

## §. 71.

Daß dieſe Peräquation receß- und ſentenzmäßig ſowie unſtrittig ſey, haben die Herzogl. Häuſer S. Coburg-Saalfeld, S. Gotha, S. Meiningen und S. Hildburghauſen auch noch neuerlich bey der Hausconferenz im Jahr 1791 einſtimmig anerkannt; haben, beſage eben dieſer Beylage sub No. 5. einmüthig beſchloſſen, daß im Jahr 1791 oder längſtens im Jahr 1792 zwiſchen denſelben über die Berichtigung dieſer noch rückſtändigen Peräquation bey Separatconferenzen eine gütliche Uebereinkunft getroffen, oder ein Compromiß nach dem regulir-
Beyl. sub No. 61. ten Modo, welcher in der Beylage sub No. 61. beſtimmt iſt, angefangen werden ſolle, und insbeſondere hat das Herzogl. Haus S. Saalfeld ſeine Bereitwilligkeit zu dieſer Peräquation oftmals, beſonders auch noch in dieſem Jahr nach der Beylage sub No. 12. et 14 b. verſichert, jedoch leider ſein Verſprechen immer unerfüllt gelaſſen.

## §. 72.

Die Fürſtl. Erbintereſſenten haben auch nach der Beylage sub No. 25. der rectificirten Portionsanſchläge, zum Fundament der Landestheilung und Peräquation nach eines jedweden receßmäßigen Befugniß agnoscirt, und dieſem gemäß, auch bey der Hausconferenz im Jahr 1791 unanimiter zu-

zugeſtehen müſſen, daß nach eben der Proportion, nach welcher Land und Leute zugetheilt und salva peraequatione überwieſen worden, auch ſämmtliche zu den 3 Anfällen gehörige in den Portionsanſchlägen noch nicht angerechnete Stücke getheilt und ausgeglichen, ſo wie auch in der nehmlichen Proportion alle onera und passiva übernommen werden müſſen. Ueberdem iſt es auch ohnehin unſtrittigen Rechtens, daß hiernach jeder Fürſtl. Erbintereſſent berechtigt, das ihm in ſeiner Portion an dieſen Theilungsſtücken fehlende, aus der Erbportion, in welcher ſolches ſich als Uebermaas befindet, zum Supplement ſeiner Erbportion zu verlangen, derjenige aber, welcher es in ſeiner Erbportion zu viel beſitzt, ſchuldig iſt, dieſes abzutreten, weil er nicht mehr behalten kann, als ſeine Erbportion beträgt. Das Herzogl. Haus S. Meiningen iſt alſo auch vollkommen berechtigt, dieſe Peräquation zu Ergänzung ſeines Erbtheils zu verlangen. Es iſt daher nun nothwendig auszuführen und darzuthun:

A. worinnen dieſe acceſſoriſche Theilungsſtücke bey den S. Coburg-Eiſenberg-Römhildiſchen Erbanfällen beſtehen, und was dazu gehöret, und

B. welcher Antheil davon dem Herzogl. Hauſe S. Meiningen gebühret.

## §. 73.

Zu den acceſſoriſchen Theilungsſtücken gehören überhaupt alle von einem aus dem Herzogl. Hauſe Sachſen verſtorbenen Landesherrn zurückgelaſſenen Einkünfte, Gerechtſame, Güther, Reichs- und Kreis-Praestanda, onera, Activa et Passiva, Gebäude, Grundſtücke, Mildenſtiftungen und alle andere Stücke, welche bey der Erbmaſſe ſich befinden, aber in den Portionsanſchlägen nicht mit angerechnet ſind. Es gehören alſo dazu:

1) die Nachſchußgelder.

Dieſe hatte S. Gotha allein zu präſtiren, und hat ſolche denen Herzogl. Häuſern S. Saalfeld, S. Meiningen und S. Hildburghauſen in Gemäsheit der Receſſe vom 6ten September 1717, 29ſten Januar 1720 und vom 10ten April 1702 vergütet.

Beylage sub No. 62 a. b. et c. — Beyl. sub No. 62. a. b. et c.

Dieſerhalb hat es alſo ſeine vollkommene Richtigkeit, und kein Fürſtl. Theil kann dieſer Nachſchußgelder halber weiter etwas fordern.

## §. 74.

2) Die Einlöſung der Reluendorum et Revocandorum, weil ſämmtliche abgeſtorbene 3 Herzoge verſchiedene Stücke wiederkäuflich oder unwiderruflich veräußert hatten. Wieviel ſolche betragen, wie ſolche vertheilt worden, und was jeder Fürſtl. Theil beyzutragen hatte, damit dieſe veräußerte Stücke zu Beybehaltung der Portionsanſchläge wieder beygeſchafft würden, dieſes beſaget die Beylage sub No. 63. — Beyl. sub No. 63.

Dieſe Reluenda et Revocanda ſind alſo bereits peräquirt; S. Meiningen hat auch ſeinen Antheil übernommen und eingelöſet. Dieſerhalb haben ſich alle wechſelſeitige Anſprüche erledigt, wenn der Zehend zu Walbur aus eigenen Mitteln von S. Saalfeld eingelöſet worden, und dieſes nicht aus dem Herzog Albrechtiniſchen Allodio geſchehen iſt.

## §. 75.

3) Die Extra-Steuern,

a) in den Fürſtenthum Coburg.

Bey Abfindung des Herzogl. Hauſes S. Hildburghauſen wurde nach der
Beyl. sub No. 64. Beylage sub No. 64. ein zwölfjähriger Extract von 1690 bis 1702 verfertigt, und hiernach hat ein Extra-Steuertermin zum gemeinen Jahr

2710 fl. 15 gl. $5\frac{3}{4}$ Pfenn.

betragen.

Da nun die ganze Coburgiſche Landesportion

16019 fl. 7 gl. $\frac{1}{2}$ Pfenn.

portionsmäßig nach der Beylage sub No 25. angeſchlagen und rectificiret worden, ſo hat alſo zu jedem Termin der Portionsgülden

3 gl. $\frac{9810}{16019}$ Pfennig

terminliche Extra-Steuer gebühret. Nach Proportion der jedem Fürſtlichen Intereſſenten gebührenden Erb-Ratae an dieſem Fürſtenthum Coburg müſſen nun von dieſen Extra-Steuern in natura zu jedem Termin angewieſen werden, auf

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 8515 fl. | 17 gl. | $5\frac{5}{8}$ Pf. | Erbportion an S. Saalfeld | 1441 fl. | 3 gl. | $9\frac{7}{8}$ Pf. |
| 5262 - | 17 - | $10\frac{1}{3}$ - | Erbportion an S. Meiningen | 890 - | 12 - | $\frac{3}{4}$ - |
| 2224 - | 18 - | $3\frac{2}{3}$ - | Erbportion an S. Hildburgh. | 376 - | 9 - | 2 - |
| 15 - | 11 - | $1\frac{3}{8}$ - | Erbportion an S. Gotha | 2 - | 10 - | $9\frac{3}{8}$ - |
| 16019 fl. | 1 gl. | 7 Pf. | Summa. | 2710 fl. | 15 gl. | 10 Pf. |

S. Hildburghauſen erhielte ſchon im Jahr 1706 die ihm zukommende terminliche

376 fl. 9 gl. 2 Pfenn.

Beyl. sub No. 65. folgendergeſtalt nach der Beylage sub No. 65. abgewährt, als:

259 fl. 19 gl. $8\frac{2}{8}$ Pf. terminlich Steuern in dem Amt Sonnefeld, und
116 - 5 - $7\frac{1}{3}$ - terminlich Supplement-Extra-Steuern aus den übrigen Coburgiſchen Aemtern, und es wurde demſelben hierbey noch der erwachſende Zugang aus der vorzunehmenden Steuerreviſion vorbehalten.

Dieſe terminliche Supplement-Extra-Steuern hat S. Hildburghauſen bis den 23ſten Januar 1720 erhoben, ſolche aber in dem unter dieſem dato nach der Beylage sub No. 50. abgeſchloſſenen Receß nebſt dem Zugang aus der Steuerreviſion an S. Gotha überlaſſen und von dieſer Zeit an hat S. Gotha nach der Beylage sub No. 52. den Genuß dieſer Coburgiſchen Supplement-Extra-Steuern.

Die Extra-Steuern haben in der S. Meiningiſchen Stadt und Gericht Sonneberg und Amt Neuhaus im Jahr 1736 zu einem gemeinen Termin nach
Beyl. sub No. 66. der Beylage sub No. 66. nebſt dem von 1702 bis 1736 entſtandenen Zugang

419 fl. 13 gl. $8\frac{1}{2}$ Pf.

nur betragen, ſo daß alſo das Herzogl. Haus S. Meiningen bey einem jeden, ſeit der den 2ten Auguſt 1735 geſchehenen Ueberweiſung, erhobenen Extra-Steuertermin

476 fl. 19 gl. $4\frac{1}{4}$ Pfenn.

zu wenig erhalten hat.

Da nun zu der Coburg-Saalfeldiſchen Portion terminlich nur

1441 fl. 3 gl. $9\frac{7}{8}$ Pfenn.

excl. des hierauf ebenfalls erwachſenen Zugangs gebühren, hingegen das Herzogliche Haus S. Coburg-Saalfeld in Stadt und Amt Coburg, Amt Mönchrö-

der-

den und Gericht Neuſtadt zu einem Termin Extra-Steuern

1914 fl. 12 gl. 1½ Pfenn.

in die Coburgiſche Landſchaftscaſſe erheben laſſen, ſo hat daſſelbe mithin zu jedem Extra-Steuertermin, deren jährlich 8 bis 10 erhoben werden,

470 fl. 18 gl. 4¼ Pfenn.

excl. was auf dieſe Summe Extra-Steuer ſeit 1792 an Zugang erwachſen iſt, zu viel erhoben, und iſt ſchuldig, dieſe Uebermaſſe an das Herzogl. Haus S. Meiningen cum omni causa, nach Abzug der davon getragenen Reichs- und Kreis-Präſtanden zu erſetzen.

## §. 76.

S. Saalfeldiſcher Seits iſt zwar neuerlich dagegen eingewendet worden, daß, weil nicht mehrere Extraordinaire Landſteuern von den Unterthanen ausgeſchrieben werden konnten, als zu Beſtreitung derer, dem Lande obliegenden Reichs- und Kreis-Cammergerichts- und gemeine Landesabgaben erforderlich, dieſe Extra-Steuer ihrer Natur nach als res extra commercium, keineswegens aber als eine aus dem Land zuziehende Cammerrevenüe anzuſehen wäre, und mithin bey ſelbigen eine Peräquation nicht ſtatt finden konnte. Allein dieſe Behauptung iſt offenbar gegen die oben angeführten Receſſe.

Das Herzogl. Haus S. Saalfeld hat ſelbſten dieſe Supplement-Steuern nach §. 3. des Receſſes vom 16ten Jan. 1719, beſage der Beylage sub No. 50. von S. Hildburghauſen zu erhandeln geſucht und dem Herzogl. Hauſe S. Hildburghauſen darauf zum voraus 10000 Rrthlr. bezahlt; hat nach der Beylage sub No. 52. S. Gotha die nachhero von S. Hildburghauſen abgetretene erhaltene Supplement-Extra-Steuern aus den Coburgiſchen Aemtern bis auf den heutigen Tag ruhig erheben laſſen, und hat bey der im Jahr 1726 zu Römhild zwiſchen S. Saalfeld und Meiningen, wegen Einrichtung des Römhildiſchen Steuerweſens und der Diſpoſition darüber gehaltenen Conferenz ausdrücklich erklärt, daß jeder Fürſtliche Intereſſent, ſowohl im Römhildiſchen als in den Coburgiſchen, auch in Anſehung der Extra-Steuern, nach Proportion der Landesantheile, als nach welcher die Concurrenz eingerichtet und genommen werden müßte, in utilibus et onerosis ſeinen Theil nehmen und zu tragen hätte, wie ſolches die Beylage sub No. 67. ausdrücklich bewährt. Beyl. sub No. 67.

Und ſo wie S. Meiningen niemals ermangeln wird, auf ſein vollſtändiges Extra-Steuerquantum die vollſtändige Reichs- und Kreis-Präſtanda zu tragen; ſo iſt es aber durchaus nicht ſchuldig, die übrige gemeine Landesausgaben und Beyträge von Vermählungen ꝛc. zu Beſoldung der Landescollegien zur Fürſtl. Leibwache, zur Sicherheit des Landes ꝛc. aus den Cammerrevenüen allein zu tragen, und die dem Herzogl. Hauſe S. Meiningen zu ſeiner Erbportion gehörige Extra-Steuern das Herzogl. Haus S. Saalfeld erheben zu laſſen.

Und wenn alle Extra-Steuern blos zu Beſtreitung der Reichs- und Kreis-Praestandorum, und zu den gemeinen Landesabgaben verwendet, und davon niemals etwas zum Beſten des Landesherrn und ſeiner Fürſtl. Familie verwilligt würde; ſo wäre das Herzogl. Haus S. Saalfeld auch dadurch nicht berechtigt, den, dem Herzogl. Hauſe S. Meiningen receß- und ſentenzmäßig und von Rechts wegen gebührenden Antheil an den Coburgiſchen Extra-Steuern zu behalten, vielmehr unſtrittig in jedem Fall ſchuldig, das dem Herzogl. Hauſe S. Meiningen noch zur Zeit vorenthaltene Supplement von dieſen Extra-Steuern von jetzt an pro futuro zur eigenen Erhebung in natura abzutreten, und pro praeterito daſſelbe cum omni causa zu entſchädigen.

## §. 77.

b) Die Extra-Steuern von der Eiſenbergiſchen Landesportion.

Da S. Gotha die Eiſenbergiſche Landesportion erhalten; ſo gebühren demſelben auch ſämmtliche Extra-Steuern davon, und iſt nur ſchuldig, ſolche gegen die cedirten Steuern von den dafür abgetretenen Landen zu peräquiren, ſo wie ſolches dem Herzogl. Hauſe Sachſen-Meiningen nach der Beylage sub No. 49. von S. Gotha verſprochen worden iſt.

## §. 78.

c) Die Extra-Steuern in der Römhildiſchen Landesportion.

Die Extra-Steuern von dieſer Landesportion ſind gleichfalls noch zu peräquiren; S. Meiningen erhebt ſolche von dem überwieſen erhaltenen Stadt und Amt Römhild mit S. Saalfeld gemeinſchaftlich. Weil von dieſem gemeinſchaftlichen Amt dem Herzogl. Hauſe S. Meiningen

2260 fl. 1 gl. 10½ Pf.

hingegen S. Saalfeld nur

1245 fl. 1 gl. 5¼ Pf. gebühren;

So gehören beyden Herzogl. Häuſern auch nach dieſer Proportion die Römhildiſchen Extra-Steuern.

Beſage der ſchon angeführten Beylage sub No. 67. hat das Herzogl. Haus S. Saalfeld ausdrücklich behauptet und verlangt, daß nicht nur im Coburgiſchen, ſondern auch im Römhildiſchen von den Extraſteuern jeder Fürſtl. Intereſſent, nach Proportion der Landesantheile in utilibus et onerosis ſeinen Theil zu nehmen und zu tragen hätte. Demohngeachtet hat dieſes Herzogl. Haus dieſem zuwider nicht allein in dem Coburgiſchen von den Extraſteuern vielmehr, als demſelben nach Proportion ſeines Landesantheils gebühret, erhoben, ſondern hat auch ſeit 1726 in utilibus die Hälfte von den Römhildiſchen Extraſteuern, wiewohl mit Meiningiſchem Widerſpruche bis zu der noch rückſtändig gebliebenen Peräquation ſich angemaßet. Dieſes Herzogl. Haus iſt alſo offenbar ſchuldig, auch dieſer Römhildiſchen Extraſteuer halber das Herzogl. Haus S. Meiningen pro praeterito zu entſchädigen, und pro futuro ſich mit ſeinem Antheil von den Römhildiſchen Extraſteuern nach Proportion ſeines Römhildiſchen Landesantheils begnügen zu laſſen.

## §. 79.

Zu den acceſſoriſchen dividendis gehören ferner:

4) die ordinairen Land- oder Cammerſteuern. Auch dieſe ſind ebenfalls zwiſchen den Fürſtl. Erbintereſſenten nach Proportion ihrer Landesantheile in natura zu vertheilen und auszugleichen. Dieſes iſt receß- und ſentenzmäßig, ſämmtliche Fürſtl. Erbintereſſenten ſind darinnen jederzeit ganz einverſtanden geweſen. Dieſem gemäs hat der S. Coburg-Saalfeldiſche Herr Deputirte bey der Hausconferenz, von 1791, nach der Beylage sub No. 68. ausdrücklich erkläret,

Beyl. sub No. 68.

ad 12) daß zu den acceſſoriſchen Theilungsſtücken die ordinaire Cammerſteuern gehören, ſey gar keinem Zweifel unterworfen. In ſo fern nun bey der Coburgiſchen Landesportion die Peräquation zwiſchen den Herzogl. S. Coburg-Saalfeldiſchen und S. Coburg-Meiningiſchen Häuſern gemacht werden ſollte, ſo wäre es gleichviel, nach welchem — aus 12jährigen Rechnungen gezogenen gemeinen Jahr, die Peräquation voll-

vollzogen würde. In ſo fern aber eine General-Peräquation von den Coburg-Eiſenberg- und Römhildiſchen heimgefallenen Landesportionen in Rückſicht der Ordinair-Steuern wirklich vorgenommen werden wollte; ſo möchte hierbey der Ertrag eines gemeinen Jahres, aus ältern vor jedem Heimfall geführten 12jährigen Rechnungen, zum Grund zu legen ſeyn, indem die verabredete Steuer-Reviſion nur in dem Coburgiſchen Amt und dem Amt Themar zu Stande gekommen, und damit im Jahr 1717 der Anfang gemacht worden, bey den übrigen Aemtern der heimgefallenen Landesportionen hingegen noch rückſtändig ſeye.

S. Meiningen hat bey dieſer Hausconferenz von 1791 nach der Beylage sub No. 68. §. 13 proponirt:

Ehe S. Gotha und S. Saalfeld den Receß vom 6. Sept. 1717 errichteten, hatte das letztere Herzogl. Haus auch nur $\frac{1}{3}$ von den Coburgiſchen Cammerſteuern ſeiner Landesportion zu genießen. Nachdem aber S. Gotha dem Herzogl. Hauſe S. Saalfeld unterm 6. Sept. 1717 die $\frac{2}{3}$ Landſteuern remittirte, ſo hatte nunmehr dieſes Herzogl. Haus das von den Coburgiſchen Cammerſteuern auf

8515 fl. 17 gl. $3\frac{5}{8}$ Pf.

proportionsmäßige Einkünfte kommende portionsmäßige Steuer-Quantum ohne Abzug der reſervirten $\frac{2}{3}$ zu fordern, ſo wie auch in der nemlichen Proportion S. Meiningen die volle Cammerſteuern auf

5262 fl. 12 gl. $10\frac{1}{2}$ Pf.

bekommen mußte, und hiernach hätten ſich denn beyde Herzogl. Häuſer dergeſtalt miteinander auszugleichen, daß demjenigen Fürſtl. Theil, welchem in ſeiner Portion etwas davon ermangelte, von dem Fürſtl. Theil, der zu viel zu genießen habe, von Zeit der Ueberweiſung erſetzt werden müßte. Die übrige Fürſtlichen Theile hätten bey einer gütlichen Vereinigung alſo auch hierbey nur in ſo fern zu concurriren, als es zu Regulirung eines allgemeinen Principii erforderlich wäre.

S. Saalfeldiſcher Seits wurde hierauf nach eben dieſer Beylage sub No. 68. geantwortet:

ad 13) Mit dem hier aufgeſtellten Peräquations- und Repartitions-Principio, in Anſehung der Coburgiſchen Ordinair-Cammerſteuern, ſey man vollkommen einverſtanden, nur müſſe man dabey, wie ſichs ohnedies ſchon verſtehe, bemerken, daß

a) von dem ganzen Coburgiſchen Cammerſteuer-Quanto zuförderſt die 290 fl. Supplement-Cammerſteuern, welche S. Hildburghauſen erhalten hat, von dieſem Herzogl. Hauſe aber an S. Gotha cediret, und ſodann von dieſem Herzogl. Hauſe hinwiederum an S. Saalfeld abgetreten worden, abzuziehen ſeyn, indem ſelbigen S. Saalfeld ohne Bezug auf ſeine im Coburgiſchen habende

8515 fl. 17 gl. $3\frac{5}{8}$ Pf.

portionsmäßige Einkünfte competiren, demnächſt aber,

b) daß von dem

5262 fl. 17 gl. $10\frac{1}{2}$ Pf.

portionsmäßigen Einkünften, welche S. Meiningen im Coburgiſchen haben ſollen,

736 fl. 12 gl.

wegen des von S. Meiningen zu Ergänzung ſeiner Portion gekommene Quanti von der S. Saalfeldiſchen Uebermaſſe in Abrechnung kommen müſſen, dahero

c) die Cammerſteuer in den Landesportionen, welche zu S. Saalfeld und S. Coburg-Meiningen in den Coburgiſchen (excl. des Amtes Sonnefeld) zugetheilt worden, in der Maſſe zu peräquiren und zu repartiren ſeyn, daß S. Coburg-Saalfeld 290 fl. cedirt erhaltene Supplement-Cammerſteuern, dann die volle Cammerſteuer auf 8515 fl. 17 gl. 3⅛ Pf. portionsmäßige Einkünfte erhalten, hingegen S. Coburg-Meiningen die volle Cammerſteuer auf 4526 fl. 5 gl. 11 Pf. als ſoviel nur S. Meiningen nach Abzug der zugetheilten Sonnefeldiſchen Uebermaſſe à 736 fl. 12 gl. wirklich an portionsmäßigen Einkünften im Coburgiſchen, durch die geſchehene Ueberweiſung der Aemter Sonneberg und Neuhaus habe überkommen müſſen.

S. Gothaiſcher Seits erklärte man darauf, beſage der Beylage sub No. 68., daß der einmal angenommene 12jährige Ertrag wohl immer die Baſis bey Vertheilung und Peräquation der Ordinair- oder Cammerſteuern abgeben müßte, und man S. Gothaiſcher Seits mit den von S. Meiningen §. 13. aufgeſtellten Principiis ganz einverſtanden ſey.

S. Hildburghauſen hat nach dieſen Repartitions-Grundſätzen ſeine Abfindung von den Coburgiſchen Cammerſteuern salva peraequatione ſchon im Jahr 1706 erhalten und nach eben dieſen Principio iſt bey der zu Römhild im Jahr 1723 zwiſchen Sachſen-Saalfeld, Sachſen-Meiningen, Sachſen-Gotha und Sachſen-Hildburghauſen gehaltenen Conferenz, dieſem Herzoglichen Hauſe nach
Beyl. sub No. 69. der Beylage sub No. 69. zugeſtanden worden, daß demſelben bey der Peräquation der Römhildiſchen Ordinairſteuern, annoch 185 fl. gebührten.

## §. 80.

Es wird ſonach ganz unſtrittig ſeyn und bleiben, daß die Cammerſteuern von den S. Coburg-Eiſenberg- und Römhildiſchen Erbanfällen nach Proportion eines jeden Fürſtlichen Intereſſenten zuerkannten Landesantheils vertheilt und peräquirt werden müſſen.

Die von S. Saalfeld dabey im vorigen §. gemachte Erinnerungen erledigen ſich auch von ſelbſt, denn

ad a) iſt man S. Meiningiſcher Seits ganz einverſtanden, daß das Herzogl. Haus S. Saalfeld berechtiget ſey, von dem ganzen Coburgiſchen Cammerſteuer-Quanto zuförderſt die 290 fl. Supplement-Cammerſteuern, welche S. Hildburghauſen zu ſeinem Antheil von den Coburgiſchen Cammerſteuern, auſſer dem Amt Sonnefeld angewieſen erhalten, von dieſem Herzogl. Hauſe aber an S. Gotha cedirt und ſodann von dieſem Herzogl. Hauſe wieder nach der Beylage sub No. 51. abgetreten worden, abzuziehen, indem ſelbige S. Saalfeld ohne Bezug auf ſeine in Coburg habende 8515 fl. 17 gl. 3⅛ Pf. portionsmäßige Einkünfte gehören; dagegen aber

ad b) gänzlich unrichtig und ungegründet iſt, daß von 5262 fl. 17 gl. 10½ Pf. welche S. Meiningen im Coburgiſchen gleichfalls zuerkannt und überwieſen worden, 736 fl. 12 gl. wegen des von S. Meiningen zu Ergänzung ſeiner Portion gekommenen Quanti von der Sonnefelder Uebermaſſe bey Vertheilung und Peräquation der Cammerſteuern und der übrigen acceſſoriſchen Theilungsſtücke in Abrechnung kommen müſſen. Denn es iſt Actenkundig und aus den vorhandenen Repartitionen und Berechnungen unwiderſprechlich erwieſen; daß S. Hildburghauſen nicht auf den vollen Sonnefelder Portionsanſchlag von 2971 fl., ſondern nur auf ſeine Erbportion von 2224 fl. 18 gl. 3¼ Pf. von den Coburgiſchen

Ertra-

Extra- Cammer- und Trankſteuern, Accisgefällen und übrigen Theilungsſtücken abgetreten erhalten hat.

S. Saalfeld wird gewiß nicht widerſprechen können, daß von den Coburgiſchen Cammerſteuern nicht nur ihm allein ſein Antheil auf 8515 fl. 17 gl. $3\frac{5}{8}$ Pf. ſondern auch dem Herzogl. Hauſe S. Meiningen, ſeine unverkürzte Portion auf 5262 fl. 17 gl. $10\frac{1}{2}$ Pf. und dem Herzogl. Hauſe S. Hildburghauſen ſolche auf 2224 fl. 18 gl. $3\frac{3}{4}$ Pf. ererbte Land und Leute zugehören, und hiernach die Vertheilung und Peräquation der Cammerſteuern geſchehen muß.

## §. 81.

Dieſe Coburgiſche Cammerſteuern haben nach der Beylage sub. No. 70. nach einem gemeinſchaftlichen Jahr von 1690 bis 1702, alſo in den letzten 12 Jahren vor dem Anfall Beyl. sub No. 70.

6188 fl. 6 gl. $2\frac{1}{12}$ Pf.

betragen.

Hiervon gebühren nun

| Erbportion. | | | | Cammerſteuern. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 8515 fl. | 17 gl. | $3\frac{5}{8}$ Pf. | an S. Saalfeld | 3308 fl. | 8 gl. | $7\frac{3}{4}$ Pf. |
| 5262 - | 17 - | $10\frac{1}{3}$ - | an S. Meiningen | 2044 - | 10 - | $1\frac{1}{2}$ - |
| 2224 - | 18 - | $3\frac{2}{3}$ - | an S. Hildburgh. | 830 - | 15 - | 8 - |
| 15 - | 11 - | $1\frac{3}{8}$ - | an S. Gotha | 5 - | 16 - | $6\frac{3}{4}$ - |
| 16019 fl. | 1 gl. | 7 Pf. | Summa. | 6189 fl. | 11 gl. | — Pf. |

Indem jeder Portionsgulden 7 gl. $9\frac{1}{4}$ Cammerſteuern ertragen hat.

Von dem S. Hildburghäuſiſchen Cammerſteuer-Quanto hat nun S. Saalfeld 290 fl. cedirt erhalten, welche alſo dieſes Herzogl. Haus auſſer ſeiner obigen eigenen Ratae beſonders zu fordern gehabt und bekommen hat, indem S. Hildburghauſen eben dieſes Quantum auſſer dem Amt Sonnefeld zum Supplement zugetheilt worden, aber an S. Gotha verkauft und dieſes Herzogl. Haus ſolche wieder an S. Saalfeld cedirt hat.

## §. 82.

Zu dieſem Steuer-Quanto muß, nach der von 1702 bis 1735, da die Ueberweiſung geſchehen, der erwachſene Zugang gerechnet, hingegen die Steuer von den auf die von den Waldungen verkauften Grundſtücken gelegten Ordinairſteuern, ſowohl in den S. Saalfeldiſchen als S. Meiningiſchen Landesportionen abgezogen werden, weil die beyderſeitige Waldungen in den Portionsanſchlägen von 1572 ſich befinden, und bey Rectification der Portionsanſchläge, im Einverſtändniß ſämmtlicher Fürſtlichen Erbintereſſenten, die Anſchläge der Waldungen nicht vermindert worden, da die Ordinairſteuern von den Wald-Rödern zur Compenſation nicht in Anrechnung kommen ſollten. Weil nun dieſe Cammerſteuern in den S. Saalfeldiſchen und S. Meiningiſchen Aemtern durch die geſchehene Zugänge von Andreä 1722 bis Trinitatis 1735 excl. der zu dieſer Zeit ſchon abgetheilt geweſenen S. Hildburghäuſiſche Ratae zu einem gemeinen Jahr 6319 fl. 7 gl. nach der Beylage sub No. 71. betragen, hiervon aber 676 fl. Beyl. sub No. 71.
2 gl. $9\frac{7}{8}$ Waldſteuer nach der Beylage sub No. 72. abgerechnet werden müſſen, Beyl. sub No. 72.
ſo bleiben nach dieſer Berechnung

5643 fl. 4 gl. $2\frac{1}{8}$ Pf.

Beyl. sub No. 73. zur Vertheilung zwiſchen S. Saalfeld und S. Meiningen übrig, davon nach der Beylage sub No. 73. gebühren auf

| | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 8531 fl. | 15 gl. | 9 Pf. | S. Saalfeld | 3490 fl. | 5 gl. | 10 Pf. |
| 5262 = | 14 = | 3 = | S. Meiningen | 2152 = | 15 = | $4\frac{1}{8}$ = |
| 13794 fl. | 9 gl. | — Pf. | Summa. | 5643 fl. | 4 gl. | $2\frac{1}{8}$ Pf. |

## §. 83.

Wenn man auch dermalen das §. 81. ausgeſchlagene Quantum von 2014 fl. 10 gl. $1\frac{1}{2}$ Pf. salvo jure bis zur würklichen Peräquation nur annehmen wollte, und S. Meiningen würklich excl. der Waldlehnſteuern von den verkauften und von den Portionsanſchlägen nicht abgeſchriebenen Waldrödern, nach der Beylage
Beyl. sub No. 74. sub No. 74. nur 924 fl. $\frac{1}{2}$ Pf. in Stadt und Amt Sonneberg und Gericht Neuhaus zur eigenen Erhebung salva peraequatione überwieſen erhalten hat, und ſeit dieſer Zeit erheben können; ſo folgt von ſelbſt daraus, daß S. Meiningen ſeit 1735 jährlich zu den 2 Cammerſteuer-Terminen

1120 fl. 10 gl. 1 Pf.

an Ordinairſteuern zu wenig, und S. Saalfeld zu viel erhalten und dieſe Supplement-Cammerſteuern ſeit 1735 bis jetzt wenigſtens jährlich mit 1120 fl. 10 gl. 1 Pf. cum omni causa an S. Meiningen zu erſetzen hat, pro futuro aber in natura aus den S. Saalfeld überwieſenen Aemtern, ſo wie es in Anſehung der S. Hildburghäuſiſchen Supplementsſteuern zum Beſten des Herzogl. Hauſes S. Saalfeld ſelbſten geſchehen, zur eignen Erhebung abzutreten ſchuldig iſt.

Da dieſer von S. Saalfeld zu erſetzende Rückſtand auf 67 Jahr vom 2ten Auguſt 1735 bis dahin 1802

75071 fl. 19 gl. 5 Pf.

excl. der Intereſſen beträgt, ſo ergiebt ſich daraus von ſelbſt, daß das Herzogl. Haus S. Meiningen von der zeitherigen Vorenthaltung der demſelben allen Rechten nach gebührenden, receß- und ſentenzmäßigen Antheile von den acceſſoriſchen Theilungsſtücken, ſo wie überhaupt in dieſer ganzen Succeſſionsſache enormen Schaden erlitten hat, und noch mehr verkürzt werden würde, wenn der Erſatz des bisher ſchuldigen mit der wirklichen Peräquation ſelbſten länger unberichtigt bleiben ſollte.

## §. 84.

Die Cammerſteuern von der Eiſenbergiſchen Portion hat das Herzogl. Haus S. Gotha mit der Landesportion ſelbſten erhalten, und hat dem Herzogl. Hauſe S. Meiningen ſowohl in dem Receß vom 30ſten May 1717 als auch in dem Receß vom 29ſten Jan. 1720 nach den Beylagen sub No. 45. et 46. die Peräquation verſprochen und iſt auch dazu bereit, ſobald die Peräquationsanſprüche mit S. Saalfeld beendiget worden, weil ſich ſodann von ſelbſt ergiebt, wieviel S. Meiningen an S. Gotha noch zu fordern hat. Dieſerhalb iſt das Herzogl. Haus S. Meiningen auch mit dem Herzogl. Hauſe S. Saalfeld auſſer aller Irrung.

## §. 85.

Die Cammerſteuern von der Römhildiſchen Landesportion ſind gleichfalls noch zu peräquiren, und es finden hierbey die nemliche Grundſätze, wie bey den Coburgiſchen Cammerſteuern unſtrittig ſtatt, ſo daß zu Eruirung des Betrags die-

dieſer Steuern das gemeine Jahr von 1698 bis 1710, welches die letzten 12 Jahre vor dem Römhildiſchen Anfall ſind, zum Grund der Ausgleichung genommen werden muß. Nach der Beylage sub No. 75. ſind beyde Herzogl. Häuſer S. Beyl. sub No. 75.
Meiningen und S. Saalfeld über dieſe Ausgleichung insbeſondere auch einverſtanden, und da S. Meiningen und S. Saalfeld die Cammerſteuern von den in Gemeinſchaft beſitzenden Stadt und Amt Römhild ſeit der Ueberweiſung, nach dem Verhältniß ihrer portionsmäßigen Antheile percipirt, und mit S. Hildburghauſen nach der Beylage sub No. 69. ſchon berechnet iſt, ſo kann dieſe Römhildiſche Cammerſteuer-Peräquation keinen weitern Hinderniſſen unterworfen ſeyn.

## §. 86.

Zu den acceſſoriſchen dividendis et peraequandis gehören auch vorzüglich:

4) die Trankſteuern von den 3 Erbanfällen.

Bey der zwiſchen den ſämmtlichen Fürſtl. Erbintereſſenten im Jahr 1720 zu Coburg gehaltenen Conferenz iſt nach der Beylage sub No. 76. beſchloſſen Beyl. sub No. 76.
worden:

Weil die Trankſteuer eine ſteigende und fallende Nutzung, auf welche kein gewiſſer Staat zu machen, und dann ſich gefunden, daß davon bereits ein 12jähriger Cameral-Auswurf, nemlich von a. c. 1690 bis 1702 im Coburgiſchen verfertigt worden, ſo hat man gemeinſchaftlich beliebet, es bey dieſem Auswurf zu laſſen und ſolchen in dieſer Trankſteuer-Sache zum Fundament zu ſetzen.

Wie denn auch eben dieſe Jahre von 1690 bis 1702 an denen übrigen Orten, als in denen Eiſenbergiſchen und Römhildiſchen Landesportionen genommen, darüber einen Auswurf verfertiget, hierher eingeſchickt und zum Fuß künftiger Peräquation gebraucht werden ſoll.

## §. 87.

Von Micheliis 1690 bis 1702 haben die Trankſteuern in dem Fürſtenthum Coburg

4700 fl. 18 gl. 1 Pfenn.

vermöge der Beylage sub No. 77. betragen, und hiervon hat alſo einem jeden Beyl. sub No. 77.
Fürſtl. Erbintereſſenten auf jeden Erbportionsgulden

5 ggl. $\frac{10}{29}$ Pfennig

gebühret.

Hiernach mußten von dieſen Coburgiſchen Trankſteuern erhalten, auf

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 8515 fl. | 17 gl. | $5\frac{5}{8}$ Pf. | S. Saalfeld | 2499 fl. | 9 gl. | $6\frac{3}{4}$ Pf. |
| 5262 : | 17 : | $10\frac{1}{3}$ : | S. Meiningen | 1544 : | 12 : | $3\frac{9}{10}$ : |
| 2221 : | 18 : | $3\frac{2}{3}$ : | S. Hildburgh. | 652 : | 16 : | $8\frac{1}{5}$ : |
| 15 : | 11 : | $\frac{3}{8}$ : | S. Gotha | 4 : | 8 : | $\frac{3}{4}$ : |

Summa ut supra.

## §. 88.

Das Herzogl. Haus S. Hildburghauſen hat ſchon im Jahr 1705 nach der Beylage sub No. 77. ſeinen Antheil nach dem Ertrag eines gemeinen Jahres von 1677 bis 1703 abgetreten erhalten, und zwar

 363 fl.

| | | | |
|---|---|---|---|
| 363 fl. | 2 gl. | -- Pf. | an Trankſteuern vom Amt Sonnefeld, dann zum Supplement |
| 166 : | 2 : | $8\frac{2}{3}$ : | aus dem Amt Coburg in dem Dorf Meder und |
| 139 : | 7 : | $\frac{1}{4}$ : | aus dem Gericht Sonneberg im Dorf Oberlind |
| 668 fl. | 11 gl. | $8\frac{11}{12}$ Pf. | Summa. |

Da nun im Jahr 1720 der gemeinſchaftliche Schluß von den Fürſtlichen Erb-intereſſenten gemacht worden, daß die Trankſteuern nach einem gemeinen Jahr von 1690 bis 1702 getheilt und peräquirt werden ſollten; ſo hat dieſem zu Folge S. Hildburghauſen

15 fl. 16 gl. $\frac{7}{60}$ Pf.

zuviel an Supplementſteuern erhalten, welche Uebermaſſe aber ſeit 1716 das Herzogl. Haus S. Saalfeld ſelbſt erhebt, weil daſſelbe nach der Beylage sub No. 51. die bey Abtheilung des Amts Sonnefeld dem Herzoglichen Hauſe S. Hildburghauſen aus andern Coburgiſchen Orten zu Supplirung ſeiner ratae zugeſchlagene Land- und Trankſteuern ſamt den Accis für 2600 fl. an ſich gebracht, und ſeit dem bis jezo wirklich percipirt hat.

## §. 89.

Das Herzogl. Haus S. Saalfeld hat nun ſeit der im Jahr 1735 geſchehenen Ueberweiſung der Coburgiſchen Lande die Trankſteuern von Stadt und Amt Coburg, Kloſter Amt Mönchröden und Stadt und Gericht Neuſtadt erhoben, hin-
Beyl. sub No. 79. gegen das Herzogl. Haus S. C. Meiningen hat nach der Beylage sub No. 79. die Trankſteuern nur von Stadt und Gericht Sonneberg und Amt Neuhaus nach Abzug der Oberlinder Trankſteuern erheben können, und hat mithin alſo ſeinen receß- und ſentenzmäßigen Antheil von den Coburgiſchen Trankſteuern kaum zur Hälfte erhalten.

## §. 90.

Daß von den Trankſteuern des Fürſtenthums Coburg, S. Saalfeld eine beträchtliche Summe zuviel, hingegen S. Meiningen zu wenig ſeit 1735 erhal-
Beyl. sub No. 79. ten, ergiebt ſich aus der Beylage sub No. 79. ſchon augenſcheinlich.

Nach dieſer Beylage hat die Trankſteuer im Jahr 1735

| | | | |
|---|---|---|---|
| 505 fl. | — gl. | 5 Pf. | bey der Stadt Sonneberg, |
| 390 : | 3 : | $5\frac{1}{3}$ : | in den Dorfſchaften des Gerichts Sonneberg, |
| 112 : | 17 : | $8\frac{4}{5}$ : | zu Steinheid und |
| 135 : | 13 : | $8\frac{1}{2}$ : | im Amt Neuhaus, alſo zuſammen |
| 1143 fl. | 14 gl. | $3\frac{2}{3}$ Pf. | betragen und hatte hiernach S. Meiningen |

jährlich ſchon

400 fl. 19 gl. $\frac{7}{30}$ Pfenn.

zu wenig bekommen, wenn der Coburger Trankſteuer-Ertrag nach dem gemeinen Jahr von 1690 bis 1702 repartirt und peräquirt wird. Allein wann dieſes geſchiehet und dem gemeinſchaftlichen Schluß geſchehen muß, ſo kann natürlich auch der Ertrag der Trankſteuern von Stadt und Gericht Sonneberg und Amt Neuhaus auch darnach nur dem Herzogl. Hauſe S. Meiningen angerechnet werden, wie ſolcher nach eben dieſem gemeinen Jahr von 1690 bis 1702 beſtanden hat.

Wann aber dem Herzogl. Hauſe S. Meiningen der Trankſteuerertrag von Stadt und Gericht Sonneberg und Amt Neuhaus nach dem gemeinen Jahr vom Anfang des Jahrs 1724 bis Ende 1735 angerechnet wird, ſo hat nach der Beylage sub No. 80. die Coburgiſche Trankſteuer excl. des bereits abgefundenen S. Hildburghäuſer Antheils zum gemeinen Jahr Beyl. sub No. 80.

5932 fl. 10 gl. $1\frac{5}{12}$ Pfenn.

eingetragen, und hiervon haben alsdann gebühret,

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 3629 fl. | 91 gl. | 9 Pf. | S. Saalfeld auf | 8515 fl. | 17 gl. | $3\frac{5}{8}$ Pf. |
| 2302 : | 11 : | 3 : | S. Meiningen auf | 5262 : | 17 : | $10\frac{1}{3}$ : |

und hiernach alſo hat S. Meiningen ſeit 1735 jährlich von den Coburgiſchen Trankſteuern

1158 fl. 17 gl. $11\frac{1}{3}$ Pfenn.

zu wenig und S. Saalfeld zu viel percipiret.

## §. 91.

Das Herzogl. Haus S. Meiningen bleibt auch in Anſehung der Coburgiſchen Trankſteuer-Repartition lediglich dabey ſtehen, daß ſolche nach dem gemeinen Jahr von 1690 bis 1702 repartirt und peräquirt werden müſſen, iſt aber auch offenbar berechtigt, hiernach ſeine vollſtändige Ratam von 1544 fl. 12 gl. $3\frac{1}{10}$ Pfenn. dergeſtalt zu verlangen, daß hiervon die Trankſteuer von Stadt und Gericht Sonneberg und Amt Neuhaus nach dem Ertrag des gemeinen Jahrs von 1690 bis 1702 abgerechnet, und dem Herzogl. Hauſe S. Meiningen das Fehlende aus den übrigen S. Coburgiſchen Aemtern, nach eben dem Ertrag des gemeinen Jahrs von 1690 bis 1702 zu Supplirung ſeiner Ratae von dato an zur eigenen künftigen Erhebung angewieſen, die von S. Saalfeld ſeit 1735 receß- und ſentenzwidrig zu viel erhobene und in ſeinen Nutzen verwendete Supplement-Trankſteuern aber cum omni causa erſetzet werden.

## §. 92.

Die Eiſenbergiſche Trankſteuern hat das Herzogl. Haus S. Gotha mit der ganzen Eiſenbergiſchen Portion erhalten, und dieſes Herzogl. Haus hat auch verſprochen und iſt bereit, mit dem Herzogl. Hauſe S. Meiningen die receßmäßige Peräquation vorzunehmen, ſobald die Separatanſprüche ausgemacht worden ſind. Hierüber hat alſo das Herzogl. Haus S. Meiningen keine Irrung und glaubt das Herzogl. Haus S. Saalfeld dieſerhalb etwas zu fordern zu haben; ſo muß ſolches dieſes bey S. Gotha ſuchen, weil das Supplement auch von den acceſſoriſchen Theilungsſtücken nur von demjenigen Fürſtl. Theil gefordert und verlangt werden kann, welcher die Uebermaſſe beſitzt. S. Meiningen beſitzt nichts von den Eiſenbergiſchen Trankſteuern, hat keine Uebermaſſe, und kann alſo auch dieſerhalb mit Grunde unmöglich in Anſpruch genommen werden.

## §. 93.

Nach eben dieſen Grundſätzen ſind die Trankſteuern von der Römhildiſchen Landesportion zu theilen und zu peräquiren. S. Meiningen hat hiervon $\frac{2}{3}$ von Stadt und Amt Römhild zu ſeinem ererbten und cedirten Antheil salva peraequatione erhalten, und S. Meiningen erhält auch nur ſeit der Ueberweiſung nach der Beylage sub No. 81. $\frac{2}{3}$ der Trankſteuern von Stadt und Amt Römhild, Beyl. sub No. 81.
indem S. Saalfeld $\frac{1}{3}$ von Stadt und Amt Römhild beſitzt, und auch $\frac{1}{3}$ von den Trankſteuern percipiret. Sollten nun die Trankſteuern von Stadt und Amt Themar und der Amtskellerey Behrungen nicht ſo viel betragen, als der receß- und ſentenz-

ſentenzmäßige Antheil von dem Betrag der Trankſteuern in der ganzen Römhildiſchen Portion ausmacht, ſo haben die Herzogl. Häuſer S. Gotha, S. Saalfeld und S. Hildburghauſen das ihnen fehlende Quantum zu liquidiren und bey demjenigen Fürſtl. Theil zu ſuchen, welcher die Uebermaſſe beſitzt.

S. Meiningen erklärt hiermit ſeine vollkommenſte Bereitwilligkeit auch darinnen, ſeine receß- und ſentenzmäßige Verbindlichkeit aufs genaueſte zu erfüllen, und dieſerhalb die Peräquation mit demjenigen Fürſtlichen Theile, welcher etwas zu fordern hat, auf alle Weiſe in ſoweit zu befördern, als es eine Uebermaſſe von den Römhildiſchen Trankſteuern beſitzen ſollte.

## §. 94.

Zu den acceſſoriſchen Theilungsſtücken gehören auch

6) die Accisgefälle in dem Fürſtenthum Coburg.

Das Herzogl. Haus S. Saalfeld hat dieſes zwar, beſage der Beylage sub No. 3. bey der Conferenz von 1791 ad §. 24. deshalb widerſprochen; weil der Accis- oder ſogenannte Wein- und Bierpfennig keine Cammerrevenüen ſey, ſondern von der Landſchafts-Caſſe eingenommen und nach der beſtehenden Landesverfaſſung verwendet werde. Es könne ſelbiger von dem Landesherrn nach Willkühr aufgehoben oder vermindert werden; ſey alſo auch als ein acceſſoriſches Theilungsſtück nicht zu behandeln und mithin finde eine Peräquation dabey nicht ſtatt.

S. Meiningiſcher Seits iſt dieſe durchaus irrige Behauptung nicht nur ſchon bey der Conferenz im Jahr 1791 nach der Beylage sub No. 24. ſondern auch bey der Conferenz vom Jahr 1794 nach der Beylage sub No. 10. hinlänglich widerlegt worden. Die Accisgefälle ſind in den Portionsanſchlägen nicht angerechnet, mithin gehören ſolche bey denen Landen, in welchen dergleichen erhoben werden, zu denen accessoriis, welche beſonders zu vertheilen und zu peräquiren ſind, wie ſolches auch ſchon §. 76. bey dem Extra-Steuerpunkt umſtändlich an- und ausgeführt iſt.

Die Accisgefälle gehören aus dem nemlichen Grunde zu den accessoriis dividendis, aus welchen die Extraſteuern dazu gehören. S. Hildburghauſen hat auch ſeinen Antheil von dieſen Accisgefällen ſowohl, in dem Amt Sonnefeld, als auch zu Supplirung ſeines Antheils, gleichwie in dem Amt Coburg als in dem Gericht Sonneberg zu Oberlind im Jahr 1706 überwieſen erhalten, ſolche nachher an S. Gotha verhandelt, und dieſe Supplement-Accisgefälle hat das Herzogl. Haus S. Saalfeld nach dem mit dem Herzogl. Hauſe S. Gotha abgeſchloſſenen Receß vom 6ten Sept. 1777, beſage der Beylage sub No. 51. mit der Supplement- Cammer- und Trankſteuer für 26000 fl. fränk. an ſich erhandelt, und ſolche nicht nur in ſeinen eigenen Coburgiſchen Aemtern, ſondern auch ſogar in dem S. Meiningiſchen Gericht Sonneberg zu Oberlind, nach der Bey-
Beyl. sub No. 82. lage sub No. 82. bis auf den heutigen Tag wirklich erhoben. Hierdurch allein iſt ſchon der S. Saalfeldiſche Widerſpruch ganz erlediget, alle angeführte ſo ganz unwiderſprechliche Grundſätze müſſen ebenfalls hier ihre unſtrittige Anwendung finden, und in der Kaiſerlichen Hauptſentenz vom 25ſten April 1714 iſt die S. Hildburghäuſiſche Abfindung von dem Fürſtenthum Coburg überhaupt, und alſo auch die demſelben davon zugetheilte Accisgefälle als gültig erkannt, und hierauf ſind von S. Saalfeld ſelbſt die Accisgefälle unterm 6ten Sept. 1717 erkauft worden.

Beylagen sub No. 17. et 51.

§. 95.

## §. 95.

Da das Herzogl. Haus S. Saalfeld ſeit der 1735 geſchehenen Ueberweiſung dem Herzogl. Hauſe S. Meiningen alle gehörige gemeinſchaftliche Rechnungen und Acten noch zur Zeit widerrechtlich vorenthält; ſo iſt man S. Meiningiſcher Seits vor jezo noch nicht vermögend, den jährlichen Betrag der Accisgefälle von 1690 bis 1702 und von da bis 1735 aus den gemeinſchaftlichen Coburgiſchen Rechnungen vorzulegen.

Weil indeſſen von einem Eimer Bier 4 gl. und vom Eimer Wein 4 bis 9 Batzen an Trankſteuern, dagegen aber von einem Eimer Bier 5 gl. und vom Eimer Wein 3 gl. 6½ Pf. Accis bezahlt werden, und derjenige, welcher das Bier und Wein vertrankſteuert, auch den Accis entrichten muß; ſo läßt ſich hieraus ſchon der Betrag dieſes Acciſes mit aller Zuverläßigkeit nach der Beylage sub No. 83. berechnen. Beyl. sub No. 83.

## §. 96.

Hiernach hat alſo das Herzogl. Haus S. Meiningen unfehlbar ſeit 1735 ebenfalls wenigſtens jährlich

1158 fl. 17 gl. 11⅓ Pf.

Accisgefälle von den Coburgiſchen Aemtern zu wenig und S. Saalfeld zu viel percipiret und S. Saalfeld iſt receß- und ſentenzmäßig ſchuldig, dieſe zeithero genoſſene Accis-Uebermaſſe dem Herzogl. Hauſe S. Meiningen von jezt an pro futuro zur eigenen Erhebung an den nemlichen Orten, wo demſelben die Supplement-Ordinair-Steuern gebühren, ſo wie bey dem S. Hildburghäuſiſchen Antheil gleichfalls geſchehen iſt, abzutreten, und das ſeit 1735 zu viel erhobene an S. Meiningen cum omni causa zu erſetzen.

## §. 97.

Bey den Eiſenberg- und Römhildiſchen Anfällen kann aber die Theilung und Ausgleichung der Accisgefälle deshalb nicht ſtatt finden, weil zu dieſen Landesportionen keine gehört haben.

## §. 98.

Zur Theilung und Peräquation der acceſſoriſchen Theilungsſtücke gehören ferner

6) die Vaſallen, und zwar:

a) in dem Fürſtenthum Coburg.

Nach Proportion der ererbten Lande müſſen auch die Vaſallen, ſo wie alle übrige acceſſoriſche dividenda getheilt und peräquirt werden, wie in §. 50 bis 72 umſtändlich angeführt und dargethan worden iſt.

S. Saalfeldiſcher Seits hat man ſich mit den zu dieſer Theilung nach der bey der Klage befindlichen Beylage sub No. 3. §. 40. angenommenen S. Meiningiſchen Grundſätzen gänzlich conformirt, und dabey nur bemerkt, daß die nach der Beylage sub. No. 84. communicirte Specification nicht richtig und accurat abgefaßt ſey, ohne jedoch auch einen Mangel ſpeciell angeben zu können. Beyl. sub No. 84.

## §. 99.

Nach dieſen receß= und ſentenzmäßigen Grundſätzen, iſt alſo das Herzogl. S. Saalfeldiſche Haus gleichfalls ſchuldig, die Vaſallen ohne weitern Verzug mit dem Herzogl. Hauſe S. Meiningen zu theilen und zu peräquiren, die angebliche Unrichtigkeit der gefertigten Specification sub No. 84. aber zu dociren, dabey insbeſondere auch die ſeit 1735 heimgefallenen und widerrechtlich ſich allein angemaßte Lehngüter, wozu vorzüglich die ſeitdem heimgefallene Rittergüter, Oberſiemau, Schönſtädt und Waldſachſen gehören, an S. Meiningen cum omni causa zu deſſen receß= und ſentenzmäßigen Antheil zu erſetzen, und dieſerhalb alſo vollkommene Entſchädigung zu leiſten. Auch bey dieſem Punkt kann man ſich überzeugen, welche enorme Verletzung dem Herzogl. Hauſe S. Meiningen, S. Saalfeldiſcher Seits in Anſehung der ſämmtlichen Coburgiſchen acceſſoriſchen Theilungsſtücke überhaupt ſowohl, als ins beſondere auch in Abſicht der Coburgiſchen Vaſallen zugefügt worden. Der Werth dieſer Coburgiſchen Lehen iſt nach der Beylage sub No. 84. ſchon im Jahr 1718 auf

420002 fl. 2 gl. 7 Pf.

angeſchlagen, und hat ſich ſeitdem mehr als doppelt durch Erhöhung der Preiße vermehrt. Von dieſem zum Fürſtenthum Coburg gehörigen Vaſallen befinden ſich aber in dem Gericht Sonneberg und Amt Neuhaus als Mannlehn nur allein der Bettelhecker halbe Zehnd zu 575 fl. fränk. angeſchlagen. S. Saalfeld hat ſich alſo nach der Beylage sub No. 84. in den überwieſenen Coburgiſchen Landen über

197,956 fl. 14 gl.

mannlehnbare Vaſallen=Güter ſeit 1735 alle lehnherrliche Gerechtſame allein angemaßet und dieſe mit Ausſchließung des Herzogl. Hauſes S. Meiningen eigenmächtig exerciret, auch die indeſſen heimgefallene Güter

| | | |
|---|---|---|
| Oberſiemau nach dem alten Anſchag | = | 5300 fl. |
| Schönſtädt = = = = | = | 14000 = und |
| Waldſachſen = = = = | = | 12000 = |

werth, allein behalten, und ſogar bis auf Schönſtädt wieder verkauft.

Eben ſo hat S. Saalfeld ſeit 1735 alle lehnherrliche Gerechtſame nach der Beylage sub No. 84. über

148,692 fl. 2 gl.

innländiſche Söhn= und Töchterlehen

41575 fl. 13 gl. 3 Pf.

freye Erblehen, dann über

15446 fl. 10 gl. 4 Pf.

ausländiſche Mannlehen und

2002 fl.

dergl. Söhn= und Töchterlehen ausgeübt, und dem S. Meiningiſchen Lehnhof entzogen, mithin alſo dem Herzogl. Hauſe S. Meiningen von Coburgiſchen Vaſallen überhaupt nur

| | |
|---|---|
| 575 fl. | mannlehnbar an dem ſchon gedachten Bettelhecker halben Zehnd, |
| 4000 = | an den Söhn= und Töchterlehnbaren Gut die Kemmeta genennt zu Sonneberg und |
| 9754 = | an dem erblehnbaren Gut zu Niederlind, alſo nur für |
| 14329 fl. | Coburgiſche Lehne noch zur Zeit gelaſſen, hingegen für ſich |

für

405562 fl. 4 gl. 7 Pf.

behalten und dadurch ſich zum empfindlichſten S. Meiningiſchen Schaden widerrechtlich zu bereichern geſucht.

S. Mei=

S. Meiningen kann aber ſich ganz ſicher darauf verlaſſen, daß das Herzogl. Haus S. Saalfeld auch dieſerhalb nunmehro zu ſeiner receß- und ſentenzmäßigen Schuldigkeit pro praeterito et futuro werde angehalten werden.

## §. 100.

b) Die zu vertheilende und zu peräquirende in der Beylage sub No. 85. specificirte Eiſenbergiſche Vaſallen ſind gleichfalls an S. Gotha salva peraequatione mit der Eiſenbergiſchen Landesportion ſelbſt von S. Saalfeld und S. Meiningen gegen Coburgiſche Lande und von S. Hildburghauſen gegen baare Zahlung, wie oben §. 58. ſchon angeführt iſt, überlaſſen worden. Auch dieſerhalb hat S. Gotha mit S. Meiningen conforme Grundſätze. Beyde Herzogl. Häuſer ſind zur Peräquation der Vaſallen bereit, und ſind dieſerhalb auſſer aller Irrung, ſo wie deshalb auch S. Meiningen und S. Saalfeld ſich auſſer aller Concurrenz gegen einander befinden, indem jedes Fürſtl. Haus die Erfüllung ſeiner Erb-Ratae an Land und Leuten mit den acceſſoriſchen Theilungsſtücken aus der Eiſenbergiſchen Landesportion nur allein von S. Gotha zu ſuchen und zu verlangen hat, ohne daß S. Meiningen und S. Saalfeld einander auch nur das Geringſte dabey zu präſtiren und zu gewähren haben. Beyl. sub No. 85.

## §. 101.

c) Die Römhildiſche Vaſallen, welche in der Beylage sub No. 86. verzeichnet worden, ſind nach eben dieſen Grundſätzen nach Proportion eines jeden Fürſtl. Intereſſenten Erb-Ratae an Land und Leuten zu vertheilen und auszugleichen. Beyl. sub No. 86.

S. Meiningen iſt hierzu gleichfalls vollkommen bereit, und offerirt ſich hierdurch nochmals, die Theilung und Peräquation der Römhildiſchen Vaſallen auf alle Weiſe zu befördern.

## §. 102.

S. Meiningiſcher Seits muß man hierbey nur noch erinnern, daß ohngeachtet dem Herzogl. Hauſe S. Saalfeld nur der 3te Theil von Stadt und Amt Römhild mit 36 fl. Uebermaſſe gebühret, daſſelbe auch dennoch in Stadt und Amt Römhild den halben Antheil von den Römhildiſchen Vaſallen zeither zu fordern und zu percipiren geſucht, ohngeachtet ſolches auch die lehnherrliche Gerechtſame über gleichfalls noch gemeinſchaftliche Vaſallen im Amt Themar allein ſich widerrechtlich angemaßet hat.

Hieraus ergiebt ſich abermals, daß S. Saalfeld auf alle Weiſe ſich beſtrebet hat, in jedem Punkte bey jedem der drey Anfälle nach ſeiner Convenienz zum Schaden der Fürſtl. Miterben zu handeln.

## §. 103.

Es ſind auch bey dieſen drey Fürſtlichen Anfällen

8) die activa und passiva zu vertheilen und zu peräquiren.

Auſſer denen in den Portionsanſchlägen ſpecificirten Aemtercapitalien ſind aber bey allen 3 Fürſtlichen Erbfällen keine activa vorhanden geweſen, und die

paſſiva, welche zu bezahlen waren, ſind von den Fürſtlichen Erb-Intereſſenten, nach dem im Jahre 1723 bey der zu Römhild gehaltenen Conferenz, bewirkten Beyl. sub No. 87. Einverſtändniß, beſage der Beylage sub No. 87. übernommen und berichtigt worden, ſo, daß dieſer beyden Punkte halber, alſo kein Fürſtlicher Theil an den andern etwas zu fordern hat.

Zu Abkürzung dieſer Peräquation macht S. Meiningen dieſerhalb, ſo lange man dieſſeits auſſer Anſpruch bleiben wird, keine Anforderung an das Herzogl. Haus S. Saalfeld.

## §. 104.

Zu Ausgleichung der acceſſoriſchen Theilungsſtücke gehören ferner noch

9) die Revenüen während der Gemeinſchaft der Erbſchaft, dann die Berichtigung der Allodialrechnungen und Ergänzung der Aemter-Capitalien.

Dieſerhalb iſt S. Meiningiſcher Seits bey der Hausconferenz von 1791 nach der bey der Klage befindlichen Beylage sub No. 50. vorgeſchlagen worden:

Derjenige Fürſtliche Theil, welcher hierüber lädiret zu ſeyn glaube, und noch Anſprüche deshalb machen wollte, müſſe alſo ſeine Entſchädigung bey demjenigen ſuchen, welcher zu viel davon empfangen habe, oder mehr zu bezahlen ſchuldig geweſen ſey.

Nur müſſe eine gewiſſe Zeit feſtgeſetzet werden, binnen welcher die Anſprüche noch formiret werden könnten, und ausgemacht werden müßten.

Die dazu erforderliche Acten oder Rechnungen müßten hierzu, ſo weit es nöthig ſey, getrennt und vorgelegt werden. Jeder Fürſtliche Theil habe aber hierbey auch nur in ſo ferne zu concurriren, als von demſelben etwas prätendiret werden könnte.

Bey dieſer Erklärung kann man S. Meiningiſcher Seits um ſo mehr lediglich beſtehen bleiben, weil ſolche den Rechten und der Billigkeit gemäß iſt, und bey der Hausconferenz 1791 S. Saalfeldiſcher Seits ſich darauf conform erkläret worden.

## §. 105.

Beyl. sub No. 88. In dieſer Erklärung iſt zwar eine S. Saalfeldiſcher Seits verfertigte Rechnung nach der Beylage sub No. 88. mitgetheilt worden, nach welcher S. Meiningen

27487 fl. 9 gl. $6\frac{5}{18}$ Pf.

bis zur Ueberweiſung im Jahr 1735 zu viel von den Coburgiſchen Revenüen erhoben haben ſollte. Allein dieſe Berechnung iſt ſchon allein um deswillen ganz unrichtig, weil darinnen dem Herzogl. Hauſe S. Meiningen die Einkünfte von der Sonnefelder Uebermaſſe von 1706 bis 1735 angerechnet worden, welche dieſes Herzogl. Haus doch nicht erhalten hat, und nicht erhalten haben kann, da dieſe Sonnefelder Uebermaſſe dem Herzogl. Hauſe S. Meiningen erſt nach der Beylage sub No. 34. unterm 24ſten May 1735 obriſtrichterlich zuerkannt worden, indem nach ſolchen das Fürſtl. Haus S. Meiningen wegen ſeiner in dem Fürſtenthum Coburg dem Portionsanſchlag nach ad

5262 fl. 17 gl. 10 Pf.

zu ſuchen habende Ratarum in den übrigen Coburgiſchen Aemtern, wozu auſſer dem Amt Neuſtadt und Neuhaus auch die Uebermaſſe von dem Amte Sonnefeld gehörte, ſentenzmäßig angewieſen werden ſollte.

§. 106.

§. 106.

Sollte indeſſen, welches jedoch offenbar der Fall nicht iſt, S. Meiningen von den Coburgiſchen Einkünften während der Gemeinſchaft bis 1735 etwas zu viel erhalten haben, ſo iſt dieſes auch bereit, ſolches dem Herzogl. Hauſe S. Saalfeld zu erſetzen, und ſich von ſeinen liquiden Gegenforderungen abziehen zu laſſen, erwartet deshalb aber nur, daß S. Saalfeldiſcher Seits ein liquidum hergeſtellt, die Rechnung vorgeleget, und ein gegründeter Anſpruch deshalb gemacht wird. Ein Weiteres kann deshalb gewiß von S. Meiningen nicht verlangt, noch weniger aber dadurch die Peräquation der übrigen Theilungsſtücke aufgehalten werden.

§. 107.

Zu der Peräquation der acceſſoriſchen Theilungsſtücke gehören auch

10) die Reſidenz und Schloßgärten, die Veſtung Coburg und das dabey befindliche Inventarium an Geſchütz ꝛc.

An dieſen Acceſſoriis hat das Herzogl. S. Haus Meiningen zu fordern

$\frac{4}{16}$ eigene Erb-Ratam,

$\frac{3}{16}$ einen von der S. Gothaiſchen Erb-Ratis durch den Receß vom 29ſten Januar 1720 Beylage sub No. 48. von S. Gotha ſehr theuer erhandelten Antheil und

$\frac{3}{16}$ wegen S. Gotha durch den Receß vom 8ten May 1721, nach der Beylage sub No. 60. erkauft. Hiernach hat alſo S. Meiningen

$\frac{10}{16}$ an der Reſidenz, Schloßgärten, Veſtung und Inventarienſtücken zu Coburg unſtrittig zu fordern.

Dem Herzogl. Hauſe S. Saalfeld gehören aber nur

$\frac{4}{16}$ von dieſen acceſſoriſchen dividendis, als ſelbſt ererbte Rata, indem die noch übrige

$\frac{2}{16}$ dem Herzogl. Hauſe S. Gotha gehören, welche von dieſem Herzogl. Hauſe zwar ebenfalls, beſage der Beylage sub No. 50. auf den Fall überlaſſen worden, wenn es die Reſidenz und Amt Coburg zuerkannt erhalten würde, nunmehro aber wieder an S. Gotha abgetreten worden, weil dieſes nicht geſchehen iſt.

§. 108.

Ohnerachtet alles dieſes die Receſſe beſagen, ſo benutzet dennoch nicht nur das Herzogl. Haus S. Saalfeld zu Coburg, die Reſidenz, Schloßgärten, Veſtung und Inventarienſtücke, mit Ausſchließung des Herzogl. Hauſes S. Meiningen und S. Gotha ganz, ſondern hat ſich auch ſogar im vorigen Jahr noch widerrechtlich angemaßet, den größern Theil von dieſen Inventarienſtücken, beſage der Beylage sub No. 89. an den Meiſtbiethenden zu verkaufen, und über dieſes gemeinſchaftliche Eigenthum eigenmächtig allein zu disponiren. Beyl. sub No. 89.

§. 109.

Es will zwar das Herzogl. Haus S. Saalfeld behaupten, daß die Reſidenz, Schloßgärten, Veſtung und Inventarienſtücke in Coburg zu den acceſſoriſchen Thei-

Theilungsſtücken nicht gehörten, weil ſolche als Pertinenzſtücke der Stadt und Amtes, in welcher ſie gelegen, ohne beſonderen Anſchlag und Vergütung in dem Fürſtlichen Hauſe S. Erneſtiniſcher Linie bey den ältern und neueren Zeiten vorgekommenen Landestheilungen gelaſſen worden.

Beylage sub No. 46.

Allein dieſe Behauptung iſt ganz receßwidrig. Nach der Beylage sub No. 90. iſt dem Herzogl. Hauſe S. Meiningen die Veſtung Maßfeld mit den Inventarienſtücken bey der Erneſtiniſchen Landestheilung zur Compenſation der von S. Gotha in ſeiner Portion behaltenen Veſtungen und Inventarienſtücken ausdrücklich überlaſſen worden, und dieſes würde ganz überflüſſig geweſen ſeyn, wenn dieſe acceſſoriſche Theilungsſtücke ſchon dem Landesherrn ohne Anſchlag und Vergütung gehörten, in deſſen Land ſolche gelegen.

Beyl. sub No. 90.

Beyl. sub No. 91. In gleicher Maſſe iſt nach der Beylage sub No. 91. dem Herrn Herzog Albrecht zu S. Coburg bey der väterlichen Erneſtiniſchen Vertheilung die Veſtung Coburg mit den Inventarienſtücken in Compenſation der dem Herrn Herzog zu S. Gotha gebliebenen Veſtungen gleichfalls ausdrücklich überlaſſen worden. Bey dem Amte Neuſtadt und Neuhaus ſowohl, als bey der Sonnefelder Uebermaſſe, war weder Veſtung noch Inventarium und eben ſo wenig Reſidenz und Schloßgärten, es konnte alſo nicht compenſiret, ſondern es mußte dieſes alles beſonders getheilt und peräquirt werden. Deshalb hat alſo auch der Hochpreisliche Kaiſerliche Reichshofrath nach den Beylagen sub No. 47. et 49. die abgeſchloſſenen Receſſe wegen der S. Gothaiſchen Ueberlaſſung ſeiner eigenen und ſeiner nach den Beylagen sub No 46. 48. et 50. von S. Hildburghauſen erkauften Antheile an der Reſidenz, Schloßgärten, Veſtung und Inventarienſtücke Obriſtrichterlich confirmirt.

Aus den nemlichen Grund hat nach der Beylage sub No. 55. der Hochpreisliche Kaiſerliche Reichshofrath den 10. December 1735 beſchloſſen:

und geſtalt auch was

2 do) abſonderlich die von S. Saalfeld mit überwieſene Reſidenzgebäude zu Coburg anlangt, gleichwie in dem Concluso vom 24ſten May a. c. es ohnedem die Meinung keineswegs gehabt, daß ſolche von S. Saalfeld unentgeldlich, oder ohne beſondere diesfalls gebührende Vergütung überlaſſen werden ſolle, als verbleibe es vielmehr darbey, daß erwähnte Reſidenzgebäude zu Coburg den bey ſonſt in denen Fürſtl. Sächſ. Häuſern vorgegangenen Theilungen üblichen Herkommen nach und bevor ab, der bey der Rectification derer Coburg-Eiſenberg- und Römhildiſchen Portionsanſchläge genommenen Abrede taxiret und ausgeglichen, mithin ſolche in bevorſtehender Peräquation der accessoriorum mit zur Theilung abſonderlich gerechnet werden ſollen.

Beyl. sub No. 92. Und weil nach der Beylage sub No. 92. bey der Erneſtiniſchen Vertheilung dem Herrn Herzog Bernhard zu Meiningen, in deſſen Portion Mangel an einer Reſidenz und andern Herrſchaftlichen Gebäuden erſchiene, ſo mußte der Herr Herzog von Gotha 12000 Rthlr. zu deren Erbauung verwilligen.

Aus allen dieſen Gründen iſt alſo auch S. Saalfeld offenbar ſchuldig, das Herzogl. Haus S. Meiningen wegen ſeiner zuſtandigen receßmäßigen Antheile der Reſidenz, Schloßgärten, Veſtung und Inventarien zu Coburg, ſeit der Ueberweiſung vom Jahr 1735 cum omni causa zu entſchädigen.

§. 110.

## §. 110.

Bey der Eiſenbergiſchen Landesportion iſt keine Veſtung mit Inventarienſtücken geweſen, es findet alſo hier auch keine Peräquation ſtatt.

Wegen der Reſidenz zu Eiſenberg wird S. Meiningen ſich mit S. Gotha bey der Generalperäquation ausgleichen und dem Herzogl. Hauſe S. Saalfeld bleibt überlaſſen, ſeine Anſprüche deshalb gegen S. Gotha, welches die Reſidenz beſitzt, gültig zu machen.

## §. 111.

Bey der Römhildiſchen Landesportion war gleichfalls keine Veſtung, ſondern nur eine Reſidenz mit einem Schloßgarten. Eben ſo viele Antheile S. Meiningen an den Reſidenz-Schloßgärten zu Coburg receßmäßig gehörten, gebühren ſolchem auch nach der Beylage sub No. 48. et 50. an der Reſidenz und Schloßgarten zu Römhild. Und auch dieſe Peräquation muß geſchehen, weil ſolche receß- und ſentenzmäßig iſt.

## §. 112.

Zur Peräquation der acceſſoriſchen Theilungsſtücke gehören ferner:

11) die milden Stiftungen in den 3 Anfällen, in ſo weit ſolche nicht für jeden Ort beſtimmt ſind. Auch dieſe ſind receß- und ſentenzmäßig auszugleichen, weil ſolche für das ganze Fürſtenthum Coburg und für die ganze Eiſenberg- und Römhildiſche Landesportion beſtimmt ſind.

Dieſe milde Stiftungen in Stadt und Amt Coburg, welche für das ganze Fürſtenthum Coburg geſtiftet ſind, hat ſich ebenfalls das Herzogl. Haus Saalfeld blos für ſeine ihm überwieſene Aemter allein angemaßet, und die dem Herzogl. Hauſe S. Meiningen überwieſene Aemter davon ausgeſchloſſen.

Daß dieſes ganz widerrechtlich und gegen den ausdrücklichen Innhalt der Stiftungen geſchehen, iſt wohl gar keinem Zweifel unterworfen, da durch die Landestheilungen demjenigen, welchem zur Perception dieſer Stiftungen ein Recht zuſtehet, ſolches nicht entzogen werden kann. Denn aus welchen Grund ſollen die zum Beſten der Unterthanen in dem Fürſtenthum Coburg vorhandene milde Stiftungen die S. Saalfeldiſche Unterthanen nur allein zu genießen haben, weil S. Meiningen nach den Kaiſerlichen Erkenntniſſen die Aemter Neuſtadt und Neuhaus salva peraequatione erhalten hat.

## §. 113.

Bey der Conferenz von 1791 hat man zwar S. Saalfeldiſcher Seits zu behaupten geſucht, daß die milde Stiftungen kein objectum herciscundum ausmachten, und dabey bemerkt, daß nach der Beylage sub No. 93. bey dem zwiſchen dem Herrn Herzog Friedrich zu Gotha, und Herrn Herzog Albrecht zu Coburg unterm 24ſten Sept. 1681 abgeſchloſſenen Erbvertheilungsreceß ausgemacht worden, daß die milden Stiftungen in ihrem vigore an ihrem Ort, und zu desjenigen Herrn Diſpoſition, welchem der Ort zuſteht, gelaſſen, zu dem Ende ſolche auch die bey vorigen Theilungen zuweilen in Gemeinſchaft verbliebene Gymnaſia und milden Stiftungen bey jedem Fürſtlichen Landesantheil verbleiben ſollten. Wenn aber in dem nemlichen §. des Receſſes mit ausdrücklichen Worten Beyl. sub No. 93.



ent-

enthalten, daß aus erheblichen bey damaliger Theilung vorwaltenden Umſtänden man unter andern auch die Gymnasia und milde Stiftungen in die brüderliche Vertheilung kommen laſſen wollte, dieſe erhebliche Umſtände aber darinnen beſtanden, daß S. Gotha mehrere und weit wichtigere Gymnasia und Stiftungen behielte, und alſo dagegen in Compenſation die Stiftungen mit dem Gymnasio zu Coburg natürlich überlaſſen müßte, ſo ergiebt ſich hieraus von ſelbſt, daß bey den vorigen Theilungen auch die milden Stiftungen, in ſo weit ſolche für einen ganzen Landesantheil geſtiftet waren, allerdings mit vertheilet und ausgeglichen worden ſind.

Die erhebliche Umſtände, weshalb dem Herrn Herzog Albrecht die Coburgiſche milde Stiftungen mit dem Gymnasio überlaſſen worden, ſind aber dermalen nicht vorhanden.

Es gehört zu der ganzen Erbſchaft nur ein einziges Gymnasium und einige andere milde Hauptſtiftungen, welche für das ganze Fürſtenthum Coburg beſtimmt ſind. S. Saalfeld kann dieſe alſo nicht allein behalten und kann unmöglich das Herzogl. Haus S. Meiningen davon ausſchließen, weil ſich weder im Gericht Sonneberg noch in dem Amt Neuhaus und am wenigſten bey der Sonnefelder Uebermaſſe dergleichen Stiftungen befinden.

Das Gymnasium zu Coburg und die übrigen Coburgiſchen Hauptſtiftungen müſſen alſo, wie die Univerſität zu Jena gemeinſchaftlich bleiben, wenn keine andere billige Uebereinkunft zwiſchen S. Saalfeld und S. Meiningen ſtatt haben ſollte.

## §. 114.

Gleiche Beſchaffenheit hat es mit den milden Stiftungen in der Eiſenbergiſchen Landesportion.

Auch dieſe müſſen peräquirt werden, und es wird ſolches leicht geſchehen können, da S. Gotha ſeine Coburgiſche Antheile an den milden Stiftungen zu Vergütung der Herzogl. Häuſer S. Meiningen und S. Saalfeld zu überlaſſen, ſich bereits bey der Conferenz 1791 nach der Beylage sub No. 3. zur Klage ad §. 48. beyfällig erklärt hat.

## §. 115.

Und auf gleiche Weiſe muß es auch mit den zwar ſehr minder beträchtlichen Stiftungen in der Römhilder Landesportion gehalten werden, ohne dadurch im übrigen die Peräquation der Haupttheilungsſtücke behindern und aufhalten zu können.

## §. 116. a.

Ebenmäßig müſſen auch

15) die Reichs- und Kreis-Vota zwiſchen den Fürſtlichen Erbintereſſenten getheilt und peräquirt werden.

Bey allen dieſen 3 Anfällen befande ſich nur das halbe Coburgiſche Reichs- und Kreis-Votum, welche der Herr Herzog Albrecht durch den Receß vom
Beyl. sub No. 94. 24ſten Sept. 1681 §. 7. nach der Beylage sub No. 94. von S. Gotha abgetreten erhalten, indem der Herr Herzog Bernhard zu Meiningen durch den

Receß vom 8ten Junius 1681 §. 7. die andere Hälfte von dem Coburgiſchen Reichs- und Kreis-Voto nach der Beylage sub No. 95. erblich bekommen; der Herr Herzog Heinrich zu Römhild, ſo wie der Herr Herzog Chriſtian zu Eiſenberg die jura sublimia, und alſo auch alle Concurrenz an den Reichs- und Kreis-Votis an S. Gotha notoriſchermaßen überlaſſen, und S. Gotha dem Herrn Herzog Bernhard zu S. Meiningen durch den Receß vom 18ten April 1702 §. 5. nach der Beylage sub No. 96. das bey der Römhildiſchen Portion ſich vorbehaltene Römhildiſche Kreis-Votum abgetreten hatte. Beyl. sub No. 95. Beyl. sub No. 96.

## §. 116. b.

Wegen dieſes halben Coburgiſchen Reichs- und Kreis-Voti haben ſich die Herzogl. Häuſer S. Saalfeld und S. Meiningen durch den Receß vom 18ten Junius 1701 nach der Beylage sub No. 97. dahin verglichen, daß das ganze Coburgiſche Reichs-Votum S. Meiningen in einem turno von 4 Jahren, zwey Jahre, ſechs Monate und S. Saalfeld ein Jahr ſechs Monate zu führen haben ſollte. Beyl. sub No. 97.

Dieſerhalb iſt alſo die Peräquation ſchon verglichen und in Richtigkeit geſetzt, ſo wie auch S. Saalfeldiſcher Seits man hierinnen nach der Beylage sub No. ad §. 41. et 45. ſich völlig conform erklärt hat.

## §. 117.

Endlich

18) müſſen auch die Reichs- und Kreis-Praestanda von den Fürſtl. Erbintereſſenten nach Verhältniß ihrer Erb-Ratarum und dazu gehörigen Extraſteuern übernommen und peräquirt werden.

Dieſes iſt auch provisorie bereits notoriſchermaßen geſchehen, ſo daß dieſerhalb zwiſchen den Fürſtl. Erbintereſſenten keine Irrung vorhanden und bey der nunmehro endlich zu berichtigenden Peräquation der Extraſteuern nach den vorhandenen unſtrittigen Grundſätzen ohne Widerſpruch finaliter geſchehen wird und muß; ſo wie auch S. Meiningen andurch hierzu ſich zum Ueberfluß ſo verbindlich, als bereitwillig erklärt.

## §. 118.

Dieſes iſt nun der Hauptinhalt der jetzigen bey dem Hochpreislichen Kaiſerlichen Reichshofrath von dem regierenden Herrn Herzog zu S. C. Meiningen gegen den regierenden Herrn Herzog zu S. C. Saalfeld eingereichten Klage.

Es iſt alſo vollkommen ausgeführt und bewieſen worden:

1) worinnen die S. Coburg-Eiſenberg- und Römhildiſchen Erbanfälle beſtanden. §. 27.

2) Wie ſolche nach den vorhandenen Receſſen und obriſtrichterlichen rechtskräftigen Erkenntniſſen, ſowohl in Anſehung der Hauptmaſſe an Land und Leuten, als auch in Abſicht der acceſſoriſchen Theilungsſtücke getheilt und peräquirt werden ſollen. §. 28 bis 72.

3) Daß ſämmtliche Herzogl. Häuſer und insbeſondere auch S. Saalfeld ſich zu deren Peräquation öfters bereitwillig erklärt.

4) Daß der Diviſor zur Vertheilung und Ausgleichung dieſen Erbanfälle unſtrittig in den Receſſen und Obriſtrichterlichen Erkenntniſſen beſtimmt worden, nach welchem

5) das Fürſtenthum Coburg an Land und Leuten nach den Beylagen sub No. 19. et 20.

16019 fl. 7 gl. ½ Pf.

beträgt und davon erhalten müſſen,

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 8515 fl. | 17 gl. | $3\frac{5}{8}$ Pf. | S. Saalfeld, |
| 5262 = | 17 = | $10\frac{1}{3}$ = | S. Meiningen, |
| 15 = | 11 = | $1\frac{3}{8}$ = | S. Gotha, und |
| 2224 = | 18 = | $3\frac{2}{4}$ = | S. Hildburghauſen. |

Summa ut supra.

§. 27. 28. 31. 37. 39. 41. 49.

Beylagen sub No. 27.

6) Die Eiſenbergiſche Landesportion auf

6261 fl. 15 gl. 6 Pf.

rectificirt worden und ſolche S. Gotha zuerkannt erhalten.

§. 27. 47. 49.

Beylagen sub No. 19. et 27.

7) Endlich aber die Römhilder Landesportion auf

6640 fl. 7 gl. 7½ Pf.

angeſchlagen worden und zu erhalten gehabt

| | | | |
|---|---|---|---|
| 2010 fl. | 12 gl. | $\frac{1}{4}$ Pf. | S. Saalfeld, |
| 2260 = | 1 = | $10\frac{1}{2}$ = | S. Meiningen, |
| 1124 = | 17 = | $3\frac{1}{2}$ = | S. Gotha, und |
| 1244 = | 18 = | $8\frac{1}{4}$ = | S. Hildburghauſen. |

Summa ut supra.

§. 27. 28. 35. 36. 37. 48. 49.

Beylagen sub No. 19 et 27.

8) Daß jeder von den Fürſtl. Erbintereſſenten dieſe receßmäßig zuerkannte Landesantheile, auch wirklich in ſo weit erhalten, daß S. Meiningen, Stadt und Gericht Neuſtadt von dem Fürſtenthum Coburg und S. Saalfeld bey der Römhildiſchen Portion ohngefähr

85 fl. 5 gl. $3\frac{1}{6}$ Pf.

zu fordern haben. §. 27 bis 49.

9) Daß nach eben dieſer Proportion des jedem Fürſtl. Hauſe zuerkannten Landesantheils auch die übrigen bey den 3 Erbanfällen befindlichen, in den Portions=Anſchlägen nicht angerechneten acceſſoriſchen Theilungsſtücke receß= und ſentenzmäßig den Rechten gemäs, ebenfalls getheilt und peräquirt werden müſſen. §. 50 bis 72.

10) Daß

10) Daß zu dieſen acceſſoriſchen dividendis et peraequandis auſſer den bereits peräquirten Stücken noch gehören

a) die Extraſteuern,
b) die Ordinairſteuern,
c) die Trankſteuern,
d) die Accisgefälle,
e) die Vaſallen,
f) die Revenüen während der Gemeinſchaft, die Berichtigung der Allodial-Rechnungen und Ergänzung der Aemter-Capitalien,
g) die Reſidenz und Schloßgärten,
h) die Veſtung zu Coburg mit dem Inventario,
i) die milde Stiftungen mit dem Gymnasio zu Coburg, und
k) die Reichs- und Kreis-Praestanda. §. 73 bis 118.

11) Daß der Ertrag dieſer acceſſoriſchen Theilungsſtücke nach einem gemeinen Jahr aus den letzten 12 Jahren vor jedem Anfall angenommen und pro praeterito et futuro ausgeglichen werden ſoll und der Billigkeit nach geſchehen muß, weil dadurch kein Fürſtl. Theil verkürzt werden kann, wenn durchgehends ein gemeines Jahr für alle Fürſtl. Erbintereſſenten angenommen wird. §. 79. 86.

12) Daß derjenige Fürſtl. Theil, welchem in ſeiner Portion etwas ermangelt, das Supplementum zuförderſt bey demjenigen Fürſtl. Theil zu ſuchen berechtiget ſey, welcher ſolches als Uebermaſſe in ſeiner Portion zu viel beſitzet. §. 72.

13) Daß das Herzogl. Haus S. Meiningen nicht nur in ſeiner Coburgiſchen Portion auſſer der Stadt und dem Gericht Neuſtadt, beſonders an Extra-Ordinair- und Trankſteuern, Accisgefällen, Vaſallen, Reſidenz, Schloßgärten, Veſtung mit dem Inventario und milden Stiftungen, beträchtliche Summen zu wenig und S. Saalfeld zu viel erhalten; ſondern §. 75 bis 115.

14) Daß S. Meiningen auch bey der Römhildiſchen Landesportion an Extraſteuern, Vaſallen, Reſidenz und Schloßgärten zeither zu wenig und S. Saalfeld zu viel percipirt hat. §. 78 bis 115.

15) Daß das Herzogl. Haus S. Saalfeld, das ſeit der Ueberweiſung vom Jahr 1735 an acceſſoriſchen Theilungsſtücken zu viel percipirte, und S. Meiningen hingegen ermangelte, zum Supplement ſeines Erbantheils pro futuro an den fehlenden acceſſoriſchen Theilungsſtücken in natura abzutreten und pro praeterito ſeit 1735 an S. Meiningen cum omni causa zu erſetzen; §. 10 et 50.

Und daß dieſes Herzogl. Haus

16) überhaupt die receß- und ſentenzmäßige Peräquation nunmehro ohne weitern Verzug zu berichtigen ſchuldig ſey; daß aber

17) dieſes Herzogl. Haus S. Saalfeld ſeiner Schuldigkeit nachzukommen, zeithero vorſetzlich und widerrechtlich verzögert, ohngeachtet ſolches ſchon bey der Hausconferenz vom Jahr 1791 ebenfalls ſo wie die übrigen Fürſtl. Erbintereſſenten ausdrücklich verſprochen hat, wo möglich noch im Jahr 1791 längſtens aber zu Anfang des Jahrs 1792 entweder durch dieſe Peräquation eine gütliche Uebereinkunft zu treffen, oder ein Compromiß nach dem regulirten modo anzufangen, damit nach Beendigung der Separat-Anſprüche zwiſchen den Fürſtl. Häuſern, welche dazu zu concurriren haben, die völlige Beendigung der General-Peräquation bey einer Hausconferenz erfolgen konnte. §. 10 seqq.

Daß

18) das Herzogl. Haus S. Saalfeld aber aller gütlichen Vorſtellungen ohngeachtet, weder zu einer gütlichen Uebereinkunft noch zu Ausführung des Compromiſſes zu bewegen geweſen, vielmehr die am 10ten May dieſes Jahres noch am letzten Abend vor der endlichen nach ſo vielen Vorſtellungen zugeſicherten Conferenz auf unbeſtimmte Zeit bis zur hinlänglichen Information aufgekündiget habe. §. 12 bis 22.

19) Ohngeachtet ſchon in der Kaiſerl. Hauptſentenz vom 25ſten April 1714 ſämmtliche Fürſtl. Erbintereſſenten und alſo auch das Herzogl. Haus S. Saalfeld angewieſen worden, zu Vollziehung dieſes Obriſtrichterlichen Erkenntniſſes ohne einigen Anſtand und längſtens innerhalb zweyer Monaten zu ſchreiten, auch geſammter Hand die Einrichtung und Peräquation, auch was derſelben anhängt, durch Friedliebende und erfahrne Räthe und Diener vorzunehmen und ohnabläſſig zu Ende bringen §. 25.

und Beylage sub No. 17.

## §. 119.

Der regierende Herr Herzog zu S. C. Meiningen iſt alſo, um endlich einmal zu ſeinem ſo lange Jahre entzogenen und vorenthaltenen receßmäßig zuſtändigen und rechtskräftig zuerkannten Eigenthum zu gelangen, nothgedrungen geweſen, bey dem Hochpreislichen Kaiſerlichen Reichshofrath um Obriſtrichterliche Hülfe gegen den jetzt regierenden Herrn Herzog zu S. Saalfeld anzurufen, zu dem Ende die erforderliche Klage einzureichen und gezjemenſt zu bitten:

den nur gedachten regierenden Herrn Herzog zu S. C. Saalfeld durch ein allerhöchſtes Kaiſerliches Reſcript anzuweiſen und anzuhalten, mit dem regierenden Herrn Herzog zu S. C. Meiningen die receß- und ſentenzmäßige Peräquation der S. C. Eiſenberg- und Römhildiſchen Erbanfälle ſowohl in Anſehung der Land und Leute, als auch wegen der dazu gehörigen acceſſoriſchen Theilungsſtücke, in ſoweit dieſe auszugleichende Theilungsſtücke die Herzogl. Häuſer S. C. Meiningen und S. C. Saalfeld ſelbſt beſitzen, und ſolche das Fehlende zu verlangen, berechtiget, und das zu viel beſitzende zu erſetzen ſchuldig ſind, ohne einigen ferneren Anſtand, entweder durch Vergleich gänzlich zu berichtigen, oder in Gemäsheit des vom imploratiſchen Herrn Herzogs hochſeligen Herrn Vater ebenfalls ausdrücklich genehmigten Conferenzſchluſſes vom 30ſten Jul. 1791 durch compromiſſariſche Entſcheidung, nach dem regulirten modo ohne weitern Verzug durchgehends zu beendigen, und den Herrn Herzog zu S. C. Meiningen dieſerhalb völlig

klag-

klaglos zu ſtellen, zu dem Ende alſo auch zuförderſt die demſelben rezeß- und ſentenzmäßig zu Erfüllung ſeiner rechtskräftig zuerkannten Landesantheile und acceſſoriſchen Theilungsſtücke ermangelnden und von dem Herzogl. Hauſe S. C. Saalfeld ſeit 1735 zu viel percipirten Extraſteuern, Ordinairſteuern, Trankſteuern, Accisgefälle, Vaſallen, Reſidenz und Schloßgärten, Veſtung, deren Inventarien und milden Stiftungsantheile pro futuro abzutreten, oder durch hinreichende Satisfaction und Entſchädigung auszugleichen, pro praeterito aber das ſeit 1735 von dieſen acceſſoriſchen Theilungsſtücken zu viel erhobene, oder benutzte cum omni causa alsbald zu erſetzen, widrigenfalls aber zu gewarten, daß auf des imploratiſchen Herrn Herzogs zu S. C. Saalfeld, als verzögernden Theils, alleinige Koſten zu gänzlicher Berichtigung dieſer receß- und ſentenzmäßigen Peräquation und zu Klagloſtellung des implorantiſchen Herrn Herzogs zu S. C. Meiningen von neuen wieder eine Kaiſerliche Commiſſion allergerechtenſt erkannt werden würde.

Das Herzogl. Haus S. Coburg-Meiningen iſt aus dieſen in der bey dem Hochpreißlichen Kaiſerlichen Reichshofrath eingereichten Klage angeführten receß- und ſentenzmäßigen Gründen vollkommen überzeugt, daß dieſe allergerechteſte höchſte Erkenntniß nächſtens erfolgen, und Ihm zu ſeinen ſo offenbaren Recht und unwiderſprechlichen Eigenthum ohnfehlbar förderſamſt obriſtrichterlich werde geholfen werden.

# Beylagen.

## No. 1.

### Extract aus dem Erbvertheilungsreceß zwiſchen dem Herrn Herzog Friedrich zu Gotha und Herrn Herzog Albrecht zu Coburg vom 24. Sept. 1681.

Zum Erſten bekommen Herzog Albrechts Fürſtl. Durchl. auſſer denen unten benannten gemeinſchaftlichen Stücken, ſo viel Deroſelben davon jetzo oder künftig zukommt, zu Dero Erbportion und Fürſtlichen Landesantheil nachfolgende Oerter, Aemter, Städte und Gerichte des Fürſtenthums Coburg, als

Reſidenz, Veſtung, Amt und Stadt Coburg, inclusive des Caſtenamts daſelbſt, wie auch des Gerichts und Stadt Rodach.

Jedoch vor dieſesmal, und bis ſich anders füget, ausgeſchloſſen das Gericht Schalkau, ſoviel davon ſonſt nach Coburg gehörig geweſen, welches Herrn Herzog Ernſts Durchl. zukomme, dann

Amt und Stadt Neuſtadt inclusive Gericht und Stadt Sonneberg,
Amt Sonnefeld,
das Kloſter Mönchröden und
die Amtsverwaltung Neuhaus.

Und zwar haben Sr. Fürſtl. Durchl. alle und jede jetzt erzählte Fürſtl. Lande, vor ſich und Ihre Nachkommen, erb- und eigenthümlich zu beſitzen, und zu gebrauchen, mit allen Ihren hergebrachten Gränzen, Vermarkungen, Land- und Heerſtraßen, Nutzungen, auch darauf haftenden beſtändigen oneribus, Ein- und Zugehörungen, an Häuſern, Gebäuden, Mannſchaften, denen ſowohl in territorio und der Aemterbezirk begriffenen, als auch denen sub No. 1. ſpecificirten, auswärtigen Coburgiſchen, adelichen und andern Vaſallen, Zehnden, Zinſen, Gülden, Renthen, Dienſten, Frohnen, Vorwerken, Aeckern, Weinwachs, Wieſen, Gehölzen, Mühlen, Schäfereyen, Seen, Teichen, Fiſchereyen, Zöllen, Geleiten, Jagden, Wildbahn, hohen und niedern Obrigkeit und Gerichten, Reiſen, Folge, Land und Trankſteuern, auch aller andern Landesfürſtlichen Hoheit, Regalien, Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten, wie die Namen haben mögen, wie ſolche beſtändig erlanget und hergebracht worden, nichts ausgeſchloſſen.

---

## No. 2.

### Extract aus dem zwiſchen dem Herrn Herzog Friedrich zu Gotha und Herrn Herzog Bernhard zu Meiningen unterm 8ten Juni 1681 abgeſchloſſenen Erbvertheilungsreceß.

Zum Erſten bekommen Sr. Herrn Herzog Bernhards Fürſtl. Durchlaucht zu Dero Erbportion und vollſtändigen an geſamten Landen zu fordern habenden Antheile nachfolgende Hennebergiſche und darzugeſchlagene Aemter, Städte, Orte und Gefälle, als

Amt

Amt und Stadt Meiningen,
Amt und Veſtung Maßfeld,
Amt und Stadt Waſungen, Herpf und Stepfershauſen, Uttendorf und Mehlis, ingleichen den Weimariſchen Zuſchuß,
Amt Sand,
Amt und Schloß Frauenbreitungen,
das Cammerguth Henneberg, und dann
Amt und Stadt Salzungen.

Und zwar alles und jedes erb- und eigenthümlich allein zu beſitzen und zu gebrauchen, mit allen hergebrachten Gränzen, Vermarkungen, Land- und Heerſtraßen, Nutzungen, auch darauf haftenden beſtändigen oneribus, Ein- und Zugehörungen an Häuſern, Gebäuden, Mannſchaften, denen im Territorio und der Aemter-Bezirk begriffenen ſchrift- und amtſäßigen Adelichen und andern Vaſallen, doch mit Vorbehalt der Peräquation, ſoviel die Rittergüther betrifft, Zehenden, Zinſen, Gülden, Renten, Dienſten, Frohnen, Vorwerken, Aeckern, Weinwachs, Wieſen, Gehölzen, Mühlen, Schäfereyen, Seen, Teichen, Fiſchereyen, Zöllen, Geleiten, Jagden, Wildbahn, auch der reciprocirlichen Folge, ingleichen mit hoch- und niederer Obrigkeit, Gerichten, Reiſe, Folge, Land- und Trankſteuern und aller anderer landesfürſtlichen Hoheit, Regalien, Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten, wie die Namen haben mögen, allermaßen ſolches von Alters her beſtändig erlanget, gebeſſert und hergebracht werden; hingegen haben Ihre Fürſtlichen Durchlaucht wiederum abgetreten, und gegen ſothane Einnehmung Ihres völligen angererbten Landestheils zurück gegeben, die vorhero inne gehabte hier nachfolgende Aemter und Städte, nämlich

Amt Ichtershauſen,
Amt Wachſenburg,
Amt und Stadt Crannichfeld,

und das ſonſt wiederkäuflich innegehabte, nunmehro aber von dem Erzſtift Mainz wieder eingelöſete Amt Tonndorf, gleichfalls mit allen ihren Pertinentien und Zugehörungen, wie die genennet werden mögen, nichts davon ausgeſchloſſen.

Zum Ein und Zwanzigſten, Herrn Herzog Friedrichs Durchl. am 8ten März des verwichenen 1671 Jahres mit Dero jüngern vier Herren Brüderen, der Durchlauchtigſten Fürſten und Herren, Herrn Heinrichs, Herrn Chriſtians, Herrn Ernſt's und Herrn Johann Ernſt's, Fürſtl. Durchlauchtigkeiten, wie oben zum Eingange, dieſes Rezeſſes gemeldet, wegen Ihrer allerſeits Durchlauchtigkeiten Landesportionen, einen gewiſſen beſondern Punctationsreceß getroffen, und ſelbiger am 24ſten Febr. 1680 durch einen ausführlichen Erbvergleich erläutert worden; So haben Herrn Herzog Bernhards Durchlaucht, auf vorhergehende vielfältige Handlungen, endlich höchſt ermeldten Dero älteſten Herrn Bruder, zu freundlichem Gefallen, Sich deswegen Freund-Brüderlich dahin erkläret, wiederholen auch ſolches hiermit beſtändig und unwiderruflich, weil nämlich Sr. Herzog Friedrichs Durchlaucht, der Succeſſionsfälle halber verſprochen, daß bey denenſelben, daferne nämlich, (welche Gott lange verhüte,) ein oder andere, der ſämmtlichen Fürſtlichen Gebrüdere ohne männliche Erben mit Tode abgehen ſollte, Ihro Herrn Herzog Bernharden oder Dero Fürſtlichen männlichen Deſcendenten, Ihre völlige Erbportion, mit aller landesfürſtlichen Hoheit, auch denen obberührten gemeinen juribus, ohne Abgang gelaſſen und angewieſen, auch dasjenige Präcipium, ſo Sr. ꝛc. Herzog Friedrichs Durchl. oder Dero Nachkommen vermöge berühmten pacti, alsdann von den abgehenden Herrn Bruder, an denen ſonſt, wann gleiche Vertheilung unter allerſeits Fürſtlichen Herrn Brüdern vorgegangen wäre, Ihme zugehörig geweſenen Landen, Leuten und hohen Landesfürſtlichen juribus ſchon im Beſitz und Genuß haben, zu der Zeit, da der Fall zu obenerwähnter Succeſſion ſich ereignet, ohnweigerlich und ohne Ausflucht, doch absque perceptorum fructuum Restitutione,

tione, und zugleich mit dem dazu gehörigen onere pro rata wieder erſtattet, und gut gethan, dergeſtalt dann jedesmal nicht nur in dasjenige, was der alſo verſtorbene zur Zeit ſeines Todes wirklich beſeſſen, ſondern auch in das, was er an Land und Leuten und andern hohen juribus hätte bekommen ſollen, und können, wann oben gemeldeter Vergleich, mit denen vier jüngern Herren Brüdern, nicht wäre getroffen worden, ſuccediret werden ſolle, daß dannenhero mit ſolchem jetzt beſchriebenen Vorbehalt Herrn Herzog Bernhards Durchlaucht, im übrigen mehr beſagten pacto weiter nicht widerſprechen, noch vor ſich, oder durch Dero Nachkommen, Herrn Herzogs Friedrichs Durchlaucht und Dero Nachkommen an deſſen geruhigen und vollkommenen Genuß, einigen Eintrag oder Behinderungen thun, oder thun laſſen wollen.

---

## No. 3.

## Extract aus dem zwiſchen dem Herrn Herzog Friedrich zu Gotha und deſſen vier jüngern Herren Brudern, unterm 24. Febr. 1680 abgeſchloſſenen Erbvertheilungsreceß.

Zum Siebenden, diejenigen Aemter, Städte und Güther, welche Ihren Fürſtl. Durchlauchtigkeiten und deren Poſterität zu ihrer Erbportion, mit Vorbehaltung der geſamten Hand, nunmehro zu allen Zeiten erbeigenthümlich und unwiederruflich verbleiben ſollen, nachfolgende, und zwar zu

Herrn Herzog Heinrichs Portion:
Amt, Stift und Stadt Römhild,
Amt und Stadt Königsberg,
Amt und Stadt Themar,
Amt und Kellerey Behrungen,
der Hof Milz und die heimgefallene Echteriſche Lehen.

Zu Herrn Herzog Chriſtians Portion:
Amt und Stadt Eiſenberg,
Amt und Stadt Ronneburg,
Amt und Stadt Roda, und dann
Amt und Stadt Camburg.

Zu Herrn Herzog Ernſtens Portion;
Amt und Stadt Heldburg,
Amt und Stadt Eisfeld,
Amt und Stadt Hildburghauſen,
Amt Veilsdorf und Stadt und Gericht Schalkau.

Zu Herrn Herzog Johann Ernſtens Portion:
Amt, Stift und Stadt Saalfeld,
Amt und Stadt Gräfenthal,
Amt Zella und Stadt Löheſten.

Und haben Ihre Fürſtl. Durchlauchtigkeiten aller dieſer Aemter, Städte und Stücke mit allen ihren hergebrachten Gränzen, Vermarkungen, auch Landheersſtraßen, Nutzungen, auch darauf haftenden beſtändigen oneribus, Ein- und Zubehörungen an Häuſern, Gebäuden, Leuten, Frohnen, Dienſten, Gerichtsfolge, denen in der Aemter-Bezirk begriffenen ſchrift- und amtſäſſigen Vaſallen, Zehenden, Zinſen, Gült, Renten, Vorwerken, vollſtändigen Forſt- und Waldnutzungen, Mühlen, Schäfereyen, Seen, Teichen, Fiſchereyen, jährlichen Einkommen, Zöllen, Geleiten, Jagden, Wildbahnen, hohen und niedern Gerichten, ſamt allen andern Hoheiten, Regalien und Gerechtigkeiten, nichts davon ausge-


ſchloſſen,

ſchloſſen, außer was Herrn Herzog Friedrichs Durchlaucht desfalls in gegenwärtigen Erbvergleich vorbehalten, ſich eigenthümlich und erblich anzunehmen, immaßen Sie auch mit ſolcher ihrer Erbportion nebſt demjenigen, was im vorigen Punkt abgehandelt, allerdings wohl zufrieden, und der Auslieferung derer zu ſolchen Aemtern und Orten gehörigen Documenten, Urkunden und Akten, ſo denenſelben auszuhändigen, erwarten wollen, und ſind die Reſignations-Patente hierauf reciproce ſobald abgeredet und ausgefertiget, auch die Formula des gemeinen Kirchengebets, wie ſolches hinfort zu gebrauchen, verglichen worden.

Zum Funfzehnden der vier jüngeren Herrn Brüdern Fürſtl. Durchlauchtigkeiten ſich dahin freundbrüderlich erkläret und verbindlich gemacht, weil bey jetzigem Erbvergleich des älteſten Herrn Bruders Erbportion nicht dergeſtalt anſehnlich überbleiben kann, wie es wohl die Authorität des geſammten Fürſtl. Hauſes erfordert, und dennoch Sr. Fürſtl. Durchl. die vorhin nach der Länge beſchriebene ſehr ſchwere gemeinſchaftliche onera ſchier allein zu tragen mit überlaſſen worden, daß dannenhero auf den Fall, da einer oder der andere von denen ſämmtlichen Fürſtlichen Gebrüdern, nach Gottes Willen ohne Fürſtl. Mannserben Todes fahren ſollte, Sr. Herzogs Friedrichs Durchl. oder Dero Poſterität, zur Ergetzlichkeit vorberührte Uebernehmung der gemeinen Bürden, und zu einiger Aufhelfung des jetzt ſehr geſchwächten Cammervermögens, bey jeden Fall an demjenigen, was Ihro und denen vier jüngeren Herren Brüdern, oder denen überlebenden und Ihren Fürſtl. Erben, an Erbſchaft und Anfall zukommet und gebühret, eine Portio virilis zum praecipuo geordnet, ſolchem nach bey jeden Theilungen eine Portion mehr, als der Fürſtl. Intereſſenten-Anzahl, oder mit der Zeit der Stämme ſind, gemacht oder geſetzt, ſodann Herrn Herzog Friedrich zwey Theile, dieſen denen jüngern vieren, oder nach ereigneten Fällen, ſodann dreyen oder weniger überlebenden Herren Brüdern aber, jedwedern ein Theil gefolget und überlaſſen werden ſoll.

---

## No. 4.

## Extract von gedachten Herrn Herzogen unterm 6ten April 1699 abgeſchloſſenen Eventual-Succeſſionsreceß.

Zwiſſen: Nachdem der Durchlauchtigſte Fürſt und Herr, Herr Albrecht, Herzog zu Sachſen, 2c. tot. tit. mit Sr. Hochfürſtl. Durchl. freundlich geliebten Herren Brüdern und resp. Herren Vettern, denen auch Durchlauchtigſten Fürſten und Herren, Herrn Bernhard zu Meiningen, Herrn Heinrichen zu Römhild, Herrn Chriſtian zu Eiſenberg, Herrn Ernſten zu Hildburghauſen, Herrn Johann Ernſten zu Saalfeld und Herrn Friedrichen zu Gotha, allerſeits Herzogen zu Sachſen 2c. tot. tit. aus tragender Sorgfalt für die Ruhe und Wohlfahrt Dero geſammten Hochfürſtl. Hauſes und Unterthanen, obliegenden Seniorats und Directorii wegen, ſich freund- brüder- und vetterlich vernommen, ob deren in Gottes Händen ſtehenden Succeſſionsfälle halber im Fürſtlichen Hauſe, bey dermaligen Zuſtand deſſelben, zu Verhütung aller beſorglichen Thätlichkeiten und Beſchwerden der Lande, in Zeiten gewiſſer Vergleich zu treffen ſeyn möchte, und dann ſolches nach dem Exempel der höchſtlöblichen Herren Vorfahren, auch im Reich üblichen Obſervanz, einhellig vor gut und heilſam befunden, auch zu dem Ende eine beſondere Conferenz anhero nacher Coburg veranlaſſet, und von ſämtlichen von höchſtgedachten Herren Herzogen zu Sachſen Hochfürſtl. Durchl. Durchl. Durchl. Durchl. Durchl. Durchl. Durchl. Dero vertrauten hierzu mit Inſtruction und Creditiven behörig verſehenen Räthen und Deputirten beſchicket worden; Als iſt man im Namen Gottes zum Werk geſchritten,

und

und hat, nach gepflogener mühſamen Handlung, wie es bey ſich ereignenden Anfall und Erledigung derer Lande, mit der Poſſeſſions-Ergreifung, Adminiſtration und Diviſion zu halten, bis auf Ratification derer hohen Herren Principalen endlich folgende Abrede genommen. ꝛc.

---

## No. 5.

Sabbathi 27 Jun. 1699.

Zu Sachſen Saalfeld, Herr Herzog Johann Ernſt, contra deſſen Herren Gebrüdere und in specie die Herren Herzoge zu Sachſen Gotha und Sachſen Meiningen in puncto eines Succeſſionsrezeſſes ꝛc.

includatur denen Herren Beklagten mit Erinnerung den Herren Klägern gegen Recht und Billigkeit und ſonderlich die alte Verträge nicht zu beſchweren noch zu präjudiciren und Ihro Kaiſerl. Maj. sub termino 2 mensium zu berichten.

Franz Wilderich von Menßhengen.

---

## No. 6 a.

# Conferenzſchluß von 1791.

Continuatum am 30 Julii 1791.

Bey der anheute gehaltenen letztern Seſſion in der vorſtehenden Peräquationsſache, wurde von den ſämmtlichen Herren Deputirten annoch verabredet, daß

1) ein jeder die höchſte Ratihabition ſeiner zum gegenwärtigen Protokoll gegebenen Erklärung beyzubringen; hierauf aber und wenn dieſes erfolgt, ſo hätten

2) die Herrn Deputirten nach Anleitung der oben veſtgeſetzten Grundſätze und zwar jeder vor ſein Fürſtlich Haus das zu fordern habende, in einem Promemoria bey den Herrn Deputirten desjenigen Fürſtl. Hauſes, welches die Uebermaße beſitze, zu liquidiren und klar zu machen; worauf dann

3) der Herr Deputirte des in Anſpruch genommenen Fürſtl. Hauſes zu antworten, damit

4) wo möglich noch in dieſem Jahr oder längſtens zu Anfang künftigen Jahrs zwiſchen beyden oder mehrern in Anſpruch befangenen Häuſern bey Separatconferenzen eine gütliche Uebereinkunſt getroffen, oder ein Compromiß nach dem regulirten Modo angefangen werden möge, ſondern auch

5) nach Beendigung der Separatanſprüche zwiſchen den Fürſtlichen Häuſern, welche dazu zu concurriren haben, die völlige Beendigung der General-Peräquation bey einer Hausconferenz erfolgen könnte, und daß endlich

6) ein jedes Herzogliche Haus ſothane Beendigung der General-Peräquation anzuverlangen berechtiget wäre, ſobald als es ſeine Privatanſprüche in dieſer Succeſſionsſache mit allen Fürſtlichen Häuſern liquid gemacht haben würde.

Worauf

Worauf dieſes Protokoll geſchloſſen und von ſämmtlichen Herrn Deputirten eigenhändig unterſchrieben worden.

Actum ut ſupra.

J. F. Goebel. J. C. Hof. E. von Dürkheim. J. C. Brunnquell. J. C. A. von Uttenhoven.

---

## No. 6 b.

### Schreiben des regierenden Herrn Herzogs Ernſt Friedrichs zu Coburg an den regierenden Herrn Herzog Georg zu Meiningen vom 7ten Dec. 1791, in welchem die Conferenzverhandlung und gemeinſchaftliche Abrede genehmigt.

Unſere ꝛc. Durchlauchtigſter ꝛc.
freundlich geliebter Herr Vetter!

Bey der zu Römhild in den Monaten Junius und Julius dieſes Jahrs vorgeweſenen Hausconferenz, iſt auch zwiſchen Unſern allerſeitigen Herzogl. Deputirten die annoch rückſtehende Berichtigung der in der Sachſen-Coburg-Eiſenberg-Römhildiſchen Succeſſionsſache vorbehalten wordene General-Peräquation in Ueberlegung genommen und deshalb verſchiedenes, wie das darüber abgehaltene gemeinſchaftliche Conferenzprotocoll mit mehrern ausweiſet, verabredet worden.

Gleich wie Wir nun nicht nur die über dieſen wichtigen Gegenſtand abgegebene Erklärung Unſers Deputirten als auch die darüber genommene gemeinſchaftliche Abrede hiermit genehmigen; Alſo geben Wir Uns andurch die Ehre, ſolches Ew. Liebden ergebenſt zu eröffnen und werden auch nicht ermangeln, ein gleiches bey unſern Herren Vettern, denen Herren Herzogen zu Sachſen Gotha und Hildburghauſen Liebden Liebden zu bewerkſtelligen. Da jedoch dieſes General-Peräquationsgeſchäft von einer ſolchen Beſchaffenheit iſt, daß man bey deſſen Erörterung wechſelſeitig nach Billigkeit zu verfahren hat, wenn der beabſichtigte Entzweck erreicht werden ſoll, ſo haben mit Ew. Liebden Erlaubniß Wir dieſes hier nur annoch bemerken und zugleich verſichern wollen, daß wir Unſern Deputirten bey dem Fortgang der Verhandlung, darnach zu inſtruiren nicht verfehlen werden. In der gewiſſen Ueberzeugung, daß hierinnen Ew. Liebden mit uns gleiche Geſinnung hegen, verbleiben Denenſelben Wir zur Erweiſung ꝛc. Datum Coburg zur Ehrenburg, den 7ten Dec. 1791.

---

## No. 7.

### Extract aus dem Conferenzprotocoll von 1794 über die Peräquation, die erſte S. Saalfeldiſche Erklärung enthaltend.

ꝛc. ꝛc.

Der S. Coburg-Saalfeldiſche Herr Deputatus bemerkte ſodann: Es wäre zwar unzubezweifelnd richtig, daß je länger dieſe Peräquationsſache unausgemacht und unberichtigt auf ſich erliegen verbleibe, deſto unangenehmer und nachtheiliger müſſe ſelbige inſonderheit vor diejenigen Fürſtl. Häuſer werden, welche am Ende etwas zu präſtiren haben werden; Allein man hätte dennoch, obgleich ratione modi peraequandi vollkommen übereinſtimmende Grundſätze angenommen

men und veſtgeſetzt worden wären, zu einer baldigen Beendigung nur entfernte Hoffnung, da man noch zu verſchiedene Meinungen, in Rückſicht der zur Peräquation geeigneten Gegenſtände hegte, wo Er ſeiner Seits bey demjenigen verharren müßte, was Er deshalb bey voriger Conferenz vorkommen laſſen.

Bevor man nun alſo über die zu peräquirende Objecte eine verbindliche Uebereinkunft getroffen habe, würde man zum Detail einer gründlichen Peräquation überzugehen nicht im Stande ſeyn.

---

## No. 8.

## Extract aus der Meiningiſchen Erklärung bey der Conferenz von 1794 zu Beantwortung der S. Saalfeldiſchen Erklärung.

rc. rc.

9.

Zu dieſen beſondern ſogenannten Theilungsſtücken gehörten vorzüglich:
a) die Nachſchußgelder auch Reluenda et Revocanda,
b) die Cammergüter,
c) die Extraſteuern,
d) die ordinaire ſogenannte Landſteuern,
e) die Trankſteuern,
f) die Accisgefälle,
g) die Vaſallen,
h) die Activa,
i) die Passiva,
k) die Revenüen während der Gemeinſchaft der Erbſchaft,
l) Reſidenz- und Schloßgärten,
m) die Veſtung,
n) das Geſchütz,
o) die Mildeſtiftungen,
p) die Reichs- und Kreis-Praestanda und
q) die Reichs und Kreis-Vota.

10.

So wie nun jeder Fürſtliche Intereſſent in ſeiner Erbportion, ſo viel von dieſen Theilungsſtücke erhalten müſſe, als ſein Antheil hiervon bey der ganzen Verlaſſenſchaft betrage, ſo ſeye derſelbe berechtigt, das ihm in ſeiner Erbportion an dieſen Theilungsſtücken fehlende, aus der Erbportion, in welcher dieſes fehlende als Uebermaße ſich befinde, zum Supplement ſeiner Erbportion zu verlangen, und derjenige, welcher ſolches in ſeiner Erbportion zu viel beſitze, ſeye ſchuldig, ſolches abzutreten, weil derſelbe nicht mehr behalten könne, als ſeine Erbportion betrage.

11.

So unſtrittig dieſe Grundſätze und ſo allgemein ſolche von ſämtlichen Sächſiſchen Häuſern bey allen vorkommenden Landesvertheilungen angenommen, auch bey dieſen Succeſſionsfällen als unbezweifelt anerkannt, rechtskräftig darauf geſprochen, und ausdrücklich bey der Ueberweiſung der Coburgiſchen Landesportion vorbehalten worden wären, ſo billig und nothwendig ſeye dieſe Ausgleichung, weil jeder Erbintereſſent bey ſolcher alles behalte, was ihm in ſeiner Portion nach Verhältniß ſeines Erbantheils gehörte, und nur dasjenige abtreten müſſe, was

P in

in ſeiner Erbportion von dergleichen Erbſtücken zu viel ſich befinde und was der Miterbintereſſent zu ſeiner Gleichſtellung ebenfalls zu erhalten hätte, wenn er ſeine Erbportion unverkürzt erhalten ſollte. Eben ſo leicht ſey aber auch die Ausführung einer ſolchen Ausgleichung, weil der Werth und der Ertrag dieſer in den Portionsanſchlägen nicht befindlichen Theilungsſtücke nach der Summe des Erbantheils an Land und Leuten auf das genaueſte ausgetheilet und dieſer Werth und Ertrag ſothaner Theilungsſtücke nach einem gemeinen Jahr von den letztern 12 Jahren vor dem Erbanfall, und zwar bey dem hier in Frage ſtehenden Coburgiſchen Erbanfall nach dem gemeinen Jahr 1690 bis 1702 beſtimmt, und die ſich ſonach ergebende Summen auf die Erb-Portiones ſubrepartiret wurden, ſo wie ſolches bey der im Jahr 1791 allhier gehaltenen Conferenz in Gemäsheit derer ältern Conferenzſchlüſſe und der natürlichſten Ordnung und Billigkeit nach ausgemacht worden wäre ꝛc.

---

## No. 9.

## Sachſen-Saalfeldiſche Erklärung darauf.

Sachſen-Coburg-Saalfeldiſcher Herr Deputatus.

Er habe dasjenige, was die fürtreflichen S. Coburg-Meiningiſchen Herren Deputirten in das vorſtehende Protocoll geleget, genau durchgangen und dabey wahrgenommen, daß man die an und vor ſich richtigen und anerkannten Peräquations- und Theilungsgrundſätze auf ſämmtliche ſub No. 9. ſpecificirte ſechzehen Gegenſtände, worunter jedoch manche dem gegründeſten Zweifel unterworfen wären, angewendet, zugleich aber auch den Uebergang zum Detail des Berechnungsgeſchäfts mit wirklichen Ausſchlägen gemacht habe. Nun könnte zwar wohl über die in Anſatz zu bringende und der Theilung zu unterwerfende Objecte, wenn dabey gehörige Rückſicht auf das, was deshalb in den vormaligen Reichshofraths-Concluſis vorgekommen, genommen würde, gegenwärtig ein Einverſtändniß zu Stande gebracht werden, zumal dieſes, wie man S. Coburg-Saalfeldiſcher Seits davor gehalten, eine Hauptabſicht bey gegenwärtiger Zuſammenkunft und als ein Präjudicialpunkt anzuſehen; Allein in Anſehung der Berechnung und Fertigung der Ausſchläge, deren Reſultat das künftige Liquidum wäre, könnte Dominus Deputatus gegenwärtig auf der Stelle, wegen der vielen dabey vorkommenden und als richtig vorausgeſetzten factiſchen Umſtände, darauf einzugehen, ſich nicht ermächtigen.

So wie nun die Wichtigkeit der Sache überhaupt keine Uebereilung verſtatte, auch ihm die Aſſiſtenz eines Rechnungsverſtändigen dermalen abgehe, alſo würden auch die hochanſehnlichen S. Coburg-Meiningiſchen Herren Deputirten geneigteſt erlauben, daß ſich derſelbe die Beantwortung und nähere Auseinanderſetzung verſchiedener Gegenſtände, binnen 4 Wochen, von Haus aus, hiermit vorbehalte, um ſolche bey den zu Coburg ſich vorfindenden und hier gänzlich abgehenden Subſidien deſto gründlicher bewirken, dadurch aber die endliche gänzliche Erörterung der Sache zweckmäßig befördern zu können.

---

## No. 10.

## Sachſen-Meiningiſche Beantwortung der vorſtehenden S. Saalfeldiſchen Erklärung.

Sachſen-Coburg-Meiningiſche Herren Deputirte:

Sie hätten ſicher gehofft, daß bey gegenwärtiger Conferenz über deren Hauptgegenſtand die endliche Berichtigung der General-Peräquation wegen der S. Coburg-

Coburg-Eiſenberg- und Römhildiſchen Erbanfälle eine gütliche Uebereinkunft getroffen werden würde, beſonders da die hierbey angenommene Principia ſchon bey voriger Conferenz von 1791 zugeſtanden werden müſſen, und gegenwärtig in der letzten Erklärung des hochverehrlichen S. Coburg-Saalfeldiſchen Herrn Deputirten nochmals als richtig agnoſcirt und dabey nur hinzugeſetzet worden wäre, daß einige in der Meiningiſchen erſtern Erklärung §. 9. nahmhaft gemachten Objecta zur Ausgleichung nicht gehörten, und daß in Anſehung der übrigen Ausgleichungsgegenſtände zuförderſt zu Haus die Acten, und vorzüglich die alten Rechnungen nachgeſehen werden müßten.

S. Meiningiſcher Seits acceptire man nun beſtens, daß der fürtrefliche S. Coburg-Saalfeldiſche Herr Deputirte die Peräquationsprincipia wiederholt anerkannt habe, und zweifele nicht, daß derſelbe nach deſſen tiefen Einſicht und bekannten Gerecht- und Billigkeitsliebe ſelbſt ermäßigen werde:

a) ob die Extraſteuern,
b) die Accisgefälle,
c) die Herrſchaftlichen Gebäude, und
d) die Mildenſtiftungen nicht ebenfalls zur Ausgleichung kommen müßten. und
e) ob mit Grund behauptet werden könnte, daß S. Hildburghauſen wegen der Sonnefelder Uebermaße, Steuern mit erhalten habe? Denn

ad a) hätte ja die Herzogl. Cammer und Landſchaft zu Coburg ſelbſt Supplement-Extraſteuern aus den Sachſen-Meiningiſchen Aemtern bekommen, hätten ſeit 1720 von dem Herzogl. Haus S. Gotha die S. Hildburghäuſiſche Supplement-Extraſteuern terminlich von mehr als 100 fl. fränk. in den übrigen Coburgiſchen Aemtern ruhig erheben und genieſen laſſen;

ad b) Hätte das Herzogl. Haus S. Coburg-Saalfeld die Hildburghäuſiſche Supplement-Accisgefälle in dem Receß vom 6ten Sept. 1717 von S. Gotha ſelbſt gekauft und hiervon die Accisgefälle aus dem Meiningiſchen Dorf Oberlind ſeit dieſer Zeit erhoben;

ad c) Wäre wegen der Herrſchaftlichen Gebäude dieſe Einwendung vom Reichshofrath rechtskräftig unter dem 10ten December 1735 ausdrücklich aberkannt.

ad d) Habe Sachſen-Coburg-Saalfeld an der Univerſität zu Jena ſelbſt Antheil, welches nicht ſeyn könnte, wenn die Mildenſtiftungen demjenigen Landesherrn gehörten, in welchem ſolche gelegen ſeyen und nicht mit zur Theilung und Ausgleichung kommen müßten, und

ad e) ſey es actenkundig, daß S. Hildburghauſen nicht auf den vollen Sonnefelder Portionsanſchlag von 2971 fl. ſondern nur auf ſeine Erbportion von 2224 fl. Steuern, Accisgefälle, und von den übrigen acceſſoriſchen Theilungsſtücken erhalten habe.

Ueberhaupt wolle man nochmals wiederholen, daß das Herzogl. Haus S. Coburg-Saalfeld auf ſeine ererbte und cedirte auch überwieſen erhaltene Coburgiſchen Aemter vollſtändigen und unverkürzten Antheil von allen Steuern, Accisgefällen und übrigen Theilungsſtücken, welche von dem Herrn Herzog Albrecht zurückgelaſſen worden, erhalten ſolle, nur müſſe dieſes Herzogl. Haus dem Herzoglichen Hauſe S. Meiningen ein gleiches gönnen, damit dieſe Succeſſionsſache nunmehro nach Recht und Billigkeit geendiget werde und alſo jeder Fürſtliche Theil in den Genuß ſeines Eigenthums kommen könne.

Der hochverehrliche S. Coburg-Saalfeldiſche Herr Deputirte möchte alſo geruhen, auf obige Punkte ſich nunmehro beſtimmt zu erklären, und da derſelbe zu Abſchließung eines billigen Vergleichs bis auf Höchſte Genehmigung ausdrücklich, beſage der ausgehändigten Vollmacht, bevollmächtiget ſey, ſich gefallen zu laſſen, daß nunmehro ſelbſten ein billiger Vergleich ausgemittelt werde.

Ein weiterer Schriftwechſel würde von keinem Nutzen ſeyn, und nur zur Verzögerung Anlaß gegeben, welche jedoch nach der wechſelſeitigen Verſicherung auf alle Weiſe vermieden werden ſollte.

## No. 11 a.

## Sachſen = Saalfeldiſche endliche Erklärung darauf.

Sachſen : Coburg : Saalfeldiſcher Herr Deputatus.

Die vorliegenden vor ihn äußerſt bedenklichen Umſtände machten es ihm nach ſeiner Lage zur abſoluten Nothwendigkeit, bey ſeiner obigen Erklärung es zu belaſſen, indem ihn unausbleibliche Verantwortung erwarten würde, wenn er vor jezo die anverlangt werdende beſtimmte fernere Einlaſſung bey ermangelnden unentbehrlichen Subſidien bewirken wollte. Er verhoffe daher zuverſichtlichſt, daß die hochverehrlichen S. Coburg : Meiningiſchen Herren Deputirten ſeinen Vorſchlag geneigteſt annehmen und hierbey annoch zu beherzigen geruhen werden, daß es höchſt unangenehm ſeyn würde, wenn ſeine fernere Einlaſſung höchſte Approbation und Ratihabition nicht finden ſollte.

---

## No. 11 b.

## Vollmacht von S. Coburg zur Conferenz 1794.

Von Gottes Gnaden Ernſt Friedrich, Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Weſtphalen ꝛc.

Veſter, lieber Getreuer! Nachdem Wir mit den Herzogl. Häuſern, Sachſen : Coburg : Meiningen und S. Hildburghauſen, in Gemäsheit der bey der im Jahr 1791 zu Römhild vorgeweſenen Hausconferenz genommenen Abrede, die gemeinſchaftliche Entſchließung gefaßt haben, ſowol zu völliger gütlicher Beylegung der annoch zwiſchen Unſern Fürſtl. Häuſern obwaltenden Differenzien, als auch zu Berichtigung der übrigen bekannten gemeinſchaftlichen Angelegenheiten, eine anderweite Conferenz in der Stadt Römhild, auf den 8ten dieſes Monats, antreten zu laſſen, und Wir hierauf deren Abwartung Euch hinwiederum zu übertragen reſolviret haben; Als geſinnen Wir hiermit an Euch, Ihr wollet Euch Tags vorher zu Römhild einfinden, und mittelſt gegenwärtigen Reſcripts dazu gehörig legitimiren, die zur Deliberation ausgeſetzten Gegenſtände mit den übrigen Fürſtl. Deputirten vertraulich beſprechen und wo möglich, bis auf Unſere Genehmigung, ſowol eines gemeinſamen Schluſſes Euch zu vereinigen ſuchen, als auch, nach Erforderniß der Gegenſtände, einen zum gemeinen Beſten abzielenden Vergleich abſchließen, und von dem Erfolg pflichtmäſigen Bericht mit Beyfügung der Conferenzakten an Uns erſtatten.

Daran geſchiehet Unſere Meinung und Wir bleiben Euch in Gnaden gewogen. Datum Coburg zur Ehrenburg, den 4 October 1794.

Ernſt Friedrich, H. z. S.

Dem Veſten Unſern geheimen Hofrath
und Conſiſtorial : Präſident und lieben Getreuen
Herrn Georg Friedemann Goebel.

Coburg.

## No. 12.

## Extract aus dem von Herrn Herzog zu Coburg an den Herrn Herzog in Meiningen unterm 24ſten März 1796 erlaſſenen Schreiben.

Ew. Liebden geehrtes Schreiben vom 10ten dieſes Monats iſt am 21ſten darauf Uns richtig zu Händen gekommen, und haben wir die Ehre rückantwortlich Denenſelben hierdurch ergebenſt zu eröffnen, wie die Beendigung der annoch obwaltenden Succeſſionsdifferenz nebſt der Peráquationsſache Uns gleich ſtark wie Denenſelben an Herzen lieget.

Gleichwie aber allzuviele Geſchäfte, welche bey der Fortdauer des leidigen Krieges ſich um ein merkliches vermehrt haben, lediglich Schuld ſind, daß die Berichtigung einer intereſſanten Angelegenheit zeithero verſchoben werden müſſen; Alſo können Wir jedoch Ew. Liebden aufrichtig und vertrauenvoll verſichern, daß ſobald es nur immer möglich ſeyn will, dieſe Sache zu ihrem völligen Abſchluß werde eingeleitet werden.

Zu Ew. Liebden erprobten Freundſchaft verſehen wir Uns dahero mit aller Zuverſicht, daß Dieſelben der Sache nur auf eine kurze Zeit annoch Anſtand zu gönnen Sich wollen gefallen laſſen. ꝛc.

Ernſt Friedrich, H. z. S.

---

## No. 13.

## Extract aus dem Schreiben von dem jetzt regierenden Herrn Herzog zu Sachſen Coburg an den regierenden Herrn Herzog zu Sachſen-Meiningen, vom 16 Jun. 1801.

Ich habe ſogleich die Veranſtaltung getroffen, daß zu den zu haltenden wechſelſeitigen Conferenzen alles vorbereitet, die behufigen Acten, Rechnungen und Anſchläge geſammlet und Mir über die von Ew. Liebden erwehnten Differenzen, welche bey dem Römhilder Conferenzen vorgekommen ſeyn ſollen, actenmäſiger Vortrag geſchehe ꝛc.

---

## No. 14 a.

## Schreiben von dem regierenden Herrn Herzog Georg zu Meiningen an den regierenden Herrn Herzog Franz zu Coburg, vom 3ten Jan. 1803.

Durchlauchtigſter ꝛc.

Ew. Liebden iſt beſtens bekannt, daß nach dem abſchriftlich beyliegenden Conferenzprotocoll vom 30ſten Jul. 1794 ausgemacht worden, wie die rezeß- und ſentenzmäſige Peráquation der Sachſen-Coburg-Eiſenberg- und Römhildiſchen Erbanfälle zwiſchen den ſämtlichen Fürſtlichen Erbintereſſenten endlich geſchehen und völlig beendiget werden ſoll. Es haben auch gedachte Fürſtl. Erbintereſſenten dieſe Conferenzabrede durchgehens genehmigt.

Mit meinen Herrn Vettern, dem Herrn Herzog zu S. Gotha und S. Hildburghauſen habe ich alle Separatanſprüche aus dem Grunde verglichen.

Seit dem Antritt meiner Landesregierung habe ich auch, nach meinem unveränderlichen Wunſch, mit meinen ſämmtlichen Herrn Agnaten außer allen Irrungen zu ſeyn, mit Ew. Liebden Höchſtſeligen Herrn Vater ſo oft wiederholt hierüber communiciret, und um gleichmäſige gütliche Beylegung der dieſſeitigen Forderungen gebeten, von Ihroſelben auch von Zeit zu Zeit, ſowol mündlich als ſchriftlich die freundſchaftlichſten Zuſicherungen erhalten.

Zu dem Ende iſt in Gemäsheit der nun gedachten Conferenz-Abrede im Monat October 1794 eine Conferenz gehalten und darüber am Ende bis auf beyderſeitige Genehmigung ausgemacht worden, daß der 8te Januar 1795 zu Fortſetzung jener Conferenz-Verhandlungen beſtimmt ſeyn ſollte, um alsdann einen Hauptvergleich entweder abzuſchließen, oder wegen des Compromiſſes das Nöthige receßmäſig zu beſorgen.

Von mir iſt auch dieſe Uebereinkunft genehmiget, und weil ſolches von Ew. Liebden Hochſeligen Herrn Vater ausgeſezet bliebe, dieſſeits ununterbrochen die nöthigen Erinnerungen auf das freundſchaftlichſte geſchehen, ſo wie ſolches nachher ebenfalls bey Ew. Liebden ſeit Dero Regierungsantritt ſchon öfters wiederholt worden.

Nach meinem unveränderten Eifer und aufrichtigen Wunſche, mit Ew. Liebden und Dero Fürſtlichen Hauſe ein ununterbrochenes freundſchaftliches Einverſtändniß zu unterhalten, halte ich mich verpflichtet, Dieſelben nochmalen angelegentlichſt zu bitten, nunmehro ohne weiteren Aufſchub, die verabredete Conferenz zu Abſchließung eines Hauptvergleiches, oder zu receßmäſiger Beſorgung des Compromiſſes im nächſten Monat Februar freundſchaftlich ſtatt finden zu laſſen.

Vorzüglich wünſche ich zwar, daß Ew. Liebden einen billigen Vergleich der rechtlichen compromiſſoriſchen Entſcheidung den Vorzug zu geben geruhen mögten, um meines Orts deſto mehr in Stand geſezt zu ſeyn, Denenſelben meine freundſchaftlichen Geſinnungen auch in dieſen Peräquationsangelegenheiten zu bethätigen.

Finden aber Ew. Liebden für Dero Herzogl. Haus rathſamer, dieſe receß- und ſentenzmäſige Ausgleichungsforderung der compromiſſoriſchen rechtlichen Entſcheidung zu überlaſſen, ſo bin ich auch damit ganz einverſtanden, weil ich ſchlechterdings ein mehreres nicht verlange, als was mir und meinem Herzogl. Hauſe nach denen Receſſen, Allerhöchſten Erkenntniſſen und hergebrachten hausverfaſſungsmäſigen und bey dem Coburg-Eiſenberg-Römhildiſchen Landesvertheilung gemeinſchaftlich angenommenen Grundſätzen von rechtswegen gebühret. Dabey Ich aber nur wünſche, daß dieſe ſo lange verzögerte Beendigung dieſer Forderungen alsbald entweder durch billigen Vergleich oder rechtliche Entſcheidung erreicht werden möge.

Ohnmöglich auch kann ich zweifeln, daß Ew. Liebden ſich nunmehro zu entſchließen geruhen werden, hierüber entweder einen billigen Vergleich abzuſchließen oder rechtlich erkennen zu laſſen, Da dieſelben nach Dero tiefen Einſicht und erprobten Gerecht- und Billigkeitsliebe gewiß darinne mit mir einverſtanden ſeyn werden, daß zum gemeinſchaftlichen Wohl des Herzogl. Geſamthauſes Sachſen, die Erfüllung der Receſſe und die Vermeidung aller Proceſſe nach der beſonders im vorigen Säculo gemachten Erfahrung unumgänglich erforderlich ſey.

Sollten indeſſen Ew. Liebden wider alles Vermuthen dennoch Bedenken finden, über dieſe Peräquationsforderung ohne weitern Anſtand mit mir ſich zu vergleichen oder vermöge des im Jahr 1791 beſtimmten und ausgemachten Compromiſſes rechtlich erkennen zu laſſen; ſo werden wenigſtens Dieſelben ſelbſt doch alsdann mich gewiß genöthiget anſehen, bey der Allerhöchſten Behörde mich darüber rechtlich zu beſchweren, und auf ſolche Weiſe meine Erbforderung endlich geltend zu machen, weil ein weiterer Verzug Unſern beyden Herzogl. Häuſern um ſo nachtheiliger iſt, da ſeither die noch nothwendige Peräquation mit den übrigen Herrn Agnaten und folglich auch die mir ſo hochangelegne Beruhigung, mit meinen ſämmtlichen Herrn Agnaten auſſer allen Irrungen und Anſprüchen zu ſeyn, hindert.

Ew.

Ew. Liebden bitte ich alſo noch insbeſondere angelegentlichſt, dieſe meine offenherzige endliche Erklärung, als einen neuen Beweis meiner offenen und unumwundenen Behandlung der Häuſer-Angelegenheiten mit meinen Herren Agnaten und als Fortſetzung meines ununterbrochenen Eifers für die Beendigung aller Hausirrungen anzuſehen, hierauf aber mich mit Dero baldigen freundvetterlichen Final-Erklärung zu beehren, vorzüglich aber verſichert zu bleiben, daß ich mit der vollkommenſten Hochachtung und innigſter Freundſchaft beharre,

Ew. Liebden

Meiningen zur Eliſabethenburg,
den 3ten Jan. 1803.

Serenissimus Regens.

---

## No. 14 b.

### Schreiben von dem regierenden Herrn Herzog Franz zu Coburg an den regierenden Herrn Herzog Georg zu Meiningen.

Durchlauchtigſter Fürſt,

freundlich geliebter Herr Vetter und Gevatter!

Auf Ew. Liebden ſchätzbares Schreiben vom 3ten dieſes Monats kann ich in ergebenſter Antwort verſichern, daß ich recht gerne die vorhin angefangenen Conferenzhandlungen wegen der Peräquation fortſetzen will, und darzu bereits von meiner Seite meinen Geheimenrath und Regierungspräſidenten Goebel beauftraget habe. Wegen verſchiedener Verhinderungen aber muß ich wünſchen, daß die Conferenzen erſt am 8ten März dieſes Jahres ihren Anfang nehmen mögen. Den Ort des Zuſammentritts zu beſtimmen, überlaſſe ich lediglich dem Gutbefinden der beyderſeitigen Commiſſarien, und erſuche Ew. Liebden ergebenſt, den Ihrigen auch hiernach gefälligſt zu inſtruiren. Mit wahrer Hochachtung und aufrichtiger Freundſchaft verbleibe ich

Ew. Liebden

Coburg zur Ehrenburg,
den 12ten Jan. 1803.

treuer Vater und Gevatter
Franz, H. z. S.

---

## No. 15.

### Schreiben des Herrn Geheimenrath Goebels zu Coburg, an den Herrn Geheimenrath Freyherrn von Dürkheim zu Meiningen, vom 9ten May 1803.

Hochwohlgebohrner Freyherr,

hochzuverehrender Herr Geheimerrath!

Ew. Excellenz werden mir hochgeneigteſt die gehorſamſte Anzeige verzeihen, daß ich mich auſſer Stand befinde, die auf morgen verabredete Conferenz zu reſpiciren und den Conferenztermin hinwiederum aufzunehmen, mich vermüſſiget ſehe. Die mir von meines gnädigſten Herrn Durchl. abgeforderte Relation aus den Coburg-Eiſenberg- und Römhildiſchen Succeſſions- auch Römhildiſchen Conferenzacten nicht weniger von der jetzigen Lage der Differenzen unſerer Fürſtl. Häuſer hat

wegen Weitläuftigkeit und Wichtigkeit der Sache zur gehörigen Zeit nicht übergeben werden können, weshalb die Zeit zu kurz wurde mich mit der erforderlichen Inſtruction zu verſehen, zumal von der Sache meines gnädigſten Herrn Durchl. ausländlichen Vortrag anverlangten, der aber wegen Höchſtdeſſen andauernden Unpäßlichkeit öfters unterbrochen werden muß.

Ich bin daher befehliget worden, Ew. Excellenz und Hochdero Herrn Mitdeputirten Herrn Geheimenrath von Uttenhoven ſolches einſtweilen gehorſamſt zu melden, und darbey gehorſamſt zu gedenken, daß Durchlauchtigſter Herzog in den erſten Tagen ſelbſt an Hochdero gnädigſten Herrn Herzogl. Durchlaucht dieſer Angelegenheit halber zu ſchreiben, das Vergnügen haben werden.

Ew. Excellenz nehmen aber die Verſicherung der aufrichtigen Verehrung an, womit die Ehre hat zu beſtehen,

Ew. 2c.

Coburg,
den 9ten May 1803. Goebel.

---

## No. 16.

## Sachſen-Coburgiſches Schreiben an S. Meiningen, vom 10ten May 1803, wegen der aufgehobenen Conferenz.

Durchlauchtigſter Fürſt,
freundlich geliebter Herr Vetter und Gevatter!

Seit mehr als einem halben Jahre habe ich, veranlaßt durch Ew. Liebden Wünſche, meinem Geheimenrath Goebel die gemeſſeſten Befehle gegeben, die verſchiedenen zwiſchen Unſern Häuſern noch unerledigten Differenzien zu bearbeiten, und die wahre actenmäſige Lage derſelben in einem vollſtändigen Vortrage Mir vorzulegen, damit Ich ſelbſt darüber entſcheiden und dann zu der beliebten Conferenz die nöthigen Inſtructionen geben könnte. Ich erhielte von Zeit zu Zeit die Zuſicherung, daß alles vorbereitet ſey. Als aber der Conferenztermin herbeyrückte, und Ich ernſtlicher auf den Bericht drang, wurde mir von dem beauftragten Deputirten erſt am 8ten May ein ſo ungründlicher, unzuſammenhängender und oberflächlicher Bericht über die mit Ew. Liebden noch ſchwebenden Differenzien erſtattet, daß Mir aus Mangel an Ueberſicht, eine Entſchließung, noch mehr aber eine Inſtruction zu Angehung der Conferenzen unmöglich wurde. Es bliebe Mir nichts übrig, als für die gründliche Bearbeitung dieſer höchſt unangenehmen Sache eine andere Einrichtung zu treffen, und dem 2c. Goebel zu befehlen den Conferenztermin abzuſchreiben.

So unangenehm Mir dieſes Ereigniß iſt; ſo ſehr bitte ich Ew. Liebden, daſſelbe nicht als Mittel anzuſehen, die Sache ohne Noth zu verſchieben.

Mir iſt es wirklich aufrichtig daran gelegen, alle Differenzien mit Meinen Nachbarn auszugleichen, nur kann ich ehender nicht entſcheiden und mich über die Ausgleichungsobjecte beſtimmen, bis ich vollkommen klar ſehe.

Den ehemaligen zerrütteten Verhältniſſen in Meinem Lande muß ich es zuſchreiben, daß man auch dieſe Differenzien unbearbeitet liegen ließ.

Ich muß unter dieſen Umſtänden zwar lediglich Ew. Liebden überlaſſen: ob Sie Mir zu einem gründlichen Unterricht in der Sache die nöthige Zeit gönnen,

oder

oder ob Dieſelben den angedrohten Rechtsweg einſchlagen wollen; verſichere aber übrigens die vollkommenſte Hochachtung, mit der Ich bin

Ew. Liebden

Coburg, am 10ten May 1803.

treuer Vetter und Gevatter, Franz, H. z. S.

---

# No. 17.

Mercurii 25 Apr. 1714.

## Sachſen-Coburg-Eiſenberg- und Römhildiſche Succeſſion betreffend.

Absolvitur Relatio et conclusum

1mo Fiat Sententia. Werden die nach weiland Herrn Herzogen Ernſtens zu S. Gotha Todesfall, zwiſchen deſſen älteſten zur Regierung geſetzten Herrn Sohn, Friedrich dem ältern, und denen Vier jüngern Herren Gebrüdern, Herzog Heinrich Chriſtian, Ernſten und Johann Ernſten, wegen Dero väterlichen Erb-Ratarum und künftigen Fürſtlichen Anfällen, respective insgeſamt, und mit dem letzteren insbeſondere errichtete Punctationstheil- Abfind- und Erläuterungs-Vergleiche vom 8ten März 1679, 24ſten Febr. 1680, 6ten April 1682, 16ten Febr. 1683 und 18ten Oct. 1695 und was darinnen zur Conſervation und mehreren Anſehen dieſes Fürſtl. Hauſes, auch Aufrechthaltung des status publici, der Fürſtl. S. Gothaiſchen Linie zu Guten eingeräumet, bedungen und ſonſten verordnet worden, nicht weniger auch die zwiſchen gedachtem ältern Herrn Bruder, und denen beyden Nachälteſten, Herrn Herzog Albrecht und Herrn Herzogen Bernharden, unterm 13ten Nov. 1679, den 9ten Febr., 8ten Jun. und 24ſten Sept. 1681, 27ſten Jun. 1687 abgeſchloſſene Punctations-Haupt- und Erläuterungs-Vergleiche in allen ihren Inhalt, Clauſuln und Puncten, in ſo weit nicht mit ausdrücklicher Einwilligung derer Intereſſenten, oder ſonſten in gegenwärtigen Kaiſerl. Verordnungen, ein oder anderes darinnen geändert worden, oder auch in Zukunft mit gemeinſamen Conſens und Kaiſerl. allergnädigſter Genehmhaltung, anders verglichen werden möchte, autoritate Caesarea hiermit auf das kräftigſte und nochmalen beſtätiget, mithin dieſelbe in allen bey dieſem Fürſtl. Geſamthaus vorkommenden Regierungs-Succeſſions- und andern dahin gehörigen Geſchäften, zu einer immerwährenden Richtſchnur und Statuto domestico geſetzt, auch allerſeits Fürſtl. Intereſſenten zu deren unverbrüchlichen Veſthaltung hiermit, bey Vermeidung der bereits geſetzten Kaiſerlichen Strafe von 100 Mark lötigen Goldes, ernſtlich angewieſen.

2do Nachdem in erſtbemeldten zwiſchen Herzog Friedrich dem ältern und deſſen Vier jüngern Herren Brüdern errichteten Punctations- und Haupt-Receſſen de Anno 1679 und 1680 dieſe letztere ſich, aus in erwähnten Recessibus angeführten Urſachen, aller und jeder mit mehrerem und umſtändlich bemeldter jurium sublimium, ſo ſie ſonſten an denen von Dero Herrn Vatern auf ſie allerſeits und Ihre andere Herren Brüdere verſtammten und bis dahin in Gemeinſchaft beſeſſenen Fürſtenthümern, nemlichen dem Gothaiſchen, Altenburgiſchen und Coburgiſchen, wie nicht weniger dem Antheil der gefürſteten Grafſchaft Henneberg, auch allen Dero Zu- und Angehörungen, pro indiviso mit zu exercieren gehabt, ſich freywillig auf das beſtändig- und kräftigſte begeben, hingegen ſolche alle Dero älteſten Herrn Brudern, zu ſeinem und ſeiner ganzen Mannslinie Beſtem, zu erblicher Direction und Adminiſtration in vim commissionis

perpetuae unwiederruflich übergeben, und auf Maaß und Weiſe, wie in beſagten Receſſen gleichfalls deutlich enthalten zu verführen übertragen, dagegen aber ſowol in denen zu ihrer Abfindung Ihnen wirklich eingeräumten, und was ſie durch Erſetzung ihrer Nachſchußgelder an Land und Leuten ferner dazu bringen, als auch was ihnen hierüber künftig durch Anfälle innerhalb ihres geſamten Hauſes zuwachſen mögte, anders nichts, als die ausdrücklich benahmſte Regalia jurisdictionalia und andere Jura vorbehalten, und mit ſolchen ſich gänzlich befriediget; alſo hätte es bey ſolcher wohlbedächtlichen Renunciation und Uebertragung gedachter Sublimium, ratione des annoch in dieſem nexu begriffenen Herrn Herzogs zu S. Saalfeld, ſowol was deſſen Römhildiſch- und Eiſenbergiſche als auch die Coburgiſche Erb-Ratas betrifft, ſein unveränderliches Bewenden, und wird dieſem zufolge derſelbe mit ſeiner, ratione jurium sublimium bey erſt bemeldten Anfällen und inſonderheit dem Coburgiſchen gemachten Anforderungen, hiermit ab und zur Ruhe, mithin zu Veſthaltung gedachter Rezeſſe gewieſen; hingegen auch Herr Herzog Friedrich zu Gotha erinnert, daß, gleichwie viel erwehnte hohe Landes-Jura ſeiner Linie ausdrücklich allein, und zwar mit den deutlich bedungenen Rückfall, wann ſolche abgehen ſollte, überlaſſen worden, alſo derſelbe und ſeine männliche Erben ſolche auch nur für ſich exerciren, mit nichten aber an andere, weder inner- noch außerhalb des Fürſtl. Hauſes, überlaſſen noch cediren, auch bey wirklicher Verführung dergeſtalt verfahren ſolle, damit demjenigen, was in ſothanen Vergleichen denen jüngern Herren Brüdern und alſo auch Herrn Herzog Johann Ernſt, zu Gutem, inſonderheit auch zu Aufrechthaltung ſeines Reichsfürſtenſtandes, ſowol mit der Adminiſtration in ſeinem, Herrn Herzog Friedrichs eignen und pro rata concurrente in S. Saalfeldiſchen Namen, als auch mittelſt zu thun habender receßmäßigen Communication und guten Vernehmens, nach Unterſchied der Geſchäfte und ſonſten vorbehalten, bedungen und verſprochen worden, unverrückt nachgekommen, und darwider nichts gethan, noch verhänget werden möge. So viel nun

3tio die in dieſem Fürſtl. Hauſe bey einigen Jahren her erſchienene Coburg-Eiſenberg- und Römhildiſche Erbanfälle, und was dahin gehörig, betrifft; Alldieweilen noch bey Lebzeiten weiland Herzog Albrechts zu Coburg die mehrſte dabey intereſſirte, ſeithero zum Theil verſtorbene Fürſtl. Herren Brüder und Vettere, ſothaner damals annoch bevorgeſtandener Anfälle halber, bereits unterm 6ten April 1699 einen eventuellen Succeſſions- und Adminiſtrationsrezeß errichtet, hierauf aber, mit Beyſeitſetzung deſſen zwiſchen S. Gotha und S. Eiſenberg, zwiſchen jenem Fürſtlichen Theil und Sachſen-Römhild, derer Coburgiſchen Erb-Ratarum wegen anmaßliche Cessiones und Vergleich getroffen, ſo dann ferner nach dieſer Convention S. Meiningen und Gotha am 8ten April 1702 wegen eines Umſatzes gewiſſer Hennebergiſcher Aemter, gegen die überlaſſene Gothaiſche Antheile an Coburgiſchen Landen, nicht weniger auch Sachſen-Meiningen und Gotha mit S. Hildburghauſen zu deſſen Abfindung gleichfalls beſondere Verträge geſchloſſen: Als laſſen Ihro Kaiſerl. Maj. ſo viel die letztere mit S. Hildburghauſen getroffene und ratificirte Receſſe betrifft, vorwaltenden triftigen Umſtänden nach und aus bewegenden Urſachen, es dabey, ſowol was die Hildburghäuſiſche Erb-Ratas, als auch die unter gewiſſen Conditionen verglichene Entlaſſung ex nexu Gothano betrifft, allerdings bewenden; was aber die übrigen anno 1699. 1700 und mit S. Meiningen 1702 auch in deren Conformität ferner errichtete Receß und Nebenreceſſe belangt, alldieweilen in ſelbige, als ein gemeinſchaftliches Geſchäft, von Seiten S. Saalfeld niemalens gewilliget, vielmehr denenſelben ſowol judicialiter als extrajudicialiter beſtändig widerſprochen worden; Als werden dieſelbe, in ſoweit ſie erſtbeſagtem Fürſtl. Saalfeldiſchen Theil zum Präjudiz und Verfang gereichen, hiermit gänzlich caſſiret und aufgehoben, mithin respectu Herrn Herzog Johann Ernſtens, und aller demſelben zukommenden Rechte und Befugniſſen, alles in denjenigen Stand wiederum geſetzet, in welchen es ſich vor Errichtung dieſer Receſſe und Nebenre-

ceſſe

ceſſe befunden. Belangend aber die übrige darinnen befindliche und S. Saalfeld unſchädliche Punkten, dabey laſſen Ihro Kaiſerl. Maj. es in allewege bewenden. Gleichwie nun ferner

4to allerdings billig iſt, daß wegen obbeſagter in dem Fürſtl. Gothaiſchen Hauſe ſich ereignenden drey Erbanfällen einem jeden Fürſtl. Theilhaber, ſowol wegen ſeiner zukommenden receßmäßigen Erb-Ratarum, als auch was er daran ſonſten mit Recht zu fordern hat, die behörige Vergnügung, jedoch mit nöthiger Beobachtung der Contiguität und Zuſammenhaltung der Lande, und damit die Trennung derſelben ſo viel möglich verhütet bleibe, verſchaffet werde; und dann wegen derer Sachſen-Hildburghäuſiſchen Ratarum, obgedachtermaßen, bereits beſondere Vorträge obhanden; Als laſſen Ihro Kaiſerl. Maj. es dabey nochmals verbleiben, und ſeynd alſo dieſelbe, in ſo fern es noch nicht geſchehen, zu behöriger Vollziehung zu bringen. Und wie nun weiters

5to dem Herrn Herzog Johann Ernſten zu Sachſen-Saalfeld an jeden Brüderlichen Anfall ſeine rezeßmäßige Erblandes-Rata von rechtswegen zuſtehet, und gebühret; Als werden auch ſolche demſelben, jedoch mit Vorbehalt des der Fürſtl. S. Gothaiſchen Linie obgedachtermaßen übertragenen exercitii jurium sublimium und pro praecipuo eingeräumten portionis virilis, dergeſtalt angewieſen, daß derſelbe ſowol ſeine Coburgiſche, als auch wegen Beyſammenhaltung der Lande ſeine Eiſenbergiſchen Landes-Erb-Ratam, auch was aus denen Eiſenberg- und Römhildiſchen Anfällen dahin gehörig iſt, in dem Fürſtenthum Coburg, die Römhildiſche aber in dieſem Landesantheil, und zwar beyde cum jurisdictione omnimoda, und denen in dem Hauptrezeß ſtipulirten Regalien und Befugniſſen, auch denen receßmäſig dazu gehörigen Cammer- Land- und Trankſteuern, haben und überkommen ſolle. Alldieweilen auch

6to dieſem Fürſtl. Theil ſowol die von der väterlichen Erbſchaft annoch herrührende ſogenannte Nachſchußgelder ad 5642 Gülden 18 Groſchen Meißniſch, als auch derjenige, ſo demſelben aus dem Eiſenberg- und Römhildiſchen Anfall pro rata zugewachſen, zu vergüten ſeynd; und dann ſoviel jene, die alte und eigne Nachſchußgelder betrifft, aus dem, noch insbeſondere zwiſchen S. Saalfeld und S. Gotha anno 1695 geſchloſſenen Rezeß, ſich ſo viel ergiebet, daß S. Gotha ſolche von allen ereignenden Anfällen ſo viel möglich, abzugeben, oder durch Anſchaffung anderer anſtändigen Lande, Vergnügung zu thun, ſich verbindlich gemacht, dafür aber, die in Vorſchlag gebrachte Hennebergiſche Lande von Saalfeldiſcher Seite gleichwol nicht gehalten werden wollen, noch auch ſolche demſelben, vorwaltenden Umſtände und deren ziemlichen Entlegenheit, wider Willen aufgedrungen werden können; hingegen die Möglichkeit, dieſe Nachſchußgelder aus denen ſich ereignenden Dreyen Anfällen zu vergnügen, ſich nunmehro dergeſtalt zeiget, daß ſelbige unbeſchadet derer übrigen Herren Intereſſenten Erbportionen aus denen S. Gothaiſchen Erb-Ratis abgeführt werden können, auch allerdings billig iſt, daß dem Fürſtl. Sachſen-Saalfeldiſchen Theil die auf die künftigen Anfälle zum öftern auf das verbindlichſte verſicherte Befriedigung dermaleinſt zur Wirklichkeit gebracht werde; Alſo finden Ihro Kaiſerl. Maj. nach reifer der Sachen Erwägung, der Gerechtigkeit gemäs zu ſeyn, daß, wie der particulariter verglichene Umſatz der S. Gothaiſchen am Fürſtenthum Coburg habenden Erb- und anderer anmaßlich erhandelten ratarum, als zu Recht nicht beſtändig, aufgehoben, alſo hergegen an dieſen alten Nachſchußgeldern der 5642 fl. 18 gl. von denen S. Gothaiſchen ratis am Fürſtenthum Coburg, und zwar nach dem Portionsanſchlag und bisherigen Theilungs-Principio, mit denen zugehörigen Steuern, wenigſtens zwey Drittheil, der übrige Drittheil aber aus der Römhildiſchen, an S. Saalfeld, jedoch ratione jurium sublimium unter obgedachten Vorbehalt, eingeräumt und abgegeben, die Eiſenberg- und Römhildiſche demſelben gleichfalls zugefallene brüderliche Nachſchußgelder aber zwar ebenmäßig

mit Land und Leuten, jedoch ohne beſondere Anweiſung, ſondern wie und wo es ſich wohl füget, oder ſonſten mit S. Saalfeld darunter zu vergleichen, gut gemacht und vergnüget werden. Und ob wohl bereits erwehntermaßen alle dem Fürſtl. Saalfeldiſchen Theil aus denen brüderlichen Anfällen gekommene Land und Leute, ſo viel das Exercitium derer hohen jurium betrifft, unter der Fürſtl. Gothaiſchen Direction, auf die in dem Hauptreceß verglichene Art und Weiſe allerdings zu verbleiben haben; ſo würde doch, nachdeme S. Hildburghauſen mittelſt des mit S. Gotha getroffenen Vergleichs, aus dieſem nexu nunmehro entlaſſen worden, Ihro Kaiſerl. Maj. allergnädigſt gern ſehen, wenn auch mit S. Saalfeld, in Anſehung der alten Fürſtväterlichen Intention, gegen anderweite billige und leidentliche Vergnügung, in dieſem Stück ein gütliches Abkommen, doch dergeſtalt getroffen werden könnte, daß dem statui publico zum Beſten, und zum Schutz und Aufnehmen geſamter Lande, die beſtändige Conformität und Vereinbarung in der errichteten Landesverfaſſung beybehalten, auch der Zuſammenhaltung der Reichs- und Kreis-Praestandorum kein Abbruch zugezogen werden möge. Was nun

7mo Herrn Herzogen Ernſt Ludwigs zu Meiningen Befriedigung belanget, alldieweilen Demſelben an denen Drey brüderlichen Anfällen ſeine völlige Erb-Portiones und zwar cum pleno jure, auch ohne daß derſelbe bey dem von denen jüngern Herren Brüdern in denen Receſſen de anno 1679. und 1680 der Gothaiſchen Linie zugeſtandenen praecipuo portionis virilis im geringſten nicht zu concurriren habe, zuſtehet und gebühret; Als hat derſelbe zuförderſt ſeine Coburg- und Römhildiſche, wie auch Römhild-Coburgiſche Erb-Portiones an Landen und Steuern aus ſelbigen Landen zu nehmen; Was aber die Eiſenbergiſche, auch Eiſenberg-Coburgiſche ratas, ingleichen die aus dem Eiſenberg- und Römhildiſchen Anfall herrührende Nachſchußgelder belanget, da laſſen Ihro Kaiſerl. Maj. es bey demjenigen bewenden, was wegen Vergütung derſelben in denen zwiſchen dieſem Fürſtl. und S. Gotha beſonders errichteten Receſſen abgeredet und verglichen worden. Wie es denn auch ratione des von S. Gotha an weil. Herzog Bernharden per recess. de anno 1681 überlaſſenen, auch von demſelben und deſſen Herrn Sohn bishero fortgeführten halben Coburgiſchen Reichs-Voti ſein beſtändiges Verbleiben hat. Und weilen nun auf ſolche Weiß Herr Herzog Ernſt, Herr Herzog Johann Ernſt und Herr Herzog Ernſt Ludwig, wegen Dero an oft bemeldten dreyen Fürſtbrüderlichen Anfällen zuſtehender Erb-Ratarum Dero Receßmäßige Vergnügung nach Recht und Billigkeit überkommen, ſo wird endlich und

8vo dem Herrn Herzog Friedrich zu Gotha zu deſſen rezeßmäſigen Erbgebührniß die völlige Eiſenbergiſche Landesportion an Landen und Steuern cum omni jure um ſolche dem Fürſtenthum Altenburg wiederum völlig zu incorporiren, hiermit zuerkannt: im übrigen aber ſollte bey dieſem ganzen Abtheilungswerke auf alle Weiſe dahin geſehen werden, daß die Trenn- und Zereinzelung der Lande ſo viel nur immer möglich verhütet, auch die Reichs- und Kreis-Jura bey Coburg und Römhild, worüber jedoch die Ihro Kaiſerl. Maj. zuſtehende Approbation beſonders vorbehalten wird, alſo reguliret werden mögen, damit die Theilung der Aemter denenſelben keinen Abbruch thun, auch die Conformität der Landesverfaſſungen, zu deren gemeinſamen Nutzen ſoviel möglich beybehalten werden können.

9no Cum inclusione aller dieſer Verordnungen, rescribatur denen ſämtlichen Fürſtl. Herren Intereſſenten und zwar einem jeden beſonders: Es würden Dieſelbe des mehrere daraus zu erſehen haben, auf was Maaß und Weiſe, Ihro Kaiſerl. Maj. die bisher wegen der im Fürſtl. Hauſe ſich ereigneten Erbanfällen obwaltete langwierige, denen Landen und Unterthanen höchſtſchädlichen Strittigkeiten, nach rechtlicher Unterſuch- und reifen Erwägung derſelben, der Gerecht- und

und Billigkeit gemäs, auch nach Erheiſchung der Fürſtl. Intereſſenten und Dero Unterthanen ſelbſt eigenen, nicht weniger auch des status publici Wohlfahrt und Beſten, in Grund völlig abgethan und erledigt hätten; Wie nun Ihro Kaiſerl. Maj. keinesweges zweifelten, Sie, geſamte Herren Intereſſenten, würden hieraus Dero vor Sie und ihres geſamten Fürſtl. Hauſes Aufnehmen, auch Dero Unterthanen Wohlſeyn und Beruhigung, tragende Reichsväterliche Sorgfalt mit mehrerem und dankbarlich zu erkennen haben, anbey aber auch ernſtlich gemeinet wären, über dieſe nach reifer und ſorgfältiger Erwägung abgefaßte gerecht und billige Entſcheidung auf das nachdrücklichſte zu halten, und einem jeglichen Theil bey deme, was darinnen zuerkannt worden, autoritate Caesarea kräftigſt zu handhaben und zu ſchützen; Als lebten Sie der gnädigſten Zuverſicht, Sie, geſamte Fürſtl. Herren Intereſſenten und ein jeder derſelben an ſeinen Ort, würden dieſen wohlerwogenen Verordnungen in allen Stücken und Puncten ſich willigſt bequemen und ſolchen getreulich, aufrichtig und Fürſtl. nachleben; Zu ſolchem Ende hätten ſie allerſeits zu deren Vollziehung ohne einigen Anſtand, und längſtens und innerhalb Zeit zweyer Monaten zuſchreiten, auch geſamter Hand die Einrichtung und Peräquation, auch was derſelben anhänget, nach Contiguität der Lande durch friedliebende, unintereſſirte und des Landes Beſchaffenheit, auch der Cameralſachen erfahrne Räthe und Diener vorzunehmen, und ohnabläßig zu Ende zu bringen. Da ſich auch dabey ein- und anderes ereignen ſollte, woraus ſofort durch freundbrüder- und vetterliche Unterred- und Handlung ſogleich nicht gänzlich zu gelangen; ſo thäten Ihro Kaiſerl. Maj. nach Erforderung der ſich etwa ereigneten Puncten, und auch der Execution halber, die weitere Verordnung Ihro allerhöchſten Kaiſerl. Amt gemäs vorbehalten.

10$^{mo}$ Haec omnia notificentur similiter der bisherig gemeinſchaftlichen Fürſtl. Regierung zu Coburg, um ihres Orts hierüber auch alle gebührende Beobachtung zu pflegen, und was ihres Amts, zu Vollziehung dieſer Kaiſerl. Verordnung allen Vorſchub und möglichſte Beförderung zu thun.

Franz Wilderich von Menßhengen.

---

## No. 18.

Veneris 11 May 1725.

### Sachſen-Coburg-Eiſenberg- und Römhildiſche Succeſſion betreffend.

Absolvitur Relatio et conclusum.

Fiat Sententia prioris confirmatoria.

Franz von Heffner.

---

## No. 19.

### Extract aus den anno 1720 rectificirten Portionsanſchlägen vom 5ten Auguſt 1720.

Demnach bey gegenwärtiger Conferenz die völlige Adjouſtir- und Agnoſcirung des anno 1717 bereits zu rectificiren angefangenen Portionsanſchlags in

Deliberation gekommen, und unter allerſeits Fürſtl. Herren Intereſſenten zum vollkommenen Schluß gebracht worden:

I. Das Fürſtenthum Coburg.

Sechszehntauſend und neunzehn Gülden, ſieben Groſchen, ½ Pfennig, als:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 6900 fl. | 18 gl. | $3\frac{3}{4}$ Pf. | Stadt und Amt Coburg, |
| 3326 ; | 5 ; | 11 ; | Amt Neuſtadt, |
| 1620 ; | 20 ; | $5\frac{1}{4}$ ; | Amt Mönchröden, |
| 2971 ; | 4 ; | $4\frac{1}{2}$ ; | Amt Sonnefeld, |
| 1200 ; | — ; | — ; | Amt Neuhaus. |

ut supra.

II. Die Eiſenbergiſche Landesportion.

Sechstauſend, zweyhundert und ſechzig Gülden, ſechszehn Groſchen, zwey Pfennig, als:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 2424 fl. | 10 gl. | $6\frac{1}{2}$ Pf. | Amt Eiſenberg, |
| 1555 ; | 12 ; | 5 ; | Amt Ronneburg, |
| 1432 ; | 2 ; | 3 ; | Amt Kamburg, |
| 848 ; | 11 ; | $11\frac{1}{2}$ ; | Amt Roda. |

ut supra.

III. Die Römhildiſche Landesportion.

Sechstauſend, ſechshundert und vierzig Gülden, ſieben Groſchen, ſieben und ½ Pfennig, als:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 3444 fl. | 16 gl. | 10 Pf. | Stadt und Amt Römhild, |
| 1850 ; | — ; | — ; | Amt Themar, |
| 1345 ; | 11 ; | $9\frac{1}{2}$ ; | Amt Behrungen, Echteriſche Lehen und Hof zu Milz. |

ut supra.

liquido beträgt; Als haben ſämtliche Fürſtl. Herren Landes-Succeſſores dieſen Anſchlag zum Fundament der Landestheilung und Peräquation nach eines jedweden receßmäßigen Befugniß agnoſciret und denſelben in quadruplo von Ihren zu ſolchem Ende zuſammengeſchickten Räthen unterſchreiben laſſen. Geſchehen Coburg, den 3ten 1720.

G. W. Reinhaben. A. E. v. Diemar. J. F. F. Bachoff. J. H. Höhn. J. E. Zollmann. J. C. v. Webern. D. E. Jäger.

## No. 20.

Mercurii 10 Dec. 1721.

1mo Ponantur die Fürſtl. S. Saalfeldiſche und Gothaiſche Anzeigen der von allen Vier Fürſtl. Intereſſenten nunmehro gemeinſchaftlich agnoſcirten und vollzogenen Rectification der Portionsanſchläge ad acta.

2do Wird beyden übrigen Fürſtl. S. Meiningiſchen und S. Hildburghäuſiſchen Erbintereſſenten zu gleichmäßiger Anzeige hiermit terminus duorum mensium, und mit dem Anhang angeſetzet, daß bey deren Zurückbleibung dieſelbe als geſchehen und vor bekannt ſollen gehalten werden.

Franz Wilderich von Menßhengen.

No. 21.

## No. 21.

## Reichshofraths-Concluſum vom 6ten Febr. 1722.

Veneris 6 Febr. 1722.

Ponatur die Fürſtl. Sachſen-Meiningiſche Exhibition der rectificirten Portionsanſchläge ad Acta.

Franz Wilderich von Menßhengen.

## No. 22 a.

## Reichshofraths-Concluſum vom 23ſten Febr. 1722.

Lunae 23 Febr. 1722.

Concedatur adhuc petitus terminus duorum menſium, dem vorigen Concluſo durch Beybringung der Anzeige der rectificirten Portionsanſchläge, ein Gegnügen thun, widrigenfalls das demſelben angefügte Präjudicium hiermit purificiret ſeyn ſolle.

Franz Wilderich von Menßhengen.

## No. 22 b.

## Reichshofraths-Concluſum vom 24ſten Nov. 1722.

Martis 24 Nov. 1722.

Wird nunmehro nach Verfließung der geraumen Zeit post exhibitum de 22 Apr. nup. Zufolge voriger Conclusorum das Präjudicium hiermit pro purificato erkläret.

J. G. Hayeck von Waldſtätten.

## No. 23.

## Extract aus dem Receß zwiſchen S. Meiningen und S. Hildburghauſen, ſamt der S. Gothaiſchen Mitbeliebung, die Hildburghäuſiſche Abfindung vom Fürſtenthum Coburg betreffend, vom 23ſten Jun. 1705.

ꝛc. ꝛc.

Zum Erſten, Sachſen-Hildburghauſen und deſſen Poſterität, das Amt Sonnefeld, wie daſſelbe in ſeinen Gränzen gelegen, mit aller Territorialhoheit, Regalien, Unterthanen und Pertinentien, Dörfern, Flecken, Höfen, Meiereyen, Holzungen, Wonnen, Weyde, Flüſſen, obern, mitteln und niedern Jagd, Fiſchereyen, Teichen, Zollgeleite, Steuern, Zinſen, Gülden, Zehenden, Rechten und Gerechtigkeiten ꝛc. nichts überall ausgeſchloſſen, was denen Portions-Büchern nach, zum Amt Sonnefeld gehöret, zu ſeiner Abfindung, jedoch in ſo weit nur, als deſſen receßmäſige Rata an dem ganzen Coburgiſchen Anfall haben-

der

der Land und Leute beträgt (immaßen der bey künftiger Peräquation befindliche Ueberſchuß bey der übrigen Fürſtl. Lehens-Erbſchaft zurück bleibet,) nach beſagtem Portionsanſchlage cum omni jure et onere überlaſſen und zu der Hildburghäuſiſchen Landesportion erblich geſchlagen, wie nicht weniger von denen ohne Conſens von dieſem Amt und dem Fürſtenthum Coburg veräußert, oder verſetzten Stücken, als welche gemeinſchaftlich zu reluiren und zu revociren, dieſem Fürſtl. Hauſe ſein Antheil vorbehalten.

## No. 24.

## Extract aus dem Receß zwiſchen S. Gotha und S. Hildburghauſen, vom 10ten April 1702.

ꝛc. ꝛc.

Dahingegen haben Herzog Ernſts Hochfürſtl. Durchl. ſich dahin erkläret, daß bey dem gleichfalls in Gottes Händen ſtehenden Eiſenbergiſchen Anfall Sie ſich Ihre Ratam von Herrn Herzog Friedrichs Hochfürſtl. Durchl. mit nahe gelegenen Revenüen, nach obigem Fundamento des zwölfjährigen Ertrags oder endlicher Abführung mit Gelde, ad 5 pro 100 gerechnet; Wobey zugleich die Land- und Trankſteuern, und was ſonſten zur Feudal- und Allodial-Erbſchaft gehöret, ebenergeſtalt und abſonderlich ſowol bey dieſem, als dem Römhildiſchen Anfalle, in den gewöhnlichen Anſchlag zu bringen, und beſonders zu vergnügen iſt, abtragen laſſen wollen.

ꝛc. ꝛc.

## No. 25 a.

## Extract aus dem zwiſchen S. Gotha und S. Hildburghauſen abgeſchloſſenen Receß, vom 23ſten Jan. 1720.

ꝛc. ꝛc.

Auch ſo viel dieſen verglichenen Punct betrifft, überall zur Rechtskraft erwachſene Rescripta confirmiret, und zu behöriger Vollziehung zu bringen, feſtgeſetzet haben, auch die Landesſteuer- und Nachſchußgelderabtheilung bey Coburg und Römhild, salva peraequatione, und wegen Eiſenberg receßmäſig an Hildburghauſen ſodann würklich erfolget, und anno 1714 vor die Eiſenbergiſche Vaſallen billigmäſige Satisfaction gegeben worden.

ꝛc. ꝛc.

## No. 25 b.

## Extract aus dem Receß vom 10ten April 1702.

Und damit auch bey obengedachten nach Gottes Schickung ſich allenfalls zutragenden künftigen Anfällen nicht neue Irrungen zwiſchen beyderſeits Hoch-

Hochfürſtlichen Paciſcenten, oder deren Succeſſoren entſtehen möchten, haben Selbige ſich ebenfalls dahin vereinbaret und verglichen, daß, was den Römhildiſchen Fall belanget, des Herrn Herzog Ernſts Hochfürſtl. Durchl. bey deſſen Erfolg das Amt Behrungen ad

1116 fl. die Echteriſche Lehen ad
75 = und den Hof Milz ad
154 = alſo zuſammen nach dem gewöhnlichen Portionsanſchlag ad

1345 fl. Meißniſch,

wie ſolches alles Herrn Herzog Heinrichs zu Römhild Hochfürſtl. Durchl. bey Ueberlaſſung Dero Landesportion erhalten, oder bishero etwa melioriret haben. Jedoch dieſen letztbemeldten Hof Milz erſt nach Abſterben der Frau Herzogin zu S. Römhild Hochfürſtl. Durchl an Land und Leuten, und mit aller Landes= und Territorialhoheit überkommen, das aber, ſo an Dero Rata noch zu erfüllen ſeyn würde, mit nahe gelegenen Revenüen, nach dem zwölfjährigen Ertrag, erſetzet, und, bey ſich ereignender Gelegenheit eines Ankaufs von Land und Leuten oder Gütern, dafür das Capital ad 5 pro 100 zu rechnen, in guten jenſeit Waldes gültigen groben Münzſorten von Herrn Herzogs Friedrichs Hochfürſtl. Durchl. abgetragen werden ſolle; Und gleichwie ſolchergeſtalt Herr Herzog Ernſts Hochfürſtl. Durchl. wegen des Römhildiſchen Anfalls von Gotha völlig vergnüget worden.

## No. 26.

## Extract aus dem Receß zwiſchen S. Gotha und S. Saalfeld, vom 6ten Sept. 1717.

### §. V.

Herrn Herzogs Friedrichs zu S. Gotha Hochfürſtl. Durchl. nur beſagten Herrn Herzog Johann Ernſts zu S. Saalfeld Hochfürſtl. Durchl. anſtatt ihres von oberwähnten Brüderlichen ſämtlichen Nachſchußgeldern zukommenden Antheils, von Deroſelben im Fürſtenthum Coburg über das an ſelbige, auf Ihre Fürſtl. alte Nachſchußgelder bereits vorhin, ſogleich nach Publication der Kaiſerl. Sentenz, darinnen überwieſenes Quantum, ſowohl auch Eiſenberg=Coburgiſche, wie auch Römhild=Coburgiſche Erblandes=Ratas, annoch bleibende Uebermaße, Kraft dieſes überhaupt fünfhundert Gülden fränk. an Land und Leuten, nach dem Portionsanſchlag, mit aller Hoheit und Steuern, hierüber auch ꝛc.

## Summariſcher Extract aus der ſentenz- und receßmäſigen Rep… Römhildiſchen Landen ein jeder Fürſtl. Herr Intereſſent … agnoscirten Portions…

**16019 fl. 7 gl. $\frac{1}{2}$ Pf. beträgt das Fürſtenthum Coburg.**

| | S. Saalfeld. | S. Meiningen. | S… |
|---|---|---|---|
| Ex jure proprio . . . | 3064 fl. 15 gl. $11\frac{5}{8}$ Pf. | 3760 fl. — $8\frac{1}{2}$ Pf. | 15… |
| Wegen der Eiſenbergiſchen Lande | 1189 : 15 : 4 : | 1502 : 17 gl. 2 : | — |
| $\frac{2}{3}$ Fürſtväterliche Nachſchußgelder | 3761 : 7 : — | — — — — | — |
| Wegen der Fürſtbrüderlichen Nachſchußgelder . . . | 500 : — — | — — — — | — |
| Summa | 8515 fl 17 gl. $3\frac{5}{8}$ Pf. | 5262 fl. 17 gl. $10\frac{1}{3}$ Pf. | 15… |

**6261 fl. 15 gl. 6 Pf. beträgt die Eiſenbergiſche Landesportio…**

| | | | |
|---|---|---|---|
| | Wird im Coburgiſchen vergnügt. | Wird im Coburgiſchen vergnügt. | 6261 |
| Summa | — — — — | — — — — | |

**6640 fl. 7 gl. $7\frac{1}{2}$ Pf. beträgt die Römhildiſche Landesporti…**

| | | | |
|---|---|---|---|
| Ex jure proprio . . . | 1245 fl. 1 gl. $5\frac{1}{4}$ Pf. | 1660 fl. 1 gl. $10\frac{1}{2}$ Pf. | 9… |
| Von den $\frac{1}{3}$ Väterlichen Nachſchußgeldern . . . . . | 765 : 10 : 7 : | — — — — | — |
| Wegen der Eiſenberg- und Römhildiſchen Nachſchußgelder . | — — — — | 600 fl. — — | — |
| Vor die hohen jura vor S. Saalfeld . . . . | — — — — | — — — — | 1115… |
| Vor S. Hildburghauſen . . | — — — — | — — — — | — |
| Summa | 2010 fl. 12 gl. $\frac{1}{4}$ Pf. | 2260 fl. 1 gl. $10\frac{1}{2}$ Pf. | 1124… |

## artition, wieviel an denen angefallenen Coburg-Eiſenberg- und
## nach denen revidirten, und nunmehro von allerſeits völlig
## Anſchlägen bekommen.

| Davon bekommen | | Erläuterung. |
|---|---|---|
| . Gotha. | S. Hildburghauſen. | S. Gotha hat eigentlich nach denen Receſſen |
| fl. 11 gl. $1\frac{3}{8}$ Pf. | 2224 fl. 18 gl. $3\frac{2}{3}$ Pf. | 6969 fl. 8 gl. $7\frac{3}{8}$ Pf.<br>wie in der Repartition bey Coburg specifice be-<br>findlich; es giebt aber dieſer Fürſtliche Theil da-<br>von ab: |
| — — — | — — — — | 5451 fl. 1 gl. 4 Pf. an S. Saalfeld, |
| — — — | — — — — | 1502 : 17 : 2 : an S. Meiningen, und behält |
| — — — | — — — — | 15 : 11 : $1\frac{3}{8}$ :<br>uts. |
| fl. 11 gl. $1\frac{3}{8}$ Pf. | 2224 fl. 18 gl. $3\frac{2}{3}$ Pf. | |

## on, und bekommen davon

| | | |
|---|---|---|
| fl. 15 gl. 5 Pf.<br>Per se | Iſt mit Capital nach einem 12jährigen Er-<br>trag abgefunden.<br>— — — — | S. Gotha hat mit Coburgiſchen Landen S. Saalfeld und Sachſen-Meiningen und mit Capital S. Hildburghauſen abgefunden. |

## ion, davon bekommen

| | | |
|---|---|---|
| fl. 9 gl. $10\frac{1}{2}$ Pf. | 1244 fl. 18 gl. $5\frac{1}{4}$ Pf. | S. Gotha ſollte haben<br>2490 fl. 2 gl. $10\frac{1}{2}$ Pf. ex jure proprio, |
| — — — | — — — — | 1600 : — — von S. Saalfeld, wegen der hohen jurium, und |
| — — — | — — — — | — 4 : — von S. Hildburghauſen, |
| | | 4090 fl. 6 gl. $10\frac{1}{2}$ Pf. davon gehen aber ab: |
| : 3 : 5 : | — — — — | 1880 : 14 : — an S. Saalfeld $\frac{1}{3}$ Väterl. Nachſchußgelder, |
| 4 — — | — — — — | 484 : 17 : 7 : ſo S. Saalfeld an denen 1600 fl. abzieht,<br>600 : — — an S. Meiningſch-Eiſenberg- und Römhildiſchen Nachſchußgeldern. |
| l. 17 gl. $3\frac{1}{2}$ Pf. | 1244 fl. 10 gl. $5\frac{1}{4}$ Pf. | 2965 fl. 10 gl. 7 Pf. bleibt alſo vor S Gotha<br>1124 fl. 17 gl. $3\frac{1}{2}$ Pf. |

Coburg, am 5ten Aug. 1720.

# No. 28.

## Extract aus dem Kaiſerl. Reichshofraths-Concluſo vom 24ſten May 1735.

ꝛc. ꝛc.

8vo So viel die zwiſchen beyden Fürſtl. Häuſern S. Meiningen und S. Saalfeld bisher unter ſich controvertirte Frage betrifft: weme von beyden Fürſtl. Häuſern die Reſidenz, auch Stadt und Amt Coburg zuzuſchlagen ſey? Da finden Ihro Kaiſerl. Maj. dem testamento Ernesti, auch denen darauf gefolgten brüderlichen Receſſen und der in anno 1714 gefällten und in rem judicatam erwachſene Sentenz und andere in facto beruhenden notoriſchen Umſtänden nach, denen Rechten und der Billigkeit gemäs zu ſeyn, daß ſolches alles dem Fürſtl. Hauſe S. Saalfeld an ſeiner in dem Coburgiſchen zu ſuchen habenden ſentenzmäſigen Forderung, cum omnimoda jurisdictione et superioritate territoriali denen S. Meiningiſchen ſowolen ſchon anno 1733 als auch letzthin gemachten Einwendungen ohngeachtet, einzuräumen und zuzutheilen ſeye.

9no Cum notificatione horum omnium rescribatur Commissioni Caesareae.

Nachdem Ihro Kaiſerl. Maj. aus allen in denen bisherigen Commiſſionsberichten ſowol, als derer intereſſirten Fürſtl. Parteyen judicialiter gethanen Vorſtellungen, die Nothwendigkeit ermeſſen, daß vor allen Dingen der zwiſchen beyden Fürſtl. Häuſern S. Meiningen und S. Saalfeld ſtrittige Punkt, weme nemlich von beyden Theilen die Reſidenz, auch Stadt und Amt Coburg zuzuſchlagen ſeye? gründlich unterſuchet, und denen Rechten auch der Billigkeit nach entſchieden werden müſſe, ſolches auch anheute, nach reifer Sachen-Erwägung, wirklich geſchehen ſeye; Als hätte Commissio dieſe Kaiſerl. Erkenntniß alſo fort und nach Empfang dieſes zur Execution zu bringen. Und da im übrigen Allerhöchſtdieſelbe keinen Zweifel finden, daß dasjenige, was S. Saalfeld in dem Coburgiſchen an ſeinen in dieſen Fürſtenthum nach der Sentenz zu fordern habenden Portionsmäſigen ratis ad Achttauſend, Fünfhundert, Funfzig Gülden, Siebenzehn Groſchen, Vier Pfennig, bey Zuſchlagung Stadt und Amt Coburg annoch abgehet, durch das Amt Mönchröden mit Eintauſend, Sechshundert Zwanzig Gülden, Zwanzig Groſchen, Eilf Pfennig, des nur mit etlichen wenigen Gülden ſich erſteigenden und anderwärts portionsmäſig zu erſetzenden Ueberſchuſſes ohngeachtet, gar füglich und ohne bedenklichen Anſtand dem in sententia de anno 1714 veſtgeſetzten principio contiguitatis und der Zuſammenhaltung Zufolge, erſetzt werden kann; Als hätte Commissio auf dieſe Art das Fürſtl. Haus Sachſen-Saalfeld in ihre Coburgiſchen ratas autoritate caesarea wirklich einzuweiſen, und darauf hin auch das Fürſtl. Haus S. Meiningen wegen ſeiner in dieſem Fürſtenthum Coburg dem Portionsanſchlag nach ad Fünftauſend, Zweyhundert Zwey und Sechzig Gülden, Siebenzehn Groſchen, Zehen Pfennig, zu ſuchen habenden ratarum in denen übrigen Coburgiſchen Aemtern auf gleiche Weiſe ſentenzmäſig anzuweiſen. Und gleichwie hierdurch beyde Fürſtl. Häuſer, ſoviel das Coburgiſche betrifft, völlig localiter auseinander geſchieden; Alſo hätte Commissio ebenfalls ſentenzmäſig in dem Römhildiſchen zu progrediren, und damit das Theilungswerk zwiſchen auch alldorten zum Stand zu bringen.

Nachdeme auch Ihro Kaiſerl. Maj. wegen der von denen S. Meiningiſchen Gemeinſchaftlichen Räthen zur Ungebühr verweigerten Annehmung derer von der Commiſſion an die regierenden Herrn Herzoge erlaſſenen Ladungen, vermöge des an jene ergangenen, der Commiſſion in ordine ad insinuandum hierbey geſchloſſenen Decreti und in deſſen Conformität an den Herrn Herzog Anton Ul-

Ulrich erlaſſenen Rescripti die behörige ernſtliche Verordnung gethan, und dahero Allerhöchſtdieſelbe Sich keinesweges verſeheten, daß ſolchen ins künftige ſtrafbarer Weiſe entgegen gehandelt werden würde; Als hätte Commissio die etwa ferner nöthig befindliche Ladungen denen gemeinſchaftlichen Regierungen auf behörige Weiſe inſinuiren und hierüber das gewöhnliche Documentum fertigen zu laſſen, da dann zu allen Zeiten dergleichen insinuationes pro rite factis, aller an ſich ohnedem unſtatthaften Contradictionen ohngeachtet, angeſehen und geachtet werden ſollten.

ꝛc. ꝛc.

Arnold Heinrich von Glandorf.

---

## No. 29.

Mercurii 13 Mart. 1733.

### Sachſen-Coburg-Eiſenberg- und Römhildiſche Succeſſion in specie die Localtheilung und Concurrenz zu denen Reichs-Votis betreffend.

1mo Fiat Commissio auf den Herrn Churfürſten zu Sachſen und Herrn Margrafen zu Brandenburg-Onolzbach et rescribatur eisdem. Nachdem Ihro Kaiſerl. Maj. in der Reichskündigen, langwierigen und beſchwerlichen S. Coburgiſchen-Eiſenberg- und Römhildiſchen Succeſſionsſache, zur Vollziehung der ergangenen Kaiſerl. Erkenntniſſen und behöriger Einrichtung der inſonderheit zwiſchen beyden Fürſtl. Häuſern S. Saalfeld und S. Meiningen vorzunehmender Localtheilung, und was derſelben anhängig, ſamt der Concurrenz zu dem S. Coburgiſchen Reichs-Voto, Ihro Kaiſerl. Commiſſion auf den Herrn Herzog zu Braunſchweig-Wolfenbüttel und den Herrn Landgrafen zu Heſſen-Darmſtadt unterm 10ten Jun. 1728 erkannt hätten; Dieſelbe aber zu keiner Activität gelanget, anbenebſt durch den erfolgten tödlichen Hintritt beſagten Herrn Herzogs erloſchen, und Ihro Kaiſerl. Maj. für nöthig befunden hätten, in dieſer Localtheilungsſache Ihnen ſolche Commiſſion nunmehr aufzutragen; Als wollten Sie denenſelben hiermit die Weiſung dahin gethan haben, zuförderſt die rückſtändige Peräquation zwiſchen allerſeits Fürſtl. Erbintereſſenten zur behörigen Richtigkeit zu bringen; Sofort, was die Localtheilung ſelbſten betrifft, und an welchen Landesſtücken jeder derer ſtreitenden Fürſtl. Theile mit ſeiner ſentenzmäßigen Gebührniß anzuweiſen ſey?

Arnold Heinrich von Glandorf.

---

## No. 30.

### Extract aus dem Kaiſerl. Commiſſions-Protocoll de dato Coburg. den 29ſten Jul. 1735 bey Ueberweiſung Stadt und Amt Coburg und Amt Mönchröden an S. Saalfeld.

ꝛc. ꝛc.

Demnächſt ſo Ueberweiſen wir hiermit, Kraft Kaiſerl. Allerhöchſter Macht und Gewalt, denen Durchlauchtigſten Fürſten und Herren, Herrn Herzog Chriſtian Ernſten und Herrn Her-

Herzog Franz Joſias zu S. Coburg und Saalfeld, die von Ihro Röm. Kaiſerl. Majeſtät Deroſelben zugetheilte Reſidenzſtadt und Amt Coburg, nebſt dem Amte Mönchröden und räumen Ihnen ſolche cum omnimoda Jurisdictione et superioritate territoriali wirklich ein, mit dem wohlgemeinten gehorſamſten Wunſch, daß Ihro Hochfürſtl. Durchlauchtigkeiten ſolche bis auf die ſpäteſten Zeiten in vollkommenſten hohen Wohlſeyn beſitzen, und durch Dero löbliche Regierung, ſowol das Aufnehmen ihrer geſamten Lande, von Jahr zu Jahr zu vermehren, als die Ruhe und Zufriedenheit bis in die niedrigſten Hütten ihrer geringſten Unterthanen einzuführen, das wahre Fürſtl. Vergnügen und Glück haben mögen.

Allermaßen aber dadurch die Gemeinſchaft, worinnen ſothane Landesſtücke, Städte und Aemter bis anjetzo zwiſchen denen Herren Herzogen zu S. Meiningen und S. Saalfeld Hochfürſtl. Durchl. geſtanden, nebſt denen daher fließenden gemeinſchaftlichen Verbindlichkeiten derer dazu gehörigen Herren Stände, Vaſallen, Städte, Gemeinen und Unterthanen von ſelbſt hinwegfallen und salva peraequatione derer zur Ausgleichung gehörigen Stücke auch ohnbeſchadet der Mitbelehnſchaft, Erbverbrüderung und Erbvereinigung, wie derſelbe in dem Hochfürſtl. Hauſe hergebracht, aufhören.

---

## No. 31.

Daß von denen Revenüen des Gemeinſchaftlichen Amtes Römhild nach denen von Michaelis 1730 bis jetzt beſchloſſenen Rechnungen, jedes Jahr

Ein Drittheil an Sachſen-Coburg-Saalfeld, und

Zwey Drittheile an das hieſige Herzogl. Haus Sachſen-Coburg-Meiningen, richtig abgewähret und vertheilet worden; ſolches wird unter Vordruckung meines Notariat-Signets und eigenhändiger Namensunterſchrift in fidem hiermit bezeuget. Meiningen, den 11ten Jul. 1803.

Caſpar Friedrich Kirchner,

notarius publ. Caesar. juratus, ad hoc rogatus.

---

## No. 32.

### Receß zwiſchen S. Gotha und Saalfeld d. d. Themar, den 10ten Jun. 1728.

5) Die Repartition der jährlich eingehenden Revenüen und der wieder zu übertragen habenden Onerum geſchiehet vermöge dieſer Abrede, jedoch mit Vorbehalt der künftig nach eines jeden Fürſtl. Herrn Intereſſenten-Eingangs gemeldeter wahren Competenz haltenden Proportional-Abrechnung, einſtweilen nach denen 12 Theilen dergeſtalt, daß davon des Herrn Herzogs zu S. Saalfeld Durchl. $\frac{5}{12}$tel, des Herrn Herzogs zu S. Gotha Durchl. aber $\frac{7}{12}$tel respect. zu genießen und zu tragen haben, wie denn der Rechnungsführer darnach angewieſen werden ſoll.

No. 33.

# No. 33.
## Extract aus dem Reichshofraths-Concluſo vom 10ten December 1735.

3tio Was den Abgang an der dem Fürſtl. Hauſe Meiningen rechtlich zuerkannten Erb-Ratae im Coburgiſchen betrifft, ſo ſich auf Siebenhundert Sechs und Dreyßig Gülden erſtrecket, und durch die bey Sachſen-Hildburghauſen ratione des Amts Sonnefeld befindliche Uebermaßen verurſacht worden, dießfalls hat es ſchlechterdings bey denen mehrmalen von dem Herrn Herzog zu Hildburghauſen judicialiter beſchehenen Erklärungen ſein Bewenden, daß nemlichen ermeldter Herr Herzog nur gedachte bey dem Amte Sonnenfeld bekommene Uebermaße ohne dem mindeſten Anſtand unverweigerlich, wo der Contiguität nach, es ſich am füglichſten thun laſſen wird, erſetzen ſolle und wolle.

---

# No. 34.
## Extract aus dem Kaiſerl. Commiſſions-Protocoll.

Coburg, den 6ten Jul. 1735.

Praes. Depp.
ex parte Saalfeld:
Herr Geheimerrath Praes. von Reinbaben,
Herr Hofrath Gruner.
Ex parte Gothana.
Herr Cammerrath Strempel.
Ex parte Hilperhus.
Herr Hofrath Mühlpfort.

Commissio verlanget nach geſtern gemachter Hoffnung von den S. Saalfeldiſchen Herrn Depp. die Specification derer Stände und Vaſallen, auch übrigen Amtsbedienten und Unterthanen, umb daraus zu erſehen, wer mit zukünftiger Ueberweiſung der Aemter Coburg und Mönchröden anhero zu citiren ſeyn dürfte.

S. Saalfeldiſche Deputatio überreichet dergleichen Specification, woraus Commissio ſogleich erſiehet, daß in ſelbige das Gericht Neuſtadt und darinne geſeſſene Vaſallen mit hineingebracht worden. Weil man aber bishero nicht anders informirt geweſen, als daß das Gericht Neuſtadt zu dem Amte Neuſtadt gehöre, ſo verlanget Commissio von der S. Saalfeldiſchen Deputation Erläuterung hierüber.

ꝛc. ꝛc.

J. G. Matthäi, S. S. Th. H. Tiezmann, S.

---

# No. 35.
## Sachſen-Saalfeldiſche Specification der bey der Coburgiſchen Ueberweiſung vorzubeſcheidenden Perſonen.

Bey der vorſeyenden Vollziehung des Allerhöchſt Kaiſerl. Rescripti de 25 Mart. nup. und Ueberweiſung derer dem Fürſtl. Hauſe
S. Saalfeld
zugeſprochenen
6900 fl. 18 gl. $3\frac{3}{8}$ Pf. mit Stadt und Amt Coburg und
1620 = 20 = $5\frac{1}{1}$ = mit Amte Mönchröden,
werden folgende Perſonen zu citiren ſeyn:

1) der

1) der Rath und Amtmann zu Coburg, Herr Dr. Hönn, nebſt dem Amts-Secretario Bergmann, Amts-Commissario Hönn und Amts-ſchreiber Neumeiſter,
2) der Amtskaſtner Scheler zu Coburg,
3) der Stadtrath zu Coburg,
4) der Amtmann zu Neuſtadt, Dr. Pertſch, wegen des unter dem Coburgiſchen Anſchlag begriffenen ganzen Gerichts Neuſtadt: nebſt dem Amts-Actuario Vogel daſelbſt,
5) der Stadrath zu Neuſtadt ꝛc.

3. Im Gericht Neuſtadt.

1) Der von Hendrich zu Ahorn, als Wiederkaufsinhaber des Guths Birckig.
2) Herr Obriſter von Hanſtein, wegen Einberg.
3) Rauchhauptiſche Gebrüdere zu Ketſchenbach.
4) Gebrüdere von Brandenſtein zu Lützelbuch.
5) Majorin Fomännin, wegen Neuhoff.
6) Der von Henniges, wegen Rothenhoff.
7) Herr geheimer Cammerrath von Erffa, wegen Wörlsdorff.
8) Herr Cammerrath Fohmann von und zu Waldſachſen.
9) Herr geheimer Cammerrath von Erffa, wegen Wildenheyda.

Die Superintendur Neuſtadt zu dieſem Gericht gehörig.

a) Der Superintendent,
b) Caplan daſelbſt,
c) Pfarrer zu Einberg, und
d) zu Mupperg.

11. Die Schul-Rectores.

zu Coburg,
Neuſtadt, und
Rodach.

---

## No. 36.

## Extract aus dem Kaiſerl. Commiſſionsprotocoll vom 10ten Aug. 1735 wegen der ausgeſetzten Ueberweiſung des Gerichts Neuſtadt an S. Meiningen.

ꝛc. ꝛc.

Aus dem, was Ihro anjetzo vorgeleſen worden, haben ſie ſonder Zweifel vernommen, was geſtalt Ihro Kaiſerl. Maj. allergnädigſt gefallen hat, die Reſidenz, Stadt und Amt Coburg, nebſt dem Amte Mönchröden, dem Hochfürſtl. Hauſe S. Saalfeld zuzueignen, die übrigen Coburgiſchen Aemter hingegen derer Herren Herzoge zu S. Meiningen Hochfürſtl. Durchl. wegen ihrer in dem Fürſtenthum dem Portionsanſchlage nach à 5262 fl. 17 gl. zu fordern habenden ratarum zuzutheilen.

Dieſem zu allergehorſamſten Folge haben wir die dem Hochfürſtl. Hauſe S. Saalfeld zugeſprochenen Landesſtücke, Städte und Aemter demſelben den 29ſten des jüngſtverwichenen Monats übergeben. Vor jetzo aber überweiſen wir hiermit Kraft Kaiſerl. Allerhöchſten Macht und Gewalt, die übrigen Coburgi-

ſchen Aemter derer Herren Herzoge zu S. Meiningen Hochfürſtl. Durchl. und räumen ihnen ſolche bis auf das Gericht Neuſtadt, welches wir in der derer Hochfürſtl. Herren Intereſſenten bekanntgemachtermaßen, salvo cuivis jure, bis auf Ihro Kaiſerl. Maj. weitere Allerhöchſte Entſchließung ausgeſetzte cum omnimoda Jurisdictione et superioritate territoriali würklich ein, mit dem angehängten gehorſamſten Wunſch, daß Ihro Hochfürſtl. Durchl. ſolche in ſelbſt erwünſchten hohen Wohlſeyn beſitzen, und ſämtliche treugehorſamſte Unterthanen, die gedeihliche Wirkung Ihrer löbl. Regierung und Landesväterliche Vorſorge viele lange Jahre erfreulich zu genießen haben mögen.

Und wie dadurch die Gemeinſchaft, worinnen dieſe Aemter bisher zwiſchen derer Herren Herzoge zu S. Meiningen und S. Saalfeld Hochfürſtl. Durchl. geſtanden, neben denen daher fließenden Verbindlichkeiten derer darzu gehörigen Herren Stände, Vaſallen, Städte, Gemeinden und Unterthanen von ſelbſt hinwegfallen und salva peraequatione derer zur Ausgleichung gehörigen Stücke, auch ohnbeſchadet der Mitbelehnſchaft, Erbverbrüderung und Erbvereinigung, wie Dieſelbe in dem Hochfürſtl. Hauſe hergebracht aufhören.

---

## No. 37.

## Extract aus dem Reichs-Vicariats-Concluſo vom 22ſten Jan. 1742.

3tio Den Neuſtädtiſchen Punct an ſich betreffend, da wird nach reifer der Sachen-Erwegung, vor Recht erkannt: Daß mit nunmehriger Aufhebung des Provisorii vom 15ten Jul. 1735, das Gericht Neuſtadt, cum annexis, nicht nur in Anſehung der Revenüen, ſondern auch quoad omnimodam jurisdictionem, als ein pars integrans des Amts Coburg, nach dem Portionsanſchlag de anno 1572 dem Fürſtl. Hauſe S. Saalfeld zuzuſprechen. Und gleichwie ſolches hiermit geſchiehet; So hat das Fürſtl. Haus Sachſen Meiningen von allen desfalls bisher gemachten Anſprüchen abzuſtehen, einfolglich ſeine in Neuſtadt habende Diener zurückzurufen, und Sachſen-Saalfeld in der alleinigen Poſſeß ſolches Gerichts Neuſtadt cum annexis und der darauf radicirten Landeshoheit in conformitate Conclusi vom 24ſten May und 2ten Dec. 1735 geruhig zu laſſen, wie dann auf ſolche Maſſe ſämtliche in das Gericht Neuſtadt gehörige Vaſallen, Geiſtliche, Beamte, Stadtrath und Unterthanen per patentes an das Fürſtl. Haus S. Saalfeld unter heutigen dato gewieſen werden.

Was aber gedachtes Fürſtl. S. Meiningiſche Haus in puncto peraequandorum, et dividendorum accessoriorum, dabey zu fordern hat, damit wird ſelbiges, wie überhaupt auf ſolche von Weiland Kaiſerl. Maj. ausdrücklich ausgeſetzte puncta damit verwieſen, und ihme alle desfallſige Competentia dahin expresse vorbehalten.

---

## No. 38.

Jovis 21 April 1746.

Sachſen-Coburg-Eiſenberg- und Römhildiſche Succeſſion, in Specie das Gericht Neuſtadt betreffend. Puncto Revisionis, sive der Herzogl. Sachſen-Meiningiſche Anwald von Harpprecht sub praes. 7 Decembris 1745 übergiebt allerunterthänigſte Supplicam, pro clementissima admissione ad beneficium Supplicationis, pro Revisione Actorum, et eventuali fatalium proroga-

tione, juncto Libello revisorio, una cum Mandatis specialibus ad praestandum Juramentum, nec non oblatione ad depositionem Sportularum, et reliqua. App. Lib. gravam. sub Sig. ⊙ cum Adjunctis a Lit. A. usque L. incl. nec non Sig. A. et ♂ in duplo.

Idem sub eodem praes. exhibet praecedentem Supplicam pro Revisione Actorum, una cum Libello gravatoriali, annexa humillima Reservatione et ulteriorum oblatione, cum Adjunctis, sub No. 1. 2. 3 et 4.

In eadem des Herrn Herzogen Friedrich Wilhelms zu Sachſen-Meiningen Anwald von Vischern sub praes. 3 Februarii Anni curr. übergiebt allerunterthänigſten Nachtrag ad Supplicam sub praes. 7 Decembr. anni praeteriti exhibitam, cum iterato humillimo petito, pro clementissime praevia Restitutione in integrum, contra Conclusum Revisionis denegatorium decernendo, quoad causam Mandati paritoriam, quoad causam principalem vero admittendo ad beneficium Revisionis, retro petitum, juncta iterata oblationi ad quaevis solennia. Appon. Lit. M. et N. in Duplo.

Hat das gebetene Reviſions- und Reſtitutions-Geſuch bewandten Umſtänden nach nicht ſtatt.

Jedoch bleibet dem ſupplicirenden Fürſtl. Theil in Via ordinaria ſeine vermeintliche Nothdurft auszuführen bevor.

Arnold Heinrich von Glandorf.

---

## No. 39.

## Extract aus dem zwiſchen S. Meiningen und S. Gotha, den Umtauſch der S. Meiningiſchen Erbportion im Eiſenbergiſchen mit dem Coburgiſchen Land betreffend, abgeſchloſſenen Receß vom 30ſten May 1717.

§. II.

Des Herrn Herzogs zu S. Gotha Hochfürſtl. Durchl. vor ſich und Dero Fürſtl. Deſcendenten an höchſtgemeldete des Herrn Herzogs zu S. Meiningen Hochfürſtl. Durchl. und Dero Fürſtl. Haus von Dero beym Fürſtenthum Coburg habenden Erb- auch von S. Hildburghauſen cedirten Ratis und zwar davon eben ſo viel, beydes an Land und Leuten cum eodem pleno jure, nach Maßgabe des Recessus de anno 1687 beydes auch von denen übrigen erciscundis, als bey der Eiſenbergiſchen Succeſſion die S. Meiningiſche überlaſſene, ſowol Erblandes- als auch diejenigen Ratae, welche dieſem Fürſtl. Hauſe an denen übrigen in die Theilung gehörigen Stücken zugeſtanden, betragen, nichts davon ausgeſchieden salva tamen ubique peraequatione, wiewol einsweils und bis zur wirklichen Haupttheilung nur pro indiviso hiermit erblich überlaſſen und überweiſen, auch dieſerwegen zu Ausſtellung derer Reſignations- und Anweiſungs-Patente ſich verbindlich machen.

## No. 40.

## Extract aus dem zwiſchen S. Meiningen und S. Gotha d. d. 29 Jan. 1720 abgeſchloſſenen Receß, die Rectification des Portionsanſchlags und Satisfaction der Eiſenberg- und Römhildiſchen Nachſchußgelder, item der Land- und Trankſteuern betreffend.

§. I.

Wollen Herrn Herzog Friedrichs zu S. Gotha Hochfürſtl. Durchl. aus freundvetterlicher Neigung zum Frieden Dero Herren Vettern zu S. Meiningen, Herrn Herzog Ernſt Ludwigs Hochfürſtl. Durchl. und Dero Fürſtl. Hauſe Ihre Ratas an denen Römhildiſchen und Eiſenbergiſchen auch Römhild-Eiſenbergiſchen Nachſchußgeldern, folgendergeſtalt ſatisfaciren, daß von dem ganzen Quanto der Ihro angefallenen Nachſchußgelder, Sechshundert Gülden fränk. mit Land und Leuten, portionsmäſig bey dem Amt Römhild Deroſelben ſofort überwieſen und abgetreten ꝛc.

---

## No. 41.

## Extract aus dem Eventual-Succeſſions-Receß zwiſchen S. Coburg, S. Meiningen, S. Römhild, S. Hildburghauſen und S. Gotha, vom 6ten April 1699.

§. V.

Was die übrige Erbſchafts-Maſſam an Cammergefällen, baaren Geld, Land- und Trankſteuern, Nachſchußgeldern, Activ- und Paſſiv-Schulden und dergl. anlanget, werden ſolche nach eines jeden hohen Intereſſenten Befugniß vertheilet, jedoch, daß die Land- und Trankſteuer-Gerechtſame bey jeder Landesportion und Fürſtenthum unzertrennet verbleibe.

§. VIII.

Wann bey denen obigen Anfällen eine Fürſtl. Frau Wittib hinterbliebe, ſo geſchiehet demjenigen, in deſſen angefallenen Landen ſie ſich befindet, zu deren gebührenden dotalitio und Unterhaltung von allen Fürſtl. Interſſenten ein proportionirter Beytrag, und iſt Ihme deswegen ſattſame Verſicherung durch annehmliche Revenüen in Händen zu laſſen.

---

## No. 42.

## Extract aus dem Rezeß zwiſchen S. Gotha und S. Meiningen, vom 18ten April 1702.

§. IV.

Nicht weniger tritt S. Gotha an S. Meiningen Kraft dieſes, gegen bald benennende Vergleichung und Compenſation ab, und überläſſet demſelben ſeine beyde, wie auch Römhildiſche und Eiſenbergiſche an ſich erhandelte ratas an denen

im

im Coburgiſchen Territorio gelegenen Fürſtl. Cammergüthern, Oeslau, Calenberg und Gauerſtadt, ſamt deren Pertinenzien.

§. IX.

Die Land- und Trankſteuern, ſo viel deren im Portionsanſchlag nicht begriffen, werden in den Coburgiſchen und Meiningiſchen reciproce abzutretenden Landen aus denen Steuernregiſtern gegen einander geſetzet, und der befindliche Ueberſchuß von einem oder dem andern Theil mit einem Capital à 5 Procent angeſchlagen, entweder abgetragen, oder in obige Maſſe verſichert, und Quartaliter geliefert, auch die gänzliche und gründliche Steuerparification nach beſchehener Reviſion, in denen reciproce abzutretenden Landen, und das daraus reſultirende augmentum zu beyden Seiten reſolviret, nicht weniger, als wegen der einander abzutretenden Vaſallen die behörige Peräquation und Satisfaction vorbehalten wird.

§. X.

Alles übrige, ſo in denen Portionsbüchern nicht enthalten, und weshalber beſondere Satisfaction gegen einander begehret wird, und de jure zu gewarten ſeyn möchte, wie auch, was ſonſten beyde Fürſtl. Theile hinc inde zu prätendiren, darüber wollen Sie, auf daß um ſo mehr alle Mißhelligkeit weggeräumet, und gutes Verſtändniß beſtändig unterhalten werde, ein arbitrium, welches durch beſonders dazu verpflichtete Perſonen aus dem Fürſtl. Hauſe, nebſt einem Obmann, welche ad Protocollum benennet, admittiren, und durch dieſelbige, binnen 2 Monaten, a dato der beſchehenen tradition, die ausgeſetzte Puncta und Praetentiones gütlich oder rechtlich ohne einiges Suſpenſiv-Mittel erörtern laſſen.

---

## No. 43.

## Extract aus dem Receß zwiſchen S. Meiningen und S. Hildburghauſen, ſamt der Gothaiſchen Mitbeliebung, vom 23ſten Jul. 1705.

§. 2.

Zum Andern die zu der Hildburghäuſiſchen rata gehörige ordinar. wie auch Land- und Trankſteuern, nach dem Steuerfuß, ingleichen Vaſallen, Rittergüter, Ritterpferde und Dienſte in beſagtem Amt nicht zulänglich ſeyn ſollten, würde ſolches alles gleichfalls, pro rata, in natura peräquiret, ſatisfaciret, und erblich überlaſſen, inſonderheit auch die Steuern, wie ſolche bey der neuen vorſeyenden Reviſion ſich befinden werden, cum jure exigendi et exequendi aus denen übrigen Coburgiſchen Landen förderlich erblich angewieſen und vergnüget. Ingleichen ſoll über dieſes

§. 3.

Drittens, alles dasjenige, was ſonſten nach der Obſervanz des Fürſtl. Hauſes Sachſen zu theilen, an S. Hildburghauſen pro rata ſowol ratione onerum als utilium, ſatisfaciret, und da deshalber einige Differenz ſich hervorthun würde, durch ein kurzes Compromiß, gleichwie mit Sachſen-Gotha deswegen verabredet iſt, in der Güte, oder vermittelſt Rechten gehoben werden. Es wird aber hierbey expreſſe bedungen, daß weil die vier Cammergüther, Oeslau, Calenberg, Gauerſtadt und Schweickhof, von dem Fürſtenthume Coburg ſich nicht füglich

füglich ſepariren laſſen, ſondern zu Unterhaltung einer daſelbſtigen Hofſtadt höchſt nöthig, Sachſen-Hildburghauſen ſeine daran habende rata auf vorhergehende unpartheyiſche Taxirung, durch baar Geld unverzüglich von S. Meiningen, dem ſolche rata angedeihet, vergnüget werden ſolle, doch daß zuvor die auf der Allodial-erbſchaft, und alſo auch auf dieſen Cammergütern mit haftende Schulden, entweder pro rata Hilperhusana, von dieſem Fürſtl. Hauſe durch baare Bezahlung getilget, oder ſonſten mit denen Creditoribus Richtigkeit getroffen, oder die Compenſation darauf bey erwehnter Auszahlung verſtattet werde; und weil abſonderlich der Schweickhof zu Dotirung der Coburgiſchen Univerſität legiret, will S. Hildburghauſen, wenn dieſelbe errichtet, und das Legatum beſtehen wird, ſeine an beſagtem Schweickhof überkommene ratam an Geld zu ſolchem dote auch gewidmet bleiben laſſen.

---

## No. 44.

## Extract aus dem zwiſchen S. Meiningen und Gotha abgeſchloſſenen Receß vom 30ſten May 1717.

§. 1.

Es überlaſſen und überweiſen höchſtgedachte des regierenden Herrn Herzogs zu S. Meiningen Hochfürſtl. Durchl. vor ſich und Dero freundlichgeliebte Herren Gebrüdere, auch Ihro und Dero Deſcendenten, die ihrem Fürſtl. Hauſe bey der Eiſenbergiſchen Landesportion angefallene Eiſenberg- und Römhild-Eiſenbergiſche ratas an Land und Leuten, und zwar mit dem Ihnen nach dem Recess. de anno 1687 zuſtehenden pleno jure, ſo hoch ſich das Quantum ſothaner ratarum, nach dem rectificirten Portionanſchlag beträget, wie auch was ſonſten bey dieſer Succeſſion in die Theilung gehöret, und Deroſelben pro ratis zuſtehet, nichts ausgeſchieden, jedoch salva peraequatione an des Herrn Herzogs zu S. Gotha Hochfürſtl. Durchl. verſprechen auch anbey dieſerhalben die Reſignations- und Anweiſungs-Patente auszuſtellen.

---

## No. 45.

## Extract aus dem Receß vom 16ten Januar 1719 zwiſchen S. Saalfeld und S. Hildburghauſen.

§. 3.

Demnach auch S. Hildburghauſen ſich dahin erkläret, alles dasjenige, was demſelben aus dem Fürſtenthum Coburg an Cammergüthern, Vaſallen und Ritterpferden, Gebäuden, Flößnutzung, und andern nicht mit in dem Portionsanſchlag begriffenen, ſondern zu beſonderer Theilung ausgeſetzten Stücken bey künftiger Peräquation zu ſeiner rata zukommen möchte, an S. Saalfeld um eben denjenigen Preis, wie ſich darüber bey künftiger gemeiner Theilung verglichen, oder wie ſolcher durch die dazu gemeinſamlich verordnete Taxatores ermäſiget werden würde; wie ingleichen auch das, was bey Endigung der Steuerreviſion über die demſelben bereits vormals zugetheilte nachhero an S. Gotha verhandelte Supplementſteuern ſich etwa noch ferner zu deſſen Portion ergeben möchte, nach eben dem Fuß, ſo bey der Gothaiſchen Handlung beobachtet worden, vor andern

käuflich zu überlaſſen, wenn dieſer Fürſtl. Theil hingegen Demſelben gleich jetzo, oder doch nächſtens, mit einem erklecklichen Anlehn darauf an Hand gehen, und demnächſt den etwa folgends bey endlicher Anheimſchlagung obberührter Stücke daran noch bleibenden Ueberſchuß ebenmäſig vollends baar gut thun würde, und dann S. Saalfeld ſolche Conditionen acceptiret, und binnen hier und nächſtbevorſtehender Leipziger Oſtermeſſe an S. Hildburghauſen immittelſt eine Summe von Zehntauſend Thaler baar über zu bezahlen ſich Kraft dieſes anheiſchig gemacht; Als wollen des Herrn Herzogs zu S. Hildburghauſen Durchl. vor ſothanes Anlehn $\frac{10}{m}$ Rthlr. ſobald Sie ſolches wirklich erhalten werden, ſämtliche obbeniemte außer dem Coburgiſchen Landesanſchlag ſich findende Stücke an des Herrn Herzogs zu Sachſen-Saalfeld Durchl. zu einem ausdrücklichen Unterpfand, und zwar cum clausula constituti possessorii, und ſich zugleich der Freyheit, ſelbige an jemand zu veräußern, expresse begeben haben, immittelſt auch ſo lange, bis ſolche wirklich in solutum abgetreten und gewährt werden können, Deroſelben aus dem Amt Schalkau ſoviel gewiſſe Revenüen, als zu Vergnügung derer davon fälligen Zinſen à fünf Prozent erfordert werden, zu immediater Erhebung ſogleich anweiſen, und hierüber noch geſtatten, daß Sachſen-Saalfeld in Zukunft die Flöße aus dem Henneberger Forſt durchs Amt Schalkau nach Coburg auf zwölf Jahr zu einer Probe, jedoch unbeſchadet des Fürſtl. Cammerintereſſe und auf gewiſſe hierbey geſchloſſene Conditiones, gegen billigmäſige Satisfacirung des dadurch etwa einem oder andern Vaſallen an der Fiſchweide, Mühlwehren und ſonſten zuwachſenden Schadens, wenigſtens auf ein gewiſſes alljährliches nach eingezogenem Bericht von Sachſen-Hildburghauſen förderlichſt zu determinirendes Quantum exerciren möge.

ꝛc. ꝛc.

---

## No. 46.

## Extract aus dem Receß zwiſchen S. Gotha und S. Hildburghauſen, vom 23ſten Jan. 1720.

ꝛc. ꝛc.

Quoad materiali, verhandeln, verkaufen, überlaſſen und überweiſen Herrn Herzog Ernſt Friedrichs zu S. Hildburghauſen Fürſtl. Durchl. vor Sich, Deren Erben und Erbnehmen, auch Landesſucceſſoren am Regiment an Herrn Herzog Friedrichs zu Sachſen-Gotha Fürſtl. Durchl.

### I. Im Koburgiſchen.

1.

Dero Erb-Ratam an denen drey Cammergütern Kalenberg, Oeßlau und Gauerſtadt, mit Gebäuden, Aeckern, Wieſen, Holzung, Waſſern, Lehnſchaften, Gerichten, Rechten und allen Pertinenzien, nichts ausgeſchieden, cum omni causa et fructibus von Weihnachten anni praeteriti anzurechnen, wobey jedoch S. Hildburghäuſiſcher Seiten expresse reſolviret wird, daß weil der Schweickhof im verwichenen 1718 Jahre per majora zu Redintegrirung des Themariſchen Amtsportionsanſchlags wieder hergeſtellet worden, Sr. Kaiſerl. Maj. allergnädigſte Approbation aber noch nicht erfolget, man ſich auf unverhoften widrigen Ausſchlag ſeine Ratam hieran vorbehält, und ſolche in dieſem Kauf nicht verſtanden ſeyn ſoll.

2. Dero

2.

Dero Erb-Ratam an denen dem Fürſtenthum Coburg zu Lehn gehenden in- und ausländiſchen Vaſallen, Ritterpferden, Dienſten und andern an ihnen und ihren Lehngütern, ſie mögen Mann-Söhn-Töchter- oder Erb- auch Canzley-lehn ſeyn, habenden Juribus, allermaßen ſolche Herzog Albrecht in ſeinem Leben exerciret, genoſſen und genießen können, auch nach ſeinem Tode auf Dero Fürſtl. Herren Successores bracht hat.

3.

Dero Erb-Ratam an der Fürſtlichen Reſidenz, denen Herrſchaftlichen auch andern publiquen Gebäuden an Gärten, außer dem Schloßgarten, davon Sie Ihr Antheil an des Herrn Herzogs zu S. Meiningen Frau Gemahlin geſchenket haben, wie auch Dero Antheil am Bühneriſchen Hauſe, ſo per donationem an den S. Meiningiſchen Geheimenrath von Thielemann gekommen, und andern Grundſtücken, wie auch an der Veſtung und denen darinnen befindlichen Instrumentis bellicis, auch ganzen Inventario, nicht weniger an dem Coburgiſchen Flöß-Regali.

4.

An denen Aemter-Capitalien, wenn davon noch etwas zu vertheilen übrig wäre.

5.

An denen milden Stiftungen, Gymnasio, Stipendien, Zieritziſchen Teſtament und dergleichen. Item bey der Univerſität Jena, woſelbſt Sie ehemals die Concurrenz ſich reſerviret gehabt, jedoch bis auf andere in Gottes Händen ſtehende Fälle.

6.

Den Genuß Dero Supplement-Extraſteuern, jedoch daß Se. Fürſtl. Durchl. auf Dero Hildburghäuſiſche Lande und das Amt Sonnefeld die Onera in publicis, und Reichs- und Reichspräſtationen über ſich nehmen, behalten und beſtändig vertreten.

7.

Den Zugang an Ordinair- und Extraordinair- auch Trank- und Supplementſteuern, welcher ſich nach der bevorſtehenden Reviſion und Rectificirung des Steuerſtocks ergeben wird.

## II. Im Eiſenbergiſchen.

1.

Dero Ratam an der Fürſtl. Reſidenz und andern Herrſchaftlichen Gebäuden, Gärten und andern Gütern und Grundſtücken.

2.

An denen Aemtercapitalien, wenn davon noch etwas zur Vertheilung übrig bleiben ſollte.

3.

An denen milden Stiftungen und andern piis causis, weil die übrigen dividenda an Vaſallen, Steuern, Nachſchußgeldern und dergleichen allbereit satisfaciret worden, auch

4.

Das Capital, worauf Dreyhundert Gülden an Revenüen bey der Eiſenbergiſchen Satisfaction vor die Proviſionarien und Witthumspräſtation im Coburgiſchen innen behalten worden.

End-

Endlich

III. Im Römhildiſchen.

1.

Dero Ratam an denen der Römhildiſchen Landesportion zu Lehn gehenden inn- und ausländiſchen Vaſallen, Ritterpferden, Dienſten und andern an ihnen und ihren Lehngütern, ſie mögen Mann- Söhn- und Töchter- oder Erb- auch Canzleylehn seyn, habenden Juribus, wie ſolche Herzog Heinrich in ſeinem Leben exerciret, genoſſen und genießen können, auch nach ſeinem Tode auf deſſen Fürſtl. Herren Successores bracht hat.

2.

Dero Rata an der Fürſtl. Reſidenz und andern Herrſchaftlichen Gebäuden, Gärten und andern Grundſtücken.

3.

An denen Aemtercapitalien, wenn davon noch etwas zur Vertheilung übrig bleiben ſollte, und

4.

An denen milden Stiftungen, Stipendien und dergleichen.

§. IV.

Und weil der Portionsanſchlag bey dem Amte Sonnefeld mit 26000 fl. Capital zur Reluition derer von Herzog Albrechten meiſtens ohne derer Fürſtl. Agnatenconſens alienirten Amtspertinentien afficirt iſt, die S. Hildburghäuſiſche Rata aber zur Ergänzung aller Aemteranſchläge ſich ſo hoch nicht erſtrecket; Als übernehmen Herrn Herzog Ernſt Friedrichs Fürſtl. Durchl. den vollen Anſchlag des Amtes Sonnefeld, wie er bey letzterer Ratification incl. derer Reluendorum et Revocandorum beſtanden, ohne einigen weitern Beytrag von denen übrigen Fürſtl. Herren Intereſſenten, weil ſie ſolchen in untengemeldter Generalabfindung empfangen.

ꝛc. ꝛc.

---

## No. 47.

Veneris 1 Mart. 1720.

Sachſen-Coburg-Eiſenberg und Römhildiſche Succeſſion betreffend, sive Fürſtl. S. Gothaiſcher Anwalt von Braun, sub praes. 22 Febr. nup. exhibendo allerunterthänigſte Anzeige eines mit S. Hildburghauſen über die, aus gedachten Succeſſionen hinterſtellige implenda et peraequanda geſchloſſenen Vergleiches, supplicat. hum$^{me}$ pro clem$^{ma}$ ejusdem confirmatione appon. lit. A. usq. K.

In eadem Herr Ernſt Friedrich, Herzog zu S. Hildburghauſen in lit. ad Imperat. sub dato 17 et prs. 26 Febr. nup. exhibitis per Unrath notificando quoque den mit Herrn Herzogen zu S. Gotha getroffenen gütlichen Vergleich, bittet ſothanen Vergleich allergnädigſt confirmiren, und darüber bey erfolgender Endurtheil zu reflectiren.

Fiat petita Confirmatio cum Clausulis solitis.

Franz Wilderich von Menßhengen.

## No. 48.

### Extract aus dem Rezeß d. d. 29 Jan. 1720.

§. II.

Ueberläſſet S. Gotha an S. Meiningen gegen Begebung derer von dieſem Fürſtl. Hauſe bey jüngſter Rectificirung der Portionsanſchläge formirten und noch nicht abgethanen monitorum, wie auch aller Evictions-Praetensionen wegen derer Portionsmängel bey einem und andern Amt, doch ohne deren Agnoſcirung, dann ferner gegen verſprochene S. Meiningiſche Eingeſtehung des Anſatzes der reluendorum et revocandorum im rectificirten Portionsanſchlag, und Abſtrahirung von deren prätendirter ſeparaten Theilung, zur völligen Beruhigung ſo fort eine von ſeinen beyden ratis an der Veſtung Coburg und denen darauf befindlichen Inventarienſtücken und Kriegsinſtrumenten; Jngleichen an der Reſidenz, denen Gärten und allen übrigen Herrſchaftlichen Gebäuden in dem Fürſtenthum Coburg, wie auch Dero einen Theil an der Reſidenz und übrigen Herrſchaftlichen Gebäuden und Gärten zu Römhild, jedoch mit dem weitern Zuſatz, daß, falls S. Meiningen führender Hoffnung nach, in Zukunft durch gütliche oder rechtliche Wege Stadt und Amt Coburg, nebſt dem Amte Römhild völlig obtiniren und erhalten wird, alsdann auch dieſem Fürſtl. Hauſe der zweyte S. Gothaiſche Antheil an beſagter Veſtung und Zugehör, ingleichen an der Reſidenz und übrigen Herrſchaftlichen Gebäuden zu Coburg und Römhild hiermit und Kraft dieſes, ohne weiter Entgeld, oder dafür zu präſtirende Satisfaction überlaſſen und abgetreten ſeyn ſoll. Würde aber obiger Hoffnung zuwider, die Sentenz in Revisorio S. Meiningen dergeſtalt entgegen fallen, daß Sie Stadt und Amt Coburg alleine nicht obtiniren könnten, ſo will S. Gotha anſtatt der zweyten Coburgiſchen ratae, an S. Meiningen noch Viertauſend Gulden, dann anſtatt des Römhildiſchen zweyten Theils, Eintauſend Gulden Meißniſch baar in compensationem bezahlen, wohingegen S. Meiningen nicht nur von denen bey obgemeldeten Portionsanſchlägen formirten, und bis daher unerörtert gebliebenen monitis und allen Evictionsanſprüchen, wegen verlangter Erſetzung derer darinnen angezogenen oder daraus ferner zu formirenden Portionsmängel, als S. Gotha, wegen ſeiner beygebrachten Anmerkungen hiermit ebenmäßig thut, abſtrahiret, und ſolchen aufs kräftigſte renunciret, ſondern darüber auch noch an S. Gotha ſeinen Antheil an der Eiſenbergiſchen Reſidenz, Gärten und andern Herrſchaftlichen Gebäuden, ſowol in der Stadt als denen übrigen Aemtern, ebenfalls cediret und überläſſet.

---

## No. 49.

### Extract aus dem Reichshofraths-Concluſo vom 2ten Jul. 1720, wegen Confirmation des Receſſes vom 29ſten Januar 1720.

2do Fiat denen vorwaltenden Umſtänden und Urſachen nach, petita confirmatio cum clausulis solitis, und kann den Herren Imploranten die Communication des Vergleichs auf Anmelden e cancellaria geſchehen.

# No. 50.

## Receß zwiſchen S. Meiningen und S. Gotha, die Abtretung der von S. Hildburghauſen erhandelten acceſſoriſchen dividendorum im Coburgiſchen betreffend d. d. 8ten May 1721.

Demnach bey der zwiſchen beyderſeits Hochfürſtl. gnädigſten Herrſchaften wegen derer S. Meiningiſchen und S. Gothaiſchen Landſchaften aus dem bisherigen reciproquen Uebertrag derer Reichs- und Kreis-Praestandorum von denen Aemtern Themar und halben Dorf Mehlis eines, und Salzungen andern Theils, gegen einander gehabten und andern Forderungen hieher beliebten Conferenz Sachſen-Meiningiſcher Seiten, welcher Geſtalt Sr. Hochfürſtl. Durchl. die S. Hildburghäuſiſche ratam, an dem Coburgiſchen Cammergut Schweickhof an ſich gebracht hätten, eröffnet, und zugleich mit Beziehung auf das, den 7 Martii a. c. extrahirte Reichshofraths-Concluſum angetragen worden, daß des Herrn Herzogs zu S. Gotha Hochfürſtl. Durchl. ſich freundvetterlich erklären möchten, die im Anfang vorigen Jahrs, unter andern von denen drey Anfällen S. Hildburghauſen zuſtändig geweſenen acceſſoriſchen dividendis, an ſich mit erhandelte ratam an denen drey Cammergütern, Oeslau, Calenberg und Gauerſtadt, wie auch an der Veſtung ſamt zugehörigen Inventario, ingleichen an der Fürſtl. Reſidenz und übrigen Herrſchaftlichen Gebäuden zu Coburg an des Herrn Herzogs zu S. Meiningen Hochfürſtl. Durchl. um eine billige Abfindung zu überlaſſen; Als haben S. Gothaiſche Deputati ihres gnädigſten Herrn Hochfürſtl. Durchl. Geneigtheit zu ſolcher Ueberlaſſung conteſtiret, und nach erſtatteten unterthänigſten Berichten und nach und nach erhaltenen Inſtructionen, auf hinc inde geſchehene Vorſchläge, die gütliche Handlung über vorgemeldete S. Hildburghäuſiſche ratas mit denen S. Meiningiſchen Deputatis auf folgende Art zu Stande gebracht und verbindlich geſchloſſen. Nemlich es cediren und überlaſſen des Herrn Herzogs zu S. Gotha Hochfürſtl. Durchl. den an ſich erhandelten S. Hildburghäuſiſchen Antheil, 1) an der Veſtung Coburg, ſamt darinnen befindlicher Artillerie- und übrigen Inventarienſtücken nichts davon ausgenommen. Ingleichen 2) die S. Hildburghäuſiſche ratam an der Coburgiſchen Reſidenz und übrigen Herrſchaftlichen Gebäuden und endlich 3) die Hildburghäuſiſche ſowol eigene, als von S. Eiſenberg und Römhild ererbte ratas an denen drey Cammergütern, Oeslau, Callenberg und Gauerſtadt an Dero Herrn Vetters zu S. Meiningen Hochfürſtl. Durchl. gegen Zwanzigtauſend Gülden fränk. dergeſtalt, daß, gleichwie S. Meiningen zu Bezahlung dieſer Abfindungs-Summe den von S. Gotha per Recessum de anno 1720 auf verwichenen Michaelis annoch zu erheben gehabten Rückſtand, ohne Anſetzung des Interesse morae in solutum angiebt, und das übrige nach der angefügten Abrechnung sub O. vergnüget, alſo auch dieſe Ceſſion, nebſt dem wirklichen Genuß ſolcher S. Hildburghäuſiſcher Antheile an gedachten Cammergütern von Michaelis 1720 an ihren Anfang nehmen und deswegen das nöthige an Fürſtl. Coburgiſche geſamte Cammer verfüget werden, auch die Anzeige davon am Kaiſerl. Hof geſchehen ſoll.

# No. 51.

## Extract aus dem Nebenrezeß vom 6ten Sept. 1717 zwiſchen S. Gotha und S. Saalfeld.

§. 4.

S. Gotha die hiebevor S. Hildburghauſen bey Abtheilung des Amts Sonnefeld aus andern Coburgiſchen Orten zu Supplirung ſeiner ratae zugeſchlagene Land-

Land- und Trankſteuern ſamt den Accis ohnlängſt vor und um 26600 fl. fränk. käuflich an ſich gebracht, ſelbige hingegen an S. Saalfeld nicht nur 16000 fl. noch zu Vergütung ſeiner Brüderlichen Nachſchußgelder, ſondern auch 3000 fl. als einen Zuſchuß wegen des Amts Neuhaus, vermöge darüber beſonders ausgeſtellter Verſchreibungen, zu bezahlen, und darneben Demſelben ſothane Hildburghäuſiſche Supplementſteuer gegen eben diejenige Satisfaction, welche es derenthalben an S. Hildburghauſen geleiſtet, ohne einigen Vortheil wieder abzutreten ſich anheiſchig gemacht; Als behält es bey dieſer Abrede nochmals ſein ungeändertes Bewenden, und will ſolchemnach S. Gotha ſothane erhandelte Supplementſteuer, S. Saalfeld auf nächſtkünftigen Andrä gegen Compenſation auf obige beyde Poſten, und annehmliche Verſicherung wegen des Ueberreſts, oder andere Vergütung, hinwieder abtreten und überlaſſen, auch mittelſt behöriger Reſignation an Dieſelbe überwieſen, dabey aber dieſe Steuer ſamt den Accis Demſelben als eine beſtändige Cammerrevenüe gebührend gewähren.

---

## No. 52.

## Extract aus dem Schreiben von dem Herrn Herzog zu Gotha an den Herrn Herzog zu Saalfeld vom 20 Jul. 1734, wegen der im Amt Coburg zu erheben habenden Extraſteuer.

Aus Ew. Ldd. Ldd. auf Unſere freundvetterliche Communication wegen der bey dem Reichsconvent zu Regensburg zu gegenwärtigen Reichskrieg gegen die Cron Frankreich bewilligten 30 Römermonaten erfolgten Antwort vom 9ten dieſes, haben Wir mit Verwunderung erſehen, wie dieſelbe nur kürzlichhin wahrgenommen, daß wir einige zeither ein ziemlich Quantum an Extraſteuern im Coburgiſchen, ſo zu daſiger Landſchaftscaſſa gehörig, und zwar von eben denen Gütern, auf welchen Ihro die Ordinairſteuern competirten, nachher Gotha erheben laſſen, da doch dergleichen auf landſchaftliche Verwilligung zu Beſtreitung derer Reichs-Kreis- und Landespräſtationen angewendet werden müßten, mithin nicht abzuſehen wäre, ex quo fundamento wir ſothane Extraſteuern erheben können, hätten auch dahero durch Dero Coburgiſche Regierung die landesherrliche Verfügung thun laſſen, daß ſothane Extraſteuern zur Coburgiſchen Landſchaftscaſſa wiederum geliefert und eingebracht werden ſollten, mit dem an Uns gelangten Anſinnen, daß wir ſothane de praeterito erhobene Extraſteuern nebſt den Intereſſen an die Coburgiſche Landſchaftscaſſe erſtatten ſollten. Nun kann aber Ew. Ldd. Ldd. nicht ſo fremde und unbekannt ſeyn, daß, als anno 1706 S. Hildburghauſen die Abfindung ſeiner Erbportion aus dem Coburgiſchen mit dem Amte Sonnefeld erhalten, ſolches auch von denen Coburgiſchen Ordinair- und Extraordinair-Steuern eine sextam diminutam bekommen, welche zum Theil, weilen in dem Amte Sonnefeld die Anweiſung des zu erwarten gehabten quanti nicht völlig geſchehen können, in supplementum auf einige Güter im Coburgiſchen angewieſen worden, wovon Unſers in Gott ruhenden Herrn Vaters Gnd. die Hildburghäuſiſche ordinar Supplement-Steuer anno 1717 an ſich erhandelt, auch ſofort ohne Ziehung des geringſten Vortheils an Ew. Ldd. Ldd. Herrn Vaters Ldd. wieder überlaſſen, die Supplement-Extraſteuern aber, nochmals ebenfalls, als ſie ſich nach allerhöchſter Kaiſerl. Verordnung wegen einiger beſondern Stücke anno 1720 mit S. Hildburghauſen, denen übrigen Fürſtl. Intereſſenten zum Beſten, und damit dieſen in peraequandis wegen der Eiſenbergiſchen Landesportion ein völliges Genügen geleiſtet werden könne, an ſich erhandelt, welche allerſeits Recesse auch wie Sie öffentlich geſchloſſen, auch von Kaiſerl. Majeſtät theils in der Hauptſentenz vom 25 April 1714 §. 3 theils in dem Spruch des Revisorii, theils ſonſten aller-

gnädigſt approbiret und confirmiret worden, folglich Ew. Lbd. Lbd. ſothane Receſſe um ſo mehr bekannt ſeyn müſſen, als Dero Herrn Vaters Lbd. vermöge Dero hieher anno 1720 erlaſſenes Schreibens, ſelbſt mit S. Hildburghauſen dergleichen Handel vorgehabt, und obwohl die Erhebung dieſer S. Hildburghäuſiſchen Supplement-Extraſteuer, gleichwie der an Ew. Lbd. Lbd. wieder überlaſſenen ordinar - ſupplement - Steuern nach der Coburgiſchen Landſchaft Bewilligung geſchiehet, ſo gehören doch ſolche nicht zu dieſer ihrer Caſſa, immaßen ſelbige als ſchon angeführet, anno 1706 S. Hildburghauſen angewieſen worden.

## No. 53.

## Extract aus dem Reichshofraths-Concluſo vom 18 Mart. 1733, worinnen Churſachſen und dem Markgräfl. Hauſe Anſpach Commiſſion in der S. Coburg-Eiſenberg- und Römhildiſchen Succeſſionsſache aufgetragen werden.

Als wollten Sie denenſelben hiemit die Weiſung dahin gethan haben, zuförderſt die rückſtändige Peräquation zwiſchen allerſeits Fürſtl. Erb-Intereſſenten zur behörigen Richtigkeit zu bringen.

## No. 54.

## Extract aus dem Reichshofraths-Concluſo.

Sabbathi 3 Jul. 1734.

ꝛc. ꝛc.

Cum incluſione Exhibitorum ſub 1 Apr. nup. et 3 eiuſd. reſcribatur Commiſſione caeſareae. Es hätten Ihro Kaiſerl. Majeſtät nach Vernehmung, daß Derſelben Subdelegati ſich nächſten zu Coburg einfinden würden, für gut angeſehen, daß dieſelben angewieſen werden, in ihren Verrichtungen vor allen Dingen von der Localtheilung der Lande, als dem Haupt-obiecto Commiſſionis, den Anfang zu machen, und nach deſſen Erledigung zu erwegen, ob in der Theilung der Vaſallen, Peräquation der Steuern, und andern unter denen Fürſtl. Intereſſenten annoch zu erörtern ſtehenden Materien gleichfalls fortgefahren, oder dieſelbe unter Ihnen ſelbſt abgethan werden können. Inzwiſchen aber S. Gotha und S. Hildburghauſen mit Beytragung der Koſten zu verſchonen.

Arnold Heinrich von Glandorff.

## No. 55.

## Extract aus dem Reichshofraths-Concluſo vom 10 Dec. 1735, wegen Peräquation der Reſidenz-Gebäude zu Coburg.

2do Abſonderlich die an Sachſen-Saalfeld mit überwieſene Reſidenz-Gebäude zu Coburg anlangt, gleichwie in dem Concluſo vom 24 May a. c. es ohnedem die Meinung keinesweges gehabt, daß ſolche an Sachſen-Saalfeld unentgeltlich, oder ohne beſondere diesfalls gebührende Vergütung, überlaſſen werden ſolle,

also

alſo verbleibt es vielmehr darbey, daß erwähnte Reſidenz-Gebäude zu Coburg, dem bey ſonſt in denen Fürſtl. Sächſ. Häuſern vorgegangenen Theilungen üblichen Herkommen nach, und bevorab der bey Rectification derer Coburg-Eiſenberg- und Römhildiſchen Portionsanſchläge, genommenen Abrede gemäß, taxirt, und ausgeglichen, mithin ſolche in bevorſtehender Peräquation der accessoriorum mit zur Theilung abſonderlich gebracht werden ſollen.

---

# No. 56.

## Kaiſerliches Commiſſions-Verzeichniß der Puncte wegen der Theilung der Haupt-Erbmaſſe und der acceſſoriſchen Dividendorum.

§. 1.

Ihro Kaiſerl. Majeſtät haben der, in denen Coburg-Römhild-Eiſenbergiſchen Succeſſion-Irrungen angeordneten Commiſſion aufgetragen, ſowol vor allen Dingen die Local-Theilung einzurichten, und die darmit verknüpfte Concurrenz zu denen auf den Landen radicirten Stimmen auf Reichs- und Kreistägen zu reguliren, als die übrige noch unausgemachte, die acceſſoriſchen Dividenda et Peraequanda betreffende Punkte zu erörtern und zu Kaiſerl. Entſcheidung zu befördern.

§. 2.

Umb dieſes allergehorſamſt zu bewerkſtelligen, und inſonderheit die Güte unter denen Hochfürſtl. Herren Intereſſenten alſo zu pflegen, daß man einen Punct gegen den andern verhandele, alle aber, wo möglich auf eine billige Art beylege, iſt unumbgänglich zuförderſt zu wiſſen nöthig, worinnen die ſämtlichen Streitigkeiten beſtehen, was inſonderheit zu denen acceſſoriſchen dividendis et peraequandis gerechnet werde, und was jeder Hochfürſtl. Part an ſolchen oder wegen ſolcher vor Praetensiones mache.

§. 3.

Nun leget ſich zwar dieſes, was die Theilung derer Lande nach denen rectificirten Portionsanſchlägen betrifft, aus denen Kaiſerl. Erkenntniſſen und der anno 1720 gefertigten receßmäßigen Repartition, jedes Hochfürſtl. Herrn Intereſſenten Erbgebührniß deutlich zu Tage. Aber bey denen in den Portionsbüchern nicht mit begriffenen Stücken und deren peraeqnandis ſcheint es an dergleichen zuverläſſigen Nachricht noch ſehr zu fehlen, indem die Hochfürſtl. Partheyen darüber, ſo viel uns wiſſend, noch niemals hauptſächlich verfahren haben, und gar in denen Präjudical-Fragen, was eigentlich zu der ſeparaten Theilung und Ausgleichung zu ziehen, noch nicht völlig einig ſind.

§. 4.

Dahero haben wir Dieſelben in denen an Sie abgelaſſenen Schreiben gehorſamſt erſuchet, daß Sie durch Ihre anhero deputirte Räthe, Ihre geſamte Forderungen, es betreffen ſolche die Localtheilung, oder acceſſoriſchen dividenda oder peraequanda anzeigen, und wie ſolche in der Güte, auf eine Ihnen gefällige Art zu heben vorſchlagen laſſen möchten.

§. 5.

Es iſt aber, wider Vermuthen, denen Fürſtl. Herren Intereſſenten nicht beliebig geweſen, dieſem Verlangen Platz zu geben, dahero und damit die Sache wider Ihro Kaiſerl. Maj. allerhöchſte Intention nicht aufgehalten, oder etwas zurück gelaſſen werden möchte, welches weitere Mißhelligkeiten unter Ihnen veranlaſſen könnte; So finden ſich Subdelegati gemüſſiget, ſelbſt einen Aufſatz derer zu der Localtheilung, acceſſoriſchen dividendis et peraequandis gehörigen Stücke zu machen.

§. 6.

Wobey Sie jedoch zum Voraus declariren, daß hierbey Ihre Meinung keinesweges ſey, ein oder den andern Hochfürſtl. Part durch Anſetzung dieſes oder jenes Stückes zu präjudiciren, und ſich einer Deciſion in denen diesfalls unter Ihme obſchwebenden Streitigkeiten dermalen anzumaßen, oder auch von der in dem Kaiſerl. Commiſſoriali vorgeſchriebenen Ordnung, und den darinnen dem Local-Theilungscontract vor denen übrigen Puncten gegönneten Vorzug im mindeſten abzuweichen.

§. 7.

Sondern Ihre Abſicht gehet vielmehr lediglich dahin, daß Sie denen Herren Deputirten dadurch Gelegenheit geben wollen, die Subdelegirten in facto genugſam zu informiren, und worinnen Ihrer Hochfürſtl. Herren Principalen praetenſiones und fundamenta beſtehen, anzuzeigen, immaßen Subdelegati nichts mehr wünſchen, als Ihre Vorſchläge dergeſtalt einzurichten, daß jeder Hochfürſtl. Intereſſent ſeine Convenienz, ſoviel es der Sachen Beſchaffenheit leide, darbey finden möge.

§. 8.

So viel uns demnach wiſſend, ſo gehören zur Localtheilung:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Stadt und Amt Coburg . . | à 6900 fl. | 18 gl. | $3\frac{3}{4}$ Pf. |
| Amt Neuſtadt . . . | à 2236 ʒ | 5 ʒ | 11 ʒ |
| Amtsverwaltung Neuhaus . . | à 1200 ʒ | — ʒ | — ʒ |
| Amt Mönchröden . . . | à 1620 ʒ | 2 ʒ | $5\frac{1}{4}$ ʒ |
| Stift, Stadt und Amt Römhild . | à 5444 ʒ | 16 ʒ | 10 ʒ |
| Amt Themar . . . . | à 1850 ʒ | — ʒ | — ʒ |
| Die S. Hildburghäuſiſche Uebermaſſe an Sonnefeld und Behrungen . . | à 847 ʒ | — ʒ | — ʒ |

§. 9.

Die Vota, deren Verführung nach denen Kaiſerl. allerhöchſten Verordnungen, mit der Localtheilung zugleich zu reguliren iſt, ſind:

Das Coburgiſche Reichs- und Kreis-Votum, darvon jedoch das erſtere von dem Hochfürſtl. Hauſe Meiningen mit dem Herrn Herzog Alberto gemeinſchaftlich verführet, und deshalber in der Kaiſerl. Sentenz de anno 1714 Art. 7. erkannt worden iſt, daß es wegen des von dem Hochfürſtl. Hauſe Meiningen fortgeführten halben Coburgiſchen Voti ſein beſtändiges Verbleiben habe.

Das Altenburgiſche und Gothaiſche Antheil an dem Hennebergiſchen Reichs- und Kreis-Voto.

Das Römhildiſche Kreis-Votum.

§. 10.

§. 10.

Zu denen acceſſoriſchen Dividendis werden theils von allen Hochfürſtl. Partheyen, theils von einigen dererſelben gezehlet:

Die Reſidenzien und Herrſchaftlichen Gebäude in allen 3 Anfällen.

Die Schloß- und Luſtgärten.

Die Land- und Trankſteuern.

Die Lehen- und Rittergüter.

Die Veſtung Coburg, ſamt denen instrumentis bellicis.

Das Gymnaſium zu Coburg.

Die Flößen.

Die Bergwerke.

Die zu regulirende Administrat. derer piarum causarum und milden Stiftungen.

Die Coburgiſche Septima an denen gemeinſchaftlichen gräflichen Lehen und Vaſallen.

Die Concurrenz an der Schutzgerechtigkeit zu Nordhauſen.

Das confiscirte Bachiſche Gut Neuhof.

Das Allodium, nebſt dem, was ſonſt noch darzu nach der Römhilder Abrede d. d. den 30 Sept. 1723 gerechnet worden, inſonderheit denen Aemter-Capitalien, ſoviel deren nicht zu Wiederherſtellung derer in rectificirten Portionsanſchlägen enthaltenen und doch veräußerten oder vererbten Feudal-Stücken ſurrogiret worden, oder noch zu ſurrogiren ſind.

§. 11.

Zur Ausgleichung oder zu denen peraequandis gehören, alles was an Landen oder acceſſoriſchen dividendis getheilt worden, und hierüber:

Die Eintheilung derer nach dem Matricularanſchlag auf dem ganzen Fürſtenthum haftenden Reichs- und Kreis-Praestandorum, nach Proportion des Antheils, welches jeglicher Hochfürſtl. Theilhaber davon beſitzet.

Die Römhildiſche und Eiſenbergiſche Passiva.

Die aus denen Aemtern währender Communion von denen Hochfürſtl. Herren Intereſſenten erhobene Nutzungen.

Die anno 1723 vertheilten Cammergüter.

§. 12.

Da hingegen bereits anno 1723 peräquiret worden ſind:

Die Reluenda et Revocanda.

Die Albertiniſche Passiva.

§. 13.

Und dieſes ſind alſo die der Subdelegation bekannte Objecta Commissionis, von denen Herren Deputirten aber erwartet man, daß Sie, woferne deren noch mehr vorhanden, ſolche nebſt den Gründen, worauf ſie beruhen, der Subdelegation anzeigen, ingleichen Ihrer Hochfürſtl. Herren Principalen Forderungen bey jedem Punkt kürzlich angeben, und wie etwa ſolche ohne Weiterung abzuthun vorſchlagen werden. Worbey Subdelegati in derer Herren Deputirten Belieben ſtellen, ob Sie entweder ſolches ſchriftlich bewerkſtelligen, oder in der Conferenz Sich von Punct zu Punct erklären wollen.

---

## No. 57.

## Extract aus dem Kaiſerlichen Commiſſions-Protocoll.

ꝛc. ꝛc.

Hiernächſt proponirte Commissio, weil geſtern die Herrn Depp. ſelbſt einen Aufſatz derer objectorum litis von der Commiſſion ſich ausgebeten, ſo habe man

ſolchen

ſolchen gefertiget und communicire ihnen ſelbige zu dem Ende, daß daferne deren noch mehrere vorhanden, ſie ſolche nebſt ihrer Herren Befugniſſe und Vergleichs-Vorſchlägen ſelbigen beyſetzen und ſchriftlich überreichen möchten, jedoch proteſtire man durch dieſen Anſatz oder vielleicht Weglaſſung eines oder des andern Puncts keinem derer Herren Intereſſenten etwas präjudiciret zu haben, noch auch hierdurch von dem vorgeſchriebenen modo procedendi abgegangen zu ſeyn ꝛc.

---

## No. 58.

### Extract aus dem Commiſſions-Protocoll vom 5 April 1735.

ꝛc. ꝛc.

Man hielte alſo S. Meiningiſcher Seits dafür, daß dieſe viele Puncte auf ein mal vorzunehmen unnöthig ſeyn würde; immaaßen, wenn die Peräquation und Localtheilung erſt vorbey, ſodann die übrige acceſſoriſche Dividenda von ſelbſt ſich ergeben, und nichts übrig bleiben würde, was zur Herſtellung Friede und Ruhe gereichen könne. Denn es regulire ſich die Theilung derer accessoriorum bey denen Fürſtl. Anfällen allezeit nach der Landes- und Localtheilung und habe ein Fürſtl. Haus ſchon ſeine gewiſſe Principia, dahero auch noch niemals unter denen jetzigen Fürſtl. Erbs-Intereſſenten dießfalls einiger Streit und Irrungen vorgekommen.

---

## No. 59.

### Extract aus dem Kaiſerl. Commiſſions-Protocoll die S. Gothaiſche Erklärung auf vorſtehende Beylagen sub Nro. 56 bis 58 in ſich enthaltend.

ꝛc. ꝛc.

S. Gothaiſcher Seits ſiehet man den bey letzter Seſſion communicirten Aufſatz vor ein zuverläſſiges Merkmahl und Würkung an, des rühmlichen Eifers, welchen E. Hochanſehnliche Commiſſions-Subdelegation zu Herſtellung guten Vernehmens im Fürſtl. Hauſe, und Removirung aller derjenigen Umbſtände, woran ſolches einigen Anſtoß leiden könnte, zu des geſammten Fürſtl. Hauſes vielen Obligation zu hegen geruhen, und zugleich der habenden Bereitwilligkeit ſich hierunter dem Fürſtl Hauſe zum Beſten anzuwenden.

Nachdem aber eines Theils man Fürſtl. Gothaiſcher Seits annoch von keinen würklichen Streitigkeiten weiß, welche occasione derer acceſſoriſchen dividendorum und anderer in dem Entwurf bemerkten Puncte zwiſchen denen Fürſtl. Erb-Intereſſenten obwalten ſollten, vielmehr zu ſämtlichen hohen Herren Intereſſenten des Vertrauens lebet, Sie werden eben die Geneigtheit, welche S. Gothaiſcher Seits geheget wird, über dergleichen Nebenpuncte ſich privatim gütlich zu vernehmen, auch ihres Orts verſpüren laſſen.

## No. 60.

## Extract aus der S. Coburg-Saalfeldiſchen Erklärung auf vorſtehende Beylage sub Nro. 56.

Praes. d. 5 Aprilis 1735.

Ad Commiſsionem Caesaream

S. Coburg-Eiſenberg- und Römhildiſche Succeſſion betreffend.

Fürſtl. S. Coburg-Saalfeldiſche Erklärung

in puncto obiectorum Commiſsionis.

Anförderſt wird hochanſehnlicher Commiſſions-Subdelegation der verbundenſte Dank erſtattet, daß Selbige deshalb ſelbſten einen Entwurf zu verfaſſen, und partibus am 1ſten huj. zu communiciren geruhen wollen. Gleichwie nun

ad §. 1.

Der Inhalt denen allerhöchſt Kaiſerl. gerechteſten Verordnungen vollkommen gemäß; Alſo ſind

ad §. 2.

Die acceſſoriſchen dividenda ſolche obiecta, welche in denen Portionsbüchern, oder Aemteranſchlägen weder explicite, noch implicite begriffen, ſondern jedesmal in dem Hochfürſtl. Geſamthauſe nach geſchehenen Landestheilungen beſonders peräquiret worden. ꝛc. ꝛc.

---

## No. 61.

## Regulirter Modus, wie bey entſtehenden Irrungen im Fürſtl. Gothaiſchen Geſamthauſe, das zu deren Beylegung beliebte Compromiſs auf die kürzeſte und am wenigſten läſtige Art anzugehen und zu beendigen ſeyn werde.

1.

Derjenige Fürſtl. Theil, welcher an einen andern einen Anſpruch formiret oder über irgend eine Beeinträchtigung, welche ihm von der andern Seite durch Beamten oder Unterthanen, oder auf ſonſtige Weiſe zugefüget worden, ſich beſchweret erachtet, und nach wiederholten Zuſchriften und Vorſtellungen, die gewünſchte Genugthuung und Befriedigung nicht erhalten kann, hat ſeinem Fürſtl. Gegentheil die Entſcheidung durch den compromiſſariſchen Weg anzutragen und ihm zugleich zu Dirigirung ſothanen Compromiſſes einen andern regierenden Fürſten aus dem Hauſe Sachſen, welcher bey dieſer Irrung nicht intereſſirt iſt, vorzuſchlagen.

2.

Nach ſothanen Erfolg, und wenn der Fürſtl. Gegentheil den Vorſchlag angenommen, ſollen jedem in Irrung befangenen Fürſtl. Theil 3 Wechſelſätze zugelaſſen werden, und zwar ſo, daß der Fürſtl. Kläger damit anfange und der beklagte Fürſtl. Theil das letzte Wort behalte.



3. Dieſe

3.

Dieſe Säße ſollen von Monat zu Monat in der Maaße gewechſelt werden, damit das ganze Verfahren in halbjähriger Friſt zu Ende komme.

4.

Zu Abkürzung der Sache können ſich auch beyde Fürſtl. Theile die Wechſelſäße ſelbſt bis zum Beſchluß einander zuſenden und mittheilen.

5.

Iſt aber auf dieſe Art das Verfahren geendiget, ſo wählen beyde Theile ſich Deputatos, die ſich an das Hoflager des das Compromiſs dirigirenden Fürſten auf eine convenirte Tagfahrt begeben, wo ſodann in des leßtern höchſten Gegenwart die Acta inrotulirt von beyden, ſo wie von Sr. Durchl. ſelbſten mit verſiegelt und Höchſtdenenſelben zur Verſendung an zwey auswärtige unpartheyiſche Rechts-Collegia, Chur- und Fürſtl. Sächſ. Univerſitäten ausgenommen, übergeben werden.

6.

Man ſtellt ferner feſt, daß, wie ſchon im vorigen 5 §. gemeldet worden, die Acta das erſtemal an 2 Facultäten verſendet, nach Einlangung der von ſolchen geſprochenen Sentenzen aber und von dem Directorio in Gegenwart der Deputatorum erfolgten Eröffnung und Publication, ſodann auf Veranlaſſung desjenigen Theils, dem ſolche abfällig ſind, nach wiederholt, wie das erſtemal gewechſelten von demjenigen Fürſtl. Theil, welcher ſich durch eine Sentenz beſchwert befindet, binnen vier Wochen nach Publication der Urtel, sub praejudicio, daß ſonſt die Urtheile für rechtskräftig zu achten, anzufangenden Säßen und auf gleiche Weiſe erfolgter Inrotulation an drey andere Rechtscollegia, in welcher Abſicht die Acta gleich anfänglich 3fach zu halten und zu fertigen ſind, nochmalen von dem Directorio verſchickt und nach deren Wiedereinlangung auf gleiche Weiſe eröffnet und publiciret werden ſollen.

7.

Was nun 3 conforme Sentenzen einem Fürſtl. Theil zuſprechen, dabey ſoll ſich der andere Fürſtl. Theil ohne weitere Einwendung lediglich beruhigen.

8.

Die Documenta, welche man wechſelſeitig bey einem ſolchen Compromiſs gebrauchet, müſſen von jedem Fürſtl. Theil salvis exceptionibus recognoſcirt werden, wenn deren Richtigkeit nicht zu bezweifeln iſt, um die Säße nicht vergeblich weitläuftig zu machen, jedoch werden vidimirte Abſchriften davon zugleich zum Acten zu legen seyn.

9.

Durch dieſen regulirten compromiſſariſchen Weg bleibt jedoch in geringfügigen Irrungen den ſtreitigen Theilen unbenommen, über einen kürzern Modum nach Gutbefinden unter ſich zu conveniren.

# No. 62 a.

## Extract aus dem Receß vom 6 September 1717, wegen Vergütung der Nachſchußgelder.

3.

Von dem, vermöge der Kaiſerlichen Sentenz und darauf erfolgten S. Gothaiſchen Reſignation auf die Sachſen-Gotha an der Römhildiſchen Landesportion zuſtehende Ratas Deroſelben angewieſener Ueberreſt Ihrer Fürſtl. eigenen alten Nachſchußgelder Sechszehnhundert Gülden fränk. an Landen und Leuten nach dem Portionsanſchlag cum omni jure et causa mittelſt eines ſogleich darüber ausgeſtellten Reſignationspatents an Sachſen-Gotha erb- und eigenthümlich wieder abtreten und zurück geben.

Hingegen wollen

5.

Herrn Herzog Friedrich zu Sachſen-Gotha Durchl. nur beſagten Herrn Herzog Johann Ernſt zu Sachſen-Saalfeld Durchl. anſtatt Ihres von oberwähnten brüderlichen ſämtlichen Nachſchußgeldern zukommenden Antheils von Deroſelben im Fürſtenthum Coburg, über das an ſelbige auf Ihre Fürſtl. alte Nachſchußgelder bereits vorhin ſogleich nach Publication der Kaiſerl Sentenz darinnen überwieſenes Quantum, ſowohl auch Eiſenberg-Coburgiſchen, wie auch Römhild-Coburgiſchen Erb-Landes-Ratas annoch bleibenden Uebermaaße kraft dieſes überhaupt Fünfhundert Gülden fränk. an Landen und Leuten nach dem Portionsanſchlag mit allen Steuern ꝛc.

# No. 62 b.

## Extract aus dem Receß vom 29 Jan. 1720, insbeſondere wegen Vergütung der Eiſenberg- und Römhildiſchen Nachſchußgelder.

§. 1.

Wollen Herrn Herzog Friedrichs zu Sachſen-Gotha Hochfürſtl. Durchl. aus freund-vetterlicher Neigung zum Frieden Dero Herren Vettern zu Sachſen-Meiningen, Herrn Herzog Ernſt Ludwigs Hochfürſtl. Durchl. und Dero Fürſtl. Hauſe Ihre ratas an denen Römhildiſchen und Eiſenbergiſchen, auch Römhild-Eiſenbergiſchen Nachſchußgeldern, folgender Geſtalt ſatisfaciren, daß von dem ganzen Quanto der Ihro angefallenen Nachſchußgelder, Sechshundert Gulden fränk. mit Land und Leuten, portionsmäßig, bey dem Amt Römhild Deroſelben ſofort überwieſen und abgetreten, das übrige Quantum von ſolchen Nachſchußgeldern aber folgendergeſtalt an S. Meiningen vergnüget werden ſolle, daß Ein Tauſend Gulden fränk. mit Coburgiſchen Cammergütern, wegen welcher S. Gotha S. Meiningen gegen die Coburgiſchen Allodialcreditores in und außer Gericht zu vertreten, ſich verbindet, zu fünf p. Cto. alſo in einem Capital von Zwanzig Tauſend Gulden fränk. angeſchlagen, gut gethan, und was ſodann daran noch übrig bleibet, mit baarem Gelde, die eine Hälfte auf die Leipziger Oſtermeſſe, die andere Hälfte Michaelismeſſe 1720 in groben Sorten, ohne einige dießfalls vorzuſchützende Compenſation, und zwar einen Gulden mit dreyßig in Capital geſetzet, welches nach Lit. A. in Summa Dreyßig Tauſend Acht Hundert Vier

Vier und Dreyßig Gulden, Sechszehn Groſchen, Drey Pfennig fränk. beträget, ſatisfaciret, einfolglich dadurch der Punct der Nachſchußgelder völlig vergütet und abgethan werde.

---

## No. 62 c.

### Extract aus dem Receß zwiſchen Sachſen Gotha und Sachſen Hildburghauſen, vom 10 April 1702.

auch die Landesſteuer- und Nachſchußgelder-Abtheilung bey Coburg und Römhild salva peraequatione, und wegen Eiſenberg receßmäßig an Sachſen Hildburghauſen, ſodann würklich erfolget.

---

## No. 63.

### Extract aus der Repartition, was von denen Reluendis et Revocandis einem jeden Fürstl. Herren Intereſſenten zu ſeiner Rata zukomme, und zwar:

I.

Von denen Reluendis, welche ſich betragen auf

14625 fl. fränk. beym Fürſtenthum Coburg,
2399 fl. 12 gl. 10 Pf. beym Eiſenbergiſchen Anfall,
37800 : — — beym Römhildiſchen Anfall,
54824 fl. 12 gl. 10 Pf.

Solchemnach haben an denen ſämtlichen Reluendis der 54,824 fl. 12 gl. 10 Pf. zu tragen:

10,341 fl. 9 gl. 11 Pf. S. Saalfeld, als:
2798 fl. — gl. $11\frac{3}{4}$ Pf. bey Coburg,
455 : 19 : $5\frac{9}{10}$ : bey Eiſenberg,
7087 : 10 : 6 : bey Römhild.
uts.

NB. Weil aber S. Saalfeld in die Veräußerung des Münchshof ſeines Orts nicht conſentirt und alſo 4500 fl. diesfalls abgehen; ſo träget dieſer Fürſtl. Theil nur in allen 5841 fl. 9 gl. 11 Pf.

13,458 fl. 15 gl. $1\frac{1}{2}$ Pf. S. Meiningen, als:
3432 fl. 17 gl. $\frac{3}{4}$ Pf. bey Coburg,
575 : 19 : $\frac{3}{5}$ : bey Eiſenberg,
9450 : — — bey Römhild.
uts.

10,341 fl. 9 gl. 11 Pf. S. Hildburghauſen, als;
2798 fl. — gl. $11\frac{3}{4}$ Pf. bey Coburg,
455 : 19 : $5\frac{3}{10}$ : bey Eiſenberg,
7087 : 10 : 6 : bey Römhild.
uts.

20,682 fl. 19 gl. $10\frac{1}{2}$ Pf. S. Gotha, als:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 5596 fl. | 1 gl. | $11\frac{3}{4}$ Pf. | bey Coburg, |
| 911 : | 17 : | $10\frac{3}{5}$ : | bey Eiſenberg, |
| 14175 : | — | — | bey Römhild. |

uts.

Summa

54,824 fl. 12 gl. 10 Pf.

II.

Von denen Revocandis, welche ſich betragen auf

| | | |
|---|---|---|
| 26,249 fl. | 4 gl. | beym Fürſtenthum Coburg, |
| 20,790 : | — | beym Eiſenbergiſchen Anfall, |
| — | — | beym Römhildiſchen Anfall. |
| 47,039 fl. | 4 gl. | Summa |

Dieſemnach kommt von denen ſämtlichen Revocandis der 47,039 fl. 4 gl. zu

8,972 fl. 1 gl. $8\frac{1}{3}$ Pf. S. Saalfeld, als:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 5021 fl. | 20 gl. | $7\frac{1}{6}$ Pf. | bey Coburg, und |
| 3950 : | 2 : | $1\frac{1}{2}$ : | bey Eiſenberg. |

uts.

11,150 fl. 18 gl. $2\frac{1}{3}$ Pf. S. Meiningen, als:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 6161 fl. | 5 gl. | $7\frac{1}{3}$ Pf. | bey Coburg, und |
| 4989 : | 12 : | 7 : | bey Eiſenberg. |

uts.

8,972 fl. 1 gl. $8\frac{1}{2}$ Pf. S. Hildburghauſen, als:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 5021 fl. | 20 gl. | $7\frac{1}{6}$ Pf. | bey Coburg, und |
| 3950 : | 2 : | $1\frac{1}{2}$ : | bey Eiſenberg. |

uts.

17,944 fl. 3 gl. $4\frac{1}{3}$ Pf. S. Gotha, als:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 10043 fl. | 20 gl. | $2\frac{1}{3}$ Pf. | bey Coburg, und |
| 7909 : | 4 : | 3 : | bey Eiſenberg. |

uts.

Summa

47,039 fl. 4 gl. — Pf. fränk.

Coburg,
den 4ten Julius 1720.

G. W. Reinbaben. A. F. v. Diemar. J. F. E. v. Bachof.
J. L. Zollmann. J. v. Webern. J. C. Jäger.
F. W. v. Eiſenberg.

No.

# Extract von dem 12jährigen Ertrag der Col

| Ritterſchaft, Aemter und Städte. | Zum Termin Gothofredi, den 7 May 1691. | Zum Termin Maximiliani, den 12 October 1692. | Zum Te den 13 |
|---|---|---|---|
| Ritterſchaft und resp. Canzley-Schrift-Saſſen. | 576 fl. 7 gl. 8 Pf. | 584 fl. 5 gl. 11 Pf. | 576 fl. |
| Fürſtliche Aemter und Verwaltungen | 1277 : 20 : 10 : | 1285 : 4 : 5 : | 1293 : |
| Die Städte | 869 : 2 : 9 : | 862 : 11 : 9½ : | 858 : |
| Summa | 2723 fl. 10 gl. 3 Pf. | 2732 fl. 1 gl. 1½ Pf. | 2728 fl. |

| Ritterſchaft, Aemter und Städte. | Zum Termin Eliae, den 20 Jul. 1697. | Zum Termin Timothaei, den 24 Jan. 1698. | Zum Te maei, |
|---|---|---|---|
| Ritterſchaft und resp. Canzley-Schrift-Saſſen | 575 fl. 4 gl. 6½ Pf. | 575 fl. 3 gl. 8 Pf. | 576 fl. |
| Fürſtliche Aemter und Fürſtliche Verwaltungen | 1291 : 20 : 1½ : | 1291 : 14 : 7½ : | 1284 : |
| Die Städte | 852 : 12 : 3 : | 851 : 4 : 2½ : | 840 : |
| | 2719 fl. 15 gl. 11 Pf. | 2718 fl. 1 gl. 6 Pf. | 2700 fl. |

Summa Summarum

32,528 fl. 17 gl.
2710 fl. 15
451 fl. 16
2258 fl. 19
376 fl. 10

Coburg, den 23ſten Febr. 1706.

## …burgiſchen Extraſteuern, von 1690 bis 1702.

| …Termin Ernesti, … März 1693. | Zum Termin Adolarii, den 21 April 1694. | Zum Termin Medardi, den 8 Junii 1695. | Zum Termi Egidii, den 1 September 1696. |
|---|---|---|---|
| … 19 gl. 2 Pf. | 577 fl. 12 gl. 7 Pf. | 576 fl. 10 gl. 1½ Pf. | 573 fl. 11 gl. 8 Pf. |
| … — : 8⅓ : | 1288 : 16 : 5 : | 1287 : 5 : 4 : | 1290 : 20 : 8 : |
| … 2 : ½ : | 858 : 1 : 3 : | 894 : 16 : 2 : | 840 : 8 : 7 : |
| … 1 gl. — Pf. | 2724 fl. 9 gl. 3 Pf. | 2724 fl. 11 gl. 4½ Pf. | 2704 fl. 19 gl. 11 Pf. |

| …Termin Bartholomäi, den 24 August 1699. | Zum Termin Martini, den 11 Nov. 1700. | Zum Termin Veronicae, den 4 Febr. 1701. | Zum Termin Cleti, den 26 April 1702. |
|---|---|---|---|
| … 12 gl. 9½ Pf. | 578 fl. 12 gl. 5 Pf. | 576 fl. 8 gl. 5½ Pf. | 567 fl. 18 gl. 10½ Pf. |
| … — : — : | 1281 : 8 : 11 : | 1271 : 1 : 10½ : | 1269 : 16 : 1 : |
| … 2 : 8 : | 838 : 11 : 5 : | 837 : 5 : — : | 840 : 16 : 11 : |
| … 15 gl. 5½ Pf. | 2698 fl. 11 gl. 9 Pf. | 2675 fl. 15 gl. 4 Pf. | 2678 fl. 9 gl. 10½ Pf. |

… gl. [illegible] Pf. Solche betragen zu einer gemeinen Steuer.
… gl. 5¾ Pf. kommen alſo auf einen Sechsten Theil.
… gl. 7 Pf. und auf Fünf Sechstheile.
… gl. 11 Pf. und von ſolchen wieder auf einen Sechstheil.
… gl. 4 Pf. auf einen Termin.

## No. 65.

### Summariſcher Extract, des terminlichen Betrags der Extraſteuern im Amt Sonnefeld de dato Coburg, den 30 Martt. 1706.

256 fl. 1 gl. 4 Pf. Zum Termin Gothofredi, den 7 May 1691
259 fl. 16 gl. 10 Pf. Zum Termin Maximiliani, den 12 October 1692.
259 fl. 17 gl. 1 Pf. Zum Termin Ernesti, den 13 März 1693.
259 fl. 17 gl. $\frac{1}{2}$ Pf. Zum Termin Adolarii, den 21 April 1694.
259 fl. 16 gl. $\frac{1}{2}$ Pf. Zum Termin Medardi, den 8 Junii 1695.
261 fl. 12 gl. $10\frac{1}{2}$ Pf. Zum Termin Egidii, den 1 Sept. 1696.
260 fl. 9 gl. 1 Pf. Zum Termin Eliae, den 20 Julii 1697
260 fl. 9 gl. 1 Pf. Zum Termin Timothaei, den 24 Jan. 1698.
260 fl. 8 gl. 1 Pf. Zum Termin Bartholomaei, den 24 Auguſt 1699.
260 fl. 8 gl. 1 Pf. Zum Termin Martini, den 11 November 1700.
260 fl. 8 gl. 1 Pf. Zum Termin Veronicae, den 4 Febr. 1701.
260 fl. 8 gl. 1 Pf. Zum Termin Cleti, den 26 April 1702.

Lat. et Summa 3119 fl. 5 gl. $8\frac{1}{2}$ Pf.

Solche betragen zu einer gemeinen Steuer

259 fl. 19 gl. $8\frac{2}{3}$ Pf.

Daß dannenhero Sachſen Hildburghauſen, gegen dero zukommenden Portion à 376 fl. 10 gl. 4 Pf. annoch zu aſſigniren wären

116 fl. 11 gl. $7\frac{1}{3}$ Pf.

Hingegen nach beyliegenden Extract eine gemeine 12jährige Extraſteuer von denen in der Hochfürſtl. Sächſ. Hildburghäuſiſchen Landesportion resp. ſeyenden Adelichen Vaſallen wegen der in den Fürſtenthums Coburg habenden Lehnſchaften ertragen:

115 fl. 12 gl. $6\frac{2}{3}$ Pf. Mangelte alſo gegen obige 116 fl. 11 gl. $7\frac{1}{3}$ Pf. annoch 19 gl. $9\frac{2}{3}$ Pf.

---

## No. 66.

### Extract aus der Neuhauſer Steuerrechnung von Michaeli 1735 bis dahin 1736, über den Betrag der in dieſem Jahr erhobenen 8 Extraſteuerterminen aus dem Gericht und Stadt Sonnenberg und Amt Neuhaus, nach Abzug der Einnahmsgebühren.

| | | | |
|---|---|---|---|
| 2933 fl. | 20 gl. | $7\frac{1}{2}$ Pf. | vom Gericht Sonnenberg. |
| 711 ſ | 4 ſ | — ſ | vom Amt Neuhaus. |
| 291 ſ | 11 ſ | 1 ſ | von der Stadt Sonnenberg. |
| 9 ſ | — ſ | 4 ſ | von dem Beſitzer des Kemmater Gütchens zu Sonnenberg. |

3945 fl. 15 gl. $\frac{1}{2}$ Pf. Betrag der 8 Steuertermine, kommen alſo

493 fl. 4 gl. 6 Pf. auf einen Extraſteuertermin.

Extrahirt aus der Originalrechnung der Landſchaftscaſſe zu Neuhaus. Meiningen, den 27 Jul. 1803.

Ernſt Langloß,
Landſchaftl. Controleur.

No.

# No. 67.

## Extract aus dem Römhilder Conferenzprotocoll zwiſchen S. Saalfeld und S. Meiningen, wegen Einrichtung des Extra-Steuerweſens betreffend. d. d. 22 März 1726.

ꝛc. ꝛc.

Worauf S. Meiningiſche Deputati ſich anerkläret, daß man zu Bezeigung aller willfährigen Condeſcendenz und aus beſonderer Conſideration gegen Ihro Hochfürſtl. Durchl. zu S. Saalfeld ſich den von ſolchen Fürſtl. Theil gethanen Vorſchlag, daß die Steueracte ingleichen die Einnahme und Caſſa an einen gemeinſchaftlichen Ort, worzu man S. Meiningiſcher Seits das Erkerzimmer in der oberſten Etage des vordern Schloſſes, worinnen der ſtarke Thurm mit der eiſernen Thür ſich befinde und zur Verwahrung der Steuergelder und Repoſitur gar füglich employiret werden könnte, vorgeſchlagen haben wollte, daß daſelbſt die Steuergelder gemeinſchaftlich erhoben, in doppelten Beſchluß gebracht, auch wie bis anhero mit S. Gotha geſchehen, von denenſelben gemeinſchaftlich disponiret, und die Rechnung von beyderſeits committirten Einnehmern geführet werde, doch habe man ſich S. Saalfeldiſcher Seits zuförderſt zu erklären, ob man es ratione concurrentiae in utilibus et onerosis bey dieſem Steuerweſen wie allhier alſo auch zu Coburg zur Hälfte zu laſſen gemeinet.

S. Saalfeldiſche Deputati laſſen auf eingelangten Specialbefehl ſich ſowol das vorgeſchlagene Erkerzimmer als gemeinſchaftliche Einnahme und Diſpoſition gefallen, was aber die proportionem concurrentiae in utilibus et onerosis anbelangete, wären dieſelben gemeſſen inſtruiret, ſolche ſowol hier im Römhildiſchen als im Coburgiſchen nicht anders als nach Proportion der Landesantheile, als nach welcher dieſelbe eingerichtet und genommen werden müſſen, einzugeſtehen, daß alſo jeder Fürſtl. Intereſſent nach dieſem Fuß in utilibus et onerosis ſeinen Theil zu nehmen und zu tragen hätte.

---

# No. 68.

## Extract aus dem Conferenzprotocolle 1791.

Sachſen-Meiningiſche Erklärung.

§. 12.

Zu den acceſſoriſchen Theilungsſtücken gehören ohnſtrittig auch die Ordinaircammerſteuern.

a) Bey der Coburgiſchen Landesportion.

Bey der S. Hildburghäuſiſchen Abfindung wurde der Ertrag nach einem Termin eines gemeinen Jahres von 1677 bis 1702 zum Grund der Repartition und Ausgleichung gelegt. Hiernach mußte nun S. Hildburghauſen 290 fl. Coburgiſches Supplementcammerſteuer erhalten.

Dieſe habe auch S. Hildburghauſen aus den hierzu angewieſenen Coburgiſchen Dorfſchaften bis zum Jahr 1717 würklich erhoben.

Durch den Receß vom 21 May 1717 habe S. Gotha ſolche nebſt den dazu geſchlagenen Supplementtrankſteuern und Accisgefällen für 26000 fl. an ſich erhandelt, von welchem Herzogl. Haus S. Saalfeld dieſe durch den Nebenreceß vom 6 September 1717 bekommen habe, und dermalen noch beſitze.

 Würde

Würde nun der jährliche Betrag dieſer Cammerſteuer nach einem gemeinen Jahr von 1690 bis 1702 ausgeſchlagen, ſo habe ſolcher jährlich

6138 fl. 6 gl. 2½ Pf.

ausgemacht, weil die zwey Cammerſteuertermine exclus. der Steuern von den Waldlehen, ſo als ein Surrogatum der veräuſerten Waldröder angeſehen werden müſſen, zu einem gemeinen Jahr von 1677 bis 1689 nur

5926 fl. 11 gl. 8⅝ Pf.

ertragen hatten, und auf ein gemeines Jahr von beyden nur

6057 fl. 8 gl. 12$\frac{11}{24}$ Pf.

gekommen wären.

Am beſten wäre es freylich allemal, wenn durchgängig ein gemeines Jahr von den letzten 12 Jahren zum Grund der Ausgleichung angenommen würde und in dieſer Rückſicht halte man ſich S. Meiningiſcher Seits auch verpflichtet, hierauf zu votiren, um auch den geringſten Anſchein bey Beſtimmung derer Grundſätze zur Peräquation ſich nach der Convenienz richten zu wollen, ganz zu entfernen.

13.

Ehe S. Gotha und S. Saalfeld den Receß vom 6 Sept. 1717 errichteten, hatte das letztere Herzogl. Haus auch nur ⅓ von den Coburgiſchen Cammerſteuern Seiner Landesportion zu genießen.

Nachdem aber S. Gotha dem Herzogl. Haus S. Saalfeld unterm 6 Sept. 1717 die ⅓ Landſteuern remittirt, ſo hatte nunmehro dieſes Herzogl. Haus, das von den Coburgiſchen Cammerſteuern auf

8515 fl. 17 gl. 3⅝ Pf.

portionsmäßig Einkünfte kommende portionsmäßige Steuerquantum, ohne Abzug der reſervirten ⅔ zu fordern, ſo wie auch in der nemlichen Proportion S. Meiningen die volle Cammerſteuern auf

5262 fl. 12 gl. 10½ Pf.

bekommen mußte, und hiernach hätten ſich denn beyde Herzogl. Häuſer mit einander dergeſtalt auszugleichen, daß demjenigen Fürſtl. Theil, welchem in Seiner Portion etwas daran ermangelte, von dem Fürſtl. Theil, der zu viel zu genießen habe, von Zeit der Ueberweiſung erſetzt werden müßte.

Die übrigen Fürſtl. Theile, hätten bey einer gütlichen Vereinigung alſo auch hierbey nur in ſo ferne zu concurriren, als es zu Regulirung eines allgemeinen Principii erforderlich wäre.

## Sachſen-Saalfeldiſche Erklärung.

ad 12) Daß zu den acceſſoriſchen Theilungsſtücken die Ordinaircammerſteuern gehören, ſey gar keinem Zweifel unterworfen. Inſoferne nun bey der Coburgiſchen Landesportion die Peräquation zwiſchen den Herzogl. S. Coburg-Saalfeldiſchen und S. Coburg-Meiningiſchen Häuſern veranſtaltet werden ſollte, ſo wäre es gleichviel, nach welchen aus 12jährigen Rechnungen gezogenen gemeinen Jahr, die Peräquation vollzogen würde; Inſoferne aber eine Generalperäquation von den Coburgiſch-Eiſenbergiſch- und Römhildiſchen heimgefallenen Landesportionen in Rückſicht der Ordinairſteuern würklich vorgenommen werden wollte: So möchte hierbey der Ertrag eines gemeinen aus ältern vor jedem Heimfall geführten 12jährigen Rechnungen zum Grund zu legen ſeyn, indem die verabredete Steuerreviſion nur in den Coburgiſchen Aemtern und dem Amt Themar zu Stand gekommen, und damit im Jahr 1717 der Anfang gemacht worden, bey den übrigen Aemtern der heimgefallenen Landesportionen hingegen, noch rückſtändig ſey.

ad 13) Mit dem hier aufgeſtellten Peraequations- und Repartitions-Principio in Anſehung der Coburgiſchen Ordinaircammerſteuer, ſey man vollkommen einver-

einverſtanden, nur müſſe man dabey, wie ſichs ohnedies ſchon verſtehe, bemerken, daß

a) von dem ganzen Coburgiſchen Cammerſteuerquanto zuförderſt die 290 fl. Supplementcammerſteuern, welche S. Hildburghauſen erhalten, von dieſem Herzogl. Haus aber an S. Gotha cedirt und ſodann von dieſem Herzogl. Haus hinwiederum an S. Saalfeld abgetreten worden, abzuziehen ſeyen, indem ſelbige S. Saalfeld ohne Bezug auf ſeine im Coburgiſchen habende 8515 fl. 17 gl. $3\frac{5}{8}$ Pf. portionsmäßige Einkünfte competiren, demnächſt aber

b) daß von den 5262 fl. 17 gl. $10\frac{1}{2}$ Pf. portionsmäßigen Einkünften, welche S. Meiningen im Coburgiſchen haben ſollen, 736 fl. 12 gl. wegen des an S. Meiningen zu Ergänzung ſeiner Portion gekommenen Quanti von der Sonnefeldiſchen Uebermaaſe in Abrechnung kommen müſſen, dahero

c) die Cammerſteuern in den Landesportionen, welche S. Coburg-Saalfeld und S. Coburg-Meiningen in dem Coburgiſchen, (excls. des Amts Sonnefeld) zugetheilt worden, in der Maaſe zu peräquiren und zu repartiren ſeyn, daß S. Coburg-Saalfeld 290 fl. cedirt erhaltene Supplementcammerſteuern, dann die volle Cammerſteuer auf 8515 fl. 17 gl. $3\frac{5}{8}$ Pf. portionsmäßige Einkünfte erhalten, hingegen S. Coburg-Meiningen die volle Cammerſteuer auf 4526 fl. 5 gl. 11 Pf. als ſo viel nur S. Meiningen nach Abzug der zugetheilten Sonnenfeldiſchen Uebermaaſe à 736 fl. 12 gl. würklich an Portionsmäßigen Einkünften im Coburgiſchen durch die geſchehene Ueberweiſung der Aemter Sonneberg und Neuhaus habe, überkommen müſſe.

## Sachſen-Gothaiſche Erklärung.

ad 12) Der einmal angenommene 12jährige Ertrag wohl immer die basin hierbey abgeben.

ad 13) Mit den Principiis §. 13 ſey man ganz einverſtanden.

## Sachſen-Meiningiſche Erklärung.

ad 12, 13) Mit den General-Principiis zu Ausgleichung der Cammerſteuer wäre man einverſtanden, jedoch müßte man dabey auf die S. Coburgiſche Erklärung noch bemerken, daß man

a) zwar unbewunden zugeſtehe, daß das Herzogl. Haus S. Coburg die von Hildburghauſen erhandelte Supplementordinairſteuer zum Voraus bekommen; daß aber

b) S. Hildburghauſen nicht ſchuldig geweſen, die Sonnefelder Uebermaaſe mit Steuern zu erſetzen, weil dieſes Herzogl. Haus an Steuern mehr nicht erhalten, als ſolchen zu ſeiner Erbportion würklich gehört habe; und alſo daß

c) die Coburgiſchen Cammerſteuern ohnſtrittig dergeſtalt zu peräquiren, daß S. Coburg-Saalfeld die cedirt erhaltene 290 fl. Supplementcammerſteuern, dann die volle Cammerſteuer auf 8515 fl. 17 gl. $3\frac{3}{4}$ Pf. und S. Meiningen ebenfalls die volle Cammerſteuer auf 5262 fl. 17 gl. $10\frac{1}{2}$ Pf. erhalten müſſe, weil S. Meiningen, ſo wie S. Coburg dieſe Portiones zuerkannt worden und S. Meiningen nicht ſchuldig ſey, 736 fl. 12 gl. Einkünfte ohne Land und Trankſteuern anzunehmen.

S. Hildburghauſen habe nicht auf 2971 fl. 4 gl. Steuern, ſondern nur auf 2224 fl. 18 gl. erhalten, mithin wären die Steuern von 736 fl. ſo zu dem Amt Sonnefeld geſchlagen werden müſſen, weil der volle Anſchlag beybehalten worden, noch bey der übrigen Coburgiſchen Erbmaſſe geblieben. So wie das Amt Coburg auf 6909 fl. die Steuern erhal-

erhalten muß, ſo muß das Amt Sonnefeld ſolche auf 2971 fl. bekommen.

Man ſchmeichle ſich, daß nach dieſer Erläuterung dieſer Anſtand werde völlig gehoben ſeyn, weil dieſemnach S. Hildburghauſen nicht mehr erhalten, als ſolchen gebühret habe, und S. Meiningen gleichfalls nicht mehr verlange, als ihm würklich unſtrittig gehöre und receßmäßig zuerkannt worden ſey.

### Sachſen-Gothaiſche Erklärung.

ad 12-18) Werde nach den eingeräumten Principiis künftig zu verfahren ſeyn, und könne man ſich, nach dem, was bereits erinnert worden, dieſſeits nicht überzeugen, daß von dem $\frac{1}{3}$ Eiſenbergiſchen Nachſchußgeldern, da die Nachſchußgelder überhaupt, theils mit Fürſtl. Landen, theils in Capital, theils in Cammergütern präſtiret worden, mit einigem Rechtsbeſtand nach Cammer- und Trankſteuern gefordert werden können.

### Sachſen-Saalfeldiſche Erklärung.

Da die bey gegenwärtiger Conferenz annoch übrige wenige Zeit auf die noch rückſtändigen Conferenzgegenſtände verwendet werden müßte, ſo ſähe ſich derſelbe theils aus dieſer Urſache, theils auch, weil verſchiedener vorgekommener Puncte halber ältere Acten nachzuſehen wären, außer Stand, demjenigen, was von den vortrefflichen Herren Deputirten wider etliche Puncte ſeiner Erklärung vorgebracht worden, zu Begründung ſeiner Behauptung hinlänglich zu begegnen; wollte alſo vorjetzo tacendo nichts eingeräumet und ſich nur überall reservanda et quaevis competentia ausdrücklich vorbehalten haben.

---

## No. 69.

## Extract aus dem Römhilder zwiſchen S. Saalfeld, Meiningen, Hildburghauſen und Gotha im Jahr 1723 geführten Protocoll.

ꝛc. ꝛc.

XI.

Hat man endlich wegen des an S. Hildburghauſen prätendirten Zuſchuſſes nach Schleuſingen ſowol an jährlicher Cammerſteuer-Abgabe, als auch an jährlicher Intereſſe Zuſchuß zum Schulkaſten und andern dahin abzugebenden Landſchaftlichen Zinſen den S. Hildburghäuſiſchen Vorſchlag folgendergeſtalt beliebet, daß, weilen S. Hildburghauſen bey der Peräquation der Römhildiſchen Ordinarſteuern, beſage Beylage sign. ♃ annoch 185 fl. 12 gl. $10\frac{3}{4}$ Pf. nach Abzug der bey der Kellerey Behrungen bereits empfangenen 54 fl. 8 gl. $1\frac{1}{4}$ Pf. heraus gebühren, ſo will es von dieſem Quanto, die nach dem Zelliſchen Auswurf sub sig. ♀ zu obigen 3 Poſten in simplo verlangte 9 fl. 16 gl. decourtiren laſſen und hiermit die übrigen Fürſtl. Herren Intereſſenten, ſowol ratione futuri, als ratione praeteriti, doch des letztern halben vorbehaltlich der Steuerabrechnungen darauf an- und einweiſen und dagegen die noch ermangelnde 175 fl. 17 gl. $10\frac{3}{4}$ Pf. salvo errore calculi erwarten. Und wird alſo S. Hildburghauſen dieſes Zuſchuſſes halber von den übrigen Fürſtl. Herren Intereſſenten vertreten und freygeſprochen.

Abthei-

### Abtheilung ♂
der zum Römhildiſchen Erbsanfall gehörigen Ordinairſteuer.

1280 fl. beträgt einen Ordinairſteuertermin von dieſen Landen, hiervon gebühren

| | | | |
|---|---|---|---|
| 240 fl. | — gl. | — Pf. | dem Fürſtl. Hauſe S. Hildburghauſen, worauf es erhalten, |
| 54 : | 8 : | 1¼ : | bey dem Amt Behrungen, und gehören alſo dieſem Fürſtl. Theile noch heraus |
| 185 : | 12 : | 10¾ : | hiervon gehen ferner ab |
| 9 : | 16 : | — : | an denen sub sign. ♀ ſpecificirten Poſten, nach deren Abzug müſſen an S. Hildburghauſen noch erſeßet werden. |
| 175 fl. | 17 gl. | 10¾ Pf. | |

### Entwurf ♀
was von S. Hildburghauſen wegen des Amtes Behrungen an jährlichen Cammerzuſchußſteuern, item an Intereſſen zum Schulkaſten und den Landſchafts-Capitalien nach Schleuſingen beyzutragen wäre.

| | | | |
|---|---|---|---|
| | | | 1. |
| 7 fl. | 9 gl. | 6 Pf. | zum jährlichen Termin, wegen der nach Schleuſingen anno 1681 überhaupt bewilligten 432 fl. 11 gl. 2 Pf. Cammerzuſchußſteuern zum zweyfachen oder 216 fl. 5 gl. 7 Pf. zum doppelten Termin. |
| | | | 2. |
| 1 : | 16 : | 2 : | zu denen dem Schleuſingiſchen Schulkaſten jährlich abzugebenden 200 fl. Intereſſen von 4000 fl. Landſchaftliche Paſſivſchulden. |
| | | | 3. |
| — : | 11 : | 4 : | an denen 31 fl. 9 gl. 1 Pf. Zuſchuß nach Schleuſingen zu Verzinſung derer daſigen Landſchaftlichen Capitalien. |
| 9 fl. | 16 gl. | — Pf. | Summa. |

## No. 70.

## Extract über den ſummariſchen Betrag der Coburgiſchen Ordinairſteuern von 1690 bis 1702.

| Andreae. fl. | gl. | Pf. | | Trinitatis. fl. | gl. | Pf. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 3096 | 17 | 2¾ | 1690. | 3094 | 18 | 3¾ | 1691. |
| 3093 | 6 | 7½ | 1691. | 3088 | 1 | 8 | 1692. |
| 3085 | 17 | 7¾ | 1692. | 3095 | 14 | 8 | 1693. |
| 3085 | 16 | 4 | 1693. | 3091 | 10 | 5¾ | 1694. |
| 3089 | 12 | 7 | 1694. | 3106 | 13 | 11½ | 1695. |
| 3095 | 15 | 11½ | 1695. | 3113 | 16 | 11¾ | 1696. |
| 3105 | 10 | ¼ | 1696. | 3098 | 11 | 11¾ | 1697. |
| 3045 | 9 | 5¾ | 1697. | 3090 | 6 | 6½ | 1698. |
| 3097 | 19 | 2½ | 1698. | 3098 | 5 | 7½ | 1699. |
| 3093 | 3 | ¾ | 1699. | 3 98 | 4 | 7 | 1700. |
| 3096 | 11 | 7¼ | 1700. | 3097 | 2 | 7 | 1701. |
| 3099 | 1 | 5¾ | 1701. | 3101 | 14 | 5¾ | 1702. |

Summa Summarum

derer in dem Fürſtenthum Coburg in 12 Jahren einkommenden ordinari Land-ſteuern, zu denen zweyen Terminen Trinitatis und Andreae excl. der Remi-niſcere-Steuern und Cammerhülf für die Collegia

74259 fl. fränk. 11 gl. 1 Pf.

Solche betragen zu einen gemeinen Jahr

6188 fl. fränk. 6 gl. $2\frac{1}{12}$ Pf. kämen alſo auf einen Sechsten Theil

1031 fl. fränk. 8 gl. $\frac{1}{3}$ Pf. und auf fünf Sechstheile

5156 fl. fränk. 19 gl. $1\frac{2}{3}$ Pf. und von ſolchen auf einen Sechsten Theil

859 fl. fränk. 10 gl. $2\frac{1}{4}$ Pf. auf 2 Termine.

---

## No. 71.

## Extract über den Ertrag der Coburgiſchen ordinairen Steuern von Andreae 1723 bis Trinitatis 1735.

| Andreae. fl. | gl. | Pf. | | Trinitatis. fl. | gl. | Pf. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 2515 | 7 | 6 | 1723. | 2752 | 10 | $6\frac{1}{4}$ | 1724. |
| 2937 | 16 | $10\frac{3}{4}$ | 1724. | 2980 | 3 | $1\frac{5}{6}$ | 1725. |
| 2341 | 17 | $10\frac{1}{8}$ | 1725. | 3135 | 14 | $1\frac{5}{8}$ | 1726. |
| 3001 | 9 | $2\frac{1}{4}$ | 1726. | 3156 | 10 | $7\frac{2}{4}$ | 1727. |
| 3044 | 18 | $8\frac{5}{8}$ | 1727. | 3273 | 2 | $9\frac{1}{8}$ | 1728. |
| 3285 | 6 | $11\frac{3}{4}$ | 1728. | 3286 | 14 | $8\frac{3}{8}$ | 1729. |
| 3374 | 5 | $11\frac{7}{8}$ | 1729. | 3236 | 10 | $7\frac{3}{4}$ | 1730. |
| 3328 | — | $\frac{1}{4}$ | 1730. | 3416 | 2 | $5\frac{2}{4}$ | 1731. |
| 3278 | 13 | $4\frac{5}{8}$ | 1731. | 3330 | 16 | 10 | 1732. |
| 3700 | 1 | $10\frac{3}{8}$ | 1732. | 3198 | 6 | $4\frac{3}{4}$ | 1733. |
| 3250 | 4 | $6\frac{1}{4}$ | 1733. | 3349 | 17 | 1 | 1734. |
| 3378 | 19 | $2\frac{5}{8}$ | 1734. | 3287 | 20 | $8\frac{23}{24}$ | 1735. |
| 37436 | 17 | $1\frac{1}{2}$ | | 38395 | 4 | $1\frac{1}{6}$ | |

75832 fl. 4 gl. $1\frac{1}{6}$ Pf.

Thut ein gemeines Jahr

5319 fl. 7 gl. —

---

## No. 72.

## Specification über den Betrag der jährlichen Coburgiſchen Waldſteuern.

1) Im Amte Coburg zu 2 Terminen.

5 fl. 9 gl. 11 Pf. als:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 2 fl. | 15 gl. | 6 Pf. | zu Oberfüllbach. |
| 2 - | 12 - | 8 - | zu Neukirchen. |
| — - | 7 - | — - | zu Tremmersdorf. |

ut supra.

2) Im

2) Im Kloſteramt Mönchröden zu 2 Terminen.

41 fl. 16 gl. 4 Pf. als:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 7 fl. | 9 gl. | 1 Pf. | zu Mönchröden. |
| 5 ſ | 12 ſ | 7 ſ | zu Knelles. |
| 4 ſ | 1 ſ | 5 ſ | zu Kipſendorf. |
| — ſ | 12 ſ | 10 ſ | zu Tann. |
| 24 ſ | 20 ſ | 3 ſ | zu Fechheim. |
| — ſ | 13 ſ | 8 ſ | zu Blumenroth. |

ut supra.

3) Im Amte Neuſtadt zu 2 Terminen.

624 fl. 11 gl. $1\frac{7}{8}$ Pf. als:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 3 fl. | 1 gl. | $\frac{1}{2}$ Pf. | zu Eichitz und Geſſendorf. |
| 24 ſ | 15 ſ | $8\frac{1}{2}$ ſ | zu Haſelbach. |
| 80 ſ | 1 ſ | 10 ſ | zu Hämmern. |
| 66 ſ | 15 ſ | 1 ſ | zu Heinersdorf. |
| 10 ſ | 16 ſ | 9 ſ | zu Jagdshof. |
| 98 ſ | 19 ſ | — ſ | zu Judenbach. |
| 5 ſ | 9 ſ | $4\frac{1}{4}$ ſ | zu Köppelsdorf. |
| 12 ſ | 5 ſ | $11\frac{1}{2}$ ſ | zu Langenau. |
| 37 ſ | 5 ſ | $3\frac{1}{2}$ ſ | zu Lauſchau. |
| 3 ſ | 15 ſ | $\frac{1}{2}$ ſ | zu Walmerz. |
| — ſ | 15 ſ | $4\frac{1}{2}$ ſ | zu Münchsberg. |
| 23 ſ | 13 ſ | $1\frac{1}{4}$ ſ | zu Neuenbau. |
| 10 ſ | 9 ſ | $\frac{1}{2}$ ſ | zu Neuſtadt. |
| 14 ſ | 3 ſ | 2 ſ | zu Oberlind. |
| 33 ſ | 8 ſ | $7\frac{1}{8}$ ſ | zu Sonnenberg. |
| 6 ſ | 8 ſ | $7\frac{1}{2}$ ſ | zu Steinbach. |
| 151 ſ | 7 ſ | $1\frac{1}{2}$ ſ | zu Steinach. |
| | | | Ferner |
| 15 fl. | 19 gl. | 5 Pf. | zu Steinacher ſ Hütten ſ Grund. |
| 45 ſ | 1 ſ | $4\frac{1}{2}$ ſ | zu Steinheyd. |
| 3 ſ | 12 ſ | $\frac{1}{4}$ ſ | zu Thetau. |

4) Im Amte Neuenhaus.

4 fl. 10 gl. 9 Pf. als:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1 fl. | 2 gl. | $4\frac{3}{4}$ Pf. | Wüſtungen. |
| — ſ | 8 ſ | 5 ſ | Neuenhaus. |
| — ſ | 2 ſ | — ſ | Geſſendorf. |
| — ſ | 3 ſ | 9 ſ | Schwarzs. |
| — ſ | 2 ſ | 4 ſ | Mark. |
| — ſ | — ſ | 6 ſ | Rotter. |
| — ſ | 6 ſ | $11\frac{1}{2}$ ſ | Buch. |

2 fl. 5 gl. $4\frac{1}{4}$ Pf. einfach, doppelt 4 fl. 10 gl. 9 Pf. uts.

Thut die ordinäre Waldlehnſteuer: 976 fl. 2 gl. $9\frac{7}{8}$ Pf.

## No. 73.

## Summariſcher Auswurf, was bey Vertheilung der ordinairen Steuer im Coburgiſchen dem Fürſtlichen Hauſe S. Meiningen gebühret.

6319 fl. 7 gl. — Pf. beträgt der ordinaire Steuerſtock im Fürſtenthum Coburg, nach Abzug der Lieferungsgebühren, jedoch inclu-

inclusive der Waldlehnſteuer zu denen 2 ordinairen Steuerterminen Andreae und Trinitatis zum gemeinen Jahr beſage subadjuncti sub ☉.

Es müſſen aber hievon abgezogen werden die Waldlehnſteuern, ſo nicht in die Steuervertheilung kommen, ſondern bey denen Aemtern als ein Surrogatum der abgängigen portionsmäſigen Waldung bleiben und dieſe betragen nach Ausweiß des subadjuncti sub ♀ nach ebenmäſigen Abzug der Lieferungsgebühren

675 fl. 2 gl. 9⅞ Pf. bleiben alſo zwiſchen S. Meiningen und S. Saalfeld von ordinairen Steuer zu einem gemeinen Jahr gerechnet, zu vertheilen übrig,

Summa 5643 fl. 4 gl. 2⅛ Pf.

Hiervon gebühret nun S. Meiningen nach ſeiner ſentenz- und portionsmäſigen rata à 5262 fl. 14 gl. 3 Pf.
2152 fl. 19 gl. 4⅛ Pf.

S. Saalfeld nach ſeiner portions- und ſentenzmäſigen rata, auch von S. Gotha cedirten noch übrigen Antheil à 8531 fl. 15 gl. 9 Pf.
3490 fl. 5 gl. 10 Pf.

---

## No. 74.

## Extract aus dem ſummariſchen Auswurf der Coburgiſchen jährlichen zwey Cammerſteuern.

Was bey Vertheilung der Ordinair- oder Landſteuern im Coburgiſchen dem Fürſtl. Hauſe S. Meiningen gebühret, und wie viel es zu ſeinem Antheil aus dem ganzen Amte Neuſtadt und Neuhaus erhalten könne.

| | | | |
|---|---|---|---|
| 607 fl. | 19 gl. | 4½ Pf. | von denen Dorfſchaften des Neuſtädtiſchen Obergerichts Sonnenberg. |
| 50 - | 12 - | 10 - | betragen die Adelichen und andere Lehnſchaften im Gericht Sonnenberg, als<br>45 fl. 20 gl. 1 Pf. der v. Erffa zu Niederlind, und von Neuhäuſer Lehnſchaften.<br>2 - 5 - 2 - Prüfer zu Sonnenberg.<br>2 - 8 - 5 - Wagner zu Sonnenberg.<br>uts. |
| 74 - | 17 - | 4 - | die Stadt Sonnenberg. |
| 190 - | 10 - | 6 - | Amt Neuhaus nach Abzug 4 fl. 10 gl. 9 Pf. Waldlehnſteuer. |
| 924 fl. | — gl. | ½ Pf. | Summa. |

---

## No. 75.

## Extract aus dem Conferenzprotocoll 1791.

### Sachſen-Meiningiſche Erklärung.

§. 16.

Zur endlichen Ausgleichung zwiſchen denen oftgedachten Fürſtl. Erbintereſſenten, wären auch die Cammerſteuern von der Portion des Höchſtſeel. Herrn Herzog Heinrichs zu rechnen.

S.

S. Meiningiſcher Seits habe man ſich ſchon erklärt, wie man wünſche, daß man das gemeine Jahr bey Eruirung des Betrags dieſer Steuern von 1698 bis 1700, ſo wie durchgängig den gemeinen Betrag der letztern 12 Jahre vor jedem Anfalle, zum Grund der Ausgleichung legen möchte; doch müſſe man dabey bemerken, daß nach dem Römhilder Protocoll vom 27 October 1723 ein Cammerſteuertermin in der Römhildiſchen Landesportion 1280 fl. betragen ſolle.

In dem erſten Fall würde nun jeder Fürſtl. Theil denen übrigen Fürſtl. Erbintereſſenten einen Extract auszuhändigen haben, was die Cammerſteuern in den angeführten Jahren in eines jeden Fürſtl. Theils angewieſenen Landen betragen haben, und ſodann würde ſichs von ſelbſt ergeben, was jeder Fürſtl. Theil, der zu wenig habe, von demjenigen der zu viel genieße, zu fordern berechtiget ſey; Wobey es denn ebenfalls bey dem Principio verbliebe, daß jeder ſeinen Abgang zuförderſt bey demjenigen zu ſuchen habe, welcher die Uebermaaſe beſitze.

### Sachſen-Saalfeldiſche Erklärung.

ad 16) Was hier in Anſehung der Cammerſteuern von der Römhildiſchen Landesportion und überhaupt wegen Aushändigung eines von jedem Fürſtl. Theil zu verfertigenden Extracts von dem, was die Cammerſteuern in den bemerkten Jahren in eines jeden Fürſtl. Theils angewieſenen Landen betragen haben, erkläret worden, völlig einverſtanden.

---

## No. 76.

## Extract aus dem bey der zwiſchen S. Coburg, Gotha, Meiningen und Hildburghauſen gehaltenen Conferenz geführten Protocoll vom 27 Jun. 1720.

Continuatum, den 27 Jun. 1720.

3) Wegen der Trankſteuer-Reviſion.

Weil die Trankſteuer eine ſteigende und fallende Nutzung, auf welche kein gewiſſer Staat zu machen und ſich dann gefunden, daß davon bereits ein 12jähriger Cameralauswurf von anno 1690 bis 1702 im Coburgiſchen gefertiget worden, ſo hat man gemeinſchaftlich beliebet, es bey dieſem Auswurf zu laſſen, und ſolchen in dieſer Trankſteuerſache zum Fundament zu ſetzen. Wie denn auch eben dieſe Jahre von 1690 bis 1702 an denen übrigen Orten, als in denen Eiſenbergiſchen und Römhildiſchen Landesportionen genommen, darüber ein Auswurf gefertiget, hieher eingeſchicket und zum Fuß künftiger Peräquation gebrauchet werden ſoll.

---

## No. 77.

## Coburgiſche Trankſteuerrepartition. Vom 9 März 1706. Wie ſolche S. Meiningen prätendiret.

4700 fl. 18 gl. 1 Pf. von Michaeli 1690 bis dahin 1702 nach Abzug der freyem Tiſchtrünke und Einnahmgebühren.

Solche betragen zu einem ſechsten Theil
783 fl. 10 gl. und von $\frac{5}{6}$ wieder zu einem ſechsten Theil
652 fl. 18 gl. 1 Pf.

 5084 fl.

5084 fl. 5 gl. Nach einem bey allhieſiger Fürſtl. Gemeinſchaftl. Cammer verfertigten 12jährigen Extract, von Michaeli 1677 bis dahin 1689 nach Abzug der freyen Tiſchtrünke und Einnahmegebühren, ſolche betragen zu einem ſechſten Theil von Sachſen-Meiningen.

847 fl. 7 gl. 10 Pf. und von $\frac{5}{6}$ wieder zu einem ſechſten Theil vor S. Hildburgh.

706 fl. 3 gl. $\frac{1}{3}$ Pf.

| Summa. | | |
|---|---|---|
| 9785 fl. 2 gl. 1 Pf. dann zu einem gemeinen Jahr. | 1630 fl. 17 gl. 10 Pf. Sachſen Meiningen. | 1359 fl. — gl. 10$\frac{1}{3}$ Pf. Sachſ. Hildburghauſen. |
| 4892 fl. 11 gl. 6$\frac{1}{2}$ Pf. | 815 fl. 8 gl. 11 Pf. | 679 fl. 10 gl. 11$\frac{1}{6}$ Pf. |

Hingegen nach obigen zweyen zwölfjährigen Extracten des F. S. Amt Sonnefeld und Gericht Geſtingshauſen zu einem gemeinen Jahr getragen

314 fl. 13 gl. 10$\frac{3}{4}$ Pf. von Michaeli 1690 bis dahin 1702, nach Abzug der Einnahmsgebühren und freyen Tiſchtrünke.

411 : 11 : 1 : von Michaeli 1677 bis dahin 1689 nach Abzug der freyen Tiſchtrünke und Einnahmsgebühren.

Summa.

726 fl. 3 gl. 11$\frac{3}{4}$ Pf. Solche betragen zur Hälfte, oder zu einem Jahr 363 fl. 2 gl.

Daß dannenhero Sachſen Hildburghauſen gegen die gemein jährl. zu Dero Portion zu genießen habenden 679 fl. 10 gl. 11$\frac{1}{6}$ Pf. Trankſteuer von andern Orten jährlich zu erſetzen, oder zu aſſigniren waren

316 fl. 8 gl. 11$\frac{1}{6}$ Pf.; alſo zu einem Termin

105 fl. 10 gl.

Coburg, den 9 März 1708.

Salvo errore Calculi.

Extract aus den verfertigten 12jährigen ſummariſchen Extract von Michaeli 1690 bis dahin 1702, wie viel die Trankſteuer in ſolchen 12 Jahren und von ſolchen zu einem gemeinen Jahr ertragen.

1. Im Fürſtl. Amt Coburg.

Zu Meeder im daſelbſtigen ſogenannten Amblingiſchen Gute

| fl. | gl. | Pf. | | Jahr | |
|---|---|---|---|---|---|
| 19 fl. | 8 gl. | 3 Pf. | Michael | 1691. | beſchl. |
| 4 : | 20 : | 7$\frac{1}{2}$ : | : : | 92. | — |
| 10 : | 1 : | 6 : | : : | 93. | — |
| 4 : | 20 : | 7$\frac{1}{2}$ : | : : | 94. | — |
| 4 : | 20 : | 7$\frac{1}{2}$ : | : : | 95. | — |
| 6 : | 14 : | 3 : | : : | 96. | — |
| 13 : | 9 : | 9 : | : : | 97. | — |
| 16 : | 18 : | — : | : : | 98. | — |
| 10 : | 1 : | 6 : | : : | 99. | — |
| — : | — : | — : | : : | 1700. | — |
| 9 : | 2 : | 3 : | : : | 1701. | — |
| 13 : | 9 : | 9 : | : : | 1702. | — |

Summa

114 fl. 19 gl. 1$\frac{1}{2}$ Pf.

Solche betragen zu einem gemeinen Jahr

9 fl. 12 gl. 1$\frac{1}{8}$ Pf.

2. Im

## 2. Im Gericht Lauter.

Das Dorf Meeder.

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 161 fl. | 4 gl. | 2 Pf. | Michaelis | | | 1691. |
| 170 ; | 12 ; | 7 ; | ; | ; | | 92. |
| 130 ; | 15 ; | $1\frac{1}{2}$ ; | ; | ; | | 93. |
| 120 ; | 16 ; | 3 ; | ; | ; | | 94. |
| 131 ; | — ; | 3 ; | ; | ; | | 95. |
| 196 ; | 20 ; | 9 ; | ; | ; | | 96. |
| 207 ; | 1 ; | 3 ; | ; | ; | | 97. |
| 192 ; | 11 ; | 9 ; | ; | ; | | 98. |
| 143 ; | 12 ; | — ; | ; | ; | | 99. |
| 170 ; | 2 ; | 3 ; | ; | ; | | 1700. |
| 223 ; | 2 ; | $7\frac{1}{2}$ ; | ; | ; | | 1701 und |
| 245 ; | 5 ; | $4\frac{1}{2}$ ; | ; | ; | | 1702 beſchl. |

Summa

2092 fl. 20 gl. $8\frac{1}{2}$ Pf.

Solche betragen zu einem gemeinen Jahr

174 fl. 8 gl. $8\frac{2}{3}$ Pf. Hiervon
8 ; 6 ; — ; Gebühren ad 1 gl. bleiben alſo zum gemeinjährigen Ertrag

166 fl. 2 gl. $8\frac{2}{3}$ Pf.

## 3. Im Gericht Sonnenberg.

Das Dorf Oberlind.

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 137 fl. | 13 gl. | 11 Pf. | Michaelis | | | 1691. |
| 111 ; | 17 ; | $10\frac{1}{2}$ ; | ; | ; | | 92. |
| 84 ; | 6 ; | 6 ; | ; | ; | | 93. |
| 73 ; | 7 ; | 11 ; | ; | ; | | 94. |
| 123 ; | 3 ; | 6 ; | ; | ; | | 95. |
| 149 ; | 15 ; | 4 ; | ; | ; | | 96. |
| 199 ; | 15 ; | — ; | ; | ; | | 97. |
| 182 ; | 14 ; | 5 ; | ; | ; | | 98. |
| 107 ; | 8 ; | — ; | ; | ; | | 99. |
| 150 ; | 18 ; | — ; | ; | ; | | 1700. |
| 221 ; | 6 ; | $2\frac{1}{2}$ ; | ; | ; | | 1701 und |
| 249 ; | 3 ; | 7 ; | ; | ; | | 1702 beſchl. |

Summa

1791 fl. 4 gl. 3 Pf.

Solche betragen zu einem gemeinen Jahr

149 fl. 5 gl. $7\frac{1}{4}$ Pf.

Hiervon 9 fl. 19 gl. 7 Pf. Einnehmsgebühren à 1 Batzen
ſo verbleiben zum gemeinjährigen Ertrag

139 fl. 7 gl. $\frac{1}{4}$ Pf.

Summa Summarum

derer vorherbenannten gemeinjährigen Trankſteuer-Revenüen

315 fl. — gl. 10 Pf.

Mangeln alſo gegen die annoch zu aſſignirende

316 fl. 8 gl. $1\frac{1}{6}$ Pf.
1 fl. 8 gl. $1\frac{1}{6}$ Pf.

Salvo Errore Calculi.

Gleichwie

Gleichwie bey denen trankſteuerbaren Orten und Braugerechtigkeiten, wie auch Wein- und Bierſchenken an allen Orten in dem Coburgiſchen Fürſtenthum auf beſchehene landſchaftliche Bewilligung bisher der Accis von allem Getränk abgegeben worden; Alſo hat auch Sachſen-Hildburghauſen ſothanen Accis bey denen überwieſenen Trankſteuern zugleich mit zu erheben, und auch künftig wenn eine andere Präſtation an deſſen Statt eingeführet werden ſollte, das Surrogatum davon zu genießen, worbey zugleich bedungen worden, daß der bishero in Obſervanz geweſene Verkauf nebſt der Ausfuhre des Bieres aus den Amt Sonnefeld in das Fürſtenthum Coburg weil die Repartition und Ueberweiſung der Hildburghäuſiſchen, wegen der Coburgiſchen ratae zu fordern habende Trankſteuer hierauf mit gegründet, fernerweit beſtändig continuiren, und von Coburgiſchen Fürſtenthum aus darwider keine Inhibition und Verboth noch damit Hinderung geſchehen ſoll. Wie es mit der Ausſchreibung, Collectir- und Bewilligung dieſer Trankſteuer zu halten, ſolches iſt bey dem Project der Extraſteuer zu erſehen, und ſich darnach zu reguliren. Uebrigens ſoll von Michaelis 1706 bis zur würklichen Ueberweiſung und Perception dieſes Supplementi die Erſetzung des Rückſtandes aus Fürſtl. Coburgiſcher Geſamt-Cammer geſchehen.

---

## No. 78.

Daß das hieſige Herzogl. Haus Sachſen-Coburg-Meiningen, nur die Trankſteuern im Amte Sonnenberg und Neuhaus, exclusive Oberlind, zu erheben und erhoben hat, ſolches wird aus denen Rechnungen hiermit in fidem atteſtirt.

Meiningen, den 25 Julii 1803.

(L. S.) Herzogl. Sächſ. Rechnungscommiſſion und Cammer-Ober-Einnahme daſ.

Johann Caſpar Müller, Oberrechnungsexaminator. Johann Georg Kremmer, Cammereinnehmer.

---

## No. 79.

### Extract aus dem ſummariſchen Entwurf der Coburgiſchen Trankſteuer und Erhebung von 1724 bis 1735.

505 fl. — gl. 5 Pf. bey der Stadt Sonneberg, als:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 165 fl. | 3 gl. | 2 Pf. | Termin | Luciae. |
| 208 - | 18 - | 3 - | - - | Quasimod. |
| 131 - | — - | — - | - - | Crucis. |

390 fl. 3 gl. $5\frac{1}{3}$ Pf. die Dorfſchaften des Gerichts Sonnenberg, als:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 89 fl. | 12 gl. | $\frac{1}{6}$ Pf. | Termin | Luciae. |
| 95 - | 9 - | 3 - | - - | Quasimod. |
| 205 - | 3 - | $2\frac{1}{6}$ - | - - | Crucis. |

112 fl. 17 gl. $8\frac{5}{6}$ Pf. Flecken und Gericht Steinheid, als:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 22 fl. | 20 gl. | 2 Pf. | Termin | Luciae. |
| 34 - | 13 - | 2 - | - - | Quasimod. |
| 55 - | 5 - | $4\frac{5}{6}$ - | - - | Crucis. |

No. 80.

## No. 80.

## Summariſcher Extract, über den Ertrag der Coburgiſchen Trankſteuer vom Jahr 1724 bis 1735.

Die Trankſteuer hat zu Coburg auf 12 Jahren ertragen:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 5924 fl. | 10 gl. | $9\frac{1}{12}$ Pf. | Anno | 1724. |
| 5194 = | 7 = | 6 = | = | 1725. |
| 6151 = | 5 = | $6\frac{2}{3}$ = | = | 1726. |
| 4954 = | 3 = | $6\frac{7}{12}$ = | = | 1727. |
| 4893 = | 12 = | $3\frac{1}{8}$ = | = | 1728. |
| 5324 = | 6 = | $5\frac{1}{2}$ = | = | 1729. |
| 5756 = | — = | $6\frac{1}{6}$ = | = | 1730. |
| 5809 = | 19 = | $\frac{1}{2}$ = | = | 1731. |
| 6670 = | 11 = | — = | = | 1732. |
| 6825 = | — = | 3 = | = | 1733. |
| 7016 = | 2 = | $6\frac{3}{4}$ = | = | 1734. |
| 6670 = | — = | $\frac{1}{24}$ = | = | 1735. |
| 71189 fl. | 16 gl. | $5\frac{5}{12}$ Pf. | | |

kommen auf ein gemein Jahr

5932 fl. 10 gl. $1\frac{5}{12}$ Pf.

Hiervon gebühren

2302 fl. 11 gl. 3 Pf. S. Meiningen. — 3629 fl. 19 gl. 9 Pf. S. Saalfeld.

---

## No. 81.

Daß von denen Trankſteuern aus der Stadt und dem Amt Römhild, das hieſige Herzogl. Haus Sachſen = Coburg = Meiningen von der Zeit der Vertheilung an, nur Zwey Drittheile — und das Herzogl. Haus Sachſen = Coburg = Saalfeld, Ein Drittheil erhält und erhalten hat; ſolches wird aus denen Rechnungen hiermit in fidem atteſtirt.

Meiningen, den 25 Julius 1803.

(L. S.) Herzogl. S. Rechnungs = Commiſſion und Cammer = Obereinnahme daſ.

Johann Caſpar Müller, Oberrechnungsexaminator.

Johann Georg Kremmer, Cammereinnehmer.

---

## No. 82.

Daß die Trankſteuern und der Accis von Oberlind nicht an das hieſige Haus, Sachſen = Coburg = Meiningen geliefert — ſondern von dem Herzogl. Hauſe Sachſen = Coburg = Saalfeld erhoben werden, wird hiermit atteſtirt.

Meiningen, den 25 Julius 1803.

(L. S.) Herzogl. S. Rechnungs = Commiſſion und Cammer = Obereinnahme daſ.

Johann Caſpar Müller, Oberrechnungsexaminator.

Johann Georg Kremmer. Cammereinnehmer.

## No. 83.

Daß, da nach der Beylage sub No. 80. die Trankſteuern im Fürſtenthum Coburg von anno 1724 bis dahin 1735 auf ein gemeines Jahr

5932 fl. fränk. 10 gl. 1 Pf.

ertragen haben, und von Einen Eimer Bier jederzeit 4 gl. und von 1 Eimer Wein 4 bis 9 Batzen nach der Güte des Weines, vertrankſteuert worden ſind; hingegen von Einem Eimer Bier faſt durchgängig 5 ggl. und von einem Eimer Wein 3 gl. 6¹ Pf. für Accis bezahlet werden: ſo folget hieraus von ſelbſten, daß der Accis wenigſtens eben ſo viel als die Trankſteuer ertragen muß, und folglich alſo vom Jahr 1724 bis 1735 ſo wie die Trankſteuer, obige Summa würklich ertragen habe; ſolches wird hiermit atteſtirt.

Meiningen, den 25 Julius 1803.

(L. S.) Herzogl. S. Rechnungs-Commiſſion und Cammer-Obereinnahme daſ.

Johann Caſpar Müller, Oberrechnungsexaminator. Johann Georg Kremmer, Cammereinnehmer.

## No. 84.

### Extract aus der Specification derer beym Fürſtenthum Coburg befindlichen in- und ausländiſchen Lehen und Rittergüter ſamt deren Anſchläge.

Summa Summarum.

420,002 fl. 2 gl. 7 Pf. als:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 198,531 fl. | 14 gl. | — Pf. | Inländiſche Mannslehne. |
| 152,692 „ | 7 „ | — „ | Inländiſche Söhn- und Töchterlehne. |
| 51,329 „ | 13 „ | 3 „ | Inländiſch. Frey Erblehn. |
| 15,446 „ | 10 „ | 4 „ | Ausländiſch Mannlehn. |
| 2,002 „ | — „ | — „ | dergl. Söhn- und Töchterlehn. |

ut supra.

Coburg,
den 19 May 1718.

## No. 85.

### Summariſche Deſignation derjenigen Rittergüter, ſo ſich in dem Eiſenbergiſchen Territorio befinden.

Im Amt Eiſenberg 20.
Im Amt Ronneburg 13.
Im Amt Camburg 18.
Im Amt Roda 11.

No. 86.

## No. 86.

### Summariſche Deſignation der Römhildiſchen Vaſallen, wie ſolche vom Lehn- und Gerichtsſecretär Aegidio Funken gefertiget worden, anno 1708.

Summa

| | |
|---|---|
| 18 | im Amt und Stadt Römhild. |
| 39 | — — — Themar. |
| 4 | — — — Behrungen. |
| 34 | Auswärtige. |
| 95 | |

Friedenſtein,
den 2 Januar 1708. Aegidius Funk.

---

## No. 87.

### Das Protocoll vom 7ten October 1723 wegen Vertheilung der Coburgiſchen Passivorum.

Actum Römhild den 7 Oct. 1723.

Wird die von der Fürſtl. Geſamt-Cammer eingeſandte Schulden-Deſignation derer noch unbezahlten Capitalien, weilen die Zinſen bis Michaelis 1723 durch die Allodial-Adminiſtration bezahlen, und in die Schlußrechnung bringen zu laſſen, gemeinſam beliebet worden, zum Fundament vorhabender deren Vertheilung geſetzet, und iſt zu dem Ende nochmalen examiniret worden, und findet ſich wie folget:

Caput Imum

An Capitalien, ſo Serenissimo Alberto mit dem Lande überkommen:

9882 fl. 10 gl. 6 Pf.

Caput IIdum

Capitalien, welche zu Erkaufung des Guts Callenberg Serenissim. Albertus von Serenissimo Gothano auf ſolches Gut übernommen:

3690 fl.

Caput IIItium

An Capitalien, ſo von Herrn Herzog Albrechts Hochfürſtl. Durchl. aufgenommen worden.

9975 fl.

Cap. IV.

Die als Passiva angeſetzte Aemter-Capitalien fallen aus.

Cap. V.

An Capitalien, ſo von denen Bedienten loco cautionis aufgenommen und 3 pro Cent verintereſſiret werden.

Weilen dieſe Poſten nach der Cammer-Deputatorum mündlicher Erläuterung mehrentheils abgetragen, und die übrigen durch Ab- und Zurechnung anoch

noch ſatisfacirt werden können, ſo iſt deren Repartition unnöthig gefunden worden.

Caput. VI.

An Courent-Schulden

3493 fl. 10 gl. $6\frac{3}{4}$ Pf.

beſage Cammer-Aſſignation an 13 Poſten.

Welchemnach die in Capite I. II. et III. befindliche und auf 23547 fl. 10 gl. 6 Pf. ſich erſtreckende Capitalia nach dem bekannten Theilungs-Principio unter die Fürſtl. Herren Intereſſenten folgendergeſtalt repartirt worden.

Solchemnach kommen von allen dreyen Ratis

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 5527 fl. | 2 gl. | $6\frac{5}{8}$ Pf. | auf S. Meiningen | zu $\frac{169}{720}$ | Theilen. |
| 4505 : | 1 : | $11\frac{7}{32}$ : | auf S. Saalfeld | zu $\frac{551}{2880}$ | — |
| 4505 : | 1 : | $11\frac{7}{32}$ : | auf S. Hildburgh. | zu $\frac{551}{2880}$ | — |
| 9010 : | 3 : | $11\frac{22}{32}$ : | auf S. Gotha | zu $\frac{551}{1440}$ | — |
| 23547 fl. | 10 gl. | 6 Pf. | | | |

Die Capite VI. aber befindliche 3493 fl. 10 gl. $6\frac{3}{4}$ Pf. Courentſchulden werden gleicher Maßen folgendergeſtalt repartiret:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 820 fl. | — gl. | $\frac{5}{8}$ Pf. | auf S. Meiningen | zu $\frac{169}{720}$ | Theilen. |
| 668 : | 7 : | $10\frac{9}{16}$ : | auf S. Saalfeld | zu $\frac{551}{2880}$ | — |
| 668 : | 7 : | $10\frac{9}{16}$ : | auf S. Hildburgh. | zu $\frac{551}{2880}$ | — |
| 1336 : | 15 : | $9\frac{2}{16}$ : | auf S. Gotha | zu $\frac{551}{1440}$ | — |
| ut supra. | | | | | |

## No. 88.

**Extract aus der an S. Saalfeld gemachten Abrechnung zwiſchen S. Meiningen, Saalfeld, Gotha, und Hildburghauſen, wegen Vertheilung der Coburgiſchen Einkünfte von Michaeli 1699 bis dahin 1735.**

---

Dieſemnach haben zu fordern:

| S. Saalfeld. | S. Meiningen. | S. Gotha. |
|---|---|---|
| 24,542 fl. 7 gl. $4\frac{1}{8}$ Pf. | 29,450 fl. 17 gl. $2\frac{13}{24}$ Pf. | 98,169 fl. 8 gl. $5\frac{2}{3}$ Pf. |
| 2,040 : 1 : $7\frac{1}{2}$ : | 2,290 : 3 : $5\frac{2}{3}$ : | 7,633 : 18 : 7 : |
| 18,947 : 18 : $11\frac{1}{4}$ : | 21,346 : 2 : $4\frac{1}{2}$ : | 55,499 : 17 : $9\frac{1}{2}$ : |
| 30,919 : 18 : $\frac{1}{3}$ : | 35,067 : 7 : $7\frac{1}{2}$ : | 64,999 : 1 : $6\frac{1}{2}$ : |
| 55,131 : 13 : — : | 24,062 : 1 : $5\frac{3}{4}$ : | 10,547 : 11 : $9\frac{1}{2}$ : |
| 136,913 : 13 : $1\frac{3}{4}$ : | 56,247 : 2 : $9\frac{3}{4}$ : | 16,617 : — : $11\frac{5}{8}$ : |
| 307,011 : 9 : — : | 163,388 : 14 : $2\frac{43}{72}$ : | — — : — : — : |
| 575,306 fl. 18 gl. $\frac{5}{8}$ Pf. | 331,852 fl. 7 gl. $2\frac{11}{36}$ Pf. | 253,466 fl. 17 gl. $1\frac{19}{24}$ Pf |

und haben darauf empfangen:

| S. Saalfeld. | S. Meiningen. | S. Gotha. |
|---|---|---|
| 25,800 fl. 6 gl. $1\frac{17}{24}$ Pf. | 40,799 fl. 7 gl. $1\frac{1}{2}$ Pf. | 81,263 fl. 3 gl. 5 Pf. |
| 3,625 : 1 : $4\frac{1}{2}$ : | 4,494 : 15 : $7\frac{5}{8}$ : | 3,844 : 6 : $7\frac{2}{3}$ : |
| 17,966 : 9 : 10 : | 15,095 : 20 : $3\frac{11}{12}$ : | 62,731 : 8 : $11\frac{1}{3}$ : |
| 22,147 : 12 : $9\frac{1}{2}$ : | 25,757 : 15 : $10\frac{5}{8}$ : | 82,880 : 19 : 6 : |
| 50,228 : 9 : $1\frac{1}{2}$ : | 24,019 : 15 : 1 : | 15,493 : 2 : $\frac{3}{4}$ : |
| 130,388 : 8 : $1\frac{11}{12}$ : | 49,432 : 16 : $2\frac{17}{24}$ : | 29,956 : 13 : $6\frac{1}{2}$ : |
| 270,660 : 12 : $9\frac{13}{36}$ : | 199,739 : 10 : $5\frac{17}{27}$ : | — — : — : — : |
| 520,816 fl. 18 gl. $2\frac{35}{72}$ Pf. | 359,339 fl. 16 gl. $9\frac{1}{36}$ Pf. | 276,169 fl. 12 gl. $1\frac{1}{4}$ P |
| Mithin hat S. Saalfeld zu wenig | Hingegen hat S. Meiningen zu viel | S. Gotha zu viel |
| 54,489 fl. 2 gl. $10\frac{35}{72}$ Pf. | 27,487 fl. 9 gl. $6\frac{13}{18}$ Pf. | 22,702 fl. 15 gl. $11\frac{11}{24}$ P |

Dieſe drey Hochfürſtliche Theilhabere 54,489 fl. 2 gl.
S. Saalfeld zu fordern ha

| S. Hildburghauſen. | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 24,542 fl. 7 gl. 4⅛ Pf. | von | Michaelis | 1699 | bis | dahin | 1706. |
| —— ″ — ″ — ″ | — | —— | 1706 | — | — | 1707. |
| —— ″ — ″ — ″ | — | —— | 1707 | — | — | 1710. |
| —— ″ — ″ — ″ | — | —— | 1710 | — | — | 1714. |
| —— ″ — ″ — ″ | — | —— | 1714 | — | — | 1717. |
| —— ″ — ″ — ″ | — | —— | 1717 | — | — | 1723. |
| —— ″ — ″ — ″ | — | —— | 1723 | — | — | 1735. |
| 24,542 fl. 7 gl. 4⅛ Pf. | Summa. | | | | | |
| 28,842 fl. 2 gl. 8⅓ Pf. | von | Michaelis | 1699 | bis | dahin | 1706. |
| —— ″ — ″ — ″ | — | —— | 1706 | — | — | 1707. |
| —— ″ — ″ — ″ | — | —— | 1707 | — | — | 1710. |
| —— ″ — ″ — ″ | — | —— | 1710 | — | — | 1714. |
| —— ″ — ″ — ″ | — | —— | 1714 | — | — | 1717. |
| —— ″ — ″ — ″ | — | —— | 1717 | — | — | 1723. |
| —— ″ — ″ — ″ | — | —— | 1723 | — | — | 1735. |
| 28,842 fl. 2 gl. 8⅓ Pf. | Summa. | | | | | |
| S. Hildburghauſen | | | | | | |
| 4,299 fl. 16 gl. 4⅙ Pf. | | | | | | |

$10\frac{25}{72}$ Pf. zuſammen, welche

## No. 89.
## Herzogl. S. Meiningiſches an den Herrn Herzog zu S. Coburg-Saalfeld erlaſſenes Proteſtationsſchreiben vom 5ten Auguſt 1801.

Durchl.

Wegen der mir unlängſt zugekommenen glaubhaften Nachricht, daß Eure Lbdn. die Entſchließung gefaßt hätten, die zur Veſtung Coburg gehörige Artillerie- und übrigen Inventarienſtücke zu verkaufen, bin ich ſo frey, an Dieſelben mich eigends zu wenden.

Da nun Eure Lbdn. die an gedachte Effekten habende rechtmäßige Anſprüche hieſigen Herzogl. Hauſes nicht unbekannt ſeyn können, indem ſolche einen Theil der noch zu berichtigenden Coburg- Eiſenberg- und Römhildiſchen unſtrittigen Peräquation ausmachen. ꝛc.

---

## No. 90.
## Extract aus dem Erbvertheilungs-Receß zwiſchen S. Gotha und S. Meiningen, vom 8ten Jun. 1681.

§. 6.

Die Veſte Maßfeld ſoll Herzog Bernharden und Dero Nachkommen mit der dabey vorhandenen Munition, Stücken, Gewehr und dergleichen Zubehör erblich verbleiben, und haben Ihre Fürſtl. Durchl. vor ſich und Ihre Fürſtl. Nachkommen ſich dahin erkläret und verbunden, daß denen ſämtlichen jetzigen und künftigen Fürſtlichen Angehörigen Ihres geſamten Fürſtlichen Hauſes Gothaiſcher Linie, ſowol auch denen ſämtlichen Bedienten und Unterthanen bey Kriegs- und andern unſichern Zeiten, auf vorhergehende Begrüßung, eine freye Zuflucht und Salvirung der Perſonen und Mobilien dahin und in alle verwahrte Orte, ſo viel die eigene Bedürfniß und der Raum und Gelegenheit jedes Ortes zuläſſet willig geſtattet, gedachte Veſtung möglichſt in Acht genommen, ohne Communication mit denen geſamten Fürſtlichen Intereſſenten und deren Einwilligung, zu des Fürſtlichen Hauſes Nachtheil mit Willen in keines andern, am wenigſten in fremde Hände gegeben, oder auch verpfändet, noch ſonſt dem Fürſtl. Hauſe zur Gefährde darbey nicht etwas vorgenommen, ſondern aus eigenen Mitteln mit aller Nothdurft jederzeit verſehen, auch allenfalls bey ereignender Gefahr, wann und wie es der Eigenthums-Herr vor nöthig befindet, mit geſamter Mannſchaft beſetzt und verwahret werden ſolle; Dargegen haben Herzog Friedrichs Durchl. bey Ihren verwahrten Orten, zumalen bey der Reſidenz Friedenſtein und Gotha, dabey Sie das Zeughaus allein erblich behalten, ſich gleicher Geſtalt zu erweiſen, vor ſich und Dero Fürſtl. Succeſſores hiermit Zuſage und Verſprechen gethan.

---

## No. 91.
## Extract aus dem Erbvertheilungs-Receß zwiſchen dem Herrn Herzog zu S. Gotha und dem Herrn Herzog Albrecht zu S. Coburg vom 24ſten September 1681.

§. 5. et 6.

§. 5. Die Veſte Coburg ſoll Herrn Herzog Albrechten und Dero Nachkommen, ſamt der jetzt dabey vorhandenen Munition, Stücken, Gewehr und

aller dergleichen Zubehör erblich verbleiben, und haben Ihro Fürſtl. Durchl. für Sich und Ihre Nachkommen, ſich dahin erkläret und verbunden, daß denen ſämtlichen jetzigen und künftigen Fürſtlichen Angehörigen Ihres geſamten Fürſtl. Hauſes Gothaiſcher Linie, ſowohl auch denen ſämtlichen Bedienten und Unterthanen; bey Kriegs- und andern unſichern Zeiten, auf vorhergehende Begrüßung des Eigenthums-Herrn, freye Zuflucht und Salvirung der Perſonen und Mobilien dahin und in alle verwahrte Oerter, ſo viel des jedesmaligen Landesfürſten und Dero Nachkommen, eigene Bedürfniß, Raum und Gelegenheit des Orts zuläſſet, willig geſtattet, dieſelbe beſtmöglichſt in Acht genommen, in keines andern, am wenigſten in fremde Hände, zu des Fürſtl. Hauſes Nachtheil, durch Pacta, Accord, oder in andere Wege abgetreten, gegeben, oder auch verpfändet, oder ſonſt zur Gefährde darbey ichtwas vorgenommen, ſondern aus eigenen Mitteln mit aller Nothdurft genugſam jederzeit verſehen, auch allenfalls bey ereignender Gefahr, wann es der Eigenthums-Herr oder Landesfürſt nöthig befinden und begehren würde, mit geſamter Mannſchaft beſetzet und verwahret werden ſolle. Dargegen haben

§. 6. Herzogs Friedrichs Fürſtl. Durchl. bey Ihren verwahrten Orten, zumalen bey der Reſidenz Friedenſtein und Gotha, dabey Sie das Zeugniß und völliges Magazin erblich allein behalten, ſich gleichergeſtalt zu erweiſen, vor ſich und Dero Fürſtl. Successores hiermit Zuſage und Verſprechung gethan.

---

## No. 92.

## Extract aus dem Erbvertheilungs-Receß vom 8. Jun. 1681 zwiſchen Sachſen-Meiningen und Sachſen-Gotha.

§. 5.

Bey Herrn Herzog Bernhards Portion an einer bequemen Fürſtlichen Reſidenz Mangel erſchienen, und dann Sr. Fürſtl. Durchl. zu dergleichen Erbauung Sechszehn Tauſend Rthlr. Baugelder gefordert, gleichwol bereits ziemliche Gebäude zu Meiningen und zum fernern Bauen gute Bequemlichkeit vorhanden, ſo haben endlich Ihro Fürſtl. Durchl. Zwölf Tauſend Reichsthaler aus denen gemeinſchaftlichen Mitteln, nach Inhalt des obangezogenen Punctations-Receſſes vom 9ten Febr. 1680 anzunehmen ſich erboten, jedoch aber daß daran abgekürzet und inne behalten werden ſolle, was ſelbige an Renthgeldern zu dem Ichtershäuſiſchen Bau empfangen, und daſelbſt nach Ausweis der Baurechnungen, welche Sie produciren laſſen wollen, nicht wirklich zum Bau ausgegeben und verwendet haben.

---

## No. 93.

## Extract aus dem Erbvertheilungs-Receß vom 24. Septbr. 1681, zwiſchen Herrn Herzog zu Sachſen-Gotha und dem Herrn Herzog Albrechten zu Coburg.

§. 17.

So viel weniger Anlaß zu brüderlichen, oder einſten vetterlichen Mißvernehmen ins künftige ſeyn möge, ſo haben Ihro Fürſtl. Fürſtl. Durchl. Durchl. auf

 fol-

folgende Stücke, welche bey ehemalig vorgenommenen Theilungen in dieſem Fürſtl. Hauſe, jezuweilen auf gewiſſe Zeit und Maaſe zu Gemeinſchaft ausgeſtellet bleiben, aus erheblichen, bey jetziger Theilung waltenden Umſtänden, mit in brüderliche Vertheilung kommen laſſen, und eines jeden Herrn Landesportion erblich mit zugeſchlagen, als nemlich 1) Das Leib-Geleit, welches jeder Fürſtl. Theil in ſeinem Lande, gleich dem Markt-Geleite, auf eigene Koſten und in eigenem Namen zu verführen befugt, auch die Landſtraßen ſicher und in gutem Stande zu erhalten ſchuldig ſeyn ſolle. 2) Die Flößen, welche ebenfalls einem jeden Herrn in ſeinem Landesantheil allein zuſtändig. Jngleichen 3) die in eines jedem Amt gehörige völlige Holzforſten und hohe Jagdnutzungen. Weiter 4) die jedes Orts vorhandene Gymnaſia. 5) Die vor denen hohen Reichsgerichten anhängige und ferner etwa erwachſende Proceſſe, ſo viel deren eines jeden Landesantheil angehen, und deren Erhalt- oder Verlierung demſelben zum Nutzen oder Schaden kommt. 6) Die Beſtellung der Cammergerichts-Aſſeſſoren, nach Jnhalt des Weſtphäliſchen allgemeinen Friedens, wie auch der darauf erfolgten Reichs- und Kreisſchlüſſe, und nach Portion eines jedweden Fürſtl. Intereſſenten Concurrenz, ratione ſeiner Lande, beym Reich und Kreiſen; Und dann letztlich 7) die bey jeden Fürſtl. Landesantheil vorhandene Stiftungen, wovon oben ſchon Meldung geſchehen, und was irgendmehr an dergleichen Stücken ſich finden möchten und in folgenden Punct, oder ſonſt in dieſem Hauptreceß nicht ausgenommen.

## No. 94.

## Extract aus dem Erbvertheilungsreceß zwiſchen Sachſen-Gotha und dem Herrn Herzog Albrecht, vom 24. Sept. 1681.

§. 7.

Wegen des Coburgiſchen Reichs- und Kreis-Voti iſt unter Jhren Fürſtl. Fürſtl. Durchl. Durchl. es alſo freund-brüderlich abgeredet worden, daß bey dem Reichs-Voto Herr Herzog Albrecht und Herr Herzog Bernhard, wie Sie ſich darüber vergleichen werden, bey dem Kreis-Voto aber Herr Herzog Friedrich und Herr Herzog Albrecht und deren Fürſtl. Nachkommen alſo zu concurriren haben.

## No. 95.

## Extract aus dem Erbvertheilungs-Receß zwiſchen Sachſen-Gotha und Meiningen vom 8ten Jun. 1681.

§. 7.

Wegen der Reichs- und Kreis-Votorum iſt unter Jhren Fürſtl. Fürſtl. Durchl. Durchl. es alſo freundbrüderlich verglichen worden, daß Herr Herzog Bernhard und Deren Fürſtlichen Nachkommen bey dem Coburgiſchen Reichs-Voto, woran Herr Herzog Friedrich in den mit Herrn Herzog Albrechten getroffenen Vergleich die Concurrenz bedungen und durch dieſen Receß ſelbige Herzogs Bernhard Durchl. überlaſſen und abgetreten, concurriren, und daſſelbe in beyder Theile Namen geführet werden ſolle.

No. 96.

# No. 96.

## Extract aus dem Erbvertheilungs-Receß vom 8. April 1702 zwiſchen Sachſen-Meiningen und Sachſen-Gotha.

§. V.

In dem Coburgiſchen Succeſſionsreceß d. A. 1699 die Fürſtl. Reſidenzſtadt und Amt Römhild dem Fürſtl. Hauſe Sachſen-Gotha eventualiter überlaſſen, ſo cediret doch und überläſſet dieſes bemeldete Reſidenzſtadt und Amt cum omni jure et onere, inſonderheit auch dem Kreis-Voto, hiermit in eventum hinwieder an Sachſen-Meiningen.

---

# No. 97.

## Alternations- und Interims-Vergleichs-Receß, über die Verführung des F. Sachſ. Coburgiſchen Reichs-Voti.

Für das Erſte wollen Höchſtgedachten des Herrn Herzogs Ernſt Friedrichs zu S. Coburg-Saalfeld Hochfürſtl. Durchl. und Höchſtgedachter der verwittweten Frauen Herzogin Obervorm. und Landesregentin, Charlotten Amalien zu S. C. Meiningen Hochfürſtl. Durchl. nur bemeldtes Coburgiſches Votum alternando alſo und dergeſtalt verführen, daß

Für das Andere des Herrn Herzog Ernſt Friedrichs Hochfürſtl. Durchl. wegen des Senii bey dieſer Alternation den Anfang machen, und das beſagte Votum innerhalb eines Quadrienni, welches von dem Tage, da von dem Chur-Mainziſchen Directorio die erſtmalige Legitimation eines S. Coburgiſchen Geſandten bey der Reichsverſammlung zur Anzeige gebracht wird, an zu rechnen iſt, Ein Jahr, Sechs Monat lang, wie hingegen die verwittweten Frauen Herzogin Charlotten Amalien Obervorm. und Landesregentin Hochfürſtl. Durchl. ſelbiges Zwey Jahre Sechs Monate lang zu führen haben, auch in ſolcher Maaſe der Turnus von vier zu vier Jahren ſo lange continuiret werden ſolle, bis es über oberwähnte Irrungen zu einem beſtändigen Hauptvergleich gekommen ſeye ꝛc.

Bey-

## Beylage Lit. B.

Abſchrift

Jovis, 26 Julii 1804.

Sachſen ; Coburg ; Eiſenberg ; und Römhildiſche Succeſſion betreffend in specie zu S. Coburg ; Meiningen Herr Herzog Georg contra den Herrn Herzog Franz zu Sachſen ; Coburg ; Saalfeld, die Peräquation der Sachſen ; Coburg ; Eiſenberg ; und Römhildiſchen Succeſſions ; Anfällen betreffend, sive imploranti; ſcher Anwalt von Borſch sub praes. 9 September a. p. überreichet allerunterthänigſte Vorſtellung und Bitte, pro decernendo ad partem imploratam humme petito rescripto S C. aut alia congrua ordinatione caes. app. N° 1 — 97. incl. In duplo.

Idem sub praes. eodem legitimando se ad acta, supplicat humme pro mandata procuratoria communicando et resp. ad acta ponendo: App. Sig. O.

Referentur Exhibita.

Johann Niklas v. Schwabenhauſen.

Veneris, 27 Julii 1804.

ꝛc. ꝛc.

Continuatur relatio

Johann Niklas v. Schwabenhauſen.

Sachſen ; Coburg ; Eiſenberg ; und Römhildiſchen Succeſſion betreffend.

Lunae, 30 Julii 1804.

Absolvitur relatio et Conclusum:

1mo Cum acclusione exhibiti de praes. 9 Sept. a. p. rescribatur dem Herrn Herzog Franz zu Sachſen ; Coburg ; Saalfeld: Kaiſerliche Majeſtät verſähen ſich zu ihm, daß er die angefangenen Conferenzen zu endlicher Berichtigung der in der Sachſen ; Coburg ; Eiſenberg ; und Römhildiſchen Succeſſions ; Sache annach rückſtändigen Peräquation mit dem Hauſe Sachſen ; Coburg ; Meiningen unverweilt und längſtens in Zeit zweyer Monate wieder angehen, und bis zu gänzlicher Beendigung des Geſchäfts ununterbrochen fortſetzen werde, damit Allerhöchſtdieſelben Sich nicht genöthiget ſähen, auf impetrantiſches ferneres Anrufen die vorhin erkannte Kaiſerliche Commiſſion zu erneuern und wieder in Würkſamkeit treten zu laſſen.

2do Communicetur das impetratiſche Mandatum procuratorium dem impetratiſchen Herrn Herzog, altero exemplari apud acta retento.

Johann Niklas v. Schwabenhauſen.

# Lit. C.

## An die Römiſch-Kaiſerliche, auch in Germanien, zu Jeruſalem, zu Hungarn und Böhmen Königliche Majeſtät ꝛc.

Allerunterthänigſte Befolgungs-Anzeige ad Reſcriptum Caeſ. de 30 Jul. nuperi, juncto petito hum$^{mo}$.

pro

Clem$^{me}$ eandem pro ſufficiente acceptando

Impetratiſchen Anwalds

in Sachen:

Sachſen-Coburg-Eiſenberg- und Römhildiſche Succeſſion betreffend.

in ſpecie

Zu Sachſen-Coburg-Meiningen, Herr Herzog Georg, modo deſſen minderjährigen Herrn Sohnes Vormundſchaft

contra

den Herrn Herzog Franz zu Sachſen-Coburg-Saalfeld

App. Sig. O. et ult. Concl.

die Peräquation der Sachſen-Coburg-Eiſenberg- und Römhildiſchen Succeſſions-Anfälle betreffend.

## Duplicatum.

Allerdurchlauchtigſter ꝛc.

Zur allerunterthänigſten Befolgung des Allerhöchſten Reſcripts de 30 Jul. a. p. ſoll Unterſchriebener hiemit allerſubmiſſeſt anzeigen, daß diejenigen Beſchwerden, welche von dem höchſten impetrantiſchen Theil in der Peräquations-Sache über die dieſſeits verzögerte Fortſetzung der Conferenzial-Handlungen bey Eurer Kaiſerlichen Majeſtät vorgebracht worden ſind, nunmehro dadurch ihre Erledigung erhalten haben, daß Anwalds gnädigſter Herr Principal ſich gegen das Herzogl. Haus S. Meiningen zu Reaßumirung der Conferenzen erboten haben.

In der abſchriftlichen Anlage ſub Sig. O. überreichet Unterzeichneter das deshalb erlaſſene Communications-Schreiben mit der allerunterthänigſten Bitte, Eure Kaiſerliche Majeſtät geruhen dieſe Befolgungs-Anzeige für hinlänglich anzunehmen zu laſſen.

Hierüber ꝛc.

Eurer Kaiſerlichen Majeſtät ꝛc.

allerunterthänigſt treu gehorhorſamſter Impetrat. ad acta legit. Anwald.
H. G. v. Pilgramm.

## Ultimum Concluſum.

Martis, 26 Martii 1805.

Sig. O.

Durchlauchtigſte Fürſtin ꝛc.
ꝛc. ꝛc.

Eurer Liebden Herrn Gemahl hochſeeligen Andenkens, dem regierenden Herrn Herzog Georg Lbdn., habe ich bereits am 12 Jenner 1803 die aufrichtigſte Verſiche-

ſicherung ertheilt, daß ich nichts ſehnlicheres wünſchte, als die gütliche und freundſchaftliche Beylegung der zwiſchen Unſern beyden Fürſtlichen Häuſern obwaltenden Differenzien, und daß ich vollkommen geneigt ſey, die vormals dieſerwegen angefangene Conferenzial-Handlungen wieder anzuknüpfen. Unvorhergeſehene Hinderniſſe und beſonders der Mangel einer gründlichen Auseinanderſetzung der Coburg-Eiſenbergiſch und Römhildiſchen Succeſſions-Verhältniſſe, und der daraus formirten Peräquations-Anſprüche ſetzten mich aber in die unangenehme Nothwendigkeit, dieſem Geſchäfte noch einigen Anſtand zu geben, und den Herrn Herzog Lbdn. am 10 May 1803 ergebenſt zu erſuchen zum nöthigen Unterricht von der Beſchaffenheit der Sache nur noch einige Zeit gefälligſt zu geſtatten. Inzwiſchen habe ich durch einen umſtändlichen Vortrag die Ueberzeugung erhalten, daß, wenn irgend noch eine gütliche Ausmittelung der vermeintlichen Peräquations-Forderung zu bewirken seyn möchte, ſolche ohnmöglich zwiſchen Unſern beyden Fürſtl. Häuſern alleine und ohne Zuziehung der übrigen — bey den erwähnten Succeſſions-Anfällen mit intereſſirten Fürſtl. Erbtheilhabern vorgenommen werden könne, ſondern daß auch die Fürſtl. Häuſer zu Sachſen-Gotha und Sachſen-Hildburghauſen bey dieſem Ausgleichungs-Geſchäfte concurriren, und mithin zu den deshalbigen Conferenzen gezogen werden müſſen. Unter dieſer aus der Natur der Sache hervorgehenden Vorausſetzung bin ich ſo bereit als willig, mit Euer Liebden die vormaligen Conferenzial-Handlungen durch beyderſeitige Commiſſarien reaſſumiren zu laſſen, und alles beyzutragen, was zur Erzielung eines gütlichen Abkommens dieſer Differenzien gereichen kann. Zu dem Ende habe ich meinem geheimen Archiv-Rath v. Schultes Auftrag ertheilet, ſich dieſem Geſchäfte zu unterziehen, und es wird nunmehr darauf ankommen, daß Ew. Liebden ſich hochgeneigteſt gefallen laſſen, hierzu ebenfalls einen Commiſſarium zu ernennen, und zugleich mit den, hierbey concurrirenden Fürſtl. Häuſern zu Sachſen-Gotha und Hildburghauſen in Communication zu treten. So ſehr ich auch wünſche daß dieſe gemeinſchaftliche Angelegenheit zu Unſerer beyderſeitigen Beruhigung in Güte ausgemittelt werden möchte; So muß ich doch auf den Fall, wenn dieſer gute Zweck nicht erreichet, und mithin die Eröffnung des compromiſſariſchen Weg Rechtens nach Anleitung des Hauptvertrags vom Jahr 1791 eintreten ſollte, mir alle und jede Rechts-Zuſtändigkeiten ausdrücklich vorbehalten, und die rechtliche Entſcheidung der Sache dem compromiſſariſchen Richter überlaſſen.

Ew. Lbdn. geruhen Dero hochgeneigteſten Geſinnungen mir bald gefälligſt zu eröffnen, übrigens aber die aufrichtigſte Verſicherung der vollkommenſten Hochachtung anzunehmen, womit ich beharre,

Coburg zur Ehrenburg,
den 12 März 1805.

Sereniſs.

An Ihro der verwittibten Frau Herzogin,
auch Ober-Vormünderin und Landes-
Regentin zu S. Meiningen Herzogl.
Durchlaucht.

---

## Beylage Lit. D.

Wir Franz, von Gottes Gnaden Herzog zu Sachſen, Cleve und Berg, auch Engern und Weſtphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meiſſen, gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg ꝛc. urkunden und bekennen hiermit für Uns, Unſere Fürſtl. Erben und Succeſſoren und Nachkommen. Nachdem Ihro der in Obervormundſchaft regierenden Frau Herzogin zu

S.

S. Meiningen Durchl. Uns in einem Communications-Schreiben vom 17 May d. J. zu erkennen gegeben haben, wie Höchſtdieſelben wider die zwiſchen Uns und dem Herzogl. Hauſe S. Gotha am 4 May d. J. geſchloſſenen Kauf- Tauſch- und Pfand-Verträge eine Proteſtation beym Kaiſerl. Reichshofrathe einzureichen Sich bewogen geſehen, hierauf aber zur Erhaltung des zwiſchen Unſerer freundlich-geliebten Frau Muhme, der Durchlauchtigſten Frau Herzogin auch Obervormünderin und Landesregentin zu S. Meiningen Durchl. und Uns beſtehenden freundſchaftl. Vernehmens nach vorgängiger Communication die Entſchließung gefaßt worden, dieſe Angelegenheiten durch die zur Peräquations-Conferenz nach Römhild abgeordnete beyderſeitige Fürſtl. Deputirten verhandeln und in Güte beylegen zu laſſen; So iſt hierauf durch Unſere beyderſeitigen dazu bevollmächtigten Räthe eine Uebereinkunft bis auf Unſere Ratification verhandelt und geſchloſſen worden, welche von Wort zu Wort alſo lautet:

Nachdem die in Obervormundſchaft regierende Frau Herzogin zu S. Meiningen Durchl. dem Herrn Herzog zu S. Coburg-Saalfeld Durchl. in einem Communications-Schreiben vom 17 May d. J. zu erkennen gegeben, wie Höchſtdieſelbe Sich bewogen gefunden, gegen die zwiſchen den beyden Herzogl. Häuſern zu S. Gotha und S. Coburg-Saalfeld am 4 May d. J. geſchloſſenen Kauf- Tauſch- und Pfand-Contracte, beym Kaiſerl. Reichshofrathe eine Proteſtation einzureichen, hierauf aber beyde Fürſtl. Theile zu S. Coburg-Saalfeld und S. Meiningen, nach vorgängig freundſchaftlich gepflogenen Communication die höchſte Entſchließung gefaßt haben, dieſe Angelegenheit durch die zur Peräquations-conferenz anhero abgeordnete Fürſtl. Deputirte verhandeln und in Güte beylegen zu laſſen; Als haben endesunterzeichnete Deputati der Beſeitigung dieſer Differenz ſich unterzogen und nach den darüber geſchehenen Unterhandlungen bis auf höchſte Genehmigung ihrer Durchlauchtigſten Principalen folgende Uebereinkunft getroffen.

1.

Des regierenden Herrn Herzogs zu Sachſen-Coburg-Saalfeld Durchl. und die in Obervormundſchaft regierende Frau Herzogin zu Sachſen-Coburg-Meiningen Durchlaucht ertheilen zuvörderſt einander die freundſchaftliche Verſicherung, ſowohl bey Berichtigung der Peräquation als bey Erledigung der Proteſtation die vorhandenen Rezeſſe und Reichshofraths-Erkenntniſſe zu erfüllen, und durchgehends nach gerechten und billigen Grundſätzen zu handeln.

2.

Das Herzogl. Haus Sachſen-Coburg-Saalfeld verſpricht demnach ohne weitern Anſtand

a) den von ſämtlichen Fürſtl. Häuſern Sachſen-Gothaiſcher Linie ratificirten Conferenzſchluß vom 30 July 1791 wegen Berichtigung der rückſtändigen Peräquation der Sachſen-Coburg-Eiſenberg und Römhildiſchen Erbanfälle zu erfüllen.

b) Den regulirten modum zum Compromiß, wenn in dem unvermutheten Fall die Berichtigung dieſer Peräquation nicht verglichen werden kann, genau zu beobachten, und

c) das allerhöchſte Kaiſerl. Reſcript vom 30 July 1804 zu befolgen, ſodann mit gemeinſchaftlichen Kräften die gleichfalls verſprochene Generalperäquation zu bewirken und dieſe ganze Succeſſionsſache völlig zu beendigen.

3.

Gleichwie es nun dabey ohnabänderlich verbleibet, daß dem Herzogl. Hauſe zu S. Meiningen von Stadt und Amt Römhild alle landeshoheitliche Gerechtſame ſammt den Extraſteuern, ſo wie alle Cammereinkünfte zu zwey Drittheilen, dem Her-

Herzogl. Hauſe S. C. Saalfeld hingegen zu Eindrittheil receß- und ſentenzmäßig cum pleno jure gebühren; als verſteht es ſich von ſelbſt, daß das Herzogl. Haus S. Coburg-Saalfeld ſeinen an S. Gotha vertauſchten Eindrittheil an beſagtem Amte in dieſer Maaſe und mit dieſen verhältnißmäßigen Gerechtſamen an S. Gotha zu übergeben habe, und zwar dergeſtalt, daß die zeitherige Adminiſtration des Herzogl. Amtes Römhild künftig hin auch mit dem Herzogl. Haus Gotha nach den beſtehenden Receſſen und zeitherigen Obſervanz während der Gemeinſchaft ſo lange fortgeſezt werde, bis deshalb zwiſchen S. Gotha und S. Meiningen ein anderes ausgemacht und verglichen worden.

4.

Das Herzogl. Haus S. Coburg-Saalfeld macht ſich demnach verbindlich, dem Herzogl. Haus S. Gotha bey der künftigen Uebergabe des Amtes Römhild nur $\frac{1}{3}$ von den Ertraſteuern, Reſidenzgebäuden und Schloßgarten mit Vorbehalt der, bey der künftigen Generalperäquation gütlich oder rechtlich vorzunehmenden Ausgleichung abzutreten; dahingegen verſpricht das Herzogl. Haus Sachſen-Meiningen die portionem concurrentiae in utilibus et onerosis nach dem vorhin §. 3. beſtimmten Verhältniſſe der Landes- und Steuerantheile, dem Herzogl. Haus S. Gotha fernerhin einzugeſtehen, ſo, daß alſo künftig jeder Fürſtl. Theilhaber von Stadt und Amt Römhild nach obigem Fuß in utilibus et onerosis den Antheil zu nehmen habe, und resp. zu tragen ſchuldig ſey.

5.

Es haben jedoch beyde Herzogl. Häuſer zu S. Coburg-Saalfeld und S. Meiningen einander wechſelſeitig verſprochen, über die pro praeterito et futuro geforderte Ausgleichung der Römhildiſchen Extraſteuern compromiſſariſch nach dem regulirten modo rechtlich erkennen zu laſſen, und einander dasjenige pro praeterito et futuro zu erſetzen und zu präſtiren, was dem einen oder dem andern Fürſtl. Theil durch drey conforme Sentenzen zuerkannt werden wird.

Ob nun gleich das Herzogl. Haus S. Coburg §. 4. ſich verbindlich gemacht hat, dem Herzogl. Hauſe S. Gotha bey der Uebergabe des Amtes Römhild, von den Römhildiſchen Ertraſteuern mehr nicht als $\frac{1}{3}$ zu überweiſen; ſo ſoll doch dieſe Ueberweiſung weder ſeinen auf weitere Ausführung beruhenden Anſprüchen an der Hälfte dieſer Steuern nachtheilig ſeyn, noch ſeinen desfalſigen Grundſätzen präjudiciren, und zu Bethätigung der beſondern Bereitwilligkeit zu Erzielung eines freundſchaftl. Abkommens, verſpricht S. Meiningen ſo lange ohne Verſchulden des Herzogl. Hauſes S. Coburg die compromiſſariſche Entſcheidung durch drey conformen Sentenzen nicht erfolgt iſt, $\frac{1}{5}$ von den zeither gewöhnlichermaſen jährlich aus der Steuercaſſe zu Römhild an beyde Durchlauchtigſte Herrſchaften bezahlten 1000 Rthlr. Donativgelder, jährlich noch 200 fl. fränk. an das Herzogl. Haus S. Coburg-Saalfeld zu den zeithero beſtandenen Terminen, jedoch dergeſtalt zu berichtigen, daß deren Bezahlung auf künftige Peräquation und Anrechnung ausgeſezt bleibt.

6.

Zu gleicher Zeit ſoll auch noch insbeſondere auf gleiche Weiſe compromiſſariſch über die, bey jetziger Conferenz von den beyderſeitigen Herzogl. Deputirten wegen Theilnahme, Adminiſtration und Ausgleichung des auf den Heimfall ſtehenden Marisfelder Mannlehns, ſo wie auch wegen der übrigen, bis zu endlicher Berichtigung der Generalperäquation, etwa noch heimfallenden Römhildiſchen Lehne, zu den Conferenzprotocollen erklärten und widerſprochenen Behauptungen und gemachten Anſprüchen, mit erkannt und den erfolgenden 3 conformen Erkenntniſſen gemäs, das Zuerkannte einander erfüllt und präſtirt worden; insbeſondere

iſt

iſt noch ausgemacht worden, daß hierbey der regulirte modus compromiſſi ebenfalls genau beobachtet, während des compromiſſariſchen Verfahrens bis zum Erfolg der 3 conformen Sentenzen aber salvo jure cujusvis das heimfallende Mannlehnguth Marisfeld von S. Coburg Saalfeld im gemeinſchaftlichen Namen adminiſtrirt, auch die Guthseinkünfte einſtweilen, bis zu deren Vertheilung an die S. Coburgiſche Staatsbank zu 3 pro Cent verzinßlich deponirt und ausgeliehen werden ſollen.

7.

Endlich verſteht es ſich von ſelbſt, daß bey dieſem Vertrage das Herzogl. Haus S. Gotha weder active noch paſſive intereſſirt ſeyn und alſo auch von dieſen weder Nutzen noch Schaden haben ſoll, ſondern vielmehr in Anſehung dieſes Herzogl. Hauſes alles dieſes zur Generalperäquation, welche von beyden Herzogl. Häuſern auf alle Weiſe befördert werden ſolle, gehört, und dahin hiermit ausdrücklich ausgeſezt wird.

8.

Wegen der bis zum Erfolg dieſer Generalperäquation eintretenden Heimfälle von den dem Herrn Herzog Heinrich zuſtändig geweſenen Lehnen, wird hiermit zugleich zu Vermeidung aller weitern Irrungen die proviſoriſche Einrichtung getroffen, daß ſolche salvo jure eines jeden Herzogl. Hauſes Namens der Herzogl. Häuſer S. Coburg und S. Meiningen in gemeinſchaftlichen Beſitz und Adminiſtration genommen, und die Einkünfte einſtweilen deponirt oder ſicher ausgeliehen werden, und zwar ſoll dieſes wegen Marisfeld oder andern im Amte Themar befindliche Lehen, von dem Herzogl. Hauſe S. Coburg-Saalfeld allein, in Anſehung der übrigen gemeinſchaftlichen Römhildiſchen Lehne aber S. Gotha und S. Meiningen gemeinſchaftlich geſchehen, bis bey der Generalperäquation einem jeden Fürſtl. Hauſe der receß- und ſentenzmäßige gebührende Antheil beſtimmt und zur eignen Dispoſition überlaſſen werden kann.

9.

Verſpricht das Herzogl. Haus S. Coburg-Saalfeld, daß die Acquiſition der Cammergüter Schweickhof und Roſenau und der S. Hildburghäuſiſch-Coburgiſchen Supplementſteuern dem Herzogl. Hauſe S. Meiningen in jedem eintretenden Fall unſchädlich ſeyn ſoll, ſo wie auch dem Herzogl. Haus Sachſen-Meiningen außerdem noch überlaſſen bleibt, von Sachſen-Gotha die Beſtimmung eines andern Guts zum Surrogat zu verlangen.

10.

Die Peräquationsforderungen des Herzogl. Hauſes Meiningen, agnoscirt das Herzogl. Haus S. Coburg Saalfeld in dem Quanto, welches durch Vergleich oder compromiſſariſch beſtimmt werden wird, als Erbgelderforderung in Anſehung der Coburgiſchen Landesportion und des Herzogl. Amtes Themar.

11.

Wegen des Conſenſes zur Aufnahme des von Gotha erborgten Capitals wird von beyden Fürſtl. Theilen der Rezeß von 1791 erfüllt.

12.

Gegen die jetzigen von dem Herzogl. Haus S. Coburg-Saalfeld mit dem Herzogl. Haus S. Gotha abgeſchloſſenen Kauf- Tauſch- und Pfand-Contracte

 blei-

bleiben dem unmündigen Herrn Herzog Bernhard Erich Freund ſeine Rechte, in ſo weit ſie in den Hausverträgen gegründet ſind, vorbehalten.

13.

Endlich iſt noch ausdrücklich ausgemacht, daß die in Wien eingelegte Proteſtation gegen die mit S. Gotha zu Themar geſchloſſenen Verträge wegen Erkaufung der Cammergüter Schweickhof und Roſenau, dann der Supplementſteuern, wegen eines Anlehns und wegen der Befreyung der Landesportion Saalfeld vom Gothaiſchen nexu, als gänzlich erledigt und zurückgenommen, angeſehen werden ſoll.

14.

Daferne wider Verhoffen über einige Gegenſtände der vorſeyenden Specialperäquation zwiſchen beyden Herzogl. Häuſern kein gütliches Abkommen getroffen, und deswegen der compromiſſariſche Weg rechtens einzuſchlagen ſeyn möchte, ſo will das Herzogl. Haus S. Meiningen daraus keinen Grund hernehmen, deſſen Proteſtation gegen den Kauf- Tauſch- und Pfandvertrag zu erneuern, ſondern will geſchehen laſſen, daß nichts deſto weniger dieſer Vertrag bey Kräften bleiben, und die Uebergabe und resp. Uebernahme der Aemter Römhild und Themar vollzogen werde.

Zu Urkund deſſen iſt vorſtehender Vertrag zweifach ausgefertiget von beyden Deputirten unterſchrieben und beſiegelt und hierauf höchſten Orts zur gnädigſten Ratification eingeſendet worden.

So geſchehen Römhild, den 23. Sept. 1805.

(L. S.) v. Schultes, S. Saalfeld. Coburg. Deputatus.

Da Wir nun dieſen Vertrag durchgehends zu genehmigen keinen Anſtand gefunden haben; Als ratificiren Wir ſolchen nach ſeinem ganzen Inhalt und nach allen Puncten und Clauſuln und verſprechen hiermit aufs feyerlichſte, demſelben in alle Wege Fürſtl. und getreulich nachzukommen.

Zu Urkund deſſen haben Wir dieſe Ratification mit Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und beygedruckten Fürſtl. Inſiegel wiſſentlich und wohlbedächtig vollzogen und ſelbige gegen das Fürſtl. S. Meiningiſche gleichlautende Exemplar auswechſeln laſſen.

So geſchehen Coburg zur Ehrenburg, den 5. October 1805.

(L. S.) Franz, H. z. S. C. S.

---

## Beylage Lit. E.

Wir Franz von Gottes Gnaden Herzog zu Sachſen, Cleve und Berg, auch Engern und Weſtphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meiſſen, gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg ꝛc. urkunden und bekennen hiermit:

Demnach von der regierenden Frau Herzogin und Obervormünderin Luiſe Eleonore zu S. Meiningen Lbdn. und Uns für dienlich erachtet worden, die über die Ausgleichung der S. Coburg-Eiſenberg- und Römhildiſchen Erbanfälle im Jahre 1791 vorgeweſenen Conferenzialhandlungen fortzuſetzen, und zu dieſem Geſchäfte Unſere beyderſeitigen Deputirte und zwar S. Meiningiſcher Seits den wirk-

würklichen geheimen Rath und Canzlar, Herrn Johann Carl Auguſt von Uttenhoven, Unſerer Seits aber, Unſern geheimen Archivrath Adolph von Schultes nach Römhild abzuordnen; Als iſt von beyderſeitigen Commiſſarien wegen Erörterung dieſer Peräquationsangelegenheit bis auf höchſte Ratification nachſtehende Uebereinkunft verabredet und von ihnen unterzeichnet worden:

Nachdem beyde Herzogl. Häuſer S. Coburg-Saalfeld und S. Coburg-Meiningen die Entſchließung gefaßt haben, die Peräquationsconferenzen in Gemäßheit des Conferenzſchluſſes von 1791 fortzuſetzen, und die Ausgleichung der S. Coburg-Eiſenberg- und Römhildiſchen Erbanfälle entweder durch Vergleich, oder durch das receßmäßige Compromiß zu bewirken; als haben die zu dieſem Geſchäft ernannten Fürſtl. Commiſſarien nach hierüber gepflogenen Unterhandlungen bis auf höchſte Ratification nachſtehenden Vergleich abgeſchloſſen:

1.

Zuvörderſt hat man ſich beſonders in Gemäsheit des am 23 September dieſes Jahres geſchloſſenen und höchſten Orts ratificirten Receſſes dahin einverſtanden, daß alle Gegenſtände dieſer Ausgleichung entweder von Grund aus verglichen, oder compromiſſariſch nach dem regulirten modo vom Jahre 1791 entſchieden werden ſollen, und zwar ſoll jedem Fürſtl. Theile frey ſtehen, das compromiſſariſche Verfahren jetzo gleich oder binnen den nächſten drey Jahren entweder über ſämtliche Gegenſtände zuſammen, oder über jeden Gegenſtand beſonders anzufangen, und beyde Fürſtliche Theile ſind ſchuldig, ſolches nach dem regulirten modo fortzuſetzen, und nach ſolchem die rechtliche Entſcheidung zu bewürken. Es bleibt in dieſem Falle dem Herzogl. Hauſe S. Coburg, jedoch ohne präjudicirliches Einräumen, nachgelaſſen, ſeine zu haben glaubende litis ingressum impedientes et peremtorias exceptiones bey dem compromiſſariſchen Verfahren zu opponiren und auszuführen, ſo wie auch in gleicher Maaſe das Herzogl. Haus S. Meiningen berechtigt iſt, bey dieſem compromiſſariſchen Verfahren ſolche zu widerlegen und deren Unzuläſſigkeit, Ungrund und Unerheblichkeit ſo wie ſeine eignen Exceptionen auszuführen.

2.

Bey der jetzigen Separatperäquation iſt das Verhältniß der wechſelſeitig beſitzenden Lande in dem Coburg- und Römhildiſchen Landesportionen zum Fundament und zum Maasſtabe der Peräquation angenommen worden.

Dieſemnach erhält

I. S. Coburg-Saalfeld

von den acceſſoriſchen Theilungsſtücken

a. im Coburgiſchen auf 8515 fl. 17 gl. $3\frac{5}{8}$ Pf.
b. im Römhildiſchen auf 1148 fl. 5 gl. $7\frac{1}{3}$ Pf.
c. im Themariſchen auf 770 fl. 16 gl. 8 Pf.

II. S. Meiningen

hingegen wird

a. im Coburgiſchen auf 4526 fl. 11 gl. $6\frac{1}{2}$ Pf.
b. im Römhildiſchen auf 2296 fl. 11 gl. $2\frac{1}{2}$ Pf.

ausgeglichen, jedoch wird dem Herzogl. Hauſe S. Coburg-Meiningen vorbehalten, über dieſen dermalen angenommenen divisorem und ob dieſes Herzogl. Haus die Coburgiſchen acceſſoriſchen dividenda auf

5262 fl. 17 gl. 10 Pf.

zu fordern habe, in Gemäsheit des §. 1. compromiſſariſch erkennen zu laſſen. Auf gleiche Art ſoll auch dem Herzogl. Hauſe S. Coburg vorbehalten bleiben, über die in Anſehung der Coburg-Römhild- und Themariſchen Portionslande vorhin

vorhin angenommenen divisores, daſerne gegen deren Richtigkeit ein gegründeter Zweifel entſtehen möchte, ebenfalls compromiſſariſch erkennen zu laſſen.

3.

Das Herzogl. Haus S. Meiningen macht ſich verbindlich, die im Römhildiſchen beſitzenden

36 fl. 9 fl. $4\frac{1}{8}$ Pf.

Uebermaaſe an portionsmäſigen Domanialeinkünften an S. Coburg in der Maaſe zu erſetzen, daß pro praeterito der würkliche Ertrag ſämtlicher Revenüen dabey zum Grunde gelegt, pro futuro aber der würkliche Ertrag nach einer Fraction der letztern 12 Jahre angenommen, und durch Compenſation vergütet, und gänzlich abgelöſet werde.

4.

Beyde Fürſtl. Theile ſind einverſtanden, daß der Betrag von den acceſſoriſchen Einkünften nach den bey den gemeinſchaftlichen Conferenzen im Jahr 1720 und 1791 angenommenen gemeinen Jahr aus den letzten 12 Jahren vor jedem Heimfall ausgemittelt und die Antheile nach dem §. 2. angenommenen Portionsfuß repartirt, und nach dieſem Verhältniß die einem oder dem andern Fürſtl. Theil ermangelnden acceſſoriſchen Revenüen erſetzt werden ſollen. Darüber aber, ob der Erſatz nach dem Ertrag des nämlichen gemeinen Jahrs geſchehen muß, ſoll compromiſſariſch erkennt werden.

5.

Weil nun der Coburgiſche Anfall im Jahr 1699 erfolgt iſt, ſo ſoll in Anſehung der Coburgiſchen acceſſoriſchen Einkünfte, deren Betrag nach dem gemeinen Jahr von 1790 bis 1702 zum Fundament der Ausgleichung gelegt werden.

6.

Da S. Meiningen dabey beſtanden, daß die Extraſteuern und Accisgefälle gleichfalls peräquiret werden müſſen, S. Coburg-Saalfeld aber dieſer Behauptung durchaus widerſprochen, ſo iſt dieſer Gegenſtand zur compromiſſariſchen Entſcheidung ausgeſetzt worden.

7.

Damit aber hierdurch der Anfang der Generalperäquation nicht verhindert werde, ſo wird salvo jure cujusvis in Gemäsheit der S. Hildburghäuſiſchen Abfindung an dem Fürſtenthum Coburg angenommen, daß ein Extraſteuertermin in dem Fürſtenthum Coburg zum gemeinen Jahr von 1690 bis 1702 nach der Beylage sub No. 1.

2710 fl. 15 gl. $5\frac{3}{4}$ Pf.

ertragen, und daß hiernach die Ausgleichung geſchehen muß, wenn darauf durch drey conforme Sentenzen compromiſſariſch erkannt werden wird, es ſey dann, daß künftighin ein anderes verglichen werden ſollte. Bey dieſer Extraſteuer und Accisausgleichung erhebt jedoch S. Coburg die von S. Gotha erkauften Hildburghäuſiſchen Supplement-Extraſteuern und Accisgefälle zum praecipuo.

8.

Beyde Fürſtl. Theile ſind einverſtanden und machen ſich hiermit verbindlich, die jährlichen zwey ordinairen Cammerſteuern nach dem oben §. 2. beſtimmten

Verhält-

Verhältniß, jedoch mit Vorbehalt des unten §. 16 et 18 bedungenen compromiſſariſchen Erkenntniſſes, unter ſich auszugleichen.

Der Betrag dieſes gemeinen Jahrs iſt aus den gemeinſchaftlich Coburgiſchen Rechnungen von den nur gedachten Jahren inclusive der noch erforderlichen Ausnahme der Ordinairſteuer von den Waldlehnen bey jetziger Conferenz extrahirt, und der jährliche Betrag derſelben in der Beylage sub No. 2. beſtimmt, und hiernach eines jeden Fürſtl. Hauſes Antheil berechnet worden.

9.

Da jedoch das Herzogl. Haus S. Coburg

290 fl.

jährliche Ordinairſteuern, welche S. Hildburghauſen bey ſeiner Abfindung vom Fürſtenthum Coburg zum Supplement ſeiner Erbratae aus dem Amt Coburg erhalten, und an S. Gotha verkauft hatte, von dieſem Herzogl. Hauſe wieder an ſich gebracht hat, ſo erhält das Herzogl. Haus S. Coburg dieſe 290 fl. jährliche Ordinairſteuer zum Voraus, ſo wie dieſes in der Beylage sub No. 2. alſo berechnet worden iſt.

10.

Beyde Fürſtl. Theile ſind ferner einverſtanden und machen ſich verbindlich, die bey dem Coburgiſchen Anfall befindlichen Trankſteuern nach dem nemlichen oben §. 2. beſtimmten Verhältniſſe, und nach dem bey der Coburgiſchen Conferenz im Jahre 1720 von allerſeits Fürſtl. Erbintereſſenten angenommenen Betrag des gemeinen Jahrs von 1690 bis 1702 jedoch unter gleichmäßigem Vorbehalt des unten §. 16. und 18. bedungenen compromiſſariſchen Erkenntniſſes, unter ſich auszugleichen, und die beſitzende Uebermaaſe demjenigen Fürſtl. Theil, welchem ſolche in ſeiner Erbportion ermangelt, ſo wie unten §. 17. et 19. verſprochen worden, abzutreten, oder ſolche durch ein gleichgültiges Aequivalent zu erſetzen.

11.

Da nun dieſer Betrag der Coburgiſchen Trankſteuern nach dem beſagten gemeinen Jahr aus den gemeinſchaftlich Coburgiſchen Rechnungen, beſage der Beylage sub No. 3. extrahiret und hiernach eines jeden Fürſtl. Hauſes Antheil berechnet worden, ſo ſoll hiernach auch, wie unten §. 17. et 19. deshalb verglichen und beſtimmt worden iſt, der Erſatz der Uebermaaſe geſchehen.

12.

Da jedoch das Herzogl. Haus S. Coburg die S. Hildburghäuſiſchen Supplementtrankſteuern und zwar,

175 fl. 14 gl. 10 Pf. aus dem Amte Coburg in dem Dorfe Meder,

139 fl. 7 gl. $\frac{1}{4}$ Pf. aus dem Gericht Sonneberg im Dorfe Oberlind,

von S. Gotha erkauft und alſo zum praecipuo von den Coburgiſchen Trankſteuern erhalten muß, ſo iſt hiernach auch der Auswurf und Ausgleichung nach der Beylage sub No. 3. verfertigt worden.

13.

Die Coburg-Eiſenberg- und Römhildiſchen Vaſallen werden nach dem oben §. 2. beſtimmten Verhältniſſe und zwar nach den alten Anſchlägen der Rittergüther peräquiret, und nach oben dieſem Verhältniſſe müſſen auch die ſeit 1700 und resp. 1707 und 1710 bis jetzt geſchehenen Heimfälle in den Coburg-Eiſenberg und Römhildiſchen Erbportionen bey der Generalperäquation ausgeglichen werden.

Damit indeſſen die beyden Herzogl. Häuſer S. Coburg und S. Meiningen nicht behindert werden, die Coburgiſchen und Römhildiſchen Lehne, welche in den Churfürſtl. Würzburgiſchen oder Bambergiſchen Landen gelegen ſind, gegen Churfürſtl. Würzburgiſche oder Bambergiſche Lehne, welche in S. Coburgiſchen oder S. Meiningiſchen Landen und inclavirten Gebieten befindlich ſind, rathſam vertauſchen, und die jetzige hierzu vermuthlich vorhandene ſchicklichſte Gelegenheit benutzen zu können, ſo geben beyde Herzogl. Häuſer einander wechſelſeitig hierzu und zwar S. Meiningen dem Herzogl. Hauſe S. Coburg zu Vertauſchung der ausländiſchen Coburgiſchen Lehne und S. Coburg dem Herzogl. Hauſe S. Meiningen zu Vertauſchung der ausländiſchen Römhildiſchen Lehne, jedoch mit der ausdrücklichen Bedingniß ihre Einwilligung, daß zu dieſer Vertauſchung von Abſchließung des Contracts, von jedem Herzogl. Hauſe zu ſeinem Antheil die S. Gothaiſche gleichfallßige Einwilligung bewürkt werde, und jedes Herzogl. Haus ſchuldig ſeyn ſoll, die vertauſchten ausländiſchen Coburgiſchen oder Römhildiſchen Lehne bey der Generalperäquation zu ſeinem Antheil nach dem Werthe der alten Anſchläge mit anzunehmen und ſich anrechnen zu laſſen.

Da es indeſſen höchſt nothwendig iſt, zu Erhaltung dieſer ausländiſchen gemeinſchaftlichen Lehne, deren Zubehörungen und deren jetzigen Werth zu eruiren, und wegen der zeithero ſehr vernachläßigten Römhildiſchen Lehnsmuthungen und faſt mehrentheils ausgeſetzt gebliebenen Belehnungen eine gemeinſchaftliche zweckmäßige Einrichtung zu machen, ſo wollen beyde Herzogl. Häuſer ſich gemeinſchaftlich bemühen, über dieſe erforderliche beſſere Einrichtung mit dem Herzogl. Hauſe S. Gotha eine dieſer wichtigen Sache angemeſſene Uebereinkunft zu treffen, und es wollen auch Höchſtdieſelben zu Unterſuchung der ausländiſchen Römhildiſchen Lehne dem gemeinſchaftlichen Rath und Amtmann Döbner unverzüglichen Auftrag ertheilen, ſo wie auch S. Coburgiſcher Seits man ſich bereitwillig erklärt, durch einen hierzu geſchickten Commiſſarium die zeither allein beſorgten ausländiſchen Coburgiſchen Lehne ihrem Werthe nach förderſamſt unterſuchen zu laſſen.

14.

Die Coburgiſchen Cameraleinkünfte während der Gemeinſchaft bis zur Localtheilung vom Jahre 1735 werden, ſo wie die Römhildiſchen bey der Generalperäquation ausgeglichen, und jedem Fürſtl. Erbintereſſenten ſeine receß- und ſentenzmäßige Quota zugetheilt.

15.

Auf gleiche Weiſe, wie oben §. 1. beſtimmt worden, ſoll nun auch über die Verbindlichkeit zur Ausgleichung der Coburgiſchen Reſidenzgebäude, Schloßgärten, Veſtung und deren Inventarien, ſo wie wegen Ausgleichung der milden Stiftungen compromiſſariſch erkannt, und das Verfahren in der oben beſtimmten Zeit angefangen, und nach dem regulirten modo beendigt werden.

16.

So viel hingegen die von S. Meiningen verlangte Ausgleichung der Cammer- und Trankſteuern betrifft; ſo ſind beyde Fürſtl. Theile dahin einverſtanden geweſen, daß der Betrag dieſer Einkünfte nach dem in den Conferenzſchlüſſen von 1720 und 1791 angenommenen gemeinen Jahre ausgemittelt und dadurch zur Gewißheit gebracht werde, wie viel von dieſen acceſſoriſchen Theilungsſtücken auf die den beyden Fürſtl. Häuſern S. Coburg-Saalfeld und S. Meiningen, theils ex jure proprio, theils ex cessione gothana, nach der receßmäßigen Repartition vom 5 Auguſt 1720 zuſtändigen Antheile an dem Fürſtenthume Coburg, nach dem oben §. 2. beſtimmten Diviſor, zu repartiren ſeyn möchten. S. Coburgiſcher Seits hat man ſich jedoch alle und jede rechtlichen Einreden gegen die Peräquationsfähigkeit

keit der Cammer- und Trankſteuern ſowohl, als daß darüber ebenfalls nach geendigtem compromiſſariſchen Verfahren rechtlich erkannt werde, ausdrücklich vorbehalten.

17.

Bey dieſer zu bewürken geſuchten Separatausgleichung hat ſich nun, beſage der Beylagen No. 2. et 3. ergeben, daß das Fürſtl. Haus S. Coburg-Saalfeld an Cammer- und Trankſteuern eine jährliche Uebermaaſe von

1579 fl. 1 gl. $8\frac{3}{4}$ Pf.

beſitze, welche dann auch von S. Coburg Behufs der ſchnellern Antretung der Generalperäquation und zu Berichtigung der Separatausgleichung, in ſo fern die Peräquation dieſer zwey Objecte rechtlich erkannt werden ſollte, für liquid angenommen werden.

18.

Es hat zwar S. Meiningen behauptet, daß S. Coburg ſchuldig ſey, die ad liquidum gebrachte Uebermaaſe alsbald zu erſetzen, da aber S. Coburgiſcher Seits in dieſes Anverlangen nicht gewilliget, ſondern die Behauptung aufgeſtellet worden, daß S. Meiningen verbunden ſey, mit dieſer Erſatzforderung ſo lange anzuſtehen, bis die Generalperäquation vollendet, und von S. Gotha die Peräquationsfähigkeit der mit den cedirten Eiſenbergiſchen Erbratis verbundenen Cammer- und Trankſteuern anerkannt und in Richtigkeit gebracht worden, ſo wollen beyde contrahirende Fürſtl. Theile über dieſe zwey entgegengeſetzten Behauptungen compromiſſariſch erkennen laſſen, nichts deſtoweniger aber die Generalperäquation antreten.

19.

So iſt auch ferner zwiſchen beyden Fürſtl. Herrn Paciscenten darüber controvertiret worden, ob die ad liquidum gebrachte Uebermaaſe der Cammer- und Trankſteuern, nach dem nemlichen Anſchlage zu erſetzen ſey, nach welchem dieſe zwey Objecte (§. 5.) ausgemittelt worden. Da S. Meiningen die affirmativam S. Coburg-Saalfeld aber die negativam behauptet, mithin deshalb kein Einverſtändniß zu erlangen geweſen; ſo wollen beyde Fürſtl. Theile, über dieſen Gegenſtand compromiſſariſch erkennen laſſen.

20.

Daferne nun dem Herzogl. Hauſe S. Saalfeld die alsbaldige Vergütung der Uebermaaſe durch drey conforme Sentenzen rechtskräftig zuerkannt werden wird, ſo verſpricht dieſes Herzogl. Haus an den in den Beylagen No. 2. und 3. ausgemittelten jährlichen Supplement, der Cammer- und Trankſteuern

à 1579 fl. 1 gl. $8\frac{3}{4}$ Pf.

nicht nur den von S. Meiningen zu erſetzenden Portionsmangel

à 36 fl. 9 gl. $4\frac{1}{6}$ Pf.

in der Maaſe wie oben §. 3. dieſes Vergleichs beſtimmt worden, an S. Meiningen zu überlaſſen, ſondern auch die Hälfte des Supplements, nach dem nemlichen Anſchlag, wie ſolcher dem Fürſtl. Hauſe S. Meiningen (§. 19.) zuerkannt werden wird, zu vergüten.

21.

21.

In Anſehung desjenigen, was nach Abzug obigen Portionsmangels und der abſchläglichen Vergütung S. Meiningen an ſeinen Peräquationsforderungen von S. Coburg annoch zu verlangen berechtigt iſt, verſpricht dieſes Fürſtl. Haus mit der Forderung des Erſatzes derſelben pro praeterito et futuro, wenn nemlich das praeteritum (welches §. 23. ebenfalls zur compromiſſariſchen Entſcheidung ausgeſezt worden) S. Meiningen zuerkannt wird, 6 Jahre lang anzuſtehen, als binnen welcher Zeit die Peräquation mit S. Gotha berichtigt werden kann, die ſo eben beſtimmte Friſt ſoll vom 1 Jul. künftigen Jahres, wo die Conferenzen zur Generalperäquation ohne Zweifel eröffnet ſeyn werden, ihren Anfang nehmen.

Wenn aber wider Verhoffen und ohne Verſchulden des Fürſtl. Hauſes Coburg die Vollendung der Generalperäquation noch länger verzögert werden ſollte, ſo will S. Meiningen noch 3 Jahre Nachſicht geben, alsdann aber ſeine Befriedigung von S. Coburg zu fordern berechtigt ſeyn, wie denn auch dieſes Fürſtl. Haus ſich verbindlich macht, den Rückſtand, ſo wie ſolcher S. Meiningen zuerkannt werden wird, dieſem Herzogl. Hauſe alsdann alsbald zu berichtigen.

22.

Bey dem bisherigen Peräquationsgeſchäffte hat auch das Herzogl. Haus S. Meiningen den Wunſch geäußert, daß S. Coburg-Saalfeld deſſen Gerechtſame in dem S. Meiningiſchen Oberlande, als:

a) die Trankſteuer und Accisgefälle zu Oberlind
b) den Ertrag des Geleits und des Zolls im dortigen Gebiete
c) die von S. Coburg daſelbſt zu erhebenden Supplementſteuern

auf Abſchlag der oben (§. 17.) ausgemittelten Uebermaaſe an S. Meiningen abzutreten. S. Coburgiſcher Seits hat man ſich zwar geneigt finden laſſen, dem Wunſche des Herzogl. Hauſes Sachſen-Meiningen entgegen zu kommen, dieweilen aber der Werth dieſer Gefälle noch zur Zeit nicht beſtimmt werden kann, ſo wollen beyde Fürſtl. Theile dieſen Punct bis zu einer freundſchaftlichen und billigen Uebereinkunft ausgeſetzt ſeyn laſſen.

23.

S. Meiningiſcher Seits hat man ferner aus den angeführten und weiter auszuführenden Gründen behauptet, daß die Uebermaaſe, welche ein Fürſtl. Theil beſitzt, demjenigen Fürſtl. Theil, welchem ſolche in ſeiner Portion ermangelt, und wovon das liquidum zum Theil bereits hergeſtellt worden nicht nur pro futuro, ſondern auch pro praeterito nach dem nemlichen Fundament cum omni causa erſezt werden müſſe, da aber dieſer Behauptung S. Coburg Saalfeldiſcher Seits ratione praeteriti aus den angeführten und weiter auszuführenden Gründen widerſprochen und auf dieſen Widerſpruch beharret worden, ſo hat man auch dieſe Behauptung und Widerſpruch zur compromiſſariſchen Entſcheidung ausgeſezt, und es ſoll alſo das compromiſſariſche Verfahren auch darüber in der oben beſtimmten Zeit angefangen, und nach dem regulirten modo beendigt werden.

24.

Damit aber das Herzogl. Haus S. Coburg nicht nur von der Rechtmäſigkeit desjenigen, was es dem Herzogl. Hauſe S. Meiningen in gegenwärtiger Conferenzialabrede zugeſtanden hat, ſondern auch von der Richtigkeit des oben (§. 17.) ausgemittelten Supplements- der Cammer- und Trankſteuern überzeugt bleiben könne, ſo ſoll das Herzogl. Haus S. Coburg berechtigt ſeyn, ſeine vermeintliche Verkürzung nach dem regulirten compromiſſariſchen modo binnen dato und ſechs Jahren rechtlich auszuführen, um dadurch bey den Zeitgenoſſen ſowohl, als bey den

den Nachkommen, alle Vorwürfe einer Verkürzung oder daß es mehr verwilligt habe, als es ſchuldig geweſen, zu entfernen.

Es will auch S. Meiningen verbindlich ſeyn, alles dasjenige, was dem Herzogl. Hauſe S. Coburg weniger zuerkannt werden ſollte, oder was es in dieſem Vergleich an S. Meiningen indebite zugeſtanden und in der Folge vergütet habe, cum omni causa an S. Coburg zu erſetzen.

25.

Da nun dieſemnach alle Irrungen wegen der Peräquation des S. Coburgiſchen Anfalls beſeitigt ſind, indem ſolche entweder gänzlich verglichen, oder durch die compromiſſariſche Entſcheidung erledigt werden, dieſem gemäs auch nicht nur der Betrag der acceſſoriſchen Einkünfte genau beſtimmt und das liquidum bereits zum Theil hergeſtellt worden, in Anſehung des Eiſenbergiſchen Anfalls beyde Herzogl. Häuſer aber niemals in Irrungen begriffen geweſen ſind, und dieſerhalb beyde Fürſtl. Häuſer von einander nichts zu fordern haben, wegen des Römhildiſchen Anfalls aber nach den folgenden §§. ein gleichmäſiges vollkommenes Einverſtändniß vorhanden, dadurch alſo alle Hinderniſſe die Generalperäquation anzufangen und zu beendigen, beſeitigt worden, ſo verſprechen beyde Fürſtl. Theile nunmehro die Generalperäquation mit vereinigten Kräften zu befördern, inmaßen denn die Verzögerung des einen oder des andern Fürſtl. Hauſes keinem hohen Theil zum Nachtheil gereichen ſoll.

26.

Nachdem dem Herzogl. Hauſe S. Gotha die ganze Eiſenbergiſche Landesportion in der Hauptſentenz von 1714 gegen gleichmäſigen Erſatz zuerkannt worden, dieſerhalb alſo beyde Herzogl. Häuſer S. Coburg und S. Meiningen von einander nichts zu fordern haben, ſondern nur beyderſeits berechtigt ſind, von dem Herzogl. Hauſe S. Gotha zu verlangen, das für die Eiſenbergiſche Landesportion von Coburgiſchen Landen und acceſſoriſchen Theilungsſtücken, zu wenig Cedirte, und alſo zum Supplement noch ſchuldige ſeit 1707 cum omni causa zu erſetzen, ſo verſprechen zu dem Ende beyde Fürſtl. Häuſer nunmehro ohne allen Vorzug die Generalperäquation zu verlangen, bey ſolcher ihre habenden beträchtlichen Forderungen geltend zu machen, und hierinnen ſich gemeinſchaftlich zu unterſtützen, auch hierzu einander die erforderlichen subsidia an gemeinſchaftlichen Rechnungen, Acten und übrigen in Archiven befindlichen Nachrichten vertraulich mitzutheilen.

27.

Beyde Herzogl. Häuſer agnosciren dieſerhalb zum Voraus, daß bis aus den gemeinſchaftlichen Coburg- und Eiſenbergiſchen Rechnungen ein anderes nachgewieſen werden kann, der Betrag der Coburgiſchen Extra-Cammer- und Trankſteuern nach den §. 7. 8. und 10 angeführten Beylagen sub No. 1. 2. et 3. der Eiſenbergiſchen Land-Cammer- und Trankſteuern aber nach den Beylagen sub No. 4. et 5. angenommen, dieſer Betrag nach dem im Jahr 1720 von allerſeits Fürſtl. Erbintereſſenten agnoscirten und obriſtrichterlich confirmirten Portionsanſchlägen, ſo wie nach dem oben (§. 2.) angenommenen Diviſor repartirt — hiernach auch eines jeden Fürſtl. Erbintereſſenten receß- und ſentenzmäſige Quota ausgeworfen, und das jedem Fürſtl. Haus Ermangelnde und von S. Gotha zum Supplement noch zu Erſetzende ausgemittelt und liquid gemacht, und der Abtrag des zu fordern habenden Supplementi bald möglichſt bewirkt werde.

28.

So viel nun die Separatausgleichung der Römhildiſchen Erbportion zwiſchen beyden Herzogl. Häuſern betrifft, ſo iſt oben (§. 2.) bereits der Diviſor zum

Fundament dieſer Ausgleichung beſtimmt und es behält hierbey ſein unbedingtes Bewenden.

29.

Auf gleiche Weiſe behält es auch bey der von S. Meiningen, zu Ablöſung der im Römhildiſchen beſitzenden Uebermaaſe von 36 fl. 9 gl. $4\frac{1}{6}$ Pf. pro praeterito et futuro oben verſprochenen Abfindungsſumme ſein unabänderliches Bewenden.

30.

In Anſehung der Römhildiſchen Extraſteuer und Vaſallen bewendet es gleichfalls bey demjenigen, was dieſerhalb in der unterm 23 September dieſes Jahres abgeſchloſſenen Uebereinkunft wegen Beſeitigung der S. Meiningiſchen Proteſtation gegen die mit S. Gotha errichteten Kauf- Tauſch- und Pfand-Contracte und in §. 4. dieſes Vergleichs verſprochen und ausgemacht worden iſt.

31.

Es bewendet auch dabey, daß fernerhin wie zeithero die Cammer- und Trankſteuern von Stadt und Amt Römhild zu $\frac{2}{3}$ S. Meiningen, zu $\frac{1}{3}$ aber S. Coburg, und nach Erfüllung des von dieſem Herzogl. Haus mit S. Gotha abgeſchloſſenen Tauſchcontracts, dieſes Herzogl. Haus den nemlichen Antheil pro futuro erhält. Sollte ſich jedoch bey der Generalperäquation dieſerhalb eine Uebermaaſe befinden, welche S. Meiningen zu präſtiren habe, ſo verſpricht dieſes Herzogl. Haus dieſe beſitzende Uebermaaſe, durch gleichmäßige Compenſation, ſo wie es ſeine zu fordern habende Uebermaaſe erhält, demjenigen Fürſtl. Theil zu erſetzen, welchem dieſe Uebermaaſe zu Erfüllung ſeines Antheils gebühret.

32.

Die Ausgleichung der Domanialeinkünfte während der Gemeinſchaft, in ſo weit ſolche nicht bereits geſchehen, wird auch in Anſehung der Römhildiſchen Portion zur Generalperäquation ausgeſetzt.

33.

Da nach §. 8. des regulirten modi compromiſſi vom Jahr 1791 die Documente, welche man wechſelſeitig bey einem ſolchem Compromiß gebraucht, von jedem Fürſtl. Theil ſalvis exceptionibus recognoscirt werden müſſen, wenn deren Richtigkeit nicht zu bezweifeln iſt, ſo behält es auch hierbey ſein Bewenden, und beyde Fürſtl. Theile wollen daher geſchehen laſſen, daß die beyden Coburgiſchen und Meiningiſchen Receßbücher, ſo wie die Sammlung der gedruckten Reichshofrathserkenntniſſe ſtatt der vidimirten Abſchriften zu den Compromißacten kommen. Die übrigen darinnen nicht befindlichen zur compromiſſariſchen Entſcheidung erforderlichen Receſſe Sentenzen, die Extracte von den ratificirten Portionsanſchlägen, und der receßmäßigen Repartition agnoscirte oder ratificirte Conferenzverhandlungen, Protocolle und Conferenzſchlüſſe, die ſeit 1785 wechſelſeitig erlaſſene Communicationsſchreiben und die angezogenen und noch weiter erforderlichen Rechnungsextracte, ſo wie überhaupt alle Documente, welche außer dieſen jeder Fürſtl. Theil bey dieſem compromiſſariſchen Verfahren zum Beweiß ſeiner Forderungen, Behauptungen, Einwendungen und Widerſprüche zu gebrauchen für nöthig und rathſam findet, in originali oder in beglaubter Abſchrift zu den Compromißacten gelegt und wenn deren Richtigkeit und Verbindlichkeit nicht zu bezweifeln iſt, ſalvis exceptionibus recognoscirt werden.

34.

Die noch übrigen Irrungen zwiſchen beyden Herzogl. Häuſern bleiben zur gütlichen Vergleichung oder rechtlichen Erkenntniß ausgeſetzt und ſind von dieſem Vergleich gänzlich ausgenommen, weil darüber dermalen keine Vergleichsunterhandlungen ſtatt gefunden haben.

Zu Urkund deſſen iſt gegenwärtiger Vergleich bis auf höchſte Ratification der beyden Herzogl. Häuſer zu S. Coburg-Saalfeld und S. Meiningen abgeſchloſſen und von beyden zur Sache anhero verordneten Herzogl. Commiſſarien unterſchrieben, beſiegelt und ausgewechſelt worden.

So geſchehen Römhild, den 6 December 1805.

(L. S.) Adolph von Schultes,
S. Coburg-Saalfeldiſcher
Deputatus.

(L. S.) Johann Carl Auguſt
von Uttenhoven,
S. Coburg-Meiningiſcher
Deputatus.

Nachdem Wir nun den hier inſerirten Vergleich Unſern gemeinſchaftlichen Abſichten durchgehends gemäs befunden haben; Als genehmigen Wir denſelben nach ſeinem ganzen Inhalte, dergeſtalt daß ſolcher in allen Puncten genau beobachtet und dasjenige, was darinne verhandelt und verſprochen worden, von Uns und Unſern Landesnachfolgern ohnverbrüchlich erfüllt werden ſoll.

Zu Urkund deſſen haben Wir gegenwärtige Ratification eigenhändig unterſchrieben und mit Unſerm geheimen Inſiegel bedrucken laſſen.

So geſchehen Coburg zur Ehrenburg, den 12 März 1806.

(L. S.) Franz, H. z. S. C. S.

Berech-

# Berechnungen und Extracte

zu dem

zwiſchen den beyden Fürſtlichen Häuſern zu S. Coburg und S. Meiningen über die Peräquation der Coburg-Eiſenberg- und Römhildiſchen Erbanfälle am 6 December 1805 geſchloſſenen Vergleich.

No. I—V.

# Die zum Hochfürſtl. S. Coburgiſchen Antheil Landes

| Ritterſchaft, Aemter und Städte. | Zum Termin Gothofredi, den 7 May 1691. | Zum Termin Maximiliani, den 12 October 1692. | Zum T… den 1… |
|---|---|---|---|
| Ritterſchaft und resp. Canzley-Schrift-Saſſen . . | 576 fl. 7 gl. 8 Pf. | 384 fl. 5 gl. 11 Pf. | 576 fl |
| Fürſtl. Aemter und Verwaltungen . . . . | 1277 ⸗ 20 ⸗ 10 ⸗ | 1285 ⸗ 4 ⸗ 5 ⸗ | 1293 ⸗ |
| Die Städte . . . | 869 ⸗ 2 ⸗ 9 ⸗ | 862 ⸗ 11 ⸗ 9½ ⸗ | 858 ⸗ |
| Summa | 2723 fl. 10 gl. 3 Pf. | 2732 fl. 1 gl. 1½ Pf. | 2728 fl. |

| Ritterſchaft, Aemter und Städte. | Zum Termin Eliae, den 20 Jul. 1697. | Zum Termin Timothaei, den 24 Januar 1698. | Zum Te… maei, den… |
|---|---|---|---|
| Ritterſchaft und resp. Canzley-Schrift-Saſſen . . | 575 fl. 4 gl. 6½ Pf. | 575 fl. 3 gl. 8 Pf. | 576 fl. |
| Fürſtliche Aemter und Verwaltungen . . . . | 1291 ⸗ 20 ⸗ 1½ ⸗ | 1291 ⸗ 14 ⸗ 7½ ⸗ | 1284 ⸗ |
| Die Städte . . . | 852 ⸗ 12 ⸗ 3 ⸗ | 851 ⸗ 4 ⸗ 2½ ⸗ | 840 ⸗ |
| Summa | 2719 fl. 15 gl. 11 Pf. | 2718 fl. 1 gl. 6 Pf. | 2700 fl. |

Summa Summarum 32…

Coburg,
den 23 Februar 1706.

Dieſe Abſchrift ſtimmt mit der vom Rechnungsreviſor Gru…
Copie durchgehends überein. Römhild, den 6 December 180…

Adolph von Schult…
S. Coburg-Saalfeldiſcher De…

Lit. E.

gehörigen Extra-Ordinair-Steuern, anno 1706.

| …rmin Ernesti, … März 1693. | Zum Termin Adolarii, den 21 April 1694. | Zum Termin Medardi, den 8 Junii 1695. | Zum Termin Egydii, den 1 September 1696. |
|---|---|---|---|
| … 19 gl. 3 Pf. | 577 fl. 12 gl. 7 Pf. | 576 fl. 10 gl. 10½ Pf. | 573 fl. 11 gl. 8 Pf. |
| — : 8½ : | 1288 : 16 : 5 : | 1287 : 5 : 4 : | 1290 : 20 : 8 : |
| 2 : ½ : | 858 : 1 : ½ : | 860 : 16 : 2 : | 840 : 8 : 7 : |
| … 1 gl. — Pf. | 2724 fl. 9 gl. 3 Pf. | 2724 fl. 11 gl. 4½ Pf. | 2704 fl. 19 gl. 11 Pf. |

| …rmin Bartholo- …24 Aug. 1699. | Zum Termin Martini, den 11 Nov. 1700. | Zum Termin Veronicae, den 4. Febr. 1701. | Zum Termin Cleti, den 26 April 1702. |
|---|---|---|---|
| … 12 gl. 9½ Pf. | 578 fl. 12 gl. 5 Pf. | 576 fl. 8 gl. 5½ Pf. | 567 fl. 18 gl. 10½ Pf. |
| … — : — : | 1281 : 8 : 11 : | 1271 : 1 : 10½ : | 1269 : 16 : 1 : |
| … 2 : 8 : | 838 : 11 : 5 : | 837 : 5 : — : | 840 : 16 : 11 : |
| … 15 gl. 5½ Pf. | 2698 fl. 11 gl. 9 Pf. | 2675 fl. 15 gl. 4 Pf. | 2678 fl. 9 gl. 10½ Pf. |

…528 fl. 17 gl. 9 Pf.

Solche betragen zu einer gemeinen Steuer
2710 fl. 15 gl. 5¾ Pf.

…er vidimir-
…ſ.
…ches,
…putatus,

Stimmt mit den in den Meiningiſchen Original-Acten von 1706—1707 über die S. Hildburghäuſiſche Abfindung vom Fürſtenthum Coburg verhandelten Acten befindlichen Extract Fol. 42. überein. Römhild, den 7 October 1805.

E. F. Gruber, H. S. C. Saalf. Reviſor.

32,528 fl. 17 gl. 9 Pf. gemeiner Termin.

## No. 2. ad Lit. E.

## Berechnung des Ertrags der Ordinairſteuer von den aus dem Fürſtenthum Coburg an S. Saalfeld und S. Meiningen überwieſenen Landesantheile aus den Coburgiſchen Steuerrechnungen gezogen von 1690 bis 1702,

ingleichen

## Berechnung der Uebermaaſe, welche S. Saalfeld an S. Meiningen zu präſtiren hat, nebſt Beylagen, beſtehend

1) aus einer tabellariſchen Ueberſicht aus den Steuerrechnungen,

2) einen Extract über diejenigen Steuerreſten, welche nach der erſten Rechnung Andreae 1690 von vorigen Termin übertragen worden,

3) einen Extract über diejenigen Steuerreſten, welche nach den letzten Rechnungen Andreae 1707 verblieben ſind,

4) einen dergleichen über die Steuern, welche bey dem Herrn Reichshofrath Freyherrn von Born zu 5 Terminen doppelt in Einnahme liegen,

5) einen Auszug über den Betrag der Ordinairſteuern beym Amte Neuſtadt, ingleichen eine Nachweiſung über den Steuerſtock des Amts Neuſtadt,

6) einen dergleichen über Sonnebergiſche Steuern aus der Coburgiſchen Ritterſchaft,

7) eine Abſchrift über die Hildburghäuſiſchen Supplementſteuern.

---

## Berechnung des Ertrags der Ordinairſteuern von den aus dem Fürſtenthum Coburg an S. Saalfeld und S. Meiningen überwieſenen Städten und Aemtern, nach einer aus den Rechnungen vom Termin Andreae 1690 bis zum Termin Andr. 1702 gefertigten tabellariſchen Ueberſicht und wie viel erſagte beyde Herzogl. Häuſer nach ihren Portionen zuviel und zu wenig erhalten haben.

Der Betrag der Steuer iſt auf obige 12 Jahre:

A. bey den an S. Saalfeld überwieſenen Landen

| | | | |
|---|---|---|---|
| 9792 fl. | 17 gl. | 10 Pf. | beym Amt Coburg, |
| 936 : | 5 : | 9 : | : Caſtenamt Coburg, |
| 1286 : | 9 : | — : | : Kloſter Langheim, |
| 678 : | 19 : | 2 : | : Kloſter Banz, |
| 295 : | 13 : | — : | : Gymnaſium, |
| 15 : | 3 : | 9½ : | : Almoſencaſten zu Weiſenbrunn, |
| 15628 : | 3 : | 9½ : | bey der Stadt Coburg, |
| 3204 : | 2 : | 11¾ : | : : Rodach, |
| 1876 : | 11 : | 5 : | : : Neuſtadt, |
| 13824 : | 1 : | 7¾ : | von der Ritterſchaft. |
| 47538 fl. | 4 gl. | 4½ Pf. | Summa der 12jährigen Geldabgewährung. |

Von

Von drübenſtehenden

| fl. | gl. | Pf. | |
|---|---|---|---|
| 47538 fl. | 4 gl. | $4\frac{1}{2}$ Pf. | gehen ab |
| 1418 : | 10 : | $2\frac{3}{4}$ : | Reſten, welche bey der Rechnung zum Termin Andreae 1690 vom vorhergehenden Termin übertragen worden ſind, nach Abzug der Einnahmgebühren |
| 46119 fl. | 15 gl. | $1\frac{3}{4}$ Pf. | Summa. Dagegen kommen hinzu |
| 582 : | 19 : | $6\frac{1}{2}$ : | an Reſten, welche nach der Rechnung Andreae 1702 verblieben ſind |
| 46702 fl. | 13 gl. | $8\frac{1}{4}$ Pf. | Summa. Hiervon gehen weiter ab |
| 255 : | 14 : | 6 : | 5 Termin. Steuern vom Herrn Reichshofrath Freyherrn von Born wegen Steinach und Köppelsdorf, welche nach den Rechnungen auf dieſe Zeit doppelt in Einnahme gebracht worden. |
| 46446 fl. | 20 gl. | $2\frac{1}{4}$ Pf. | Summa des 12jährigen Ertrags. Hieraus beträgt der gemeine Termin |
| 1935 : | 6 : | $\frac{3}{8}$ : | ferner kommen hinzu |
| 217 : | 7 : | 11 : | Ertrag der Steuer zum gemeinen Termin bey dem Amte Neuſtadt excl. des S. Meiningiſchen Antheils. |
| 2152 fl. | 13 gl. | $11\frac{3}{8}$ Pf. | Hievon ſind noch abzuziehen |
| 167 : | 15 : | $3\frac{3}{4}$ : | und zwar |

| | | | |
|---|---|---|---|
| 23 fl. | 1 gl. | $1\frac{3}{4}$ Pf. | vorhin zum Amt Neuſtadt gehörige Steuern, welche aber an S. Meiningen überwieſen worden, von Sonneberg. Amtsortſchaften, und |
| 144 : | 14 : | 2 : | Supplementſteuern nach Abzug 6 gl. 10 Pf. bey Schalkau, welche in der Summe nicht begriffen, welche an S. Hildburghauſen überwieſen worden, |

uts.

mithin iſt der reine Ertrag eines gemeinen Termins was S. Saalfeld überkommen

1984 fl. 19 gl. $7\frac{5}{8}$ Pf.

**Anmerkung.**

Da bey Extrahirung der Steuern nicht der wahre Ertrag — ſondern was jährlich geliefert worden — angenommen worden iſt, ſo mußten die bey der erſten Rechnung vom vorhergehenden Termin übertragenen Steuerreſten abgezogen und die beym letzten Termin verbliebenen, wieder hinzugeſetzt werden, wie oben erſichtlich iſt.

B. Bey den an S. Meiningen überwieſenen Lande.

| fl. | gl. | Pf. | |
|---|---|---|---|
| 854 fl. | 6 gl. | 8 Pf. | bey der Stadt Sonneberg |
| 1979 : | 5 : | 3 : | bey der Verwaltung Neuhaus |
| 2833 : | 11 : | 11 : | Hiervon gehen ab |
| 8 : | 20 : | $8\frac{3}{4}$ : | an Reſten, welche bey der Steuerrechnung zum Termin Andreae 1690 vom vorhergehenden Termin übertragen geweſen, nach Abzug der Einnahmsgebühren |
| 2824 : | 12 : | $2\frac{1}{4}$ : | dagegen kommen hinzu |
| — : | 7 : | 9 : | diejenigen Reſten, welche nach der letztbeſchloſſenen Rechnung Andr. 1702 verblieben ſind |
| 2824 : | 19 : | $11\frac{1}{4}$ : | Summa. |

Hieraus beträgt ein gemeiner Termin

| | |
|---|---|
| 117 fl. 14 gl. 10 Pf. | Ferner kommen hinzu |
| 391 : 12 : $9\frac{3}{4}$ : | nemlich |

| | |
|---|---|
| 368 fl. 11 gl. 8 Pf. | Steuerertrag, was vom Neuſtädter Amt, in Sonneberg. Amtsortſchaften und im Amte Neuhaus S. Meiningen überwieſen worden, |
| 23 : 1 : $1\frac{3}{4}$ : | Ertrag der Steuer von den Ritterſchaftl. Orten im Meiningiſchen Ortſchaften |

uts.

509 fl. 6 gl. $7\frac{3}{4}$ Pf. Summa des Ertrags eines gemeinen Termins.

Summa Summarum
des
ganzen Steuerertrags zu einen gemeinen Termin.

2494 fl. fr. 5 gl. $3\frac{3}{8}$ Pf.
und zwar

| | |
|---|---|
| 1984 fl. 19 gl. $7\frac{5}{8}$ Pf. | bey S. Saalfeld und |
| 509 : 6 : $7\frac{3}{4}$ : | bey S. Meiningen |

uts.

Auf obige Summe erhalten nun

| | |
|---|---|
| S. Saalfeld auf | 8515 fl. 17 gl. $5\frac{5}{8}$ Pf. |
| S. Meiningen | 4526 : 5 : 11 : |
| | 13042 : 2 : $2\frac{5}{8}$ : |

Kommt alſo auf einen Portionsgülden
— 4 gl. $\frac{25302}{130421}$ Pf.

Hiernach gebühren

| | |
|---|---|
| 1628 fl. 12 gl. $11\frac{3}{4}$ Pf. | S. Saalfeld |
| 865 : 13 : $3\frac{5}{8}$ : | S. Meiningen |
| 2494 fl. 5 gl. $3\frac{3}{8}$ Pf. | Summa uts. |

Es hat alſo zu
Einen Termin
Sachſen-Saalfeld zu viel 356 fl. 6 gl. $7\frac{7}{8}$ Pf.
und
S. Meiningen zu wenig 356 fl. 6 gl. $7\frac{7}{8}$ Pf.

Extrahirt und berechnet. Römhild, den 27. Sept. 1805.

C. F. Gruber,
Herzogl. S. C. Saalfeldiſcher Reviſor.

Lipfert,
Herzogl. S. Meiningiſcher Rechnungs-Calculator.

Nachdem

Nachdem nunmehro die zu Fertigung des Ordinairſteuer-Extracts und Berechnung fehlende Rechnung Andreae 1701 vorgefunden und anhero überſchickt worden, ſo hat man den Betrag dieſes Termins gegen den dafür angenommenen Termin Andreae 1702 gehalten, woraus ſich denn in den folgenden ergiebt:

| Hätte angenommen werden ſollen. | | | | | | Iſt angenommen worden. | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Betrag des Termins Andreae 1701. | | | Reſten zum Termin Trinit. 1702. | | | Betrag des Termins Andreae 1702. | | | Reſten zu dieſen Termin. | | | excl. |
| a) Saalfeldiſcher Seits | | | | | | | | | | | | |
| fl. | gl. | Pf. | fl. | gl. | Pf. | fl. | gl | Pf. | fl. | gl. | Pf. | |
| 402 | 3 | — | 11 | 5 | 1 | 403 | 12 | 11 | 10 | 13 | 5 | Amt Coburg |
| 35 | 16 | 9½ | | | | | | | | | | |
| 5 | | 4½ | — | — | — | 40 | 15 | 5½ | — | — | — | Caſtenamt Coburg |
| 53 | 12 | 7½ | — | — | 7½ | 53 | 12 | 7½ | — | — | 7½ | Kloſter Langheim |
| 28 | 6 | ½ | — | — | — | 28 | 6 | ½ | — | — | — | Kloſter Banz |
| 12 | 6 | 8 | — | 10 | 6 | 12 | 6 | 8 | — | 12 | 3 | Gymnaſium |
| | 13 | 4 | — | — | — | — | 13 | 4 | — | — | — | Almoſenkaſten zu Weiſenbrunn |
| 582 | 11 | 10½ | 258 | 9 | 8½ | 688 | 8 | 11½ | 217 | — | 11 | Stadt Coburg |
| 137 | 20 | 7½ | — | — | — | 141 | — | 2¾ | — | — | — | — Rodach |
| 80 | 15 | 7½ | 1 | — | ½ | 82 | 9 | ½ | 1 | — | ½ | — Neuſtadt |
| 569 | — | 5¼ | 281 | 11 | 3 | 514 | 20 | 8 | 362 | 14 | 9¾ | von der Ritterſchaft |
| 1908 | 1 | 4¼ | 552 | 16 | 2½ | 1966 | — | 10¼ | 592 | — | 1 | Sa Hiervon gehen ab |
| — | — | — | 7 | 3 | 5 | — | 19 | — | 9 | 1 | 6½ | Einnahmsgebühren, bleiben |
| 1908 | 2 | 4¼ | 545 | 12 | 9½ | 1966 | — | 10¼ | 582 | 19 | 6½ | Sa |
| Hierzu | | | | | | Hierzu | | | | | | |
| 545 | 12 | 9½ | — | — | — | 582 | 19 | 6½ | — | — | — | |
| 2453 | 15 | 1¼ | Sa | | | 2548 | 20 | 4¾ | Sa | | | |
| b) S. Meiningiſcher Seits | | | | | | | | | | | | |
| 32 | 5 | 9½ | — | 7 | 9 | 32 | 20 | 3½ | — | 7 | 9 | Stadt Sonneberg |
| 83 | 20 | 7½ | — | — | — | 84 | 7 | 11½ | — | — | — | Verwaltung Neuhauß |
| 116 | 5 | 5 | — | 7 | 9 | 117 | 7 | 3 | — | 7 | 9 | |
| | 7 | 9 | — | — | — | — | 7 | 9 | — | — | — | |
| 116 | 13 | 2 | — | — | — | 117 | 15 | — | — | — | — | Sa |

daß

daß

bey S. Saalfeld 95 fl. 5 gl. 3 Pf. alſo zu 1 gemeinen Termin 3 fl. 20 gl. $1\frac{1}{8}$ Pf.

bey S. Meiningen 1 : 1 : 10 : : : : : — — $11\frac{1}{2}$ :

alſo in Summa 96 fl. 7 gl. 1 Pf. zum gemeinen Termin 4 fl. — $3\frac{5}{8}$ Pf.

weniger angenommen werden muß.

Es kommt alſo im Ganzen bey S. Saalfeld 1980 fl. 20 gl. $3\frac{1}{2}$ Pf.

und bey S. Meiningen 509 : 5 : $8\frac{1}{4}$ :

Summa 2490 : 4 : $11\frac{3}{4}$ :

Hierauf erhält nun

S. Saalfeld auf 8515 fl. 17 gl. $3\frac{5}{8}$ Pf.

S. Meiningen : 4526 : 5 : 11 :

13042 fl. 2 gl. $2\frac{5}{8}$ Pf.

und kommt auf einen Portionsgülden

— 4 gl. $\frac{15222}{130421}$ Pf.

Hiernach gebühren

S. Saalfeld 1625 fl. 20 gl. $11\frac{1}{2}$ Pf.

S. Meiningen 864 : 5 : $\frac{1}{4}$ :

S^a uts. 2490 fl. 4 gl. $11\frac{3}{4}$ Pf.

Es hat alſo S. Saalfeld mehr oder Uebermaas 354 fl. 20 gl. 4 Pf.

und S. Meiningen weniger oder zu fordern 354 fl. 20 gl. 4 Pf.

Gefertigt Römhild, den 1 October 1805.

C. F. Gruber, Herzogl. S. C. Saalfeldiſcher Reviſor.

Lipfert, H. S. M. Rechnungscalculator.

Hierbey wird angemerkt: daß bey dieſer Berechnung die Differenz zwiſchen dem Termin Andreae 1701 und Andreae 1702

1) der Betrag dieſes Steuertermins vom Amt Neuſtadt außer Anſatz geblieben, weil nach der Beylage sub No. 5 beyde Termine gleich geblieben ſind.

2) daß die ſich gefundene Differenz zwiſchen beyden Terminen von dem Betrag des gemeinen Termins, welcher nach vorſtehender Hauptberechnung

1984 fl. 19 gl. $7\frac{5}{8}$ Pf. S. Saalfeld,

509 : 6 : $7\frac{3}{4}$ : S. Meiningen

2494 fl. 5 gl. $3\frac{3}{8}$ Pf.

berechnet iſt, abgerechnet worden, ſo daß alſo hiernach

3) der Betrag eines Ordinairſteuertermins zum gemeinen Termin 1690 bis 1702 verbleibt

1980 fl. 20 gl. $3\frac{1}{2}$ Pf. bey S. Saalfeld,

509 : 5 : $8\frac{1}{4}$ : bey S. Meiningen

2490 fl. 4 gl. $11\frac{3}{4}$ Pf.

Lipfert.

No. 1.

## No. 1 zu 2.

# Tabellariſche Ueberſicht

der

## Ordinair-Steuern von demjenigen Coburgiſchen Landesantheil, welcher an die beyden Herzogl Häuſer, S. Saalfeld und S. Meiningen bey der Vertheilung des Fürſtenthums Coburg überwieſen worden.

Aus den Coburgiſchen Steuerrechnungen vom Termin Andreae 1690 bis zum Termin Andreae 1702 gezogen.

Eine Beylage zu der darüber gefertigten Berechnung.

# A. Steuern von den S. Saalfeldiſchen

a) An Fürſtlichen Aemtern.

| Jahre | | Amt Coburg | | | Kaſtenamt Coburg | | | Kloſter Langheim | | | Kloſter Banz | | | Gymnaſium | | | Almoſenkaſ zuWeiſenb | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | fl. | gl. | Pf. | fl. | gl. | Pf. | fl. | gl. | Pf. | fl. | gl. | Pf. | fl. | gl. | Pf. | fl. | gl. |
| Andreae | 1690 | 483 | 10 | 6 | 29 | — | 4½ | 53 | 12 | 7½ | 28 | 6 | ½ | 12 | 6 | 8 | — | 13 |
| Trinitatis | 1691 | 478 | 9 | 9½ | 40 | — | 4½ | 53 | 12 | 7½ | 28 | 6 | ½ | 12 | 6 | 8 | — | 13 |
| A. | 1691 | 468 | 2 | 2¾ | 35 | — | — | 53 | 12 | 7½ | 28 | 6 | ½ | 12 | 6 | 8 | — | 13 |
| T. | 1692 | 418 | 5 | 10½ | 44 | 20 | 11½ | 53 | 12 | 7½ | 28 | 6 | ½ | 12 | 6 | 8 | — | 13 |
| A. | 1692 | 401 | 8 | 5½ | 39 | 20 | 6½ | 53 | 12 | 7½ | 28 | 6 | 1½ | 12 | 6 | 8 | — | 13 |
| T. | 1693 | 388 | 4 | 1½ | 39 | 20 | 6½ | 53 | 12 | 7½ | 28 | 6 | 1½ | 12 | 6 | 8 | — | 13 |
| A. | 1693 | 391 | 8 | 8 | 39 | 20 | 6½ | 53 | 12 | 7½ | 28 | 6 | ½ | — | — | — | — | 13 |
| T. | 1694 | 374 | 9 | 9 | 39 | 20 | 6½ | 53 | 12 | 7½ | 28 | 6 | ½ | — | — | — | — | 13 |
| A. | 1694 | 395 | 17 | 2½ | 39 | 20 | 6½ | 53 | 12 | 7½ | 28 | 6 | ½ | — | — | — | — | 13 |
| T. | 1695 | 379 | 16 | 4 | 36 | 11 | 2¼ | 53 | 12 | 7½ | 28 | 6 | ½ | 49 | 5 | 8 | — | 13 |
| A. | 1695 | 401 | 17 | 1¼ | 36 | 11 | 2¼ | 53 | 12 | 7½ | 28 | 6 | ½ | 12 | 6 | 8 | — | 13 |
| T. | 1696 | 400 | 17 | 2 | 36 | 11 | 2½ | 53 | 12 | 7½ | 28 | 6 | ½ | 12 | 6 | 8 | — | 13 |
| A. | 1696 | 390 | 13 | 4½ | 36 | 11 | 2½ | 53 | 12 | 7½ | 28 | 6 | ½ | 12 | 6 | 8 | — | 13 |
| T. | 1697 | 415 | 17 | 11¼ | 39 | 16 | 6½ | 53 | 12 | 7½ | 28 | 6 | ½ | 12 | 6 | 8 | — | 13 |
| A. | 1697 | 400 | — | — | 39 | 20 | 6¼ | 53 | 12 | 7½ | 28 | 6 | ½ | 12 | 6 | 8 | — | 13 |
| T. | 1698 | 397 | 7 | 7 | 39 | 18 | 6¼ | 53 | 12 | 7½ | 28 | 6 | ½ | 12 | 6 | 8 | — | 13 |
| A. | 1698 | 409 | 1 | 7 | 39 | 18 | 6¼ | 53 | 12 | 7½ | 28 | 6 | ½ | 12 | 6 | 8 | — | 13 |
| T. | 1699 | 409 | 9 | 4¼ | 39 | 18 | 6¼ | 53 | 12 | 7½ | 28 | 6 | ½ | 12 | 6 | 8 | — | 13 |
| A. | 1699 | 396 | — | — | 39 | 18 | 6¼ | 53 | 12 | 7½ | 28 | 6 | ½ | 12 | 6 | 8 | — | 13 |
| T. | 1700 | 399 | — | — | 39 | 16 | 6¼ | 53 | 12 | 7½ | 28 | 6 | ½ | 12 | 6 | 8 | — | 13 |
| A. | 1700 | 405 | 11 | 6¼ | 39 | 17 | 10¼ | 53 | 12 | 7½ | 28 | 6 | ½ | 12 | 6 | 8 | — | 13 |
| T. | 1701 | 390 | 5 | 4¼ | 40 | 17 | 1¼ | 53 | 12 | 7½ | 28 | 6 | ½ | 12 | 6 | 8 | — | 13 |
| A. | 1702 | 396 | — | — | 40 | 15 | 5½ | 53 | 12 | 7½ | 28 | 6 | ½ | 12 | 6 | 8 | — | 13 |
| T. | 1702 | 403 | 12 | 11 | 40 | 15 | 5½ | 53 | 12 | 7½ | 28 | 6 | ½ | 12 | 6 | 8 | — | 13 |
| Summa | | 9792 | 17 | 10 | 936 | 5 | 9 | 1286 | 9 | — | 678 | 19 | 2 | 295 | 13 | — | 15 | 3 |

Anmerkung.

1) Da die Steuerrechnung Andr. 1701 von Coburg nicht mit geſchickt geweſen: ſo iſt dagegen die zum Termin Andreae 1702 zum Grund geleget, und zu Erfüllung 24 Termine der Betrag der Steuern extrahirt worden.

2) Wegen des Neuſtädter Amtes hat um deswillen, weil von dieſem Amt S. Coburg und Meiningen percipirt, und in Anſehung des Zu- und Abgangs mehrere Schwierigkeiten obwalteten, ein beſonderer Extract gefertigt werden müſſen vid. No. 5.

## B. Steuern von S. Meiningiſchen Landen.

| b) Fürſtl. Städte. | | | | | | | | | c) Von der Ritterſchaft. | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Stadt Coburg | | | Stadt Rodach | | | Stadt Neuſtadt | | | | | | Stadt Sonneberg | | | Verwaltung Neuhaus | | | Von der Ritterſchaft | | |
| fl. | gl. | Pf. | fl. | gl. | Pf. | fl. | gl. | Pf. | fl. | gl. | Pf. | fl. | gl. | Pf. | fl. | gl. | Pf. | fl. | gl. | Pf. |
| 833 | 9 | 11 | 125 | 10 | 4 | 76 | 5 | 11½ | 569 | 2 | 6½ | 38 | 6 | 10 | 82 | 15 | 8½ | | | |
| 772 | 13 | 2½ | 123 | 7 | 10½ | 76 | 12 | 9½ | 636 | | 10 | 46 | 7 | 8 | 82 | 17 | 5½ | | | |
| 601 | 15 | 2½ | 125 | 10 | 4 | 76 | 17 | 6½ | 596 | 20 | 10¼ | 38 | 2 | 4 | 82 | 17 | 5½ | | | |
| 691 | 2 | — | 125 | 10 | 4 | 76 | 16 | 7 | 587 | 19 | 11¼ | 38 | 4 | 2 | 53 | 1 | 6 | | | |
| 670 | 8 | 9½ | 125 | 10 | 4 | 76 | 18 | 1½ | 622 | 7 | ½ | 37 | 14 | 11 | 113 | 16 | 10 | | | |
| 636 | 3 | 3 | 125 | 10 | 4 | 76 | 9 | 4 | 597 | 17 | 7 | 37 | 14 | — | 64 | 10 | 5½ | | | |
| 669 | 16 | 10½ | 125 | 10 | 4 | 77 | 16 | 11 | 586 | 4 | ½ | 36 | 4 | 9 | 82 | 18 | 9½ | | | |
| 622 | 20 | 1 | 125 | 10 | 4 | 76 | 5 | 8 | 607 | 13 | ½ | 36 | 2 | 3½ | 82 | 16 | 9½ | | | |
| 585 | 11 | 8 | 135 | 10 | ½ | 77 | 3 | 7 | 550 | 16 | 2½ | 35 | 17 | 9½ | 83 | 7 | ½ | | | |
| 690 | 16 | 11½ | 135 | 10 | ½ | 77 | 14 | 10½ | 615 | 1 | 10¾ | 35 | 18 | 9½ | 82 | 10 | 11½ | | | |
| 798 | 11 | 10½ | 135 | 10 | ½ | 77 | 19 | 5½ | 557 | 14 | 9½ | 35 | 16 | 2½ | 82 | 9 | 11½ | | | |
| 655 | 6 | 3 | 135 | 16 | 9 | 78 | 1 | 11 | 593 | 15 | 6¾ | 35 | 19 | 7½ | 83 | 9 | 11½ | | | |
| 688 | 7 | 8 | 135 | 16 | 10 | 79 | 17 | 6½ | 549 | 13 | 11 | 34 | 20 | ½ | 83 | 9 | 11½ | | | |
| 564 | 1 | 1 | 138 | 18 | 3 | 77 | 17 | 8½ | 580 | 8 | 10¾ | 34 | 20 | ½ | 83 | 10 | 10½ | | | |
| 633 | 12 | 10 | 135 | 16 | 10 | 77 | 16 | 3½ | 564 | 7 | 5¼ | 34 | 20 | 8½ | 82 | 5 | 7½ | | | |
| 606 | 16 | 11 | 138 | 18 | 3 | 77 | 14 | 2½ | 581 | 8 | 3¾ | 34 | 20 | ½ | 83 | 10 | 10½ | | | |
| 609 | — | 1 | 138 | 18 | 3 | 78 | 11 | 1½ | 569 | 10 | 2¼ | 33 | 12 | 8½ | 83 | 8 | 9½ | | | |
| 527 | 16 | 2½ | 138 | 19 | — | 78 | 7 | 5½ | 608 | 12 | 11 | 33 | 10 | | 83 | 7 | 5½ | | | |
| 623 | 6 | 6½ | 138 | 19 | — | 79 | 2 | 11½ | 543 | 18 | — | 32 | 12 | 9½ | 83 | 10 | 3½ | | | |
| 655 | 6 | 2½ | 138 | 18 | 6 | 79 | | 8 | 526 | 15 | 1¼ | 32 | 10 | 9½ | 83 | 11 | 3½ | | | |
| 605 | 2 | 4 | 138 | 6 | — | 80 | 12 | 11½ | 503 | 11 | 11¾ | 32 | 14 | 2½ | 83 | 11 | 3½ | | | |
| 596 | 11 | 6½ | 137 | 19 | 1½ | 79 | 11 | 7 | 619 | 19 | 7¼ | 32 | 2 | 5½ | 83 | 12 | 11½ | | | |
| 601 | 8 | 3½ | 137 | 20 | 7½ | 80 | 20 | 1½ | 539 | 14 | 3 | 32 | 7 | 2⅙ | 83 | 17 | 11½ | | | |
| 688 | 8 | 11½ | 141 | | 2¾ | 82 | 9 | ½ | 514 | 20 | 8½ | 32 | 20 | 3½ | 84 | 7 | 11½ | | | |
| 15628 | 3 | 9½ | 3204 | 2 | 11¾ | 1876 | 11 | 5 | 13824 | 1 | 7¾ | 854 | 6 | 8 | 1979 | 5 | 3 | | | |

Extrahirt Römhild, den 27 September 1805.

E. F. Gruber. Lipfert.

## No. 2 zu 2.

### Extract über diejenigen Steuerreſten, welche bey dem Termin Trinitatis 1690 verblieben, und zum Termin Andreae 1690 vereinnahmt geweſen.

a) S. Saalfeldiſcher Seits

| fl. | gl. | Pf. | | Einnahmsgeb. fl. | gl. | Pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 627 fl. | 17 gl. | 10 Pf. | Amt Coburg à 9 Pf. | 22 fl. | 8 gl. | 4 Pf. |
| 20 | 10 | 6 | Caſtenamt Coburg à 9 Pf. | — | 15 | 4½ |
| 2 | 7 | 6 | Gymnaſium à 6 Pf. | — | 1 | 2 |
| 533 | 3 | 3 | Stadt Coburg — | | | |
| 36 | 14 | 1 | Stadt Rodach à 1 gl. 6 Pf. | 2 | 13 | — |
| 1 | 4 | 8 | Stadt Neuſtadt à 1 gl. | — | 1 | 2½ |
| 288 | — | 5¾ | Ritterſchaft à 6 Pf. | 5 | 9 | — |
| 1449 fl. | 16 gl. | 3¾ Pf. | Summa. Summa | 31 fl. | 6 gl. | 1 Pf. |

Hiervon nebenſtehende

| | | | |
|---|---|---|---|
| 31 fl. | 6 gl. | 1 Pf. | Einnahmsgebühren abgezogen, bleiben |
| 1418 fl. | 10 gl. | 2¾ Pf. | Summa. |

b) S. Meiningiſcher Seits

| | | | |
|---|---|---|---|
| 9 fl. | 19 gl. | 8 Pf. | Stadt Sonneberg, hiervon |
| — fl. | 19 gl. | 11¼ Pf. | Einnahmsgebühren abgezogen, bleiben |
| 8 fl. | 20 gl. | 8¾ Pf. | Summa. |

Extrahirt Römhild, den 27 Sept. 1805.

E. F. Gruber. Lipfert.

## No. 3 zu 2.

### Extract derjenigen Steuerreſten, welche bey dem Termin Andreae 1702 verblieben ſind.

a) S. Saalfeldiſcher Seits

| fl. | gl. | Pf. | | Einnahmsgeb. fl. | gl. | Pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 10 fl. | 13 gl. | 5¼ Pf. | Amt Coburg . . | — fl. | 7 gl. | 11 Pf. |
| — | — | 7½ | Kloſter Langheim | | | |
| — | 12 | 3 | Gymnaſium . . | — | — | 3½ |
| 217 | — | 11 | Stadt Coburg | | | |
| 1 | — | ½ | Stadt Neuſtadt . | — | 1 | — |
| 362 | 14 | 9¾ | Ritterſchaft . . | 8 | 13 | 4 |
| 592 fl. | — gl. | 1 Pf. | Summa. | 9 fl. | 1 gl. | 6½ Pf. |

Hiervon gehen ab

| | | | |
|---|---|---|---|
| 9 fl. | 1 gl. | 6½ Pf. | Einnahmgebühren, wie neben erſichtlich iſt. |
| 582 fl. | 19 gl. | 6½ Pf. | |

b) S.

b) S. Meiningiſcher Seits

— fl. 7 gl. 9 Pf. Stadt Sonneberg.

Extrahirt Römhild, den 27 Sept. 1805.

E. F. Gruber. Lipfert.

---

## No. 4 zu 2.

### Extract der Steuern, welche bey dem Herrn Reichshofrath Freyherrn von Born zu 5 Terminen doppelt in Einnahme genommen.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 51 fl. | 1 gl. | 9 Pf. | Andr. | 1691. |
| 51 ſ | 1 ſ | 9 ſ | Trin. | 1692. |
| 51 ſ | 1 ſ | 9 ſ | Andr. | 1692. |
| 51 ſ | 1 ſ | 9 ſ | Trin. | 1693. |
| 51 ſ | 1 ſ | 6 ſ | Andr. | 1693. |
| 255 fl. | 14 gl. | 6 Pf. | | |

Extrahirt Römhild, den 27 Sept.

E. F. Gruber. Lipfert.

---

# No. 5 zu 2.

## Betrag der Ordinairſteuern beym Amte Neuſtadt auf nachbemerkte Jahre, und wie ſolche zu vertheilen.

| Jahre. | Summa. | | | incl. Abgang. | | | S. Saalfeld. | | | S. Meiningen. | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | fl. | gl. | Pf. | fl. | gl. | Pf. | fl. | gl. | Pf. | fl | gl. | Pf. | |
| A. 1690 | 620 | 6 | ¾ | 22 | 16 | 9½ | 220 | 4 | ¾ | 377 | 6 | 2½ | |
| T. 1691 | 620 | 6 | ¾ | 22 | 16 | 9½ | 220 | 4 | ¾ | 377 | 6 | 2½ | |
| A. — | 620 | 6 | ¾ | 22 | 16 | 9½ | 220 | 4 | ¾ | 377 | 6 | 2½ | |
| T. 1692 | 620 | 6 | ¾ | 22 | 16 | 9½ | 220 | 7 | 3¾ | 377 | 6 | 2½ | |
| A. — | 620 | 17 | 1¾ | 23 | 4 | 6½ | 220 | 7 | 3¾ | 377 | 5 | 3½ | |
| T. 1693 | 620 | 18 | 7¾ | 30 | 15 | 7½ | 220 | 7 | 3¾ | 369 | 16 | 8½ | |
| A. — | 621 | 10 | 2¾ | 24 | 12 | 4½ | 220 | 7 | 3¾ | 376 | 11 | 6½ | |
| T. 1694 | 621 | 10 | 2¾ | 24 | 12 | 4½ | 220 | 7 | 3¾ | 376 | 11 | 6½ | |
| A. — | 622 | 12 | 5¾ | 24 | 17 | 6½ | 220 | 17 | 3¾ | 376 | 19 | 7½ | |
| T. 1695 | 622 | 14 | 2¾ | 24 | 17 | 11½ | 220 | 17 | 3¾ | 376 | 20 | 11½ | |
| A. — | 622 | 14 | 2¾ | 24 | 17 | 11½ | 220 | 17 | 3¾ | 376 | 20 | 11½ | |
| T. 1696 | 637 | 15 | 6¾ | 24 | 20 | 3½ | 224 | 1 | 10¾ | 379 | 14 | 4½ | |
| A. — | 628 | 15 | 6¾ | 24 | 20 | 3½ | 224 | 1 | 10¾ | 379 | 14 | 4½ | |
| T. 1697 | 628 | 15 | 6¾ | 24 | 20 | 3½ | 224 | 1 | 10¾ | 379 | 14 | 4½ | |
| A. — | 628 | 15 | 6¾ | 24 | 20 | 3½ | 224 | 1 | 10¾ | 379 | 14 | 4½ | |
| T. 1698 | 628 | 15 | 6¾ | 24 | 20 | 3½ | 224 | 1 | 10¾ | 379 | 14 | 4½ | |
| A. — | 628 | 15 | 6¾ | 24 | 20 | 3½ | 224 | 1 | 10¾ | 379 | 14 | 4½ | |
| T. 1699 | 628 | 15 | 6¾ | 24 | 20 | 3½ | 224 | 1 | 10¾ | 379 | 14 | 4½ | |
| A. — | 628 | 15 | 6¾ | 24 | 20 | 3½ | 224 | 1 | 10¾ | 379 | 14 | 4½ | |
| T. 1700 | 628 | 15 | 6¾ | 24 | 20 | 3½ | 224 | 1 | 10¾ | 379 | 14 | 4½ | |
| A. — | 635 | 12 | 5¾ | 30 | 10 | 6 | 225 | 14 | 4¼ | 379 | 8 | 7½ | |
| T. 1701 | 635 | 12 | 9¾ | 30 | 10 | 6 | 225 | 14 | 4¼ | 379 | 8 | 7½ | |
| A. — | 605 | 2 | 3¾ | — | — | — | 225 | 14 | 4¼ | 379 | 8 | 7½ | |
| T. 1702 | 605 | 2 | 3¾ | — | — | — | 225 | 14 | 4¼ | 379 | 8 | 7½ | |
| | | | | | | | 5344 | 3 | 11 | 9061 | — | 4 | Summa. Hiervon gehn ab |
| | | | | | | | 127 | 5 | — | 215 | 15 | 6 | Einnahmgebühren bleiben zur Summe. |
| | | | | | | | 5216 | 19 | 11 | 8845 | 6 | 10 | Sa. Hieraus beträgt ein gemein Jahr |
| | | | | | | | 217 | 7 | 10 | 368 | 11 | 8 | |

Anmerkungen:

Bey vorſtehender Auseinanderſetzung des gemeinſchaftlichen Amtes Neuſtadt iſt die gefertigte Nachweiſung aus den Steuerſtock 1664 sub ⊙ zum Maaſsſtaab angenommen worden. Hiernach hat alſo der Stock Andreae 1690 in

620 fl. 6 gl. 3¼ Pf. und zwar

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 223 fl. | 19 gl. | 2¼ Pf. | beym Gericht Neuſtadt |
| 396 ; | 7 ; | 10½ ; | beym Gericht Sonneberg |

uts.

incl 22 fl. 16 gl. 9½ Pf. Abgang beſtanden. In Ermangelung der von S. Coburg nicht mit überſchickten Steuerrechnungsbelege ſind nach geſchehener Uebereinkunft der beyden Herren Deputirten, vom berührten Abgange, die in oben bemerkter Nachweiſung zum Termin Andreae 1700 bey S. Saalfeld angegebenen 3 fl. 15 gl. 1½ Pf. Abgang auf die vorbemerkten 24 Termine angenommen und das übrige beym Gericht Sonneberg abgezogen worden. Uebrigens iſt das Steigen und Fallen des Stocks nach erwähnter Nachweiſung zu erſehen und hiernach die Ausrechnung geſchehen.

Extrahirt Römhild, den 27 Sept. 1805.

E. F. Gruber. Lipfert.

---

## ⊙ zu 5.

## Nachweiſung über den Steuerſtock des Amts Neuſtadt von 1664 bis 1702.

Nach dem Steueranſchlag d. a. 1664 beſtunde der Steuerſtock des gemeinſchaftlichen Amts Neuſtadt in

592 fl. 8 gl. 3¾ Pf.

und zwar gehören davon

a) zum Gericht Neuſtadt

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 103 fl. | 20 gl. | 10½ Pf. | im Gericht Neuſtadt | liegend und ins Amt Neuſtadt ſteuerbar. |
| 49 ; | 13 ; | 4 ; | im Gericht Geſtungshauſen | |
| 54 ; | 11 ; | 9 ; | im Gericht Lauter | |
| 6 ; | 2 ; | 8¾ ; | im Gericht Rodach | |

b) zum Gericht Sonneberg

| | | | |
|---|---|---|---|
| 282 ; | — ; | 3½ ; | im Gericht Sonneberg |
| 6 ; | 14 ; | 3½ ; | im Gericht Schalkau, welche infra wieder mit in Abgang |
| 89 ; | 8 ; | ½ ; | Waldroter |
| 378 ; | 1 ; | 7½ Pf. | |

Summa 592 fl. 8 gl. 3¾ Pf. uts.

Hier-

Hierzu kommen nach den Steuergewährſchaften in folgenden Jahren als Zugang

| Gericht Neuſtadt | | | | | Gericht Sonneberg | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 214 fl. | 6 gl. | $8\frac{1}{4}$ Pf. | Transp. | | 378 fl. | 1 gl. | $7\frac{1}{2}$ Pf. | Transp. | |
| 1 : | 5 : | 4 : | Remin. | 1667. | — : | 2 : | 6 : | Trinit. | 1666. |
| — : | 4 : | 11 : | Trinit. | 1668. | — : | 11 : | 9 : | Remin. | 1667. |
| — : | 5 : | — : | Andr. | 1668. | — : | 2 : | 6 : | Trinit. | 1669. |
| | | | | | — : | 17 : | 10 : | Remin. | 1670. |
| — : | — : | 10 : | Remin. | 1671. | — : | 5 : | 5 : | Andr. | 70. |
| — : | 1 : | 10 : | Remin. | 1672. | — : | 5 : | 5 : | Remin. | 71. |
| | | | | | — : | 5 : | 5 : | Andr. | 71. |
| | | | | | — : | 5 : | 11 : | Remin. | 72. |
| | | | | | — : | 6 : | 6 : | Trinit. | 72. |
| | | | | | — : | 7 : | 5 : | Andr. | 72. |
| | | | | | — : | 5 : | 2 : | Remin. | 73. |
| | | | | | — : | 3 : | 3 : | Andr. | 77. |
| | | | | | — : | 10 : | 6 : | Trinit. | 79. |

Nota. Trin. 1678 iſt dem gemeinſchaftlichen Stock

1 fl. 17 gl. 10 Pf. und

von Trinit. 1679 bis 1683 13 fl. 10 gl. 2 Pf. zugegangen. Da aber zu erſterer Rechnung die Belege und Specification des Zugangs erfehlen, die Rechnungen von 1679 bis 1683 aber gänzlich ermangeln, ſo iſt vor der Hand keine andere Fortkunft möglich, als daß dieſer Zugang à 15 fl. 7 gl. — einſtweilen in dem Gericht verhältnißmäſig angeſetzt werde, und zwar mit

| | |
|---|---|
| 5 fl. 7 gl. — Pf. | 10 fl. — gl. — Pf. |

Ferner

| | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 2 : | 1 : | 6 : | Trinit. | 1683. | 3 : | 3 : | 6 : | Trinit. | 1683. |
| — : | 2 : | 1 : | Trinit. | 1684. | — : | 5 : | 7 : | Andr. | 1685. |
| — : | 5 : | — : | Andr. | 1687. | — : | 10 : | 2 : | Trinit. | 87. |
| | | | | | — : | 2 : | 5 : | Andr. | 87. |
| 223 fl. | 19 gl. | $2\frac{1}{4}$ Pf. | | | 396 fl. | 7 gl. | $10\frac{1}{2}$ Pf. | | |

| | | | |
|---|---|---|---|
| 223 fl. | 19 gl. | $2\frac{1}{4}$ Pf. | G. Neuſtadt |
| 396 : | 7 : | $10\frac{1}{2}$ : | G. Sonneberg |
| 620 fl. | 6 gl. | $\frac{3}{4}$ Pf. | ganzer Stock 1690. |

G. Neu:

| G. Neuſtadt. | | | | G. Sonneberg. | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 223 fl. | 19 gl. | $2\frac{1}{4}$ Pf. | | 396 fl. | 7 gl. | $10\frac{1}{2}$ Pf. | |
| — : | 3 : | 3 : | Andr. 1692. | — : | 7 : | 10 : | Andr. 1692. |
| 224 fl. | 1 gl. | $5\frac{1}{4}$ Pf. | Stock 1692. | 396 : | 15 : | $8\frac{1}{2}$ : | Stock A. 1692. |
| | | | | — : | 1 : | 6 : | Zug. T. 1693. |
| | | | | 396 : | 17 : | $2\frac{1}{2}$ : | Stock T. 1692. |
| | | | | — : | 12 : | 7 : | Zug. A. 1693. |
| | | | | 397 : | 8 : | $9\frac{1}{2}$ : | Stock A. 1693. |
| — : | 10 : | — : | Zug. A. 1694. | — : | 3 : | 3 : | Zug. A. 1694. |
| 224 : | 11 : | $5\frac{1}{4}$ : | Stock A. 1694. | 398 : | 1 : | $\frac{1}{2}$ : | Stock A. 1694. |
| | | | | — : | 1 : | 9 : | Zug. T. 1695. |
| | | | | 398 : | 2 : | $9\frac{1}{2}$ : | Stock T. 1695. |
| 3 : | 5 : | 7 : | Zug. T. 1696. | 2 : | 16 : | 9 : | Zug. T. 1696. |
| 227 : | 17 : | $\frac{1}{4}$ : | Stock T. 1696. | 400 : | 19 : | $6\frac{1}{2}$ : | Stock T. 1696. |
| 1 : | 12 : | $5\frac{1}{2}$ : | Zug. A. 1700. | 5 : | 5 : | $5\frac{1}{2}$ : | Zug. A. 1700. |
| 229 : | 8 : | $5\frac{3}{4}$ : | | 406 : | 4 : | — : | |

635 fl. 12 gl. $5\frac{3}{4}$ Pf. ganzer Stock 1700—1702.

Hiervon Abgang
nach der Specification bey Andr. 1700, welcher Andr. 1701 gänzlich vom Stock abgezogen worden

| | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 3 fl. | 15 gl. | $1\frac{1}{2}$ Pf. | 30 fl. | 10 gl. | 6 Pf. | 26 fl. | 16 gl. | $4\frac{1}{2}$ Pf. |
| 225 fl. | 14 gl. | $4\frac{1}{4}$ Pf. | 605 fl. | 1 gl. | $11\frac{3}{4}$ Pf. | 379 fl. | 8 gl. | $7\frac{1}{2}$ Pf. |

mit der Gewährſchaft und den Rechnungen Andr. 1700 bis T. 1702 conform.

Extrahirt Coburg, den 7 Sept. 1805.

E. F. Gruber.

Da in dem Coburgiſchen Rechnungsarchiv die angezogenen Steuerrechnungen T. 1678 und T. 1679 bis 1683 nicht anzutreffen ſind, ſo iſt bey ermangelnden Subſidien, nach geſchehener Uebereinkunft der Conferenzdeputation, der in dieſem Zeitraum ſich für das ganze Amt Neuſtadt ergebene Zugang mit 5 fl. 7 gl. — Pf. auf das Gericht Neuſtadt und 10 fl. auf das Gericht Sonneberg angenommen worden.

# No. 6 zu 2.

## Extract der terminl. Steuern, welche unter der Coburgiſchen Ritterſchaft vereinnahmt ſind, und vom Gericht Sonneberg erhoben worden, derhalben ſelbige beym Gericht Neuſtadt abzuziehen, und beym Gericht Sonneberg zuzuſetzen ſind, nemlich

7 fl. 18 gl. 9 Pf. nach Abzug — 8 gl. 4 Pf. Einnahmsgebühren, von den im Neuſtadter Obergericht liegenden Lehnſchaften der Stadt Neuſtadt, als

| | | | |
|---|---|---|---|
| 5 fl. | 15 gl. | 6 Pf. | zu Heubiſch |
| — | 15 ſ | 6 ſ | zu Föritz |
| 1 ſ | 17 ſ | 1 ſ | zu Heubach |

uts. Fol. 629. des Steueranſchlags de anno 1664. Vol. A.

2 ſ 16 ſ $11\frac{3}{4}$ ſ nach Abzug 1 gl. $5\frac{1}{4}$ Pf. von den Roſenauiſch. Ketſchenbach. im Gericht Sonneberg liegenden Ortſchaften Fol. 530. des Steueranſchlags anno 1664. Vol. 2.

8 ſ 11 ſ $3\frac{1}{2}$ ſ nach Abzug 4 gl. $4\frac{1}{2}$ Pf. von den Erffaiſch. Mirdor. Dorfſchaften im Gericht Sonneberg als

| | | | |
|---|---|---|---|
| 4 fl. | 10 gl. | $\frac{1}{2}$ Pf. | Niederlind, |
| — | — | 10 ſ | Mönchsberg, |
| 1 ſ | 12 ſ | $9\frac{1}{2}$ ſ | Oberlind, |
| 1 ſ | 11 ſ | 5 ſ | Heubiſch, |
| 1 ſ | 1 ſ | 7 ſ | Föritz |

uts. nach Fol. 56. des Steueranſchlags anno 1664. Vol. P.

3 ſ 17 ſ $1\frac{1}{2}$ ſ nach Abzug 1 gl. $11\frac{1}{2}$ Pf. Einnahmsgebühren wegen der Wildenheider im Gericht Sonneberg liegenden Ortſchaften, als

| | | | |
|---|---|---|---|
| — | 12 gl. | — | Sonneberg |
| 3 ſ | 5 ſ | 10 ſ | Schwärzdorf, |
| — | 1 ſ | 3 ſ | Mürſchnitz |

uts. nach Fol. 365. des allegirten Steueranſchlags

Summa
23 fl. 1 gl. $1\frac{3}{4}$ Pf.

Extrahirt Römhild, den 27. September 1805.

E. F. Gruber. Lipfert.

# No. 7 zu 2.

## Aus den Acten die Fürſtl. Coburg. Landestheilung, und inſonderheit die Abtheilung des Amtes Sonnefeld betreffend 1706 bis 1707.

Nach dem aus zweyen gefertigten zwölfjährigen Ordinair-Steuer-Extracten von Michaeli 1677 bis dahin 1689 und dann von Michaeli 1690 bis 1702 gezogenen und zuſammen gehaltenen Stück der Coburg. Lande käme auf $\frac{5}{36}$ Theile vor S. Hildburghauſen zu einem gemeinen Jahr 841 fl. 6 gl. 6 Pf. welches von denen Herren Deputirten auf einen numerum rotundum geſetzet worden, und zwar auf

840 fl. fr.

Nun beträgt des Fürſtl. Amts Ordinairſteuerſtock auch in zwölf Jahren zu einem gemeinen Jahr nach ebenmäſig beliebten num. rot.

550 fl.

Solches von vorſtehenden 840 fl. abgezogen, ſo verbleiben zu erſetzen

290 fl.

Dieſe werden folgendergeſtalt erſetzet und angewieſen, als:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| — fl. | 13 gl. | 8 Pf. | Andr. u. Trin. | Amt Schalkau oder Haus Scholten. Herr |
| 16 = | 9 = | 11 = | = = = | Hausmarſchall von Beuſt wegen Effelder, |
| 37 = | 1 = | 11½ = | = = = | die Herrn von Schaumburg zu Rauenſtein |
| 1 = | 3 = | 4 = | = = = | Herr Hannß Albrecht von Heßberg zu Eishauſen ſeel. Erben, ſo Hannß Rottmann liefert, |
| 13 = | 3 = | 3 = | = = = | Herr Hannibal Wilhelm von Heßberg ſeel. Erben zu Eishauſen, ſo ermeldter Rottmann liefert, |
| 20 = | 12 = | 8 = | = = = | Herr Heinrich Philipp von Heßberg zu Steinfeld ſeel. Erben, wegen den umgehenden Heßbergiſchen Lehen. |
| 13 = | 5 = | 8 = | = = = | Herr Heinrich Philipp von Heßberg ſeel. Erben wegen Bedheim ſo Hannß Rottmann und Hannß Forkel liefern, |
| 24 = | 9 = | 7½ = | = = = | Herr Heinrich Philipp von Heßberg ſeel. Erben wegen Steinfeld ſo Hannß Gelbar liefert, |
| 2 = | 7 = | 4 = | = = = | Frau Gräfin von Dettenbach oder Weitersroth, ſo Hannß Amberg liefert, |
| — = | 18 = | 4 = | = = = | die Stieberiſch Engelſteiniſch. Lehen, |
| 25 = | 11 = | ½ = | = = = | Rudelsdorf, |
| 8 = | 13 = | — = | = = = | Brottendorf wegen Rottenbach, |
| 20 = | 14 = | 7½ = | = = = | Gotſchalkenslehn zu Groſengernſtadt, |
| — = | 10 = | 7 = | = = = | Herr Rittmeiſter Moll zu Haina, |
| 25 = | 2 = | 7 = | = = = | Herr Heinrich Levin von Heldritt zu Hellmershauſen, wegen der umgehenden Lehne ſo der Verwalter Wagner liefert, |
| 46 = | 15 = | — = | = = = | von Redwitz wegen Haſſen- und Lindenberg, |

257 fl. 5 gl. 7½ Pf. Latus.

257

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 257 fl. | 5 gl. | $7\frac{1}{2}$ Pf. | Transp. | | | |
| 20 : | 16 : | 1 | : | : | : | der von Redwitz auf Weiſenborn wegen der umgehenden Lehne, |
| 13 : | 15 : | 5 | : | : | : | die Redwitziſch. Lehne zu Horb und Steinach, alles auf 2 Termine. |

Summa

291 fl. 16 gl. $1\frac{1}{2}$ Pf.

Dieſe gegen die 290 fl. gehalten, waren zu viel angewieſen

1 fl. 16 gl. $1\frac{1}{2}$ Pf.

Dem Original gleichlautend

Coburg,
den 27. März 1706.

Gruber.

Extract

# Extract aus den Hauptſchlüſſen der Trankſteuer

von 1691 bis 1702.

über den Ertrag der Trankſteuer von den aus dem Fürſtenthum Coburg an beyde Herzogl. Häuſer S. Saalfeld und S. Meiningen überwieſenen Landesantheile nebſt

## Berechnung

was hieran jedem Herzogl. Haus gebühret, und was S. Saalfeld an Uebermaaſe an S. Meiningen zu erſetzen hat.

No.

## 1) Im H. S. C. Saalfeldiſchen Antheil

### von Aemtern.

| | Gericht Lauter | | | G. Rodach | | | G. Neuſtadt | | | G. Geſtungs=hauſen | | | Stadt Coburg | | | Neuſtadt | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1690 | fl. | gl. | Pf. | fl. | gl. | Pf. | fl. | gl. | Pf. | fl. | gl. | Pf. | fl. | gl. | Pf. | fl. | gl. | Pf. |
| 91 | 371 | 4 | 2½ | 6 | 17 | 7½ | 51 | 14 | 5½ | 56 | 20 | 3 | 3071 | 2<br>10 | 5<br>6 | 260 | 6 | 8½ |
| 92 | 383 | 2 | 8 | 6 | 15 | 8½ | 68 | 14 | 5 | 33 | 15 | 6 | 1992 | 10<br>10 | 5<br>6 | 385 | 16 | 5 |
| 93 | 280 | 8 | 9½ | 3 | 1 | ½ | 48 | 19 | 6½ | 30 | 4 | 1 | 2472 | 1<br>10 | 5<br>6 | 236 | 7 | 6 |
| 94 | 251 | 18 | 2 | 2 | 19 | 4 | 62 | 8 | — | 28 | 13 | 6 | 1938 | 16<br>10 | 6<br>6 | 195 | 17 | 11½ |
| 95 | 305 | — | 10½ | 1 | 20 | 1 | 102 | 2 | 9 | 29 | 3 | 6 | 2159 | 7<br>10 | 11<br>6 | 315 | 17 | ½ |
| 96 | 379 | 18 | 10½ | 3 | 17 | 4 | 74 | 3 | 3 | 51 | 14 | 7 | 2523 | 13<br>10 | 2<br>6 | 334 | 3 | 2½ |
| 97 | 440 | 16 | 6 | 8 | 2 | 9 | 62 | 8 | 5 | 52 | 9 | — | 2205 | 2<br>10 | 7<br>6 | 388 | 2 | 9 |
| 98 | 428 | 9 | 1 | 5 | 7 | 7½ | 72 | 18 | 7½ | 40 | 1 | 6 | 2642 | 9<br>10 | 2<br>6 | 387 | 17 | 1 |
| 99 | 322 | 20 | 2 | 3 | 18 | 1½ | 35 | 2 | 1½ | 28 | 15 | 3 | 1797 | 8<br>10 | 3<br>6 | 230 | 6 | 11½ |
| 1700 | 328 | 8 | 11½ | 3 | 11 | 7 | 69 | 18 | 3 | 20 | 14 | 3 | 2079 | 3<br>10 | 5½<br>6 | 355 | — | 9 |
| 1701 | 584 | 9 | 8 | 5 | 11 | 10½ | 103 | 8 | 6 | 35 | 9 | 9 | 2527 | 1<br>10 | 2<br>6 | 429 | 3 | 3 |
| 1702 | 653 | 17 | 10½ | 15 | 6 | 2½ | 114 | 18 | 1½ | 48 | 14 | 3 | 2753 | 7<br>10 | 2<br>6 | 451 | 17 | 6½ |
| | 4730 | 9 | 10 | 67 | 2 | 3½ | 866 | 5 | 5½ | 456 | 9 | 5 | 28168 | — | 7½ | 3970 | 12 | 2 |
| 12 | 394 | 4 | 4 | 5 | 12 | 5 | 72 | 3 | 11½ | 38 | — | 9½ | 2347 | 7 | ½ | 330 | 18 | 4 |

Lit E.

## 2) Im S. C. Meiningiſchen Antheil.

Stadten.

| …odach | | Stahlhütte | | | Von Adel. Schenkſtätten. | | | G. Sonneberg | | | G. Steinheid | | | B. Neuhauß | | | St. Soñeberg | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| gl. | Pf. | fl. | gl. | Pf. | fl. | gl. | Pf. | fl. | gl. | Pf. | fl. | gl. | Pf. | fl. | gl. | Pf. | fl. | gl. | Pf. |
| 8 | 3 | 37 | 15 | — | 305 | 4 | — | 284 | 4 | 2½ | 56 | 17 | 11 | 49 | 17 | 10 | 393 | 1 | 6 |
| 3 | 7½ | 44 | 12 | — | 294 | 6 | 4½ | 189 | 16 | 1½ | 50 | 7 | 2½ | 33 | 2 | 7 | 372 | 6 | 11 |
| | | | | | | | | 45 | 12 | 3 | | | | | | | | | |
| — | 1 | 13 | 15 | — | 233 | 20 | 3 | 150 | 14 | 8 | 18 | 20 | 6 | 45 | 3 | 5 | 254 | 6 | 1 |
| | | | | | | | | 45 | 12 | 3 | | | | | | | | | |
| 3 | 7½ | 15 | 9 | — | 145 | 15 | 3 | 96 | 20 | 1½ | 9 | 13 | — | 31 | 9 | 3½ | 161 | 11 | 1½ |
| 6 | 10 | 39 | 15 | — | 164 | 12 | 1½ | 193 | 20 | 1 | 27 | 3 | 4 | 63 | 15 | 1 | 248 | 13 | 6 |
| 14 | 7 | 25 | 15 | — | 214 | 1 | 7½ | 255 | 13 | 9 | 77 | 3 | 2 | 75 | 13 | 1 | 310 | 20 | 8 |
| 20 | 1½ | 34 | 6 | — | 205 | 5 | — | 326 | 10 | — | 73 | 15 | 9 | 92 | — | 11 | 330 | 16 | 6 |
| 6 | 9½ | 3 | 9 | — | 208 | 17 | 10 | 281 | 15 | 1 | 59 | 13 | 7 | 97 | 17 | 6½ | 371 | 3 | 7 |
| 4 | 7 | 3 | 9 | — | 142 | 12 | 3 | 128 | 17 | 5½ | 19 | — | ½ | 47 | 10 | 10 | 277 | 20 | — |
| 1 | 7½ | 5 | 3 | — | 136 | 15 | — | 204 | 6 | 4½ | 22 | 19 | 8½ | 60 | 1 | — | 260 | 11 | 5½ |
| 15 | 7 | 30 | 18 | — | 94 | 15 | 8 | 344 | 19 | 5½ | 48 | — | 1½ | 84 | 9 | 9 | 336 | 17 | 11 |
| 4 | 11 | 27 | 9 | — | 136 | 16 | 6 | 437 | 18 | 3½ | 78 | 14 | ½ | 86 | 4 | 8½ | 392 | 1 | 6 |
| 6 | 7½ | 281 | 9 | — | 2282 | 15 | 10½ | 2986 | 11 | 1½ | 542 | 2 | 4½ | 767 | 3 | ½ | 3710 | 4 | 9 |
| 19 | 9½ | 23 | 9 | 6 | 190 | 4 | 10 | 248 | 18 | 5 | 45 | 3 | 8 | 63 | 19 | 6 | 309 | 3 | 11 |

## Zuſammentrag auf ein gemein Jahr nach der 12jähr. Fraction

1) Für S. Coburg-Saalfeld

| | | | |
|---|---|---|---|
| 394 fl. | 4 gl. | 4 Pf. | Gericht Lauter, |
| 5 = | 12 = | 5 = | Gericht Rodach, |
| 72 = | 3 = | $11\frac{1}{2}$ = | Gericht Neuſtadt, |
| 38 = | — = | $9\frac{1}{2}$ = | Gericht Geſtungshauſen, |
| 2347 = | 7 = | $\frac{1}{2}$ = | Stadt Coburg, |
| 330 = | 10 = | 4 = | = Neuſtadt, |
| 324 = | 19 = | $9\frac{1}{2}$ = | = Rodach, |
| 23 = | 9 = | 6 = | Stahlhütte, |
| 190 = | 4 = | 10 = | Adel. Schenkſtätte, |
| 3726 fl. | 18 gl. | $\frac{1}{2}$ Pf. | Hiervon müſſen abgezogen werden |

38 fl. — $9\frac{1}{2}$ Pf. das Gericht Geſtungshauſen, weil ſolche nach Sonnefeld geliefert wird

23 = 9 = 6 = die Stahlhütte, weil ſolche 1735 nicht mehr exiſtirt,

9 = 12 = $1\frac{1}{2}$ = wegen der Adel. Amling. Brauſtätte,

166 = 2 = $8\frac{2}{3}$ = wegen des Dorf Meder, ſo beyde an S. Hildburgh. in Suppl. überwieſen worden, l. Extr.

237 = 4 = 2 =

3489 fl. 13 gl. $10\frac{1}{2}$ Pf.

2) Für S. C. Meiningen

| | | | |
|---|---|---|---|
| 248 fl. | 18 gl. | 5 Pf. | Gericht Sonneberg, |
| 45 = | 3 = | 8 = | Gericht Steinheid, |
| 63 = | 19 = | 6 = | V. Neuhauß |
| 309 = | 3 = | 11 = | Stadt Sonneberg |
| 667 fl. | 3 gl. | 6 Pf. | Davon müſſen abgezogen werden |
| 139 = | 7 = | $\frac{1}{4}$ = | wegen Oberlind, welches an S. Hildburghauſen in Supplementum abgegeben und von S. Coburg wieder erkauft worden, l. Extr. in act. die f. Coburg. Landestheilung inſonderheit die Abtheilung des Amts Sonnefeld betr. 1706 et 1707. |
| 527 fl. | 17 gl. | $5\frac{3}{4}$ Pf. | |

3489 fl. 13 gl. $10\frac{1}{2}$ Pf. S. Saalfeld
527 = 17 = $5\frac{3}{4}$ = S. Meiningen

Von drüben bemerkten
4017 fl. 10 gl. $4\frac{1}{4}$ Pf. jährlichen Trankſteuern bekommen
Sachſen-Saalfeld auf 8515 fl. 17 gl. $3\frac{5}{8}$ Pf. und
Sachſen-Meiningen auf 4526 = 5 = 11 =

13042 = 2 = $2\frac{5}{8}$ =

und kommt auf den Portionsfl. — 6 gl. $5\frac{81683}{130421}$ Pf.

Hiernach gebühren
2623 fl. 4 gl. $5\frac{1}{2}$ Pf. S. Saalfeld
1394 = 5 = $10\frac{3}{4}$ = S. Meiningen

4017 = 10 = $4\frac{1}{4}$ =

Es hat alſo jährlich Sachſen-Saalfeld zu viel 866 fl. 9 gl. 5 Pf. und
S. Meiningen zu wenig 866 fl. 9 gl. 5 Pf.

Extrahirt aus den Coburgiſchen Trankſteuer-Rechnungen und gefertigt, Römhild, den 28 Sept. 1805.

Gruber, Herzogl. S. C. Saalf. Reviſor.

Lipfert, H. S. Meining. Rechnungs-Calculator.

No. 4.

# No. 4.

# Tabella

über

baare Cammerſteuer-Einnahme Fürſtl. Eiſenberg. Landesportion von Michaelis 1690 bis dahin 1706 incl. auf 12 Jahre.

# Tab…

über baare Cammerſteuer-Einnahme der Fürſtl. Eiſenberg…
Ritterſchaft und Städten beſtehn, aus 12jähriger …

| | Terminus | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Jahre | Zum ganzen Term. Cathar. | | | Zum halben Termin Viti. | | | Summa. | | | |
| | fl. | gl. | Pf. | fl. | gl. | Pf. | fl. | gl. | Pf. | |
| 1695 | 2294 | 14 | $7\frac{1}{2}$ | 1729 | 18 | $4\frac{1}{2}$ | 3424 | 11 | $11\frac{1}{4}$ | |
| 1696 | 2403 | 6 | C. 1694 5 | 1188 | 10 | C. 1695 $1\frac{1}{2}$ | 3591 | 16 | $6\frac{1}{2}$ | |
| 1697 | 2416 | 11 | 1695 $3\frac{1}{2}$ | 1194 | — | 3 | 3610 | 11 | $6\frac{1}{2}$ | |
| 1698 | 2424 | 14 | $7\frac{1}{2}$ | 1190 | 12 | $1\frac{1}{4}$ | 3615 | 5 | $8\frac{3}{4}$ | |
| 1699 | 2436 | — | $2\frac{3}{4}$ | 1205 | — | $6\frac{3}{4}$ | 3641 | — | $9\frac{1}{4}$ | |
| 1700 | 2432 | 9 | 11 | 1200 | 2 | $10\frac{1}{4}$ | 3632 | 12 | $9\frac{1}{4}$ | |
| 1701 | 2441 | 4 | $10\frac{1}{2}$ | 1181 | 19 | $6\frac{3}{4}$ | 3623 | 3 | $5\frac{1}{4}$ | |
| 1702 | 2353 | 17 | $3\frac{1}{2}$ | 1189 | — | 1 | 3542 | 17 | $4\frac{1}{2}$ | |
| 1703 | 2439 | 17 | 1 | 1205 | 20 | $7\frac{1}{2}$ | 3645 | 16 | $8\frac{1}{2}$ | |
| 1704 | 2442 | 7 | 1 | 1205 | 16 | $10\frac{1}{2}$ | 3648 | 2 | $11\frac{1}{2}$ | |
| 1705 | 2448 | 1 | 6 | 1211 | 20 | $7\frac{1}{2}$ | 3660 | 1 | $1\frac{1}{2}$ | |
| 1706 | 2470 | 4 | $7\frac{1}{2}$ | 1214 | 15 | $3\frac{1}{2}$ | 3684 | 19 | 11 | |
| Summa 12 Jahre. | 29003 | 4 | $6\frac{1}{4}$ | 14314 | 11 | $3\frac{3}{4}$ | 43320 | 15 | 10 | und alſo ein gemein Jah… |

Altenburg, den 21 …

Dieſer Extract iſt deme ſo ao. 1708 aus dem Altenburgiſchen berei… Reſten, ſo nach einer in Gotha gefertigten Deſignation in dieſen Jahre…

Stimmt mit den in den Meiningiſchen Originalacten befindlichen Extract überein.

Römhild, den 7 Oct. 1805.

E. F. Gruber,
H. S. C. S. Reviſor.

# ...l l a

...Landesportion, welche in 4 Aemtern mit darein gehörigen ...errechnung von Michaelis 1695 — 1706 gezogen.

Nota. Zum gemeinen Jahr beträgt alſo ein Extraſteuertermin nach dem nemlichen Ertrag berechnet

2406 fl. 14 gl. $9\frac{1}{3}$ Pf.

Die Ordinärſteuern betragen aber jährlich

3610 fl. 1 gl. $3\frac{5}{8}$ Pf.

...10 fl. 1 gl. $3\frac{5}{8}$ Pf.

...1817.

...nommen worden, gleichſtimmig, außer daß hier 424 fl. 19 gl. 8 Pf. an rückſtändigen ...h eingegangen, ermangeln, welche dem Hauptſtock noch müſſen beygelegt werden.

Dieſe Abſchrift ſtimmt mit der vom Rechnungsreviſor Gruber vidimirten Copie durchgehends überein.

Römhild, den 6 Dec. 1805.

Adolph von Schultes,
S. C. Saalfeldiſcher Deputatus.

# No. 5.

## Tabella über baare Trankſteuer-Einnahme Eiſenbergiſcher Landesportion von Michaelis 1695 bis 1706 der 4 Aemter mit der dahin gehörigen Ritterſchaft und Städte.

| | Friſten. | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Jahre. | Crucis 1694. | | | Luciae 1695. | | | Quasimodog. 1695. | | | Summa. | | |
| | fl. | gl. | Pf. | fl. | gl. | Pf. | fl. | gl. | Pf. | fl. | gl. | Pf. |
| 1695 | 910 | 12 | $10\frac{1}{2}$ | 669 | 15 | $4\frac{1}{2}$ | 953 | 12 | $4\frac{1}{2}$ | 2533 | 19 | $7\frac{1}{2}$ |
| 1696 | 1349 | 14 | $2\frac{1}{2}$ | 1142 | 7 | 3 | 1796 | 19 | $7\frac{1}{2}$ | 4333 | 20 | 1 |
| 1697 | 1619 | 16 | 8 | 1364 | 18 | $10\frac{1}{2}$ | 1744 | 20 | 2 | 4729 | 13 | $8\frac{1}{2}$ |
| 1698 | 1775 | 17 | $4\frac{1}{2}$ | 1178 | 6 | 8 | 1952 | 17 | $3\frac{1}{2}$ | 4906 | 20 | 4 |
| 1699 | 1331 | 4 | 5 | 897 | 19 | 11 | 1426 | 4 | $10\frac{1}{2}$ | 3655 | 8 | $2\frac{1}{2}$ |
| 1700 | 1247 | 7 | 8 | 960 | 14 | 5 | 1284 | 2 | 6 | 3492 | 3 | 7 |
| 1 | 1329 | 5 | 5 | 1015 | 13 | $3\frac{1}{2}$ | 1467 | 20 | 10 | 3812 | 18 | $6\frac{1}{2}$ |
| 2 | 2104 | 1 | $4\frac{1}{2}$ | 1391 | 17 | 9 | 2153 | 13 | 1 | 5649 | 11 | $2\frac{1}{2}$ |
| 3 | 1957 | — | 10 | 1409 | 17 | $6\frac{1}{2}$ | 2032 | 9 | 9 | 5399 | 7 | $1\frac{1}{2}$ |
| 4 | 2038 | 15 | — | 1292 | 5 | 7 | 1366 | 17 | 3 | 4697 | 16 | 10 |
| 5 | 2104 | 7 | — | 1320 | 6 | 7 | 1863 | 13 | 4 | 5288 | 5 | 11 |
| 6 | 1922 | 11 | 6 | 1306 | 8 | $10\frac{1}{2}$ | 1880 | — | $\frac{1}{2}$ | 5109 | 7 | 5 |
| 12 | 19735 | 9 | 4 | 13950 | 5 | $1\frac{1}{2}$ | 19923 | 12 | $1\frac{1}{2}$ | 53609 | 5 | 7 |

Vermöge Eiſenbergiſcher Cammerrechnung, thut ein gemein Jahr

4467 fl. 9 gl. $2\frac{7}{12}$ Pf.

Extrahirt Altenburg, den 31 März 1717.

Dieſes iſt den bereits ao. 1708 aus denen Altenburgiſchen Rechnungen genommenen Extract ganz gemäs und gleichſtimmig, außer daß noch zur Hauptſumme 63 fl. an rückſtändigen Reſten gebracht werden müſſen, welche hier nicht mit angeſetzt worden.

Stimmt mit den in den Meiningiſchen Originalacten befindlichen Extract überein. Römhild, den 7 Oct. 1805.

E. F. Gruber, H. S. C. Saalfeld. Reviſor.

Dieſe Abſchrift ſtimmt mit der vom Rechnungsreviſor Gruber vidimirten Abſchrift durchgehends überein. Römhild, den 6 Dec. 1805.

Adolph von Schultes, S. C. Saalf. Deputatus.

Daß vorſtehende Berechnungen und Extracte von No. I—V. als Beylagen zu dem zwiſchen den beyden Fürſtl. Häuſern S. Coburg und S. Meiningen, über die Peräquation der Coburg-Eiſenberg- und Römhildiſchen Erbanfälle, errichteten und sub hodierno, bis auf höchſte Ratification, ausgefertigten Receß gehörig ſind, wird hierdurch von beyden zur Sache verordneten Fürſtl. Commiſſarien bezeuget. Römhild, den 6 Dec. 1805.

(L. S.) Adolph von Schultes,
S. Coburg-Saalfeld.
Deputatus.

(L. S.) Johann Carl Auguſt
von Uttenhoven,
S. Coburg-Meiningiſchen
Deputatus.

Bey-

# Beylage Lit. F.

## An das Herzogl. Geh. Raths-Collegium zu Meiningen.

Unſere ꝛc.

Die Uns von den hochgeehrteſten Herren mittelſt Schreiben vom 23 v. Monats überſendeten beyden Originalſchreiben und ſechs Implorationen nebſt Beylagen in duplo wegen der Peräquations-Berichtigung in der Eiſenberg- und Römhildiſchen Succeſſions-Sache haben Wir ſogleich an die von Sr. Herzogl. Durchl. Unſerm gnädigſten Herrn, während höchſt Dero Abweſenheit niedergeſetzte Immediat-Commiſſion zur weitern Beſorgung befördert und verſichern Denenſelben, indem Wir zugleich den richtigen Empfang hierdurch beſcheinigen, daß Wir mit vollkommenſter Hochachtung zu Erweiſung angenehmer Dienſte ſtets willig und bereit verbleiben.

Coburg, den 8 April 1808.

Zur Herzogl. S. Landes-Regierung verordnete Präſident, geheime Regierungs-Räthe und Räthe.

Hartleben.

Verzeichniß der, von Herzogl. S. Geheimen Raths-Collegium zu Meiningen an die Herzogl. S. Landes-Regierung zu Coburg addreſſirten in Meiningen zur Poſt gegebenen Acten-Stücke.

1) Zwey Schreiben an des gnädigſt regierenden Herrn Herzogs zu S. Coburg-Saalfeld Herzogl. Durchl.

2) Sechs Implorationes die S. Coburg-Eiſenberg- und Römhildiſche Succeſſions-Sache betreffend, nebſt Beylagen, und zwar ſowohl
   a. wegen des endlich zu beſtimmenden Diviſors, als auch wegen Peräquation und Berichtigung der S. Meiningiſcher Seits von dem Herzogl. Hauſe S. C. Saalfeld zu fordern habenden
   b. Coburgiſchen Supplement-Extraſteuer und Acciſegefälle,
   c. Coburg. Supplement-Cammer- und Trankſteuer,
   d. Römhildiſche Extraſteuern
   e. Coburg. milden Stiftungen und
   f. des Antheils von der Veſtung, Reſidenz und übrigen Herrſchaftl. Gebäuden und Gärten

   und war jede Imploration mit den dazugehörigen Beylagen in duplo.

Daß ſämmtliche vorſtehende Actenſtücke an heute richtig zur Herzogl. Landes-Regierungs-Regiſtratur abgegeben worden ſind, wird Regiſtratur wegen hiermit beſcheiniget.

Coburg, den 8 April 1808.

Herda.

---

# Lit. G.

Durchlauchtigſte ꝛc.

Dem von Ew. Ldn. an Mich mittelſt geehrteſten Schreibens vom 28 Decbr. v. J. abgeordneten Geheimen Regierungsrath- und Cammerjunker von Donop habe Ich mit vielem Vergnügen den Zutritt geſtattet, und es hat derſelbe ſich ſeines gehabten Auftrags in Anſehung der Coburg-Eiſenberg- und Römhildiſchen Succeſſions-Sache mit allem Anſtande entledigt.

Ew. Lbdn. werden bey Meinem ſo angelegentlichen Bemühen, Dero Wünſchen, wo es nur immer möglich iſt, zu entſprechen, ſelbſt beurtheilen können, welche unangenehme Gefühle Mir dadurch verurſacht werden mußten, daß Mir Meine Regentenpflichten in der gedachter Succeſſions-Sache nicht erlaubten auf Dero Anträge einzugehen.

Die zwiſchen Dero Abgeordneten und Meinem Deputato gewechſelten Noten werden aber ohne Zweifel Ew. Lbdn. ausreichende Ueberzeugung davon gewähren, wie wohl gegründet ſich Meine Gegenerklärungen befinden. Indem ich Mich auf dieſe beziehe, erwarte Ich nichts angelegentlicher, als eine andere Gelegenheit, bey welcher Ich eher Mich im Stand geſetzt finde, Ew. Lbdn. Anträge willfährig zu beantworten.

Ich erneuere übrigens die aufrichtigſte Verſicherung der vollkommenſten Hochachtung und Freundſchaft, womit Ich zu verharren die Ehre habe

Ew Lbdn.

Coburg zur Ehrenburg,
den 24 Febr. 1810.

dienſtwilliger treuer Vetter
und Diener
Ernſt, H. z. S. C. S.

An
S. C. Meiningen.

---

## Lit. H.

## Note!

Der Unterzeichnete theilt gewiß mit dem vortrefflichen S. Meiningiſchen Herrn Deputirten ein gleiches unangenehmes Gefühl, nur aus verſchiedenen Gründen. Dem Unterzeichneten muß es ſehr ſchmerzhaft fallen, daß eine uralte Sache jetzt zur Sprache gebracht, jetzt erſt erörtert und entſchieden werden will, die in Ablauf von hundert Jahren unerledigt liegen blieb, und die, wenn ſie auch in der Vorzeit ganz nach dem Wunſche des jenſeitigen Herrn Deputirten wäre entſchieden, und mithin S. Meiningen Souverainitätsrechte auf dem dieſſeitigen Gebiete wären zugeſprochen worden, nunmehr auf dieſe durch den 34 Artikel der Bundes-Akte Verzicht geleiſtet werden müßte.

Dieſſeits kann man von den geäußerten Grundſätzen, die eben ſo einfach als deutlich und beſtimmt ſind, nicht abgehen, und daß auch die in der letzten jenſeitigen Note aufgeſtellten Anſichten des in Frage ſtehenden Gegenſtandes nicht vermögend ſeyn konnten, dieſſeits eine andere Ueberzeugung herbey zu führen, mag eine kurze Beurtheilung der jenſeitigen vorzüglichern Behauptungen nachweiſen: Denn

1) wenn der Wille des erhabenen Stifters und Protectors des Bundes und der dieſem Bunde beygetretenen Fürſten, der geweſen wäre, daß die ältern Verträge jener hohen Häuſer keine Abänderung leiden ſollten, ſo wäre es eine ganz vergebliche Sache geweſen, eine Acte unter ſich zu errichten, die die gegenſeitigen und allgemeinen Rechte beſtimmen ſollte. Keiner der dem Bunde beygetretenen Fürſten hatte die im Art. 26. ihm jetzt zugeſprochenen Rechte vorher unbeſchränkt, er war theils mehr, theils weniger durch Verträge, durch Abſchiede gebunden, wenige zuverläſſig hatten ihr Territorium ganz frey von Staatsrechts-Dienſtbarkeiten, welche durch den 34 Artikel vorzüglich ihre Endſchaft erreicht haben. Es iſt alſo eine nothwendige Folge, daß aller Rheinbündiſchen Fürſten ältere Hausverträge Abänderungen haben erleiden müſſen, und es wird die Sächſ. Verfaſſung keine Ausnahme machen können.

2) Daß des jetzt regierenden Herrn Herzogs von S. C. Saalfeld Durchl. die Facta Seines Durchlauchtigſten Herrn Vaters präſtiren müſſe, iſt viel zu allgemein

gemein geſagt; es wären die Facta genau zu beſtimmen geweſen. Immer verſteht es ſich aber rebus sic stantibus. Der Hauptpunkt iſt und bleibt dieſer, daß im vorliegenden Falle es facta betreffen würde, die wenn der hochſeelige Herr Herzog ſich noch am Leben befände, jetzt auch nicht mehr anerkännte, und nach der Rheinbunds-Akte Art. 34. nicht mehr anzuerkennen verbunden wäre.

3) Der jenſeitige Herr Deputirte theilt das Steuerrecht in das

a. Recht, die Steuern anzubefehlen und in das

b. Recht, die Steuern einzunehmen.

Das erſtere Recht ſoll S. C. Saalfeld, das letztere Recht ſoll S. Meiningen haben; dieſſeits hätte man alſo das honorificum, und jenſeits das utile. Und dieſes ſoll bewieſen werden durch die Exiſtenz der landſchaftl. Extraſteuern, der Supplementſteuern durch den Unterſchied der Extra- und Cammerſteuern u. ſ. w. Allein der Unterzeichnete muß ſich durch ſolche Behauptungen in die Zeiten des deutſchen Staatsrechtes vor dem Jahre 1806 verſetzt glauben. Jetzt wird kein Staatsrechtslehrer mehr im Ernſte behaupten, daß ein Fürſt auf ſeinem im Rheinbund ſich befindenden Gebiete das Recht die Steuer zu beſtimmen und auszuſchreiben haben ſoll, und daß dagegen ein anderer Fürſt kommen und dieſe ausgeſchriebenen Steuern einnehmen und für ſein Gebiet verwenden darf. Hier liegt eben eine der großen, wohlthätigen Einrichtungen des Rheinbundes; denn dieſer führte die Staatsgewalten auf ihren reinen und wahren Standpunkt zurück. Die Steuer iſt ein Beytrag der Unterthanen zur Beſtreitung der Staatslaſten. Eine Steuer aus einem Gebiete in ein anderes fremdes Gebiet zahlen zu laſſen, iſt nach der Rheinbündiſchen Verfaſſung nicht mehr denkbar. Hier würde der Zweck, um deſſen willen Steuern ausgeſchrieben werden, ganz verlohren gehen, der Unterthan zahlt ſeine Steuer für die Beſtreitung der Koſten des Staats, in welchem er lebt, und von welchem er Sicherheit genießt, nicht aber für einen Fremden.

Wie die jenſeitigen Behauptungen nun durch die Exiſtenz der Extra- und Supplementſteuern und durch den Unterſchied von Extraſteuern und Cammerſteuern ſollen bewieſen werden, vermag der Unterzeichnete wenigſtens nicht einzuſehen. Denn kann jetzt noch eigentlich ein Unterſchied zwiſchen Cammerſteuer und Extraſteuer gemacht werden, da ſich nur eine allgemeine Landeskaſſe bildet? Kann und mag man behaupten, daß die Extraſteuern auch in den Ländern, wo ſich noch Landſchaften befinden, den Landſchaften und nicht dem die Steuer ausſchreibenden und anbefehlenden Fürſten gehören? müſſen denn dieſe Landſchaften, wenn ſie auch die ſogenannten Extraſteuern einnehmen, und in einer beſondern Kaſſe verwalten, dieſe Extraſteuern nicht zu den von dem Souverain angewieſenen Landeslaſten verwenden und ausgeben? Dürfen dieſe Landſchaften mit dieſen Extraſteuern außer dem Lande, in welchem ſie erhoben worden ſind, gepaaren? und dies müßte alles geſchehen, wenn es die Vergleichung mit der jenſeits in dem dieſſeitigen Gebiete verlangten Steuererhebung aushalten ſollte. Was die Supplementſteuern betrifft, ſo will man dieſſeits jedem Souverain gern überlaſſen, wie er die Sache anſieht und beurtheilt, ob er glaubt, ſie geſtatten zu müſſen, oder geſtatten zu wollen, oder auch geſtatten zu dürfen. Daß aber lediglich von dem Souverain des Gebiets, wo ſie erhoben wird, die Entſcheidung abhänge, leidet keinen Zweifel. Und S. C. Saalfeld wird keinen Augenblick anſtehen wegen der Steuern die es in den Meiningiſchen Landen erhebt, ſich den Grundſätzen, die es als die richtigen aufſtellt, zu unterwerfen. Die Beſtimmung hierüber hängt von S. Meiningen nach Art. 34. der Rheinbundsakte ab. Von Römhild bezieht man übrigens dieſſeits keine Steuer mehr. Nach allem dieſem wird ſich endlich auch ergeben, daß gegen die dieſſeitigen Behauptungen und Gründe durchaus nichts nachtheiliges aus dem S. Coburgiſchen Manifeſt über die Acceſſionsakte vom 6 Jenner 1807 hergeleitet werden kann.

4)

4) Daß kein droit actuel noch exiſtirt habe, liegt unbezweifelt vor, denn S. Meiningen hat von den hoheitlichen Gerechtſamen die es auf und über dem Gebiete des Herrn Herzogs von C. Saalfeld Durchl. haben will, noch keines ausgeübt. Wenn ferner der S. Meiningiſche Herr Deputirte den Titel, aus welchem S. Meiningen ſeine Anſprüche begründen will, in das Erbrecht ſetzt, ſo verändert dies im geringſten nichts zum Nachtheil der dieſſeitigen Gründe. Denn jedes droit actuel und jeder Anſpruch muß ſich auf einen Rechtstitel gründen, und vermöchte es dieſes nicht, ſo läge kein Recht vor; es ſoll und muß ja aber eben nach dem Art. 34. auf Rechte Verzicht geleiſtet werden. Wenn man nun den Receß vom 6 Decbr. 1805 einſieht, ſo ergiebt ſich, daß S. Meiningen aus Theilungen, die vor hundert Jahren vorgegangen ſind, jetzt erſt noch Cammerſteuern, Extraſteuern, Trankſteuern, Accis, Oberlehnherrlichkeiten ꝛc. in dem dieſſeitigen Gebiete erheben will; die hieſigen Landesgefälle, die von den Unterthanen gezahlt und entrichtet werden, um die hieſigen Staatslaſten zu tragen, ſollten alſo an einen fremden Souverain hinausgezahlt werden, um die Laſten ſeines Staates damit zum Theil zu tragen. Dies iſt ſo ganz gegen die hier, die Entſcheidung gebenden Rechte, daß dieſſeits man ſchon im Jahre 1805 die volle Uerzeugung hatte, dazu nicht verbunden zu ſeyn, und deswegen hat man ſich dieſſeits ſogleich im §. 1. des Receſſes vom 6 Decbr. 1805. die Entgegenſetzung und Ausführung der litis ingressum impedientium et peremtoriarum exceptionem gegen die S. Meiningiſchen Anſprüche bedungen und vorbehalten. Allein die mächtigſte litis ingressum impediens exceptio iſt nun noch durch den Art. 34. eingetreten, die allen Streit ſofort ein Ende macht. Nach der im Art. 34. mit Geſetzeskraft gegebenen Beſtimmung bedarf es keiner Unterſuchung, ob S. Meiningen irgend ein hoheitliches Recht auf dem dieſſeitigen Gebiet zuſtehen könnte? denn es müßte darauf Verzicht geleiſtet werden, wenn es ſchon würklich exiſtirte.

Hieraus widerlegt ſich alles, was jenſeits noch angeführt worden iſt. Da man dieſſeits nun nirgends gefunden hat, daß die jenſeitigen Behauptungen den dieſſeitigen Gerechtſamen nachtheilig werden können, ſo überzeugt man ſich auch, daß man ſich vor der jenſeitigen Drohung,

> S. Meiningen werde nun diejenigen Wege einſchlagen, auf welchen es wiſſen werde, zu ſeinem Rechte zu gelangen,

nicht zu fürchten Urſache hat. Auch hier ſichert die Bundesakte jenes Mitglied des Bundes in dem Beſitz der Hoheitsrechte auf ſeinem Gebiete.

Da der Unterzeichnete ſich nicht ermächtigen kann, von dieſem Grundſätzen abzugehen, ſo bleibt ihm ebenfalls nichts übrig, als dieſe Verhandlung mit der aufrichtigſten Verſicherung der Hochachtung und Ergebenheit in unbegrenzter Maaſe dem jenſeitigen hochverehrten Herrn Deputirten zu beſchließen.

Coburg, den 15 Februar 1810.

Gruner.

---

## Lit. I. a bis e.

a.

## Auszug-Schreibens Sr. Herzogl. Durchl. zu S. Gotha an die Herren Herzoge zu S. Weimar und Hildburghauſen Durchl. de dato 4 Juny.

ꝛc. ꝛc.

Ich bin im Ganzen nicht in Abrede, daß die Souverains des Rheiniſchen Bundes vermöge der ihnen zuſtehenden und durch die Bundesakte anerkannten vollen

Souve-

Souverainetät, ſich gegenſeitig in allen Stücken, in welchen der Bundesvertrag nicht beſondere Einſchränkungen feſtſetzt als fremde Souverains betrachten, und ſich daher gegenſeitig in den Einrichtungen, die ein jeder in dem Innern ſeiner Staaten zu treffen geſonnen iſt, nicht einſchränken können, jedoch nur in ſo weit, als ihnen nicht beſondere unter ihnen abgeſchloſſene, und durch den Bundesvertrag nicht aufgehobene, Verträge die Hände binden, indem durch den gedachten Bundes-Vertrag blos diejenigen Verhältniſſe und Beſchränkungen der Souverainetät als aufgehoben zu betrachten ſind, welche in der ehemaligen deutſchen Reichs-Verfaſſung, und in dem auf ſolcher ruhenden Verband, der mit Errichtung des Rheinbundes erloſchen iſt, gegründet waren.

Dagegen bin Ich überzeugt, daß alle Verträge, welche unter deutſchen Reichsfürſten — unabhängig von der ehemaligen Reichsverfaſſung — vermöge der ihnen ſchon während der Dauer derſelben zugeſtandenen Landeshoheit geſchloſſen worden ſind, und welche dem Weſen des Bundesvertrags und der Souverainetät nicht entgegen laufen, auch nach Erlöſchung der deutſchen Reichsverfaſſung aufrecht erhalten werden müſſen.

Nun beruhen aber die gegenſeitigen Verhältniſſe der Souverains des Herzogl. Sächſ. Geſammthauſes — worin Ew. Lbdn. Mir gewiß beyzuſtimmen geruhen werden — in der That nicht auf der ehemaligen Reichsverfaſſung, ſondern auf der völlig unverſehrt gebliebenen Hausverfaſſung, und vornehmlich auf dem Grundſatze, daß die Herzogl. Sächſ. Lande Einen Complex ausmachen, daß die Beſitzungen der einzelnen Herzogl. Linien aus Einem Ganzen hervorgegangen, und die Rechte, mit welchen ſie von Ihren Landesherrn beſeſſen werden, durch beſondere, dem Bundesvertrag und der Souverainetät gar nicht zuwider laufende Verträge beſtimmt worden ſind.

Ich kann mich daher nicht überzeugen, daß irgend ein Glied des Herzogl. Geſamthauſes durch den Beytritt zum Rheinbunde die Befugniß erworben haben könne, Etwas in ſeinen Landen vorzunehmen, was die durch die Verträge feſtgeſetzten Rechte und Befreyungen der übrigen Glieder dieſes Geſamthauſes ſchmälern würde, und Ich halte dafür, daß Beſtimmungen von dieſer Art um ſo mehr nach gemeinſchaftl. Verabredung und Einwilligung derjenigen Theile, welche dabey intereſſirt ſind, ſtatt haben dürfen, als die jetzigen Regenten, meines Bedünkens, diejenigen Verbindungen, welche Ihre Ahnherrn und Erblaſſer wechſelſeitig, als ſie ſich trennten und ihre gemeinſchaftlichen Beſitzungen unter ſich theilten, gegen einander eingegangen ſind, unverbrüchlich zu erfüllen ſchuldig ſind.

b.

Auszug Antwortſchreibens des Herzogl. Geheimen Raths-Collegii zu Hildburghauſen an das Herzogl. Obervorm. Geheime Raths-Collegium zu Meiningen de dato 17 Auguſt 1818.

Unſere ꝛc. Wohlgebohrne ꝛc.

Auf Ew. Excellenzien geehrteſtes Schreiben vom 3 v. M. die von Serenissimo Gothano in Anregung gebrachte Anerkennung der vertragsmäſigen Steuerfreyheit derjenigen Beſitzungen, welche die eine der Herzogl. Sächſ. Linien in dem Gebiete der andern beſitzt, betreffend, ermangeln Wir nicht zu erwiedern, daß Unſers gnädigſten Herrn Durchl. vollkommen mit den von S. Gothaiſcher Seite aufgeſtellten Grundſätzen einverſtanden ſind.

So wie S. Gothaiſcher Seits die volle und uneingeſchränkte Befugniß jedes einzelnen Souverains des Herzogl. S. Geſamthauſes, im Innern ſeiner Staa-

ten die Einrichtungen zu treffen, welche durch die Zeiten geboten oder gerathen werden, gewiß mit Recht behauptet und der Satz aufgeſtellt wird, daß in dergleichen Angelegenheiten die Herzogl. S. Häuſer ſich als fremde Souverains zu betrachten haben: eben ſo richtig halten Wir den zweyten Grundſatz, daß die Verfaſſung und die Verträge des Herzogl. S. Hauſes durch den Beytritt deſſelben zum Rheinbunde durchaus nicht verändert worden ſind, und daß daher eine einzelne Linie des Herzogl. S. Hauſes nicht berechtigt ſey, in ihren Landen etwas vorzunehmen, welches den auf Haus- und Theilungs-Verträge beruhenden Rechten der übrigen Herzogl. Häuſer nachtheilig wäre. Zwar beruft man ſich S. Coburgiſcher Seits auf die Bundesacte und insbeſondere deren 34 Art. nach welchem die ſämtlichen den Rheinbund bildenden Souverains gegenſeitig den Rechten entſagen, welche einem auf die Lande des andern ehemals zuſtanden. Allein wenn man auch über den eigentlichen Zweck und Sinn dieſes Verzichts keinen Zweifel erregen wollte: ſo ſcheint doch ſo viel ausgemacht zu ſeyn, daß derſelbe nicht auf die Verhältniſſe und Rechte der Herzogl. S. Häuſer unter einander angewendet werden kann, da er nicht zwiſchen dieſen verabredet worden, ſondern die Acceſſions-Urkunde vom 16 December 1806. ein Vertrag iſt, welchen das Herzogl. S. Geſamthaus einerſeits mit den übrigen Souverains des Rheiniſchen Bundes und deſſen Protektor andererſeits abgeſchloſſen hat. Es kann ſich alſo, nach dieſer Anſicht der Sache keine einzelne Linie des Herzogl. S. Hauſes zum Nachtheil der übrigen auf dieſen Verzicht berufen, ſondern derſelbe gilt nur gegen fremde Souverains zu Gunſten wie zum Vortheil des Herzogl. S. Geſamthauſes, deſſen Lande, nach der von S. Gotha gemachten richtigen Bemerkung, auch jetzt noch Einen Complex ausmachen.

Dieſe Anſicht haben Wir in verſchiedenen mit S. C. Saalfeld entſtandenen Irrungen, welche ſich gleichfalls um die Auslegung und Anwendung des Art. 34. der Rheinbundsacte drehen, immer zu vertheidigen geſucht, und es iſt Uns daher im höchſten Grade erfreulich geweſen, von den übereinſtimmenden Entſchließungen der Durchlauchtigſten Frau Herzogin Regentin zu Meiningen und des Herzogs von S. Gotha Durchl. unterrichtet zu werden.

c.

Antwort Sr. Herzogl. Durchl. zu S. Weimar, an Sr. Herzogl. Durchl. zu S. Gotha de dato Weimar, den 4 Jenner 1811.

Durchlauchtigſter Fürſt ꝛc.

Ew. Ldn. haben, veranlaßt durch die Herzogl. S. Coburg. Seits intendirte Beſteuerung, dero in dortigen Landen liegenden Beſitzungen und Einkünfte Mir Ihre Anſichten über die von den Herzogl. Sächſ. Häuſern deshalb fernerhin gegen einander zu beobachtende wechſelſeitige Steuer-Exemtion, ſo wie ſie zeither beſtanden, mittelſt geehrteſten Schreibens vom 4. Jun. v. J. zu eröffnen geruht.

Es iſt nach Meiner Ueberzeugung höchſt wünſchenswerth und von unbezweifelter Wichtigkeit für das gemeinſchaftliche Intereſſe des Herzogl. S. Geſamthauſes, mit vereintem Streben dahin zu trachten, daß, in einer Zeit der allgemeinen Umgeſtaltung der Dinge, das Band, welches aus den einzelnen Herzogl. Häuſern zuſammen genommen, in gewiſſem Sinne nur Einen, durch gemeinſames Intereſſe innig verbundenen Staat bildet, nicht auch lockerer, ſondern vielmehr immer feſter und wirkſamer werde, und Ich glaube, mit Ew. Ldn., daß dieſer *Verein*, unbeſchadet der neuen deutſchen Staaten-Verfaſſung und der dadurch begründeten vollkommenen Souverainetät, fortbeſtehen könne. Ich ſehe vielmehr in dem Rheiniſchen Bunde noch eine neue allgemeine Aufforderung für die deutſchen Fürſten, in allen Stücken, ſo viel wie möglich, ein vollkommenes Einverſtändniß zu bezielen und zu unterhalten.

Gern

Gern trete Ich daher dem von Ew. Ldn. in Uebereinſtimmung mit der Herzogin Regentin zu S. Meiningen Ldn. angenommenen Grundſätzen bey, und erkläre hiermit, auf den Fall, daß ſolcher auch bey den übrigen betreffenden Theilen die gewünſchte Anerkennung findet, für Mich und Mein Herzogl. Haus, daß die übrigen Herzogl. Häuſer in Meinen Landen, in Anſehung ihrer, denſelben darinne zuſtehenden Beſitzungen und Einkünfte, welche Veränderungen in dem Beſteurungs-Syſtem auch ſonſt dieſſeits für gut befunden werden möchten, fortwährend die herkömmliche Steuerfreyheit zu genießen haben ſollen.

Ich habe dieſe Meine Geſinnungen Ew. Ldn. Wunſche gemäß, den übrigen Herzogl. S. Höfen, zufolge der abſchriftlichen Anfuge, zu erkennen gegeben und hoffe, daß der ſo augenſcheinlich gute Zweck nirgends verkannt werden wird.

Genehmigen Ew. Ldn. bey dieſer Gelegenheit die erneuerte Verſicherung der hochachtungsvollen Ergebenheit, womit Ich ſtets beharre

Ew. Ldn.

Weimar, den 4 Januar 1811. ꝛc.

Carl Auguſt, H. z. S.

d.

Durchlauchtig hochgebohrne Fürſtin, freundlich liebe Muhme. Ew. Ldn. haben Mir durch die wiederholte Mittheilung ausführlicher Nachrichten über die zwiſchen Denenſelben und dem Herrn Herzoge zu S. Coburg-Saalfeld dermalen obwaltenden Irrungen, einen neuen Beweis Dero ſchätzbaren Zutrauens gegen Mich gegeben, wofür Ich Ihnen ſehr verbunden bin.

Da Ich an allem, was Ew. Ldn. und Dero Herzogl. Haus betrifft, den aufrichtigſten Antheil nehme, ſo iſt es Mir zwar einerſeits nicht gleichgültig zu vernehmen geweſen, daß Dero Zufriedenheit durch gedachte Mißhelligkeiten geſtöret wird; allein Ich kann auch andererſeits Denenſelben nicht bergen, wie Ich hoffe, daß bey Erörterung der Gerechtſame Ihres Hauſes jede rechtliche Anſicht, im gehörigen Lichte dargeſtellt, bey des Herrn Herzogs zu S. Coburg Ldn. annoch Eingang finden, und Derſelbe den von Ew. Ldn. an ihn bereits erlaſſenen oder noch weiter zu richtenden Vorſtellungen ein dem Recht und der Billigkeit entſprechendes willfähriges Gehör geben werde. Uebrigens wünſche Ich von Herzen, daß durch baldige Erledigung mehrgedachter Differenzien das durch Eintracht und gutes Vertrauen ſo feſt gegründete Wohl des Geſamthauſes Sachſen noch ferner in ſeinem glücklichen Zuſtande unverrückt erhalten werden möge. Mit dieſem Wunſche verbinde Ich zugleich die erneuerte Verſicherung derjenigen wahren Hochachtung und Freundſchaft, womit Ich verbleibe

Ew. Ldn.

Warſchau, freundwilliger Vetter

den 30. Sept. 1811. Friedrich Auguſt.

An S. C. Meiningen.

e.

Auszug Antwortſchreibens von S. Gotha an S. Meiningen d. d. 22 März 1813.

ꝛc. ꝛc.

Sehr gerne würde Ich durch Abordnung eines meiner Räthe an den Coburgiſchen Hof zum Beſten der Ausgleichung der in Frage begriffenen Irrung mitwirken,

wirken, wenn Ich mir davon nur irgend einen Nutzen verſprechen dürfte. Aber ſchwerlich dürfte ein ſolcher in dem gegenwärtigen Zeitpunkt zu erwarten ſeyn, wo man Herzogl. S. C. Saalfeldiſcher Seits auch noch gar nicht die mindeſte Geneigtheit zu Vergleichungs-Unterhandlungen bezeugt hat, ſondern vielmehr auf Grundſätzen beharren zu wollen ſcheint, die den Anſichten der ſämtlichen übrigen Herzogl. Höfe ſchnurſtracks entgegen laufen, wodurch jede gegenſeitige Annäherung faſt unmöglich gemacht wird.

---

## Lit. K.

### 1) S. C. Meiningen an S. C. Saalfeld.

Durchlauchtigſter ꝛc.

Ew. Lbdn. danke Ich verbundenſt, für das meinem Abgeordneten, dem Geheimen Regierungs-Rath von Donop, in der Peräquations-Angelegenheit verſtattete geneigte Gehör. Er hat Mir Ew. Lbdn. gefälliges Antwortſchreiben überbracht und Mir umſtändliche Relation erſtattet, wornach Dieſelben der Meinung ſind, daß die zwiſchen Dero in Gott ruhenden Herrn Vater und Mir im Jahr 1805 abgeſchloſſene Receſſe, für eine veraltete Sache zu achten wären, welche der Art. 34. der Bundesacte für aufgehoben erkläre.

Dieſelben haben Sich dann auch bewogen gefunden, in dem meinen Abgeordneten ertheilten Recreditive zu äußern, wie Dero Regenten-Pflichten Ihnen nicht erlaubten, auf Meine Anträge einzugehen.

Ew. Lbdn. tiefen Einſicht kann es gleichwohl nicht entgehen, daß die Bundesacte in dem bezogenen Artikel keineswegs zur Abſicht habe, Familien-Verträge, Schuld- und Erbgelderforderungen zu annulliren, oder Receſſe aufzuheben, die den Weg vorzeichnen, auf welchem die verſchiedenen Anſichten der Eigenthumsrechte auf eine geſetzliche Weiſe entſchieden werden ſollen.

Ew. Lbdn. verewigter Herr Vater haben Mir vor wenig Jahren durch die Receſſe vom 23 September und vom 6 December 1805. Ihr Fürſtl. Wort gegeben, die Forderungen Meines Fürſtl. Hauſes, nach der Entſcheidung dreyer gleichförmigen rechtlichen Erkenntniſſe zu berichtigen und in dem §. 10. des Receſſes vom 23 Septbr. 1805. iſt ausdrücklich bedungen, daß dieſe Anſprüche als Erbgelder-Forderungen angeſehen werden ſollen.

Solche beſtimmte und deutliche Zuſagen und Verabredungen die das Eigenthum betreffen, können auf keine Weiſe durch einen Traktat aufgehoben ſeyn, welcher zur Abſicht hat, den statum publicum zu reguliren.

Ew. Lbdn. werden dieſe meine Anſicht um ſo weniger mißbilligen, als Dieſelben noch in dieſem Augenblicke, gerade nach Maaßgabe jener vermeintlich veralteten und aufgehobenen Verträge, in den dieſſeitigen Herzogl. Landen, Steuern, Trankſteuern und Geleitsrevenüen beziehen, und ſelbſt aus der Römhildiſchen Landesportion dieſen Verträgen zufolge, eine jährliche baare Zahlung von 200 fl. erheben.

Mein Herzogl. Haus wird aus dieſen Familien-Verträgen die nehmlichen Rechte anzuſprechen haben, welche Dieſelben zu genießen keinen Anſtand nehmen.

Ich

Ich ſchmeichle Mir daher, daß Dieſelben bey näherer Erwägung dieſer Umſtände Veranlaſſung finden dürften, die in dem ratihabirten Vertrage übernommene Verbindlichkeiten zu erfüllen, indem Ich Mir zugleich Dero gefällige Rückäußerung erbitte, nach welcher Dieſelben die Fortſetzung des von Mir vertragsmäßig angetretenen Compromiſſes zu verfügen, oder Mir eine ſonſt beruhigende Verſicherung zu geben zu laſſen, geruhen werden.

Die Ich übrigens mit vollkommenſter Hochachtung unausgeſetzt verbleibe

Ew. Ldn.

Meiningen zur Eliſabethenburg,

Louiſe, v. H. z. S. g. P. z. H.

den 12 April 1810.

---

## Lit. K.

## 2) S. C. Saalfeld an S. C. Meiningen.

Durchlauchtigſte ꝛc.

Ew. Ldn. iſt hochgeneigteſt gefällig geweſen, in einem ſchätzbaren Schreiben vom 12 April d. J. Dero Anſichten über die, aus den Coburg-Eiſenberg- und Römhildiſchen Länderanfällen ſchon in frühern Zeiten hergeleiteten, Peräquations-Anſprüche, Mir von Neuem vorzulegen und dabey wiederholt auf die Antretung des vormals verabredeten compromiſſariſchen Verfahrens anzutragen. Da Ich nichts ſehnlicher wünſche, als dem Verlangen Ew. Ldn., ſo weit es nur immer möglich iſt, entſprechen zu können und die freundſchaftlichen Geſinnungen an Tag zu legen, die Ich gegen Ew. Ldn. und Dero Fürſtl. Haus zu bethätigen jederzeit geneigt bin; ſo habe Ich Mir von der Bewandniß der Sache und beſonders über die von Ew. Ldn., zum Behuf Dero geehrteſten Antrags, aufgeſtellten Gründe, nochmalen ausführlichen Vortrag thun laſſen, und Ich ſäume nunmehro nicht, Mich der ſchuldigen Antwort zu entledigen, deren Verſpätung Ew. Ldn. mit der Wichtigkeit des Gegenſtandes hochgeneigteſt zu entſchuldigen geruhen wollen.

Mit der ſtrengſten Aufmerkſamkeit habe Ich nun zwar die zwiſchen Unſern beyden Fürſtl. Häuſern in vorigen Zeiten obgewalteten ſogenannten Peräquations-Irrungen, ganz unbefangen und ohne alle Rückſicht auf das dabey in Mittel liegende Intereſſe Meines Hauſes, wiederholt geprüft; Ich habe hierbey zugleich die Verhältniſſe in Erwägung gezogen, welche die neueſten Staatsveränderungen herbeygeführt haben, und wodurch alle ehemaligen Anſprüche, die nur irgend auf Hoheitsrechte und auf die daraus fließende Staatseinkünfte Bezug haben, nach der ausdrücklichen Beſtimmung des Rheinbundes, von ſelbſt erlediget und aufgehoben worden. Aber nach reiflicher Betrachtung aller dabey eintretender Umſtände hat ſich Mir die wiederholte Ueberzeugung von der Unfüglichkeit jener Peräquations-Anſprüche, unter Begleitung ſo triftiger Gründe aufgedrungen, daß Ich die Erfüllung des Rheinbundes und die Pflichten gegen Meinen ſouverainen Staat offenbar verletzen würde, wenn ich auf den, ſonſt ſo verehrlichen Antrag Ew. Ldn. eingehen und Mich in rechtliche Verhandlungen über einen Gegenſtand einlaſſen wollte, der durch Unſern beyderſeitigen Beytritt zum Rheinbunde bereits ſeine vollſtändige Erledigung erhalten hat.

Mein Deputatus hat die deshalbigen Gründe Ew. Ldn. Abgeordneten, in den über dieſe Angelegenheit gewechſelnden Noten, ausführlich eröffnet, und Ich trage daher Bedenken Denenſelben durch deren Wiederholung beſchwerlich zu

 fallen.

fallen. Ew. Lbdn. geruhen Mir hier nur noch die Bemerkung zu erlauben, daß die fraglichen Anſprüche nicht, wie Ew. Lbdn. in Dero geehrteſten Schreiben zu äußern belieben, die Eigenſchaft von Erbgeldern an ſich tragen, worüber jeder Privaterbe ſich mit dem Coherede ausgleichen kann, ſondern daß ſie Hoheitsrechte und Staatseinkünfte zum Gegenſtande haben, die keinesweges dem Fürſtl. Erbfolger, qua tali, ſondern dem Staate und dem Regenten, als höchſten Administratori des Staats zu gehören. Ew. Lbdn. werden daher gewiß mit Mir die Ueberzeugung theilen, daß dergleichen Hoheitseinkünfte ein unveräußerliches Eigenthum des Staats ausmachen und nicht wie gemeine Erbgelder vertheilet werden dürfen.

Die Peräquations-Anſprüche, mit welchen vormals Ew. Lbdn. Fürſtl. Haus gegen das Meinige aufzutreten berechtiget zu ſeyn glaubte, betreffen eine vermeintliche Theilnahme an der Steuer, Accis, Trankſteuer, Lehnsherrlichkeit und andern Rechten, die als untrennbare und weſentliche Zubehöre der Coburg. Lande und als die innern Kräfte derſelben zu betrachten ſind, welche der Souverain zur Beſtreitung der Staatslaſten und zur Erfüllung der Conföderations-Obliegenheiten zu verwenden hat und daher nicht geſchehen laſſen darf, daß dergleichen Einkünfte oder auch nur ein Theil derſelben zum Nachtheil des Staats von einem fremden Souverain bezogen werden. In Gemäßheit dieſes Grundſatzes hat auch Mein Deputatus, mit Meiner ausdrücklichen Zufriedenheit gegen Ew. Lbdn. Abgeordneten bereits erkläret, daß man dieſſeits keinen Augenblick anſtehen werde, wegen dieſſeitiger Erhebung der Steuern und andern Hoheitsgefällen, ſich den nehmlichen Grundſätzen zu unterwerfen, und es hieng blos von Ew. Lbdn. ab, dieſerwegen an Dero Unterbehörden das Erforderliche zu verfügen. Meines Orts habe Ich auch die Anordnung getroffen, daß nicht nur die Erhebung jener Revenüen von Meiner Landesregierung ſiſtiret, ſondern auch die 200 fl. Römhildiſche Donativ-Gelder, daferne ſolche von der dortigen Steuerkaſſe eingeliefert würden, dahin alsbald zurückgeſendet werden ſollten.

Ich bin alſo gewiß Meinen Grundſätzen treu geblieben, und um ſo empfindlicher mußte es Mir fallen in Ew. Lbdn. ſonſt ſo ſchätzbaren Schreiben, den Vorwurf zu finden, als ob noch in dieſem Augenblicke, gerade nach Maaßgabe der aufgehobenen Verträge und mithin Meinen eigenen Grundſätzen entgegen, in Dero Landen Steuern, Trankſteuern und Geleits-Revenüen von Mir erhoben würden. Wenn indeſſen Ew. Lbdn. obiger Erklärung einige Aufmerkſamkeit zu widmen geruhen wollen, ſo werden Dieſelben Sich von der Rechtlichkeit Meiner Handlungsweiſe vollkommen überzeugt finden.

Es wird Mir übrigens jede Gelegenheit angenehm ſeyn Ew. Lbdn. gefällig zu ſeyn und die ausgezeichnete Hochachtung zu bethätigen, mit welcher Ich unausgeſetzt verbleibe

Ew. Lbdn.

Coburg zur Ehrenburg,
den 30 Jun. 1810.

ꝛc.

Ernſt, H. z. S. C. S.

---

## Lit. K.

## 3) S. C. Meiningen an S. C. Saalfeld.

Durchlauchtigſter ꝛc.

Auf Mein an Ew. Lbdn. unter dem 12 April d. J. erlaſſenes Schreiben, die Fortſetzung des paciſcirten Compromiſſes in der Peräquations-Sache betreffend, iſt es

es Ew. Ldn. gefällig geweſen, unter dem 30 Jun. und praes. 14 Jul. d. J. rückantwortlich zu äußern, daß Sie die Erfüllung des Rheinbundes und die Pflichten gegen Dero ſouverainen Staat offenbar verletzen würden, wenn Sie auf meinen Antrag eingehen und Sich in rechtliche Verhandlungen darüber einlaſſen wollten.

Hochdieſelben haben hiebey als Entſcheidungsgrund anzuführen geruht, daß die Anſprüche Meines Herzogl. Hauſes Hoheitsrechte und Staatseinkünfte zum Gegenſtande haben, die ein unveräußerliches Eigenthum des Staats ausmachten.

Ew. Ldn. haben in Gefolge dieſer Gründe weiter erklärt, wie Sie wegen Erhebung der Steuern und anderer Hoheitsgefälle in Meinem Lande, Sich den nehmlichen Grundſätzen unterwerfen und die Anordnung getroffen hätten, daß nicht nur die Erhebung jener Revenüen von Dero Landesregierung ſiſtirt, ſondern auch die 200 fl. Römhildiſche Donativ-Gelder, wenn ſie von Meiner Steuer-Caſſe eingeſendet würden, alsbald zurückgeſchickt werden ſollten. Aus dem mit Ew. Ldn. Herrn Vater, des Herzogs Franz hochſeeligen Andenkens, abgeſchloſſenen Vertrag vom 5 October 1805 iſt keinesweges die Rede von Hoheitsrechten und Staatseinkünften, die Ew. Ldn. in casum succumbentiae an Mein Herzogl. Haus abtreten ſollten, ſondern es iſt §. IV ausdrücklich bedungen, daß ſie als Erbgelder-Forderung, nach dem Maaßſtabe der Mir zuerkannten Staatseinkünfte, abgeführet werden ſollten.

Ew. Ldn. werden daher, weder die Erfüllung der Rheinbunds-Acte, noch die Pflichten gegen Dero ſouverainen Staat verletzen, wenn Sie die von Dero in Gott ruhenden Herrn Vater eingegangene Verbindlichkeiten erfüllen und durch Fortſetzung des Compromiſſes die rechtliche Entſcheidung der Frage nicht verhindern, ob Mein Herzogl. Haus für die Staatseinkünfte, die ihm gebühren und Ew. Ldn. Herzogl. Haus bisher bezogen hat, eine Entſchädigung zu fordern habe?

Es kann Ew. Ldn. erleuchteten Einſicht unmöglich entgehen, daß der Maaßſtaab, nach welchem eine Forderung evaluirt werden ſoll, durchaus verſchieden von der Forderung ſelbſt iſt, beſonders wenn dieſer Unterſchied, wie hier der Fall eintritt, ſo mit dürren Worten in einen Vertrag aufgenommen worden. Ew. Ldn. können nimmermehr aus der Bundesacte einen Beweiß hernehmen, daß Succeſſionsveträge, noch weniger aber Privatverträge über Erbgelder-Forderungen durch Unſern gemeinſchaftlichen Beytritt zu derſelben für aufgehoben angeſehen werden müßten.

Ew. Ldn. angeſtammtes Gefühl für Recht und Unrecht hat Hochdieſelben zu der Entſchließung bewogen, ſich den Grundſätzen zu unterwerfen, die ſie gegen Mich aufſtellen. Sie haben dieſe Grundſätze zu bethätigen und Ihre diesfallſigen Verbindlichkeiten zu erſchöpfen geglaubt, wenn Sie die aus meinem Oberlande in ihre Staatscaſſen fließenden Hoheitsgefälle nicht mehr erheben laſſen, und die Römhildiſchen Donativgelder zurückſenden. Ich muß aber Ew. Ldn. bemerken, daß dieſe hohe Entſchließung noch nicht zureicht, um die Renunciation auf die Vortheile zu beurkunden, die Sie aus den alten und beſtehenden Verträgen noch bis dieſen Augenblick genießen.

Ew. Ldn. haben nicht nur als eine Folge der Erbverträge, die Ich zu Begründung Meiner Intention anführe, die Sie aber für aufgehoben erklären, die Fürſtenthümer Coburg und Saalfeld in Beſitz, ſondern Sie genießen auch nach eben dieſen Verträgen Rechte und Vortheile in den Staaten Ihrer Fürſtl. Agnaten. Hochdieſelben beziehen z. B. für Sich und Dero Herzogl. Haus die Revenüen aus dem Seniorats-Amte Oldisleben, mit mehrern Hoheitsgefällen, Sie üben mit den Erhaltern der Geſamt-Academie Jena ganz gleiche Rechte in den Herzogl. Weimariſchen Landen aus.

Ew. Ldn. haben ferner ſeit dem Beytritt zur Bundesacte, alle aus den Receſſen Ihnen zuſtehende Hoheitsgefälle in Meinen Herzogl. Oberlanden bezogen.

Auch von den Römhildiſchen Donativgeldern die Meine dortige Caſſe ſeitdem, den Verträgen zu Folge, an die Ihrige eingeſendet hat, iſt nur die Rimeſſe des letztern Jahrs zurückgegeben worden.

Hoch-

Hochdieſelben haben mithin die Fürſtl. Familien-Receſſe in utilibus völlig aufrecht erhalten, und Ich darf Mir, nach Dero eignen billigen Aeußerungen ſchmeicheln, daß in Fällen wo Sie Euer Ldn. minder vortheilhaft zu ſeyn ſcheinen Sie ſolche nicht für erloſchen anzuſehen, geruhen werden.

Dieſem zufolge werden Ew. Ldn. Mir es nicht verargen, wenn Ich wiederholt und unnachläſſig um Erfüllung Unſerer Fürſtl. Hausverträge bitte, nach welcher Hochdieſelben Meinem Herzogl. Hauſe entweder das, was Sie in Dero Erbportion zu viel haben, und dieſſeits fehlt, zurückgeben, oder nach der neueſten Uebereinkunft, ſolches als Erbgelderforderung erſetzen, ſo bald der Compromißrichter darüber entſchieden haben wird.

Sollten dieſe Meine gerechten Vorſtellungen abermals das Unglück haben, von Ew. Ldn. verkannt zu werden, ſollten Hochdieſelben Sich nicht überzeugen, daß es die erſte und vorzüglichſte Pflicht des ſouverainen Landesherrn iſt, Verträge treu zu erfüllen, ſo müßte Ich es freylich bedauern. Es würde Mir aber in dieſem unverhoften Falle und bey noch zur Zeit ermangelnden Bundesgerichte nichts übrig bleiben, als Mir von Sr. Kaiſerl. Königl. Majeſtät von Frankreich und Italien die Ernennung eines eignen Commiſſairs zur Entſcheidung der Vorfrage zu erbitten: ob die unter der Fürſtl. Familie errichteten Verträge durch die Bundesacte für aufgehoben anzuſehen ſind, oder ob ſolche dieſer Acte unbeſchadet beſtehen können?

Die perſönliche Hochachtung die Ich Ew. Ldn. gewidmet habe, dringt Mir den Wunſch ab, dieſes Schrittes überhoben zu bleiben, Ich erneuere aber deren Verſicherung wiederholt, ſo wie Ich mit derſelben unausgeſetzt verharre,

Ew. Ldn.

Meiningen zur Eliſabethenburg,
den 4 December 1810.

ꝛc.

Louiſe, v. H. z. S. g. P. z. H.

---

## Lit. K.

## 4) S. C. Saalfeld an S. C. Meiningen.

Durchlauchtigſte ꝛc.

Ew. Ldn. haben Sich bewogen gefunden, in Dero verehrlichen Schreiben vom 4 Decbr. v. J. diejenigen Anſprüche zu erneuern, welche Dieſelben in Hinſicht auf die vormals in Bewegung geweſene Peräquations-Sache, noch jetzo an Mir und Meinem Fürſtl. Hauſe zu haben vermeinen. Mit rühmlichen Eifer für das Intereſſe Dero Fürſtl. Hauſes ſind Ew. Ldn. bemühet geweſen, alle — obgleich nur ſcheinbare — Gründe aufzubieten, um Meine, aus der veränderten Staatsverfaſſung hergeleiteten Grundſätze zu entkräften und Mir die Erfüllung eines Receſſes ans Herz zu legen, welcher im Jahr 1805. rebus sic stantibus zwar geſchloſſen wurde, deſſen Gegenſtände aber, durch den ſpäterhin errichteten Rheinbund, eine ſo vollſtändige Erledigung erhalten haben, daß es in der That wohl nicht von großen Nutzen ſeyn würde, ſich darüber noch in beſondere Discuſſionen einzulaſſen. So wehe Mir es auch thut, den wiederholten Wünſchen Ew. Ldn., welche Mir in jeder andern Hinſicht ſehr werth und theuer ſind, nicht entſprechen zu können; ſo ſehr beruhiget Mich der Gedanke, daß es doch wohl noch möglich ſeyn dürfte, Ew. Ldn. von der Richtigkeit und Billigkeit Meiner Grundſätze zu überzeugen, und daß Ew. Ldn. Meine ſchon mehrmalen geäußerten Geſinnungen

nicht,

nicht, wie es ſcheint, für ſyſtemloſe Beharrlichkeit, ſondern für pflichtmäßige und unnachläſſige Beobachtung Meiner landesherrlichen Pflichten und der Erfüllung des neueſten Staatsvertrags, zu erklären geruhen werden. Ich trage billig Bedenken, Ew. Liebden durch Wiederholung der triftigen Gründe beſchwerlich zu fallen, die Dero Abgeordneten von dem Meinigen, in den, über die fragliche Peräquationsſache gewechſelten Noten ausführlich und mit der unwiderlegbaren Behauptung vorgeleget worden, daß hierbey der 34 Artikel des Rheinbundes ſeine volle Anwendung finde, und von den S. Meiningiſchen ſchon an und für ſich unzuläſſigen Ausgleichungs-Anſprüchen gar nicht mehr die Rede ſeyn könne. Ew. Liebden ſtehen zwar in der Meinung, daß Dero Anſprüche keinesweges auf Hoheitsrechte und Staatseinkünfte Bezug haben, ſondern den Charakter von Erbgelder-Forderung an ſich tragen; wenn aber Ew. Liebden, dem, von Dero Miniſterio über die Peräquation der drey Länderanfälle herausgegebenen Impresso nur einige Aufmerkſamkeit hochgeneigteſt widmen wollen, ſo wird es Dero tiefen Einſicht nicht entgehen, daß Land- und Trankſteuern, Accisgefälle und andere aus der Landeshoheit herfließende Rechte, die Gegenſtände waren, die Dero Fürſtl. Haus von dem Meinigen zu fordern berechtiget zu ſeyn glaubte. Ew. Liebden werden indeſſen mit Mir einverſtanden ſeyn, daß dergleichen Staatseinkünfte nicht in die Cathegorie der Erbgelder oder eines theilbaren Allodialnachlaſſes gehören, ſondern daß ſie, nach der erkannten Theorie des ältern und neuern Staatsrechts, der Landeshoheit und Staatsgewalt ankleben, mit welcher ſie ganz untrennbar verbunden ſind. Einkünfte von der Art ſind daher keiner Theilung und keiner Peräquation fähig; ſie gehen mit dem Lande an den jedesmaligen Regenten über, in deſſen Händen ſich die Staatsgewalt befindet. Ihre Ausübung als Zweck, und die Staatseinnahme, als Mittel, ſtehen in einem ſo engen Verhältniſſe, daß eine Trennung um ſo weniger denkbar ſeyn kann, weil alles, was die Erreichung des Staatszwecks fordert, unter die Bedürfniſſe gehört und mithin alles, was den Charakter einer Staatseinnahme hat, mit dem Regierungsrechte ganz untrennbar vereiniget iſt. Ew. Liebden werden mit Mir die Ueberzeugung theilen, daß dieſe ſtaatsrechtlichen Grundſätze lange vor der Bundesacte ſchon geltend waren, und daß, wenn auch dieſer Staatsvertrag nicht exiſtirte, die Peräquationsanſprüche Dero Fürſtl. Hauſes, ſchon an ſich für unzuläſſig würden erkannt worden ſeyn. Inzwiſchen hat der 34 Artikel des Rheiniſchen Bundes jene Grundſätze ſo deutlich ſanctioniret, daß es weiter keines Erkenntniſſes bedarf.

Wenn hiernächſt Ew. Liebden in dem Genuſſe des Senioratsamtes Oldisleben und in Meiner Theilnahme an der Erhaltung der Geſammt-Akademie Jena einen Grund gegen die Anwendung des 34 Artikels und gegen Meine daraus hergeleitete Behauptung zu finden glauben; ſo kann Meines Erachtens weder das eine noch das andere mit dem vorliegenden Fall in irgend eine Vergleichung kommen, weil das Amt Oldisleben dem geſammten Hauſe Sachſen receßmäßig als ein noch ungetheiltes Eigenthum zuſtehet, deſſen Domanialgefälle von dem jedesmaligen Senior der Familie, die Steuern hingegen von S. Weimar, als Territorialherrn, bezogen werden. Dieſe in der Vorzeit getroffene Einrichtung ſtehet mit dem 34 Artikel des Rheinbundes eben ſo wenig in Widerſpruch als die gemeinſchaftliche Erhaltung der Akademie Jena. Die Beyträge, welche von Seiten Meines Herzogl. Hauſes zum wiſſenſchaftlichen Unterricht und zur Bildung junger Leute zu Jena, ſo wie überhaupt zur Beförderung der Wiſſenſchaften geleiſtet werden, dürften wohl ſchwerlich für Hoheitsrechte anzuſehen ſeyn, deren Ausübung der Souverainetät des Territorialherrn nachtheilig ſeyn könnte, in welchem Fall Ich keinen Augenblick Anſtand nehmen würde, Mich von der Miterhaltung jenes Inſtituts loszuſagen.

Ew. Liebden geruhen übrigens zu beherzigen, daß Ich die Hoheitsgefälle, die Ich vormals aus Dero Oberlanden ſowohl, als aus Römhild zu beziehen berechtiget war, in Gemäßheit des neueſten Staatsvertrags, freywillig aufgegeben und dadurch der Erfüllung deſſelben ein bedeutendes Opfer gebracht habe.

Der Nachtheil iſt hierbey offenbar auf Meiner Seite. Denn Ew. Liebden Peräquationsanſprüche waren, wie ich vorhin bemerket habe, von ſolcher Beſchaffenheit, daß dieſelben, auch noch vor der Bundesacte im Stande Rechtens ſchlechterdings keinen günſtigen Erfolg hätten erwarten können; dahingegen Ich Meines Orts kein Bedenken getragen habe, Ew. Liebden Meine ganz ohnſtreitigen Hoheitsrechte in Dero Landen, nach Vorſchrift der Bundesacte, ſogar ohne alle Entſchädigung abzutreten.

Unter dieſen bisher angeführten Umſtänden, ſchmeichele Ich Mich noch jezo mit der angenehmen Hoffnung, daß Ew. Liebden Meine an Tage gelegten aufrichtigen Geſinnungen nicht verkennen, ſondern Meinem Benehmen die Gerechtigkeit widerfahren laſſen werden, daß Ich überall legal und conſequent gehandelt habe.

Es ſollte Mich alſo in der That ſehr ſchmerzen, Mich in dieſer Hoffnung getäuſcht zu ſehen, und in dieſem unerwarteten Fall kann Ich es freylich nicht hindern, wenn Ew. Liebden die Entſchließung faſſen wollen, dieſe Angelegenheit Selbſt zur Kenntniß Sr. Majeſtät des Kaiſers zu bringen.

Ich bin aber von der Gerechtigkeit Meiner guten Sache ſo lebhaft überzeugt, daß Ich von den rechtlichen Geſinnungen und Grundſäzen des erhabenen Protectors nichts wenigers als eine Mißbilligung Meiner Handlungsweiſe, ſondern den vortheilhafteſten Ausgang der Sache zu erwarten habe.

Ich erneuere übrigens die Verſicherung der ausgezeichneteſten Hochachtung und Ergebenheit, womit ich beharre,

Ew. Liebden

Coburg zur Ehrenburg, den 20 März 1811. ꝛc. Ernſt, H. z. S. C. S.

---

Lit K.

## 5) S. Meiningen an S. C. Saalfeld.

Durchlauchtigſter ꝛc.

Aus Ew. Liebden unter dem 20 März d. J. an Mich erlaſſenen aber erſt am 18 April eingelangten geſchäzten Zuſchrift, wodurch Sie Mein am 4 December v. J. an Dieſelben gerichtetes Schreiben zu beantworten geruhen wollen, habe Ich mit ſchmerzlicher Empfindung entnommen, daß Ew. Liebden fortfahren, die Behauptung aufzuſtellen, nach welcher die vor dem Beytritte des Herzogl. Sächſiſchen Geſammthauſes zum rheiniſchen Bunde, abgeſchloſſenen Fürſtlichen Familien-Verträge, für erloſchen angeſehen werden ſollen.

Die Ew. Liebden nachtheiligen Verträge erklären Dieſelben darum für unverbindlich, weil nach der Bundesacte Hoheits-Gefälle nicht von dem Staate getrennt werden dürfen, aus welchen ſie erhoben werden. Wenn auch dieſe Anſicht als unbezweifelt anzunehmen wäre, ſo würden ſie doch eine Entſchädigung, welche für erblich angefallene Hoheits-Gefälle feyerlich verſprochen worden, nicht ausſchließen.

Daß eine ſolche Enſchädigung Deroſeits zugeſagt worden, darüber laſſen die Receſſe keinen Zweifel zu, wie Ich die Ehre haben werde, ſofort nachzuweiſen. Ew. Liebden in Gott ruhenden Herren Vorfahren haben ſo oft beſtimmt erklärt, und die ehemaligen Reichsgerichte haben darauf ſo wiederholt erkannt, daß dasjenige, was einer des Fürſtl. Erbintereſſenten bey den Coburg-Eiſenberg-Römhil-

diſchen

diſchen Erbanfällen zuviel in ſeiner Erbportion habe, demjenigen herausgegeben werden müſſe, der es in der Seinigen zu wenig beſitze, daß die Frage entſchieden vorliegt und Ich Mich nur auf die natürliche Billigkeit berufen darf, um jeden Widerſpruch zu entkräften. Denſelben rechtlichen Grundſätzen iſt auch Dero Herr Vater beygetreten, und da ſich nach den gepflogenen Berechnungen gefunden hat, daß Ew. Liebden Herzogl. Haus in ſeiner Erbportion zu viel und das Meinige zu wenig hatte, ſo wäre Dero hochſelige Herr Vater verpflichtet geweſen, den Mehrbetrag ſofort herauszugeben. Sie trugen aber laut §. 24. des Vertrags vom 6 December 1805 darauf an, daß zu Beruhigung der Nachkommen, und zum Beweiß, daß Sie nicht zu viel zugeſtanden hätten, darüber ein compromiſſariſches Verfahren ſtatt finden möchte. Ich habe aus freundſchaftlicher Gefälligkeit gegen Dero Herrn Vaters Liebden deſſen Wünſche auch hierinne zu erfüllen geſucht, und zu dem Ende dieſes Verfahren wirklich angetreten.

Aus dieſen Eingeſtändniſſen, rechtlichen Erkenntniſſen und Berechnungen und Verträgen folgt, daß nicht von ungewiſſen Forderungen und zweifelhaften Anſprüchen, ſondern von wirklichen Eigenthumsrechten des hieſigen Herzogl. Hauſes, von einem jure quaesito von einem Erbſchaftsantheile, der demſelben ſeit vielen Jahren vorenthalten wird, den ſich Ew. Lbdn. Herzogl. Haus beylegt und bey der eingeſtandenen Unzuläſſigkeit dennoch nicht an den rechtmäßigen Eigenthümer herausgeben, ſondern ſelbſt behalten und keine Entſchädigung dafür geben will, die Rede iſt.

Aus anderweiter freundſchaftlichen Nachgiebigkeit bin Ich aber in dem jüngſten Vertrage mit Dero in Gott ruhenden Herrn Vater noch dahin übereingekommen: alle durch die compromiſſariſchen Erkenntniſſe Mir zugeſprochen werdende Hoheitsgefälle, als eine Erbgelderforderung anſehen zu wollen, mithin habe Ich eingewilliget und es iſt bedungen worden: daß das, was Meines minderjährigen Sohns des Herzogs Bernhard Lbdn. an Land und Leuten zu fordern berechtigt ſeyn würde, mit Geld erſetzt werden ſolle; dannenhero Ich nicht blos in der Meinung ſtehe, wie Ew. Lbdn. zu ſagen geruhen, daß Meine Anſprüche den Charakter von Erbgelderforderung an ſich tragen, ſondern dieſelben können ſich nicht entbrechen, ſie auch als die Ihrige gelten zu laſſen, da ſie aus einem feyerlichen ratihabirten Vertrage herfließt.

Wie will nun aus dem §. 34. der Bundesacte der Schluß gezogen werden: Erbgelderforderungen, Geldrückſtände, wirkliches Eigenthum, Entſchädigung und Privatverbindlichkeiten ſeyen vernichtet, weil servitutes juris publici und zweifelhafte Anſprüche an Land und Leute für aufgehoben erklärt worden wären, und Hoheitsgefälle nicht von dem Staate getrennt werden dürften, aus welchen ſie erhoben worden.

Ich muß Ew. Lbdn. auf das angelegentlichſte erſuchen, den §. 10. des Vertrags vom 23 September 1805. den Ich mit Dero Herrn Vater abgeſchloſſen habe, Selbſt gefällig nachzuleſen, damit Sie Sich überzeugen, daß die Forderung Meines Herzogl. Hauſes gar nicht auf Hoheitsgefälle, ſondern auf eine ganz einfache Erbgelderforderung gerichtet iſt, wie ſie unter Privaten ebenfalls ſtatt finden kann.

Ew. Lbdn. wollen zwar aus dem, von meinem Miniſterio ausgearbeiteten Impresso den Beweis hernehmen, daß von Hoheitsgefällen allerdings die Rede ſey, allein der Vertrag vom 23 Septbr. 1805. wurde erſt abgeſchloſſen, als das Impressum längſt ſeine überzeugende Kraft bewieſen und das höchſte Gericht Ew. Lbdn. Herzogl. Haus zur Erfüllung ſeiner Verpflichtungen angewieſen hatte. Die in dem gedachten Impresso erwieſenen dieſſeitigen Eigenthumsrechte auf Hoheitsgefälle in Dero Landen, wurden in dem beſagten Vertrage in eine bloße Erbgelderforderung verwandelt, und dadurch im Voraus die Einwendungen entkräftet, die Ew. Lbdn. vielleicht gegen die dieſſeitigen Anſprüche auf Hoheitsgefälle hätten machen können.

Es thut Mir ſehr leid, in einer ſo klaren Sache ſo umſtändlich zu ſeyn und Ew. Lbdn. mit Wiederholungen ermüden zu müſſen, allein Ich ſehe Mich dazu genö-

genöthiget, weil dieſe aus den älteſten und neueſten Verträgen herrührende Eigenthums- und Erbſchaftsrechte von Denenſelben ganz allein und ausſchließlich verkannt werden, während die ſämtlichen Herzoge von Sachſen in Hinſicht der vor dem Abſchluſſe des rheiniſchen Bundes errichteten Hausverträge, mit Mir völlig gleiche Geſinnungen hegen.

Nur auf dieſen beruht der fortwährende Genuß Ew. Lbdn. weſentlichſten Hoheitsrechte überhaupt, ſo wie die des Seniorats Oldisleben, und derjenigen, welche Sie in dem Fürſtenthum Weimar über die Geſamtacademie zu Jena über den Schöppenſtuhl und das Hofgericht ausüben, insbeſondere. Sie erklären ſolche zwar in pecuniärer Hinſicht für zuläßig, allein, daß dieſe Befugniſſe, welche Sie in den ſouverainen Landen des Herzogl. S. Weimariſchen Hauſes auszuüben haben, unter die jura eminentiora gehören, von welchen der §. 34. der Bundesacte ſpricht, welche aber nicht nach dem Ertrage geſchäzt zu werden pflegen, beruht auf der Evidenz.

Ew. Liebden werden daher nicht in Abrede ſtellen können, daß ſebſt die Exiſtenz der Special-Linien der Herzogl. Sächſ. Häuſer in der Erhaltung der Haus- und Succeſſionsverträge gegründet ſey. Ohne dieſe würde ſie kein gemeinſames Band mehr umſchlingen, das ihre Fortdauer der Nachwelt verbürgen könnte. Nur als Geſamthaus ſind ſie in den rheiniſchen Bund aufgenommen, das Anſchließen einzelner Linien an denſelben bekanntlich verweigert worden. Als Geſamthaus haben dieſe Linie die Beytrittsacte zum rheiniſchen Bund unterzeichnet und in dieſer Qualität paciſcirend konnte der Inhalt des §. 34. der Bundesacte keine Familienverträge aufheben, mit welchen der Begriff eines Geſamthauſes ſteht und fällt.

Es iſt Ew. Liebden bereits von den ſämtlichen Fürſtl. Agnaten bemerklich gemacht worden, daß ein Vertrag den das Geſamthaus abgeſchloſſen, nicht zum Nachtheil der Speciallinien ausgelegt werden könne und die Aufhebung der Anſprüche des Geſamthauſes an andere Bundesſtaaten und von andern Bundesſtaaten an daſſelbe, zwar aus dem §. 34. gefolgert werden möge, aber nicht auch die Meinung, daß das Geſamthaus mit und gegen ſich ſelbſt paciſcirt habe. Dieſem Grundſatze muß Ich um ſo mehr beypflichten, als er in der Natur der Contracte liegt, und daß, wenn Ew. Liebden dermalige Anſichten bey Abſchließung der Acceſſionsacte dieſerhalb bekannt geweſen oder beſonders ausgedrückt worden wären, das Geſamthaus Dero Beytritt in Abweſenheit eines Sachſen-Coburgiſchen Bevollmächtigten nicht ſupplirt haben könnte.

Wollen Ew. Liebden zu erwägen geruhen, zu welchen unangenehmen Verwirrungen es führen würde, wenn die ſämtlichen Herzogl. Häuſer mit Denenſelben einverſtanden die Haus- und Succeſſionsverträge für aufgehoben erklären und den terminum a quo beſtimmen wollten. Wollen Euer Liebden zu erwägen geruhen, daß Dieſelben auf dieſen Fall, den eventuellen Anmaßungen einer ältern Speciallinie, das Geſamthaus in ſich wieder zu vereinigen, keinen gegründeten Widerſpruch entgegen ſetzen können; ſo würden Dieſelben zuverſichtlich Ihre Anſichten mit denen der übrigen Herzogl. Sächſ. Häuſer vereinigen.

Ew. Liebden haben aber in dieſer Hinſicht bereits Schritte gethan, die für ein eventuelles Anſinnen der Art ſchon nachtheilige Folgerungen begründen. Sie haben nemlich, um Dero Behauptungen Conſequenz zu geben, einen Theil der Hoheitsgefälle, die Sie aus meinen Oberlanden beziehen, aufgelaſſen, indem Sie dadurch die Rheinbundsacte zu erfüllen und dann berechtigt zu ſeyn vermeinen, die Erbgelderforderungen Meines unmündigen Sohns gänzlich abzulehnen. Keine von dieſen Entſagungen fordert der gedachte Staatsvertrag, und wenn er ſie fordern ſollte, ſo fordert er ſie ohne Vorbehalt. Folgt hieraus die Vernichtung der Succeſſions- und Hausverträge und der Erbgelderforderung meines Sohns — ſo müſſen auch die Succeſſionsverträge für aufgehoben angeſehen werden, wodurch Ew. Liebden zum Beſitz Dero Staaten gelangt ſind.

Ob Ew. Liebden aus dieſem Grunde dieſes Opfer nicht ſo vollſtändig gebracht haben, als dieſelben in Dero geehrteſten Schreiben vorausſetzen, muß ich dahin geſtellt

geſtellt ſeyn laſſen. Dero Caſſen beziehen aber in der That die Supplementſteuern aus meinen Oberlanden noch eben ſo wie vorher und die übrigen Hoheitsgefälle, die Sie nach Ihren Grundſätzen ſeit der Acceſſion zum rheiniſchen Bunde allda nicht mehr beziehen dürften, befinden ſich noch zur Zeit ebenfalls in Ew. Lbdn. Caſſen und es ſind nur einige Hoheitsgefälle des letztern Jahres aufgelaſſen worden.

Ich glaube hieraus zu dem Schluſſe berechtigt zu ſeyn, daß Ew. Lbdn. von der Lage und Beſchaffenheit der Sache nicht vollſtändig unterrichtet worden ſind und daher Dero angeſtammten Gefühlen für Recht und Billigkeit nicht folgen können.

Die Entſcheidungsgründe für die Wahl der einen oder der andern Maßregel glaube Ich indeſſen zu Ew. Lbdn. nähern hohen Einſicht gebracht zu haben. Ich kann nicht in Abrede ſtellen, daß die Aufrechthaltung der Haus- und Succeſſionsverträge für Ew. Lbdn. mit einigen läſtigen Folgen verbunden ſeyn würde. Wenn Dieſelben jedoch die daraus herfließende Verbindlichkeit, mittelſt eines mäßigen Opfers in Frieden und Freundſchaft zu erfüllen, Sich zu entſchließen geruhen, und die unhaltbaren Behauptungen, in die Sich Dieſelben verwickeln, dagegen auf die Waagſchaale legen, die ſpät oder früh zum Nachtheil der Special-Linie ausſchlagen müſſen, ſo kann Ich Mich auch überzeugt halten, daß Sie den dermaligen billigen Geſinnungen des Sächſ. Fürſtenſtammes den Vorzug zu geben, und Sich Demſelben anzuſchließen kein Bedenken finden werden.

Ew. Lbdn. haben dem Eifer, mit welchem Ich verpflichtet bin, Mich der Eigenthumsrechte Meines unmündigen Sohns, des Herzogs Bernhard Lbdn., anzunehmen, bereits Gerechtigkeit widerfahren laſſen. Sie werden Mich alſo auch dermalen für entſchuldigt halten, wenn Ich Mich über einen Gegenſtand rein und unverholen ausgeſprochen habe, den Ich aus perſönlicher Achtung für Ew. Lbdn. gerne unberührt gelaſſen haben würde. Mit dieſer empfehle Ich Mich, lediglich auf Ew. Lbdn. tiefe Penetration rechnend, zu fortwährender Freundſchaft und habe die Ehre zu beharren

Ew. Lbdn.

Meiningen zur Eliſabethenburg,
den 30 April 1811.

ꝛc.

Louiſe, v. H. z. S. g. P. z. H.

---

## Lit. K.

## 6) S. C. Meiningen an S. C. Saalfeld.

Insertum.

Auch ꝛc.
durch die in dem vorhergehenden Hauptſchreiben genugſam gewürdigte Beſchlagnehmung eines zu der Erbportion meines unmündigen Sohns, des Herzogs Bernhard Lbdn., gehörigen Zehends zu Wildenheyd haben Ew. Lbdn. Mir eine wiederholte Veranlaſſung gegeben, Meine bey Denenſelben mehrmals geführte Beſchwerde zu erneuern. In dieſer Abſicht werden Ew. Lbdn. Mir erlauben, Mich auf die Ihroſeits ganz unbeantwortet verbliebene Vorſtellung vom 30 April d. J. zu beziehen.

Die Mir ſeitdem ab Seiten Sr. Königl. Majeſtät von Sachſen zugegangene Vertröſtung, daß Ew. Lbdn. ferner keinen Meinungen Gehör geben würden, die

von den Grundſätzen, zu welchen ſich das Geſamthaus bekennt, ſo gänzlich abwichen, daß Dieſelben vielmehr der überzeugenden Kraft der Wahrheit und den Geſinnungen der Billigkeit, zu Herbeyführung eines freundſchaftlichen Einverſtändniſſes, Eingang verſtatten würden, läßt Mich hoffen, daß Ew. Lbdn. Meine wiederholten Vorſtellungen beherzigen und von allen hausverfaſſungswidrigen Behauptungen abzuſtehen endlich doch noch geneigen werden.

Ew. Lbdn. iſt es bekannt und Sie haben es nie in Zweifel gezogen, daß Ich Mich mit Dero in Gott ruhenden Herrn Vater in Anſehung der noch nicht erledigten Peräquations-Irrungen, mittelſt der ratificirten Receſſe vom 5 Oct. 1805. und 12 März 1806. dahin vereinigt habe

daß über die wechſelſeitigen Behauptungen und Widerſprüche Unſerer Herzogl. Häuſer der Ausſpruch eines unpartheyiſchen Gerichts entſcheiden ſoll.

Ueber die Verbindlichkeit Dero Herrn Vaters Handlungen zu vertreten, können Ew. Lbdn. eben ſo wenig zweifelhaft ſeyn, als darüber, daß es unmöglich iſt, eine billigere und gerechtere Auskunft in rechtlichen Irrungen zu erſinnen, als die, die ſtreitige Frage zur Entſcheidung unpartheyiſcher einſichtsvoller und gewiſſenhafter Männer auszuſetzen; Es liegt dieſe Entſcheidung durch ſelbſt gewählte Schiedsrichter, nicht nur in der natürlichen Billigkeit, ſondern ſelbſt der hochgefeyerte Stammvater der Herzogl. Gothaiſchen Linien Herzog Ernſt der Fromme nahm dieſes weiſe Auskunftsmittel zu Beſeitigung befürchteter langwieriger Irrungen, als eine fruchtbare Norm in ſein Teſtament auf. Es iſt um ſo natürlicher, wenn eine unter deutſchen Fürſten von jeher beſtandene, bis auf dieſen Tag nicht erloſchene, Gewohnheit, auch Dero Herrn Vater und Mich zu der Uebereinkunft bewogen hat, Unſere ganz verſchiedene Meinungen und Anſichten zu compromiſſariſcher Entſcheidung auszuſetzen. Daß dieſe wechſelſeitige Zuſage in Erfüllung gebracht werden möchte, war Meine erſte Bitte an Ew. Lbdn., die Sie Mir aber unter dem Vorwande verweigerten, weil die Rheiniſche Bundesacte alle Haus- oder Privatreceſſe aufgehoben habe. Ich habe dieſer Behauptungen widerſprechen müſſen, weil ſie mit der Aufrechthaltung der Hausverfaſſung nicht beſtehen kann, von keinem einzigen Fürſtl. Agnaten außer Ew. Lbdn. aufgeſtellt worden, und weil ſie eine namenloſe Verwirrung und Rechtloſigkeit in dem Geſamthauſe herbeyführen würde.

Ew. Lbdn. haben Mir im Allgemeinen entgegengeſetzt: Sie hätten durch Ihren Beytritt zum Rheiniſchen Bunde ſolche Verbindlichkeiten auf Dero Staaten übernommen, die zu erfüllen Sie außer Stande wären, wenn Sie Meinen Anträgen Gehör geben wollten, und Land und Leute an Mich abträten, die Ich forderte. Ich habe aber Ew. Lbdn. darauf zu bemerken die Ehre gehabt, daß Mein Sohn nicht ſowohl Land und Leute, als vielmehr Hoheits-Gefälle von Denenſelben zu fordern berechtigt war und ſie nun um deswillen nicht fordern kann, weil dieſe Seine Anſprüche auf Hoheits-Gefälle nach dem §. 10. des Receſſes vom 5 October 1805. in eine Erbgelder-Forderung verwandelt worden ſind.

Es beruht auf platter Hand, daß der von Ew. Lbdn. angeführte §. 34. der Rheinbundsacte, die Privat-Verbindlichkeiten, die Schulden- und Erbgelder-Forderungen, unter die dort eingeführte Verzichtleiſtung nicht begreift, weil ſonſt dadurch alle Schulden und Privat-Verbindlichkeiten der Bundesſtaaten mit einem Federſtriche vernichtet, und den Creditoren derſelben alle und jede Forderungen abgeſprochen ſeyn müßten, welchen Zweck man jedoch dem erhabenen Stifter und Protector des rheiniſchen Bundes nicht unterlegen kann. Ew. Lbdn. haben nun zwar darauf zu erkennen zu geben geruht: daß Meine Erbgelder-Forderung gleichwohl auf Meine Anſprüche an Land und Leute radizirt ſey und daß es mithin für Dieſelben gleichgültig wäre, ob ſie durch Geld, oder durch Land und Leute vergütet werde; Sie würden durch das Eine ſowohl, als durch das Andere, behindert, die in der Bundesacte übernommenen Verbindlichkeiten zu erfüllen.

Ich

Ich muß aber die Ehre haben, darauf zu erwiedern: daß es Mir zwar leid thun ſollte, wenn Ew. Lbdn. dadurch, daß Sie gegen Mich gerecht werden, die Obliegenheiten erſchwert werden ſollten, die Sie der Bundesacte zufolge zu leiſten haben. Ich kann Mich aber in der That nicht davon überzeugen, daß Ew. Lbdn. bey der genauen Erfüllung Ihrer durch die Bundesacte übernommenen Obliegenheiten früher eingegangene Privatverträge nicht ebenfalls zu erfüllen vermöchten; wenigſtens würde doch Meinem Herzogl. Hauſe die Verbindlichkeit nicht zugehen ſeinen Forderungen zu entſagen, um das Ihrige in den Stand zu ſetzen, die durch Dero Beytritt zum rheiniſchen Bunde übernommene Verpflichtungen deſto leichter erfüllen zu können.

Ew. Lbdn. Weigerung, Meine mit Dero Herrn Vater abgeſchloſſene Uebereinkunft zu erfüllen, beruht einzig auf der Vorausſetzung, daß Ihro Landen dadurch eine Schuldenlaſt zu gehen würde, die Sie bey andern Dieſelben beſchwerenden Verbindlichkeiten nur mit Mühe, oder mit großen Aufopferungen übernehmen könnten. Allein ein vom bloßen Nutzen hergenommener Grund kann Meine rechtliche Anſprüche nicht entkräften. Ob Ich auf den Fall, daß Ew. Lbdn. Meine Anſprüche durch Ueberlaſſung von Land und Leuten befriedigen wollten, die darauf haftende Contingents-Stellung übernehmen, und Denſelben die in der Bundesacte eingegangenen Verbindlichkeiten erleichtern wolle oder nicht, darüber habe Ich Mich noch gar nicht erklärt. Es iſt aber der Fall ſolches zu thun noch gar nicht eingetreten, da Meines Sohns Erbgelder-Forderung, worauf Ich in ſeinem Namen einzig und allein Anſpruch mache, nur nach erfolgten Ausſpruch der Compromißrichter zur Dispoſition Meines Herzogl. Hauſes übergeht: dahero die von Ew. Lbdn. gemachten Einwendungen viel zu frühzeitig angeführt ſind, da es ja noch dahin ſteht, ob und welche Meiner Forderungen durch compromiſſariſche Entſcheidung Mir zuerkannt werden? Mithin werden Ew. Lbdn. bey der ſchon mehrmals ausgeſprochenen Ueberzeugung: wie Meines Sohns, des Herzogs Bernhard Forderungen an ſich grundlos wären, Sich gar keiner Gefahr ausſetzen, wenn Sie die von Ihrem Herrn Vater auf Dieſelben devolvirte Verbindlichkeit, ſeinen Vertrag und Verſprechen zu erfüllen treulich übernehmen, und über die Frage compromiſſariſch erkennen laſſen: ob Ihre, oder Meine Anſicht der Sache den Rechten nach, gegründet ſey?

Bey allen dem werden Ew. Lbdn. nicht die Meinung hegen, daß Ich die Erbgelder-Forderung Meines Sohnes darum für ungegründet halten ſoll, weil Dieſelben Ihre Ungültigkeit auszuſprechen für gut gefunden haben.. Ew. Lbdn. werden Sich vielmehr überzeugt halten, daß Niemand in eigner Sache entſcheiden kann, und Ich glaube nicht nöthig zu haben darüber beſondere Gründe anzuführen.

Indeſſen könnte Ich hier bemerken, daß Ich eben ſo wie Ew. Lbdn. die in der Bundesacte übernommene Obliegenheiten zu erfüllen, Mich behindert ſehe, ſo lange Dieſelben die zu Ergänzung Meiner Erbportion gehörigen Renten inne behalten.

Da Ich aber vorausſehen kann, daß Sie Mir die eben angeführten Gegengründe zurückgeben würden, ſo enthalte Ich Mich, Meinungen aufzuſtellen, deren Unzulänglichkeit ſo fort in die Augen fällt.

Es hat aber in Anſehung Meiner Erbgelder-Anſprüche noch die beſondere Bewandniß, daß ein Theil derſelben ſeit vielen Jahren, als eine Mir zugehörige Rente von Ew. Lbdn. bezogen worden iſt. Dieſer Theil der Erbgelder-Forderung kann am allerwenigſten durch die Einwendung zweifelhaft gemacht werden, daß Anſprüche auf Land und Leute gegen die Tendenz der Bundesacte verſtoßen. Bereits bezogene Renten, die an den rechtmäßigen Eigenthümer zurückgegeben

werden

werden ſollen, gehören nicht in die Cathegorie von Land und Leuten. Ob Ew. Lbdn. oder Ich die rechtmäßigen Eigenthümer jener bezogenen Rente ſind, darüber ſoll Fürſtl. vertragsmäſig compromiſſariſch erkannt werden.

Ueber den zweyten Gegenſtand Meiner Forderung: wer dieſe Renten künftig zu beziehen haben ſoll? werden ebenfalls die Compromißrichter entſcheiden; ſie werden aber nicht darüber erkennen: ob Mir zum Bezug dieſer Renten Land und Leute, oder Hoheitsgefälle abgetreten werden ſollen, ſondern darüber: ob Ich ein Capital zu fordern haben werde, deſſen Zinſen den Renten von Hoheitsgefällen gleich kommt, die Ew. Lbdn. und Ihre Fürſtl. Vorfahren nach Meinem Dafürhalten zur Ungebühr und gegen die Succeſſions- und Theilungsverträge bezogen haben. Ich muß alſo Meine erſte Bitte an Ew. Lbdn. wiederholen, daß es Ihnen doch endlich gefällig ſeyn möge, die Zuſagen Dero Herrn Vaters zu erfüllen: Zuſagen die weiter nichts bezwecken, als den compromiſſariſchen Ausſpruch über Unſere diverſe Anſichten und Meinungen: Zuſagen, welche die Bundesacte weder aufgehoben hat noch aufheben konnte, weil es den damaligen Paciſcenten zwar um die Integrität der Fürſtenthümer, aber nicht um den Beytritt eines ſchuldenfreyen Fürſtenthums zu thun war.

Der Integrität Ihrer Staaten wird nichts entzogen, wenn Sie das paciſcirte Compromiß fortſetzen und Verbindlichkeiten erfüllen, die auf Hausverfaſſung und Succeſſionsverträge beruhen, und die mithin von der Bundesacte ſelbſt in Schuß genommen werden, ohne ihr im mindeſten zu derogiren.

Die Integrität Ihrer Lande bleibt ungeſtört, wenn auch durch das Compromiß auf Meine Forderung in ihren ganzen Umfang erkannt werden ſollte.

Ew. Lbdn. ermeſſen nach den vorliegenden Umſtänden erleuchteſt wie wenig Ich geneigt ſeyn kann, meine Erbgelder-Forderung auf ſich beruhen zu laſſen.

Gleichwohl wird es Mir angenehm ſeyn, wenn Dieſelben irgend eine andere der Forderung angemeſſene Auskunft in Vorſchlag zu bringen und zur endlichen Befriedigung Meines Sohns irgend eine Ausſicht zu eröffnen geruhen wollen.

Womit Ich ut in litteris de hodierno (vom 29 Nov. 1811.) verbleibe.

---

## Lit. K.

## 7) S. C. Saalfeld an S. C. Meiningen.

Inserium.

Auch

Durchlauchtigſte ꝛc.

iſt Ew. Lbdn. gefällig geweſen, die vermeintlichen Anſprüche in neue Anregung um ſo mehr zu bringen, da Deroſelben Vorſtellung vom 30 April v. J. bis jetzt unbeantwortet geblieben ſey. Es iſt dieſe Vorſtellung allerdings bis jetzt unbeantwortet geblieben, ſo ein angenehmes Geſchäft Mir es auch ſonſt geweſen, die Mir ſo verehrlichen Zuſchriften Ew. Lbdn. zu beantworten, aber der Ton, über welchen Ich Mich ſchon in Meinem Hauptſchreiben zu beſchweren veranlaßt gefunden habe, und in welchem das Schreiben vom 30 April v. J. ſo ganz vorzüglich abgefaßt geweſen iſt, die Angriffe, die ſich darin auf Meine Rechtlichkeit erlaubt wurden, mußten es wirklich ſehr erſchweren und wirklich nur der Wunſch und die gute Abſicht, ein freundſchaftliches Verhältniß zu erhalten, konnte Mich bewegen, auf ein in ſolcher Maaſe abgefaßtes Schreiben zu antworten und nicht in einen gleichen Ton zu verfallen, und die Mäßigung zu beobachten, die Ich bey Betreibung der Geſchäfte ſo nothwendig und ſchicklich halten muß. Ew. Lbdn. habe Ich bereits in

in Meinem Hauptſchreiben Meine desfallſigen Geſinnungen eröffnet; und von Dero richtigen Gefühl darf Ich wohl hoffen, daß Dieſelben hierüber mit Mir werden einverſtanden ſeyn. Uebrigens iſt alles das, was Ew. Lbdn. für Dero Forderungen in jenem Schreiben anführen, bereits in den zwiſchen den beyderſeitigen Deputirten gewechſelten Noten, und in den von Mir unter dem 30 Juni 1810. und dem 20 März 1811 an Ew. Lbdn. erlaſſenen ausführlichen Schreiben ſo umfaſſend und vollſtändig widerlegt, daß die Sache bey jedem Unbefangenen für erſchöpft, und die dieſſeitigen Behauptungen als vollkommen gerechtfertigt erſcheinen müſſen. Dabey habe Ich jedoch ſchon längſtens Meine Regierung auf das nachdrücklichſte angewieſen, alle Hoheitsfälle, die vormals aus Dero Oberlande in Meine Staatscaſſe gefloſſen ſind, nicht weiter zu beziehen, ſondern die Erhebung derſelben lediglich und allein Dero Cammer zu überlaſſen. Auf Ew. Lbdn. erneuerte Anzeige, daß die Supplementſteuern und andere Hoheitsgefälle noch bis jetzt von Meiner Caſſe bezogen würden, hat ſich bey genauer Unterſuchung der Sache ergeben, daß hierinnen bloß ein Mißverſtändniß der Unterbehörden zum Grunde gelegen hat; ſie ſind aber durch Meine Regierung zurecht gewieſen und wiederholt bedeutet worden, ſich nicht nur der Erhebung der fraglichen Gefälle zu enthalten, ſondern auch die bereits erhobenen an die jenſeitigen Behörden zu erſetzen. Ew. Lbdn. werden daher gewiß nicht verkennen, daß Ich Meinerſeits ſtets bemühet bin, allen Anforderungen der Rheinbundsacte Genüge zu leiſten. In Anſehung des letzten, dieſen Gegenſtand betreffenden von Ew. Lbdn. erhaltenen Schreibens bemerke Ich zur Beantwortung nur folgendes, da Ich genöthigt bin, Mich nur zu wiederholen.

Wenn in den Jahren 1805. und 1806. vor der Errichtung und Beytretung zum Rheinbund die Uebereinkunft getroffen worden iſt, über die obwaltenden Differenzien ein unpartheyiſches Gericht entſcheiden zu laſſen; ſo iſt nur zu bedenken, daß am 12 Jul. 1806 in der Rheinbundsacte Art. 9. der Richter beſtimmt angegeben worden, welcher über Streitigkeiten unter den Rheinverbündeten Fürſten entſcheiden ſoll. Dieſem Bunde ſind Wir beyde beygetreten, und da keine Ausnamen deswegen vorliegen, ſo haben Wir Uns daran zu halten. Nur dieſer im Geſetz ernannte und zu erwartende Richter vermag auch am beſten über den Geiſt und die Abſicht des Bundes zu entſcheiden. Daß nun dadurch, daß Ich Mich an die Bundesacte halte, „namenloſe Verwirrungen und Rechtloſigkeit in „dem Geſamthauſe herbey geführt werden ſollen" — iſt unbegreiflich, und Ich glaube nicht nöthig zu haben, Mich mit der Widerlegung zu befaſſen, bevor Ew. Liebden geruhet haben werden, dieſe ſtarke Behauptung zu beweiſen.

Wenn Ew. Liebden zu bemerken geben, daß

„Dieſelben nicht ſowohl Land und Leute, als vielmehr Hoheitsgefälle „von Mir zu fordern berechtigt, und ſie um deswillen nicht fordern könn„ten, weil dieſe Hoheitsgefälle in eine Erbgelder-Forderung „verwandelt worden ſeyen;

ſo muß Ich darauf erwiedern, daß Ew. Liebden ſelbſt darinne eingeſtehen, daß aus Meinem Lande Hoheitsgefälle von Denenſelben verlangt werden. Mit den Hoheitsgefällen müſſen aber die Staatsausgaben beſtritten werden und können nicht an einen andern Staat, zur Deckung der Staatsausgaben deſſelben, gezahlt werden, weil ſonſt der Unterthan doppelt zahlen müßte. Darum hat ſo weißlich der Art. 34. die Verzichtsleiſtung auf ſolche der Erhaltung der Staaten ſo gefährlichen Dienſtbarkeiten gelegt. Dieſe Rechte mußten ſich aber nothwendig auf einen der Rechtstitel gründen, unter welche die Verträge mitgehören. Der Schluß des Art. 34. beweißt aber zugleich unwiderleglich, daß vom Verzicht auch die Rechte, die ſich in Erb- und Familien-Verträgen begründen, nicht ausgenommen worden ſind, weil ſonſt nicht nöthig geweſen wäre, die Succeſſionsrechte davon beſonders auszunehmen, und als fortgültig zu erhalten. Dieſe angebliche Verwandlung der Hoheitsgefälle in Erbgelder würde hierin, auch wenn ſie ſo, wie ſie vorgeſtellt iſt, begrün-

begründet wäre, nichts verändern können; denn Anſprüche auf Steuern u. ſ. w. bleiben jene Forderungen ſtets und immer; auch iſt ehehin ſchon dieſſeits ſolches nicht unbemerkt gelaſſen worden, denn ſchon bey der Römhilder Conferenz vom Jahr 1805 iſt die Unſtatthaftigkeit dergleichen Peräquations-Forderungen vom dieſſeitigen Commiſſario ausführlich bemerkt gemacht worden, und muß Ich wiederholen, daß jeder Rheinbundsfürſt gegen ſolche Anforderungen ſchon dadurch hinlänglich geſichert iſt, daß er ſein Land ohne Einfluß eines andern Fürſten beſitzen ſoll; der ſtärkſte Einfluß müßte und würde aber dieſer ſeyn und bleiben, wenn der eine Fürſt Land und Leute beſäße, der andere Fürſt aber Steuern und Abgaben davon bezöge. Ein ſolches Verhältniß müßte zur Auflöſung führen.

Sollte Ew. Ldn. aber auch wirklich etwas an der Erbportion fehlen, ſo kann ſolcher Defect doch gewiß nicht von Mir, dem Abkömmling des jüngſten Hauſes verlangt werden, — welches ohnehin am meiſten verkürzt worden, und das daher am meiſten noch zu fordern haben würde, — deſſen Erbantheil in jeder Rückſicht geringer als ſelbſt der S. Meiningiſche ſich verhält, und womit demohngeachtet ein hundert Mann an Contingent mehr geſtellt und erhalten werden müſſen, als S. Meiningen zu ſtellen hat.

Ich glaube jetzt alles erſchöpft zu haben, um Ew. Ldn. von der Rechtlichkeit und Billigkeit Meiner Handlungsweiſe überzeugt zu haben; ſie iſt ſo veſt gegründet, daß Ich Mich auch hierin des Beyfalls Sr. Majeſtät des Königs von Sachſen verſichert halten kann. Vermögen jedoch Ew. Ldn. auch hierin ein Mittel anzugeben, um dieſe Differenz beyzulegen, bey welchem Ich nicht die Pflichten und Obliegenheiten, die Ich als Rheinbundsfürſt und als Regent Meiner Unterthanen auf Mir trage, zu verletzen gezwungen ſeyn müßte; ſo wird Mir dieſes gewiß ſehr erwünſcht ſeyn.

Womit Ich ut in litteris hodiernis (de dato 25 Jan. 1812) verbleibe.

Ernſt, H. z. S. C. S.

---

## Lit. K.

## 8) S. C. Meiningen an S. C. Saalfeld.

Durchlauchtigſter ꝛc.

Es thut Mir gewiß ungemein leid, daß Ew. Liebden Meine Schreiben, die Ich in Betreff der Erbgelder-Forderung Meines Herzogl. Hauſes und des von Ew. Liebden mit Beſchlag belegten Erbportions-Stücks an Dieſelben zu erlaſſen Mich vermüßigt geſehen, in einem auffallenden und beleidigenden Tone abgefaßt gefunden haben.

Könnte Meinen freundſchaftlichen, Dero Anſichten widerſprechenden Aeußerungen, eine ſolche Beſchuldigung in der That zur Laſt fallen, ſo würde ſie durch die vorhergegangenen Facta zu entſchuldigen ſeyn, denen Ich nur Worte entgegen zu ſetzen, Mir erlauben wollen.

Wenn Ew. Liebden geruhen wollen, Sich den Gegenſtand der Irrungen mit ſteter Hinſicht auf eine richtige und von dem Geſamthauſe angenommene Interpretation der Haupturkunden des neueſten Staatsrechts, von dem Inhalte der nicht auf-

aufgehobenen Fürſtl. Familieverträge und von den Dispoſitionen des Privat-Fürſten-Rechts in ſeinem ganzen Umfange vortragen zu laſſen; ſo würden Dieſelben die von Mir ſehr ungern wiederholte und mit neuen Gründen unterſtützte Aeußerungen nicht weiter für Scheingründe zu erklären, Sich bewogen finden können.

Ew. Liebden haben den Grundſatz nie zu widerlegen vermocht; daß Erbſchaftsrechte und Verträge über Privat-Forderungen unter allen Umſtänden gültig ſind und bleiben, die Form der Staaten mag ſich nach ihrem äußern Verhältniſſen ändern oder nicht.

Ew. Liebden verweiſen Mich indeſſen mit Meinen Anſprüchen an die Entſcheidung eines Gerichts, das noch gar nicht vorhanden iſt. Man kann es aber nie für einen Eingriff in die Befugniſſe eines Gerichts anſehen, wenn die Partheyen unter ſich überein kommen, ihre Irrungeu durch ſelbſt gewählte Schiedsrichter entſcheiden zu laſſen.

Sollte Ich Mich gleichwohl bewogen finden, von den Receſſen d. d Römhild 28 July 1791 vom 23 September und 6 December 1805 abzugehen, nach welchen die Irrungen zwiſchen den Herzogl. Special-Linien durch Compromiß entſchieden werden ſollen, und Ich die Frage: ob Ew. Liebden den Capitalwerth Meiner Erbgelder-Forderung auch pro futuro in Meine Caſſen zu verzinſen haben oder nicht? zur Entſcheidung des künftigen Bundesgerichts ausſetzen wollen; ſo darf Ich doch erwarten, daß Sie Meine Anſprüche an ſolche Renten, die Dero Herzogl. Haus lange vor dem Beytritt zur Bundesacte bezogen hat, die aber, wie ſchon oft und gründlich nachgewieſen worden iſt, in die dieſſeitige Erbportion gehören — nicht ebenfalls an ein Gericht zu verweiſen gemeint ſeyn können, das gar nicht vorhanden iſt. Ich darf vielmehr hoffen, daß Sie Sich gerechteſt entſchließen werden, die Frage wegen des praeteriti zum receßmäſigen Compromiß, oder zu der freundſchaftlichen Uebereinkunft auszuſetzen, die Ew. Liebden ſtatt finden zu laſſen, Sich erklärt haben.

Wenn Ew. Liebden in Dero letztern geehrteſten Schreiben über erlittene Verkürzung Ihrer Erbportion Sich beſchweren und hieraus einem Grund ableiten wollen, der Meinen Forderungen entgegen ſtehe; ſo muß Ich die Ehre haben darauf zu bemerken: daß dieſe Verkürzung ſich nicht wie die Meinige von der Theilung der angefallenen Fürſtenthümer Coburg, Eiſenberg und Römhild herſchreibt, ſondern in der Theilung der Lande zu ſuchen iſt, welche zwiſchen dem älteſten Sohne Herzogs Ernſt des Frommen und deſſen Herrn Brüdern als Stiftern Unſrer Special-Linie ſtatt gefunden hat. Sie beruht auf Verträgen Dero Ahnherrns, des Herzogs Johann Ernſt mit der S. Gothaiſchen Linie, die Ich nicht zu vertreten habe oder um derentwillen Mein Herzogl. Haus das entbehren müſſe, was in ſpätern Theilungen durch Ew. Liebden in Gott ruhende Vorfahren zurückgehalten worden iſt.

So wie Ich es Mir zum Vergnügen rechnen werde, bey der bevorſtehenden freundſchaftlichen Uebereinkunft in Anſehung der von Ew. Liebden pro praeterito bezogenen dieſſeitigen Gefälle, die möglichſte Mäſigung vorwalten zu laſſen, dabey aber von Ew. Liebden gleiche Geſinnungen erwarten zu können, Mir ſchmeicheln darf; ſo werden Dieſelben ebenfalls billig finden, daß bey dem Purificationsgeſchäfte zugleich Dero Seits auf eine Entſchädigung Bedacht genommen werde, welche Ich auf den Fall zu fordern berechtigt ſeyn würde, wenn Dieſelben auf eine Belegung Meines in Dero Gebiete liegenden Zehends zu Wildenheyd, als eines Erbportionsſtücks, mit Steuern und Anlagen ferner zu beſtehen gemeint ſeyn ſollten.

Ich

Ich erſuche Ew. Liebden ergebenſt, zu baldiger Beſeitigung dieſer für Unſre beyderſeitigen Herzogl. Häuſer höchſt unangenehmen Irrungen einen Bevollmächtigten zu ernennen, mit dem ſich der Meinige, wozu Ich Meinen Cammerrath von Uttenhoven auserſehen habe, in Correſpondenz ſetzen und einen Zuſammentritt vorbereiten könne, indem Ich die Verſicherung der aufrichtigſten Hochachtung wiederhole, mit der Ich zu ſeyn die Ehre habe

Ew. Liebden

Meiningen, 
den 22 Febr. 1812.

ꝛc.

Louiſe, v. H. z. S. g. P. z. H.

---

## Lit. K.

## 9) S. C. Saalfeld an S. C. Meiningen.

Durchlauchtigſte ꝛc.

Ew. Liebden will Ich über den Ton, der in den von Denſelben an Mich erlaſſenen Schreiben ſtattgefunden hat, und über die guten Gründe, Mich deshalben zu beſchweren, nicht mit weiterer Auseinanderſetzung beſchwerlich fallen. Wenn jedoch Ew. Liebden in dem unter dem 22 Febr. d. J. an mich erlaſſenen Schreiben zu erkennen geben, daß Deroſelben Aeußerungen auf jedem Fall durch die dieſſeitigen vorhergegangenen Facta zu entſchuldigen ſeyn würden, welchen factis Dieſelben nur Worte entgegen zu ſetzen Sich erlauben wollen, ſo ſehe Ich Mich doch vermüßigt, darauf folgendes bemerklich zu machen. Die dieſſeitigen vorhergegangenen facta erſchienen theils in, theils außer Meinem Gebiete; in Anſehung der letztern beſchiede Ich Mich ſehr wohl, daß Ich nach Vorſchrift der rheiniſchen Bundesacte nicht länger berechtigt war, Steuern und Landesabgaben in einem fremden Gebiete erheben zu laſſen, und in Befolgung dieſer Vorſchrift des Art. 34. that Ich freywillig und unaufgefordert Verzicht auf die Landesgefälle, welche Ich nach den ältern Erbfällen und Receſſen in Deroſelben Oberlande zu erheben hatte. Was alſo dieſſeits vorhergegangenen facta betrifft, ſo gereichten ſie lediglich zu Ew. Liebden Nutzen und Vortheil. Was nun diejenigen Facta aber anbelangt, welche Ich in Meinem eigenen Gebiete vorgenommen habe, ſo beſtehen ſolche blos darinn, daß Ich nicht geſtatten kann, daß ein fremder Souverain in Meinem Gebiete Hoheitsrechte und alſo auch facta ausüben will, wohin die Beziehung von Steuern offenbar gehört, und daß Ich keine Steuerbefreyung in Meinem Gebiete unter den jetzigen Verhältniſſen länger ſtatt finden laſſe. Ich habe Mich in Anſehung des letztern Gegenſtandes mehrmalen erboten, Ew. Liebden das Unangenehme, das die Beſteuerung Dero Beſitzungen in Meinem Gebiete für Deſelben zu haben ſcheint, dadurch zu heben, daß Ich bereit bin, auf billige Kaufbedingniſſe einzugehen. Bey dieſer einfachen und rechtlichen Handlungsweiſe auf Meiner Seite kann Ich daher nicht einſehen wie meine facta auf die beſchehene Weiſe gegen Mich anzuführen ſind, und wie etwas anders, wenn etwas entgegengeſetzt werden ſollte, als Worte entgegengeſetzt werden konnte.

Ew. Liebden glauben nur aber freylich, daß Ich noch immer den Gegenſtand der Irrungen nicht aus dem richtigen Geſichtspunct anſähe, und daß Ich Mir ſolchen mit ſteter Hinſicht auf eine richtige und von dem Geſamthauſe angenommene Interpretation der Haupturkunde des neueſten Staatsrechtes, von dem Inhalte der

der nicht aufgehobenen Fürſtl. Familienverträge und von den Dispoſitionen des Privat-Fürſten-Rechtes in ſeinem ganzen Umfange vortragen laſſen möchte. Gerade nun aber in dem Falle in welchen Ew. Liebden glauben, daß Ich Mich befinde, habe Ich die volleſte Ueberzeugung, daß Dieſelben Sich befinden; und Ich muß dagegen recht ſehr wünſchen, daß Ew. Liebden Sich umfaſſenden unbefangenen Vortrag über das wahre ſtaatsrechtliche Verhältniß der Rheinbundesacte, zu der aufgehobenen deutſchen Reichsverfaſſung und zu den alten Fürſtl. Hausverträgen thun laſſen. Auf eine richtige Erklärung der Rheinbundesacte, als der Haupturkunde des neueſten Staatsrechts iſt allerdings zu ſehen; Ich habe aber die Beruhigung, daß die Art und Weiſe, wie Ich dieſe Urkunde verſtehe und erkläre, und welches Ich Ew. Liebden mehrmalen zu erkennen gegeben habe, mit Erklärungen und Anwendungen der verſuchteſten Staatsmänner und einſichtsvolleſten Staatslehrern übereinſtimmt. Wenn das Geſamthaus eine andere Interpretation hätte annehmen wollen, ſo wäre doch meine Abſtimmung dazu auch nöthig geweſen; wenigſtens könnte hier bey einem allgemeinen Geſetz, auf das jeder gleiches Recht hat, die Mehrheit der Stimmen in einem Fürſtlichen Haus nicht gegen denjenigen gelten und gültig werden, der ſich an das Geſetz hält.

Ew. Liebden machen Mir ferner den Vorwurf, daß Ich niemals vermocht hätte, den Grundſatz zu widerlegen, daß Erbſchaftsrechte und Verträge über Privat-Forderungen unter allen Umſtänden gültig ſeyn und bleiben müßten, die Form der Staaten möge ſich nach ihren äußern Verhältniſſen ändern oder nicht. Bey dieſem Vorwurf, den Ew. Liebden Mir zu machen unbedenklich finden, muß Ich leider annehmen, daß Meine vorhergehenden Schreiben nicht gehörig gefaßt worden ſind. Geruhen Ew. Liebden nur zu bedenken, daß es bey dem Gegenſtand, um welchemwillen Wir beyde verſchiedener Meynung ſind, es nicht um Privat-Erbſchaftsrechte und um Privat-Forderungen gilt. Ich bin Meines Wiſſens Ew. Liebden nicht das Geringſte aus einer Privatforderung ſchuldig, und muß Ich die Production des Schulddocuments gewärtig ſeyn. Geruhen Ew. Liebden ferner zu bedenken, daß es Regenten Erbſchaftsrechte betrifft, daß mit der Uebernahme der Land und Leute, auch die Beſtreitung der Staatslaſten übernommen werden müſſen, und daß zur Beſtreitung dieſer Koſten eben Steuern und andere öffentliche Abgaben eingeführt worden ſind. Nach dem 34 Art. der Rheinbundsacte ſoll jeder in dieſem Bunde aufgenommene Fürſt in ſeinem Gebiete Souverain ſeyn und daß er dieſes vollkommen ſey, ſoll jeder andere Fürſt auf jedes wirkliche Recht das er im Gebiete des andern beſitzt, Verzicht leiſten. Vorzüglich gehören hieher Steuern und andere öffentliche Gefälle; denn damit würde das Mark aus dem Lande gezogen, und es dem Souverain unmöglich gemacht, ſeine Pflichten als Regent und als Rheinbündiſcher Fürſt zu erfüllen, welches in Meinem beſchränkten Verhältniß mehr denn bey irgend einem andern der Fall ſeyn müßte. Dieſe Rechte aber, auf welche Verzicht geleiſtet werden ſoll, müſſen ſich nothwendig vorher, eben weil ſie bis jetzt wirklich und mit Recht ausgeübt worden waren, auf einen Rechtstitel gegründet haben; ſie mußten alſo aus Familien-Verträgen, aus Theilungen, aus Grenzvergleichen, aus Verjährung u. ſ. w. herrühren; Nothwendig bleibt aber nun, daß durch dieſe ſo oft angeführte Rheinbundsacte auch die alten Fürſtlichen Hausverfaſſungen abgeändert worden ſind. Eben ſo werden aber auch durch dieſelbe Rheinbundsacte, die Haus- und Familien-Verträge, in Anſehung der eventuellen Succeſſions-Rechte nicht allein beybehalten, ſondern beſonders noch beſtätiget.

Ew. Lbdn. ſcheinen es auch nicht in der Ordnung zu finden, daß Ich Dieſelben mit Ihren Anſprüchen an die Entſcheidung eines Gerichtes zu verweiſen ſuche, das noch nicht vorhanden ſey, und glauben, man könne es nicht für einen Eingriff in die Befugniſſe eines Gerichtes anſehen, wenn die Partheyen unter ſich übereinkommen, ihre Irrungen durch ſelbſtgewählte Schiedsrichter entſcheiden zu laſſen. Ich muß auch hier ganz anderer Meynung nach Meiner vollkommenſten

ſten Ueberzeugung ſeyn. Sr. Majeſtät der Kaiſer von Frankreich hat als Protector des Bundes ſich mit den übrigen in den Bund aufgenommenen Fürſten über die ſämtlichen in der Acte enthaltenen Puncte vereinigt, daß ſie ſämtlich gehalten werden ſollen; denn wozu wäre ſonſt dieſer ganze Verein errichtet worden? Unter die Puncte des Vereins gehört nach Art. 9. daß alle Streitigkeiten, die ſich zwiſchen den Verbündeten erheben würden, durch die Bundesverſammlung zu Frankfurth entſchieden werden ſollen. Daß dieſe Bundesverſammlung noch nicht zuſammengetreten und eröffnet worden iſt, kann Mir nicht zugeſchrieben werden, ſondern liegt in höhern, weiſen Abſichten, die zu ſeiner Zeit gewiß das Beſte erſcheinen laſſen werden. Indeſſen iſt die bis jetzt verſpätete Zuſammentretung der Bundesverſammlung an ſich ſelbſt unmöglich nachtheilig, denn die Bundesacte, die von allen Theilhabern ohne Bedingung und Ausnahme angenommen worden iſt, enthält ſo weiſe Maaßregeln, daß es eigentlich gar nicht möglich iſt, daß gegen die allgemeine Ordnung und gegen die Erfüllung der übernommenen Pflichten eine nachtheilige Erſcheinung eintreten kann; Nach der Bundesacte ſoll jedes Bundesglied ſich auf ſein Gebiet einſchränken, in dieſem ſeinem Gebiete ſoll es aber die Hoheitsrechte unbeſchränkt ausüben; Bleibt alſo das Bundesglied mit ſeinen Verfügungen und Anordnungen innerhalb der Grenzen ſeines Gebiets, ſo kann ihm mit Grund kein Vorwurf gemacht werden. Daß es aber weder dem künftigen Gericht, noch auch einem Mitgliede des Rheinbundes, gegen welches von einem andern Anſprüche gebildet werden, gleichgültig ſeyn kann, ob Schiedsrichter erkennen, oder der Ausſpruch des nach Art. 9. vertragenen Bundesgerichtes erwartet werden ſoll? ergiebt ſich ſehr deutlich daraus: der Bundesverſammlung kann dieſes nicht gleichgültig ſeyn, denn nur ſie, und nicht ein fremder angenommener Richter kann den wahren Geiſt des Ganzen faſſen, und beurtheilen, was zur Aufrechthaltung des Ganzen nothwendig iſt; Wenn die Urtheilsſprüche fremder Richter über den Geiſt und Sinn der in der Rheinbundsacte enthaltenen Artikel ſtatt haben, und verbindliche Kraft erhalten ſollten, ſo würde eine allmählige, gänzliche Auflöſung gar leicht möglich ſeyn; Dem Mitgliede des Rheinbunds kann dieſes nicht gleichgültig ſeyn, weil durch einen ſolchen fremden Rechtsſpruch es leicht an ſeinem nützlichen Einkommen verlieren, die Rheinbundsverſammlung deswegen ihm aber von ſeinen übernommenen Verbindlichkeiten nichts erlaſſen könnte; Dagegen verhält es ſich beym Ausſpruch der Bundesverſammlung ganz anders: Die Verbindlichkeiten der Rheinbundsfürſten z. B. die Contingente ſind nach der Größe des Einkommens beſtimmt; Würde nun die Bundesverſammlung einem verbündeten Fürſten an ſeinem Lande oder Einkommen etwas abſprechen müſſen, ſo müßte ſie auch an ſeinen Verbindlichkeiten nachlaſſen. Ueberdies iſt auch gar nicht zu überſehen, daß ſolchen Erkenntniſſen fremder Richter die Vollziehung ihrer Erkenntniſſe durchaus fehlen würde; welches, als eine der Hauptſachen, bey der Bundesverſammlung eine ganz andere Anſicht gewinnt. Nach dieſen nicht zu widerlegenden Grundſätzen werden Ew. Lbdn. Mir nicht verdenken, wenn Ich Mich ferner in Meinem Gebiete der Mir in der Rheinbundsacte zugeſprochenen Rechte bediene, und mich auf keinen andern Richter, als den, welcher Art. 9. vorgeſchrieben iſt, einlaſſe. Ew. Lbdn. werden Sich gewiß ſelbſt noch mit Mir überzeugen, daß Ich dadurch der Hausverfaſſung inſoweit ſolche noch beſteht, keinesweges entgegen gehandelt habe. Ew. Lbdn. ſcheinen Selbſt dieſer Meiner Meynung in Dero letzten verehrlichen Schreiben näher zu kommen, indem Dieſelben die angebliche Erbgelderforderung pro futuro zur Entſcheidung des künftigen Bundsgerichtes ausſetzen, dagegen aber von Mir erwarten, daß ich über dieſe Forderung quoad praeteritum Mich einem Compromiß oder freundſchaftlichen Uebereinkunft unterwerfen würde. Ich muß Ew. Lbdn. dagegen bemerklich machen, daß ſo wie pro futuro Mich der Art. 34. von aller Verbindlichkeit freyſpricht, ſo bin Ich quoad praeteritum um deswillen außer Anſpruch zu laſſen, weil weder Ich noch Meine Vorfahren durch ein rechtkräftiges Erkenntniß der ehemaligen Reichsgerichte dazu verurtheilt worden ſind, weil Mein Haus ſelbſt den ihm gebührenden Erbantheil noch nicht hat, und Mir

alſo

alſo nicht zugemuthet werden kann, einem reichern Hauſe, als das Meinige, noch Vergütung zu leiſten, und weil endlich ſelbſt Verjährung des Gegenſtandes, der nunmehr über 100 Jahre alt iſt, anzuführen ſteht. Auch hierüber kann Ich Mich aus den ſchon angeführten Gründen keinem Compromiß unterwerfen. Zu der freundſchaftlichen Uebereinkunft ſehe Ich den einzigen Ausweg, daß bey einem nächſten Succeſſionsfall im Herzogl. Sächſ. Hauſe die vorhergegangenen Succeſſionsfälle nochmals revidirt, und demjenigen der etwas zu wenig erhalten, das Fehlende zum Voraus vergütet werde; daß dabey auch die genoſſenen Revenüen quoad praeteritum aber nicht in Anrechnung gebracht werden können, ergiebt ſich von ſelbſt ſchon daraus, weil noch keine rechtskräftige Verurtheilung in die Herausgabe eines zuviel erhaltenen Theiles vorausgegangen war. Uebrigens theile Ich dieſen Vorſchlag ausdrücklich unter der Verwahrung mit, daß Ich damit an den von Mir aufgeſtellten Gründen nichts nachtheiliges zugeben will und kann.

Es würde Mir übrigens ſehr angenehm ſeyn, mit Ew. Lbdn. darüber in Einverſtändniß gelangen, und Deroſelben ſo ehrwürdigen mütterlichen Fürſorge entſprechen zu können.

Mit ausgezeichneter Hochachtung und Ergebenheit habe Ich die Ehre zu verharren.

Coburg zur Ehrenburg,
den 7 Jul. 1812.

Ernſt, H. z. S. C. S.

---

## Lit K.

## 10) S. C. Meiningen an S. C. Saalfeld.

Durchlauchtigſter ꝛc.

Welche Geſinnungen Ew. Lbdn. in Dero geehrteſten Erlaſſe vom 7 und praes. 20 Jul., als Antwort auf Mein Schreiben vom 22 Februar d. J. entwickelt haben, habe Ich mit großen Bedauern entnommen. Ich glaubte durch Meinen freundſchaftlichen Antrag, den Gegenſtand Unſrer Irrungen auf den Weg des Friedens und der einträchtigen Uebereinkunft geleitet zu haben, wozu Mir Ew. Lbdn. geehrteſte Zuſchrift vom 25 Januar d. J. die frohe Ausſicht zu eröffnen ſchien.

Ich durfte Mich der Hoffnung überlaſſen, den Verſuch die von Ew. Lbdn. aufgeſtellten Meinungen zu widerlegen, nicht nochmalen wiederholen zu müſſen. Allein Dieſelben haben nicht nur den weſentlichſten Gegenſtand Meines Schreibens, nemlich die Erneuerung eines Bevollmächtigten, mit welchem Sich der Meinige in Correſpondenz ſetzen und mündliche Conferenzen verabreden könnte, ganz mit Stillſchweigen übergangen, ſondern auch Dero frühern Aeußerungen von neuem zu rechtfertigen Sich bemüht.

Ich ſehe Mich daher vermüßigt, die Sache ebenfalls wieder aufzunehmen und die von Ew. Lbdn. weiter ausgeführten Behauptungen nochmals zu erwägen und zu prüfen. Ich thue ſolches in der Hoffnung, Dieſelben dadurch zu billigern Geſinnungen zu veranlaſſen und Meine Anſichten vor Jedem zu rechtfertigen, der

dieſe Wechſelſchriften über lang oder kurz einzuſehen Gelegenheit, oder Beruf finden möchte.

Ew. Lbdn. ſagen gleich im Anfange Dero geehrteſten Schreibens: Diejenigen Facta, worüber Ich Mich zu beſchweren Urſache gehabt und die Mich veranlaßt haben, ſie Ew. Lbdn. mit einiger Wärme zu Gemüthe zu führen, ſeyen „theils in, theils außer Dero Gebiete erſchienen" indem Sich Ew. Lbdn. darauf beſchränken nur zwey derſelben anzuführen, haben Sie Meiner weſentlichſten Beſchwerden gar nicht erwähnt. Sie haben z. B. nicht angeführt, wie ſehr es Mich ſchmerzen müſſe, daß, nachdem die Politik Ihres Herzogl. Hauſes rechtmäßige, aus unvollendeter Theilung einer Erbſchaftsmaſſe herrührende Forderungen viele Jahre unbefriedigt gelaſſen hatte, und Dero Herr Vater b. mem. endlich durch reichsrichterliche Erkenntniſſe zur Erfüllung ſeiner Verbindlichkeiten angewieſen worden war — Ew. Lbdn. gleiche Geſinnungen fortſetzen.

Sie haben übergangen, wie empfindlich es Mir fallen müſſe, daß Sie die von Mir mühſam zu Stande gebrachte endliche freundſchaftliche Vereinigung, nach welcher Ich aus gutmüthiger Nachſicht und Gefälligkeit ein compromiſſariſches Verfahren zu gelaſſen, um Ihren Herrn Vater gegen die Bedenklichkeiten ſeiner Nachfolger in Schutz zu nehmen, für unverbindlich erklären und als gar nicht vorhanden betrachten. Dieſelben haben nicht zu erwägen geruht, wie ſehr Sie Mein mütterliches Gefühl in Anſpruch nehmen, wenn Sie Sich noch fortwährend in dem Genuſſe der Meinem Herzogl. Hauſe zuſtehenden Erbſchaftsrechte befinden, und die ſeit vielen Jahren bezogene Renten inne behalten. Sie haben es ferner nicht unter die Facta aufgenommen, die Meine Empfindlichkeit reitzen könnten, daß Sie in einer zwiſchen Uns ſtrittigen Sache, als Parthey, nach eigner Interpretation der Bundesacte entſcheiden wollen. Dahin muß Ich ferner rechnen, daß Ew. Lbdn., um meinen Widerſpruch zu entkräften, auf rechtmäßige, in Meinem Lande bezogene Hoheitsgefälle verzichten, aber dabey nicht geruhen, in Erwägung zu ziehen, daß Sie doch um Ihre Abſicht nicht zweifelhaft zu laſſen, die aus Meinem Oberlande und von Römhild bezogene Hoheitsgefälle von dem Tage an, Mich reſtituiren ſollten, von welchen Sie glauben, daß Ihre Verbindlichkeiten gegen Mich aufgehört haben. Ew. Lbdn. ſtehen dabey in der Meinung, daß Dero Verzichtsleiſtung auf dieſe unbedeutende Hoheitsgefälle Mir zum Nutzen gereiche, allein da Ich ſolche als eine derelinquirte Sache gerichtlich ſequeſtriren laſſen, um ſie ſeiner Zeit Ew. Lbdn. wieder zuzuſtellen, oder anzurechnen; ſo ermeſſen Sie erleuchtet, daß Ich daraus keinen Vortheil ziehen kann.

Daß Ew. Lbdn. es einem fremden Souverain nicht geſtatten, in Dero Landen Hoheitsgefälle zu beziehen, dafür laſſen ſich manche gute Gründe anführen, daß aber Dieſelben Meinen Sohn in die Cathegorie der fremden Souveraine ſetzen, der die Ehre hat, durch die Bande des Bluts mit Ihnen verwandt zu ſeyn und mit Ew. Lbdn. aus ganz gleichen Gründen und Rechtstiteln in den Landen des Herzogl. Geſamthauſes ſeine Fürſtliche Befugniſſe übt, das wird nicht mit den Grundſätzen beſtehen können, die Ew. Lbdn. bey der fortgeſetzten Ausübung gemeinſchaftlicher Hoheitsrechte in dem Geſamthauſe leiten.

Wenn Wir Uns wechſelſeitig die unrichtige Anſicht Unſerer Irrungen zum Vorwurfe machen; ſo belieben Ew. Lbdn. hierinne den Unterſchied zu bewirken, daß Ich den Beyfall des Geſamthauſes, die Analogie der Bundesſtaaten, Succeſſionsverträge und die neueſten Receſſe von Mir habe, gleichwohl aber Mir nicht erlaubt, geradehin zu entſcheiden, daß Meine Meynung die richtige und beſſere ſey, ſondern daß Ich die Entſcheidung verſuchten Staatsmännern und einſichtsvollen Staatslehrern, als unpartheyiſchen Compromißrichtern, vertragsmäßig überlaſſen will. Ew. Lbdn. berufen Sich zwar in Dero letztern geehrten Zuſchrift ebenfalls auf die Anſicht ſolcher Männer, aber ſobald es auf deren Ent-

ſcheidung ankommen ſoll, nehmen Sie die Aeußerung wieder zurück und behaupten die Entſcheidung könne nur durch das Bundesgericht geſchehen. So gewiß Ich glaube, daß die hiezu erforderlichen Kenntniſſe ſich bey dem Perſonale des Bundesgerichts vorzüglich finden werden; ſo kann doch nach der Lage der Sache Ew. Lbdn. die Wahl, ob Unſere Irrung durch das Bundesgericht oder durch Schiedsrichter entſchieden werden ſoll, keineswegs freyſtehen, ſo lange Verſprechen und Vertrag noch einigen Sinn haben.

Ew. Lbdn. werden Mir es eben ſo erlauben müſſen, der von Denſelben aufgeſtellten Behauptung, daß Sie Mir aus einer Privatforderung nichts ſchuldig wären, mit Beybehaltung der Ihnen anſonſt gewidmeten Hochachtung geradehin zu widerſprechen. Das von Dero in Gott ruhenden Herrn Vater ausgeſtellte Schuld-Document vom 5 October 1805 und 6 December 1805 beweißt juſt das Gegentheil. Ew. Lbdn. ſind Mir darinne nicht als Regent, ſondern als ein die Verbindlichkeiten ſeines Vaters ehrender Privatus die Verpflichtung ſchuldig geworden, über die Richtigkeit der dieſſeitigen Erbgelder-Forderung compromiſſariſch erkennen zu laſſen. Die in dieſem Schulddocument enthaltenen Worte: daß Meine Forderung, als eine Erbgelder-Forderung angeſehen werden ſolle — ſchließen alle Begriffe von Regentenerbſchaftsrechten aus. Ich habe Mich oft darüber erklärt, daß Ich nichts von Dero Land und Leuten, nichts von Regentenrechten verlange, und Ich bin hierinne Meiner verbindlichen Verabredung vollkommen treu geblieben. Der Maasſtab, womit Meines Sohnes Erbgelder-Forderung gemeſſen werden ſoll, iſt zwar die ſeit vielen Jahren entbehrte Hoheits-Rente, allein die Rente ſelbſt, verbleibt Ew. Lbdn. nach jenem Schuld-Document in ihrer ganzen Ausdehnung, mit allen Regentenrechten und allen ins Unendliche gehenden Vortheilen. Wenn Meine Anſprüche darauf hinausgiengen; ſo konnten Ew. Lbdn. vielleicht die Ausdrücke des §. 34. der Bundesacte in Anwendung bringen — wenn nur auf der andern Seite nicht entgegen ſtände, daß Ew. Lbdn. in der Acceſſionsurkunde nicht gegen das Herzogl. Geſamthaus, ſondern mit Demſelben paciſcirt haben. Das Herzogl. Geſamthaus iſt es nur darum und kann dieſen Namen nur nach dem Begriffe der in und von demſelben gemeinſchaftlich contrahirten und beſtehenden Hausgeſetze und Fürſtl. Familienverträge verdienen. Es iſt als eine Geſellſchaft zu betrachten, die, wenn ſie mit einem dritten transigirt, nicht gegen ſich ſelbſt und zur Vernichtung ihrer weſentlichſten Beſtandtheile, Beſchlüſſe genommen haben kann.

Ew. Lbdn. haben indeſſen Selbſt zugeſtanden, daß das Geſamthaus durch die Bundesacte nicht aufgehoben, ſondern vielmehr beſtätigt worden iſt, und daß es alle ſeine, ſeit ſeiner Exiſtenz beſtehende Rechte und Verbindlichkeiten nach wie vor ausübt. Deſto gewiſſer wird dies ſeine Anwendung finden, wenn in einem ſpätern Fürſtl. Familienvertrage, der auf frühere hausverfaſſungsmäßige Succeſſionsverträge gegründet iſt, deutlich und beſtimmt ausgedrückt ſteht: daß die Hoheitsgefälle, welche eine Herzogl. Speciallinie in dem Gebiete der andern zu fordern berechtigt ſeyn möchte, nicht gefordert, ſondern Dieſelbe dafür nach dem Werthe des Betrags dieſe Rente mit einer ſimpeln Erbgelder-Forderung abgefunden werden ſoll. Es iſt hierdurch ſelbſt der Schein eines Anſpruchs auf Regentenrechte entfernt und der Vorwand, den Speciallinien ſey durch die Bundesacte die Verbindlichkeit auferlegt, Verträge unerfüllt zu laſſen, welche ſie vor der Abfaſſung der Bundesacte, nach den geſetzlichen Normen des Geſamthauſes im Sinn und Geiſt der Bundesacte abgeſchloſſen haben — ganz unerpfindlich.

Die Pflicht, Verträge zu erfüllen, die die Tendenz haben, den Zweck des rheiniſchen Bundesvertrags zu befördern, iſt durch den §. 34. deſſelben beſtätigt und hat die übrigen Bundesfürſten hauptſächlich veranlaßt, die Irrungen über die Territorial-Purificationen freundſchaftlich zu beſeitigen. Dero Herr Vater und Ich ſind ſchon vor dem Beytritt zur Bundesacte dieſerhalb freundſchaftlich

 übereins

übereingekommen. Wie ſollte nun dieſe Uebereinkunft für ungültig gehalten werden können? Wie wollte die Bundesacte verhindern, daß Ich Ew. Lbdn. Hoheits- und Regentenrechte abtrete, um Mich mit dem ſimplen Werth derſelben abfinden zu laſſen? wie konnte ſie beſtimmen: es dürfe durch freundſchaftliche Uebereinkunft, oder wie im vorliegenden Falle durch ein Compromiß, dieſer Werth nicht ausgemittelt, oder nicht unterſucht werden, welche Regentenrechte Ich Ew. Lbdn. abzutreten verbunden, oder berechtigt geweſen?

Daß ein Compromißrichter ſeine Erkenntniſſe nicht vollziehen kann, liegt in der Natur der Sache und in der geſetzlichen Beſtimmung, es liegt aber eben ſo ſehr hierinne, daß die Parthenen, welche ſich ſeinem Ausſpruch unterworfen haben, ihr Verſprechen erfüllen.

Ew. Lbdn. haben in Dero geehrteſten Schreiben angeführt; Ich hätte die Meinung geäußert, Meine Erbgelderforderung pro futuro zur Entſcheidung des Bundesgerichts ausſetzen zu wollen! Um hierinne allen Mißverſtand zuvor zu kommen, muß Ich erinnern, daß dieſes nur Bedingungsweiſe geſchehen, wie ſich Ew. Lbdn. bey nochmaliger Einſicht der betreffenden Stelle überzeugen werden, daher Ich hiermit wiederholt unumwunden erkläre, daß Ich von dem mit Ihren Herrn Vater piae mem. abgeſchloſſenen Vertrag bis jetzt auf keinen Fall abzuweichen gedenke, aber gleichwohl zu jeder fernern freundſchaftlichen Unterhandlung die Hand zu bieten bereit bin.

Zu meinem Erſtaunen vermeinen indeſſen Ew. Lbdn., daß Sie wegen der pro praeterito bezogenen Gefällen um deswillen außer Anſpruch zu laſſen ſeyn, weil

1) weder Dieſelben, noch Ihre Vorfahren durch ein rechtskräftiges Erkenntniß der ehemaligen Reichsgerichte dazu verurtheilt worden ſind,

2) weil Dero Haus, den ihm gebührenden Erbantheil nicht habe und Ihnen nicht zugemuthet werden könne, einem reichern Hauſe Vergütungen zu leiſten, und weil

3) Verjährung des Gegenſtandes der nunmehro über 100 Jahre alt ſey, anzuführen ſtehe.

So viel die erſte Einwendung betrifft, ſo hat der Reichshofrath in Hinſicht der Summe der von Ew. Lbdn. Herzogl. Hauſe zurückbehaltenen dem Meinigen gebührenden Renten nicht entſcheiden können, da es unmöglich war, voraus zu beurtheilen, wie lange das Erſtere den Bezug vorenthalten würde. Daß aber Renten zurückgegeben werden müſſen, zu deren Erhebung man keinen Rechtstitel aufweiſen kann und ſich Niemand mit dem Schaden eines andern bereichern dürfe, macht eine beſondere Ausführung überflüßig. Dennoch hat der Reichshofrath Ihrem Herzogl. Hauſe die Verbindlichkeit aufgelegt, das dieſſeitige Eigenthum cum omni causa zu reſtituiren, beſage Reichshofraths Concl. d. d. 13 Januar 1729. 21 Januar 1735. 24 November 1739. 23 Januar 1742. ꝛc.

Der angeführte zweyte Grund der Weigerung iſt längſt unterſucht und offenkundig widerlegt. In den Beylagen zu dem Vertrage von 1806. iſt durch Dero eigne dabey adhibirte Rechnungsverſtändige deutlich dargethan:

wie viel jeder Fürſtl. Erbintereſſent an Hoheitsgefällen beziehen ſolle? wie viel jeder wirklich bezieht? und daß Dieſelben in Ihrer dermalen ererbten Landesportion zu viel und Mein Sohn in der Seinigen zu wenig habe.

Wenn Ew. Lbdn. unter dem reichern Hauſe das Meinige verſtehen ſollten, dem Sie Vergütung zu leiſten verweigern; ſo muß Ich um Erlaubniß bitten zu bemerken, daß dieſer Grund nicht für ſtringent angeſehen werden kann, und berufe Mich auf das, was Ich bereits früher darüber anzuführen, die Ehre gehabt.

Wir haben Uns wechſelſeitig zugeſagt, Uns bey der gegen S. Gotha anzutretenden General-Peräquation gemeinſchaftlich zu unterſtützen. Es iſt Meine Schuld nicht, wenn Ew. Lbdn. die Maßregeln nicht zu ergreifen geruhen, die zu dieſem allgemeinen Zweck führen.

Die Verjährung, die nach Dero dritten Grund, gegen Mein Recht, entbehrte und zurück gehaltene Renten einzufordern, angeführt werden könne, iſt durch

durch den mit Jhro Herrn Vater abgeſchloſſenen Transact gänzlich verſchwunden. Jch will alſo auch Ew. Lbdn. mit Erklärung der hierüber beſtehenden Geſetze nicht zur Laſt fallen.

Den von Ew. Lbdn. gemachten Vorſchlag, daß bey einem nächſten Succeſſionsfalle in dem Herzogl. S. Hauſe, die vorhergegangenen Succeſſionsfälle nochmals revidirt und demjenigen, der zu wenig erhalten, das Fehlende zum Voraus vergütet werden ſolle, muß Jch, ſo wie er geſchehen, ganz ergebenſt verbitten. Ein Einverſtändniß ſolcher Art würde die unſeligen Streitigkeiten des vorigen und des jetzigen Jahrhunderts in der S. Coburg-Römhild-Eiſenbergiſchen Succeſſionsſache verewigen, oder von vorne anfangen heißen.

Nur insoferne würden Unſere zu den Conferenzen ernannte und reſp. zu ernennende Commiſſarien Ew. Lbdn. Vorſchlag in Ueberlegung ziehen können, wenn präliminariter feſtgeſetzt wird, daß das paciſcirte compromiſſariſche Verfahren ſo fort beginnen ſoll, oder daß Ew. Lbdn. vielmehr Sich nicht länger weigern, das von Mir begonnene compromiſſariſche Verfahren fortzuſetzen, um aus der endlichen Entſcheidung zu entnehmen, was der eine oder der andere Theil, bey einem in Gottes Händen ſtehenden Succeſſionsfalle, voraus zu fordern habe.

Ew. Lbdn. geruhen Sich aber vor allen Dingen wegen der Erneuerung eines Conferenz-Deputirten zu erklären, wenn Jch Mich überzeugen ſoll, daß Dero Wunſch mit Mir in Einverſtändniß zu kommen ernſtlich gemeint ſey.

So wie Jch dieſes nochmals von Meiner Seite verſichere, alſo habe Jch die Ehre, mit vollkommenſter Hochachtung unabänderlich zu beſtehen

Ew. Lbdn.

Meiningen zur Eliſabethenburg,
den 15 Septbr. 1812.

ꝛc.

Louiſe, v. H. z. S. g. P. z. H.

---

## Lit. K.

## 11) S. C. Saalfeld an S. C. Meiningen.

Durchlauchtigſte ꝛc.

Mit wahrem Bedauern habe Jch aus Ew. Lbdn. geehrteſten Schreiben vom 15 Septbr. v. J. erſehen, daß Dieſelben von der Rechtlichkeit Meiner Gründe, die Jch Dero vermeintlichen Peräquationsanſprüchen entgegen zu ſetzen vermüßiget war, nicht haben überzeugen wollen, und daß Ew. Lbdn. noch immer auf ein compromiſſariſches Verfahren über Gegenſtände beſtehen, welche nach den neueſten und allgemein anerkannten ſtaatsrechtlichen Grundſätzen, gar nicht mehr zur rechtlichen Discuſſion geeignet ſind. So ſehr Jch es auch, bey der ſo offen vorliegenden Deutlichkeit Meiner Gründe, für überflüſſig halte, Dero dagegen geäußerte Meinung einer nochmaligen Prüfung zu unterwerfen und Ew. Lbdn. das Reſultat davon nochmals vorzulegen; ſo gebietet doch die Achtung, die Jch ſo aufrichtig gegen Ew. Lbdn. hege, Dero Mir ſonſt ſo ſchätzbare Zuſchrift zu beantworten und Denenſelben dabey die Hinfälligkeit der Gründe wiederholt zu bemerken, wodurch Sie der Beharrlichkeit in den fraglichen Anſprüchen wenigſtens einen ſcheinbaren Anſtrich zu geben glauben. Geruhen Ew. Lbdn. Mir beſonders die Bemerkung zu erlauben, daß in der gegenwärtigen Sache weder von einer theilbaren Erbmaſſe noch von Erbrechten, ſondern blos von Staatseinkünften und Staatsvermögen die Rede ſey, wovon weder das eine noch das andere in die

Cathe-

Cathegorie einer Familien-Erbſchaft geſetzt werden kann. Wenn es Ew. Ldn. gefällig geweſen wäre, dieſen Umſtand in hochgeneigte Erwägung zu ziehen und Sich einen berichtigten Begriff von Staats- und Privatgut zu bilden, ſo würden Dieſelben Mich gewiß mit dem eben ſo empfindlichen als ungerechten Vorwurf verſchonet haben, als ob Ich Mich im Genuß der, Dero Herzogl. Hauſe zuſtehenden, Erbrechte befände, und die ſeit vielen Jahren bezogene Renten inne behielte. Die Anſprüche, welche das Herzogl. Haus zu S. Meiningen auf Meine Coburg. Lande zu machen glaubet, beſchäftigen ſich, bekanntermaßen, mit der Land-Trank- und Ordinairſteuer mit dem Accis und überhaupt mit ſolchen Gegenſtänden, die aus der Territorialhoheit fließen und als weſentliche Theile desjenigen Staats zu betrachten ſind, aus deſſen Mitte ſie, zur Beſtreitung der Staatslaſten, erhoben werden. Ew. Ldn. ſind zu einſichtsvoll als daß Sie Revenüen von der Art für ein gemeines Erbgut anſprechen ſollten, welches unter mehrere Erbintereſſenten vertheilet werden müſſe.

Ew. Ldn. werden ferner nicht in Abrede ſtellen, daß dergleichen Renten durchaus nicht zu der Privatverlaſſenſchaft Herzog Albrechts gehört haben, ſondern daß ſie ganz untrennbar mit demjenigen Landestheil verbunden ſind, in deſſen Beſitz Herzog Johann Ernſt zu S. Saalfeld im Jahr 1735 durch Kaiſerl. Commiſſarien geſetzet worden iſt. Dieſer Landestheil wurde ihm nicht als Privaterben, ſondern als Regenten und Nachfolgern im Staate, mit voller Landeshoheit überwieſen, und es folgt daher von ſelbſt, daß darunter auch die alleinige Erhebung der, zum Staatsbedarf erforderlichen, Hoheitsgefälle mit begriffen ſind. Einen ſtärkern und eingreifendern Rechtstitel möchte es wohl nicht bedürfen, und Ich muß Mich allerdings wundern, wie Ew. Ldn. gegen den Rechtstitel zur dieſſeitigen Erhebung der Hoheitsrenten in Meinen Landen noch einigen Zweifel haben moviren mögen. Es würde in der That ſehr ungereimt ſeyn und gegen die bekannteſten ſtaatsrechtlichen Grundſätze laufen, wenn der Regent einen Staat verwalten, aber die Mittel dazu, nemlich die Beziehung der Staatsgefälle einem fremden Regenten überlaſſen oder ſolche mit ihm theilen ſollte. Nach dieſer, wie Ich glaube, ſehr richtigen Bemerkung, bedarf alſo die von Ew. Ldn. aufgeſtellte Behauptung: „als ob Ich nicht qua Regent, ſondern als Privatmann (??) über die Richtigkeit Dero ſogenannten Erbgelderforderung erkennen zu laſſen verbunden ſey, weiter keiner umſtändlichen Widerlegung. Weder Landeshoheit und Staatsgewalt noch die daraus entſpringenden Gefälle können ſich in den Händen eines Privatmanns befinden, und nicht in dieſer Eigenſchaft ſondern in der eines Souverains und eines geſetzlichen Nachfolgers im Staate, ſehe Ich Mich vermüßiget, die ganz widerechtlichen Anſprüche des Herzogl. Hauſes Meiningen von der Hand zu weiſen. Da demſelben an den Hoheitsgefällen in Meinen Landen, erwieſenermaßen durchaus kein Recht zuſtändig geweſen, da Ich Mich, ſo wie Meine Durchlauchtigſten Voreltern ſeit 1735, in rechtmäßigen Beſitz dergleichen Revenüen befunden habe; ſo werden Ew. Ldn. erleuchteſt ermeſſen, daß Ich den Vorwurf nicht verdiene, den Dieſelben Mir über fragliche Renten zu machen, kein Bedenken gefunden haben. Ich gebe zwar die Hoffnung noch nicht auf, daß Ew. Ldn. von der Richtigkeit Meiner ſtaatsrechtlichen Grundſätze Sich allmählich überzeugen werden, aber im entgegengeſetzten Fall und wenn Ew. Ldn. auf rechtlicher Entſcheidung Ihrer Anſprüche beſtehen ſollten; ſo kann ſolche, bey der gegenwärtigen Lage der Sache, um ſo weniger durch ein compromiſſariſches Erkenntniß civiliſtiſcher Rechtsgelehrten geſchehen, weil es dabey auf eine richtige Interpretation des zwiſchen den deutſchen Souverains im Jahr 1806 geſchloſſenen Bundesvertrags ankommt, und der ſtreitige Gegenſtand von der Art iſt, daß (wie Ew. Ldn. ſelbſt bemerken,) nur allein verſuchte Staatsmänner und einſichtsvolle Staatsrechtslehrer, darüber zu urtheilen vermögen. Eben daher iſt nun auch in der Bundesacte Art. 9. ausdrücklich verordnet, daß Streitigkeiten zwiſchen Bundesfürſten für einem eigenen Tribunal, nach den Grundſätzen des neueſten Staatsrechts, entſchieden werden ſollten, und

es

es würde eine Verletzung jenes Staatsvertrags ſeyn, wenn conföderirte Souverains ihre Streithändel, für einem andern — in die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe der Bundesfürſten gar nicht eingeweiheten — Richter verhandeln und rechtlich entſcheiden laſſen wollten. Das was Ew. Lbdn. Ich bisher auf Dero geehrteſtes Schreiben erwiedert habe, würde zur ſchuldigen Beantwortung deſſelben ſchon hinreichend ſeyn, wenn nicht noch manche Stellen darin befindlich wären die Ich doch nicht ſo ganz mit Stillſchweigen übergehen kann. So war Mir unter andern etwas auffallend, daß Ew. Lbdn., Ich weiß nicht aus welchem Grunde, den Receß vom Jahr 1805. mit dem Namen eines von Meines verſtorbenen Herrn Vaters Gnaden ausgeſtellten Schulddocuments zu belegen beliebet haben, da doch Dieſelben aus jedem §. dieſes Rezeſſes Sich überzeugen konnten, daß man dieſſeits der Rechtmäßigkeit der S. Meiningiſchen Forderung ſtandhaft widerſprochen habe. Im Ernſte können alſo Ew. Lbdn. dieſe Aeußerung wohl nicht gethan haben; denn Niemand, der nur irgend die rechtlichen Requiſiten eines Schulddocuments kennt, wird dieſen Charakter obigem Vertrage beylegen können.

Ew. Lbdn. geruhten ferner als Moment anzuführen, daß Ich in der Acceſſions-Urkunde nicht gegen das Herzogl. Geſamthaus, ſondern mit demſelben paciscirt habe. Was Ew. Lbdn. damit eigentlich ſagen wollen, iſt Mir nicht ganz verſtändlich. Die Bundesacte iſt der Inbegriff von Souverainitätsrechten der conföderirten Fürſten, und beſtimmt die wechſelſeitigen Verbindlichkeiten die ſie gegen einander zu erfüllen haben. Sobald einer den andern in ſeinen Rechten zu ſtören ſucht oder die Erfüllung des Vertrags verweigert, dann iſt es wohl ſehr natürlich, daß der Beeinträchtigte gegen den Contravenienten aufzutreten vermüßiget iſt. In dieſem Fall befinde Ich Mich leider! dermalen Ew. Lbdn. gegenüber, weil Dieſelben, gegen den Bundesvertrag, Mich in Meinen Souverainitätsrechten zu kränken vermeinen, und Mich dadurch in die unangenehme Nothwendigkeit verſetzen, Meine Rechte gegen dergleichen Angriffe zu vertheidigen. — Noch muß Ich hierbey bemerken, daß Ich keinesweges mit dem Geſamthaus Sachſen, ſondern mit ſämtlichen Bundesmitgliedern paciscirt habe, und daß überhaupt der Sächſiſche Beytritt zum rheiniſchen Bunde nicht in Gemeinſchaft, ſondern von jedem Fürſtl. Specialhaus insbeſondere geſchehen ſey.

Wenn hiernächſt Ew. Lbdn. die Dero Seits verlangte Erfüllung der ältern Verträge damit zu rechtfertigen glauben, daß ſolche durch den 34 Artikel der Bundesacte beſtätiget worden, ſo werden Ew. Lbdn. hochgeneigteſt verzeihen, wenn Ich mit Dero Meynung nicht einverſtanden ſeyn kann, weil im gedachten Artikel hiervon keine Sylbe anzutreffen iſt. Im Gegentheil haben ſämtliche Bundesglieder und zwar jedes für ſich ſeine Erben und Nachkommen in dem nemlichen Artikel allen wirklichen Rechten entſaget, welche ſie auf den Beſitzungen der übrigen Glieder haben oder behaupten könnten. Dieſer Verzicht ſchließet um ſo gewiſſer eine ſtillſchweigende Aufhebung der ältern Verträge in ſich, weil darauf jene wirklichen Rechte und Anſprüche gegründet ſind, und es einen offenbaren Widerſpruch involviren würde, wenn man die vertragsmäſigen Rechte aufheben und die Verträge ſelbſt bey Kräften laſſen wollte. Ueber dieſen Gegenſtand habe Ew. Lbdn. Ich ſchon mehrmalen Meine Meynung zu eröffnen die Ehre gehabt, und Ich glaube der Mühe überhoben zu ſeyn, Mich jezo nochmals hierüber weitläuftig zu verbreiten.

Gegen die in Meinem letzten Schreiben nur beyläufig angeführte Verjährung der S. Meining. Anſprüche, ſind zwar Ew. Lbdn. der Meynung, daß dieſe Einrede durch den von Meinem Herrn Vater abgeſchloſſenen Vertrag gänzlich verſchwunden ſey. Ew. Lbdn. geruhen aber in geneigte Erwägung zu ziehen, daß in eben dieſem Vertrag die Forderungen Dero Fürſtl. Hauſes nirgends anerkannt, im Gegentheil alle und jede dieſſeits dagegen habende Einreden, mithin

auch die ſehr deutlich vorliegende Exceptio praeſcriptionis zur weitern Ausführung ausdrücklich vorbehalten worden. Dieſe Einrede iſt alſo keinesweges für erloſchen zu achten, und Ich kann, mit Beyfall der Rechte, noch immer davon Gebrauch machen, wenn Ew. Ldn. für gut finden ſollten, Dero vermeintliche Anſprüche für einem zwiſchen den Bundesfürſten ſtatt findenden Tribunal, zur rechtlichen Verhandlung zu bringen.

So ſchätzbar Mir übrigens die Bande der Verwandtſchaft ſind, in welchen Ich mit Ew. Ldn. Herzogl. Hauſe zu ſtehen die Ehre habe; ſo können doch ſolche auf ſtaatsrechtliche Verhältniſſe keinen Bezug haben und es liegt ganz in der Natur der Sache, daß Dero Herr Sohn, in ſolchen Angelegenheiten, die Meine Souverainitätsrechte und die Wohlfarth des Staats betreffen, in die Cathegorie der fremden Souverains geſetzet werden muß. Weder Mir noch dem Staate kann dieſes gleichgültig bleiben, wenn ein anderer Bundesfürſt, er mag ein naher Verwandter oder ein fremder ſeyn, in Meinem Lande, gegen den Bundesvertrag, Hoheitsrechte ausüben oder Hoheitsgefälle erheben will, die blos zur Erhaltung des Staats beſtimmt ſind. Ich kann daher nicht einſehen, wie Ew. Ldn. aus der Verwandtſchaft einen Moment hernehmen mögen, jene Anſprüche zu begründen und zugleich darüber, weil Ich Ihren Herrn Sohn als einen fremden Souverain betrachtete, einige Empfindlichkeit zu äußern.

Zuletzt muß Ich noch derjenigen Gefälle denken, die Ich aus Ew. Ldn. Oberlanden und von Römhild zu beziehen gehabt habe und deren Reſtitution Dieſelben in Dero geehrteſten Schreiben zu erinnern belieben. Dieſe Befugniß gehörte vormals in die Claſſe der ſtaatsrechtlichen Dienſtbarkeiten, die in mehrern deutſchen Staaten herkömmlich waren. Ich habe zwar jene Gefälle von jeher mit vollem Rechte bezogen; aber demohngeachtet habe Ich Mich, zufolge des Bundesvertrags Art. 34. eben ſo bereit als willig finden laſſen, dieſem, an ſich ganz ohnſtreitigen Rechte zum Vortheil Ew. Ldn. zu entſagen, und es hat nur von Dero Entſchließung abgehangen, die beſagten Revenüen in Beſitz zu nehmen. Nicht nur Mein Deputatus hat ſich hierüber in der letzten Conferenz von 18 0. gegen den von Ew. Ldn. anhero abgeordneten Commiſſarium ganz beſtimmt erkläret, ſondern auch Meine Landesregierung hat, auf Meinen Befehl die fraglichen Hoheitsgefälle an Ew. Ldn. Herzogl. Cammer abgetreten. Es kommt blos darauf an, daß Ew. Ldn., ratione praeteriti, ein Liquidum derjenigen Renten herſtellen laſſen, die, ſeit unſerm beyderſeitigen Beytritt zum rheiniſchen Bunde, von Meinen Unterbehörden in Dero Oberlanden oder zu Römhild proviſoriſch erhoben, und bis zu Feſtſtellung gleichförmiger Grundſätze, einſtweilen ad depoſitum genommen worden ſind. Es iſt alſo gewiß nicht Meine Schuld, daß dieſe Angelegenheit noch nicht ins Reine gebracht worden, und Ew. Ldn. geruhen von Mir die Verſicherung anzunehmen, daß Ich Meines Orts nicht verfehlen werde, wegen Ausantwortung der aufbewahrten Gefälle das Erforderliche zu verfügen, ſobald es Ew. Ldn. gefällig ſeyn wird, Dero Behörden, zu deren Empfangnahme, nach vorgängiger Berechnung der Adminiſtrationskoſten, zu inſtruiren.

Ich glaube nunmehr alles erſchöpft zu haben was zur Beantwortung Ew. Ldn. geehrteſten Schreibens vom 15 September v. J. erforderlich war. Ew. Ldn. werden aber auch, eben ſo wie Ich, eine ſo weitläuftige Correſpondenz über einen und denſelben unangenehmen Gegenſtand ungemein läſtig finden, und Meines Orts kann Ich Mich des Wunſches nicht enthalten, daß es Ew. Ldn. gefällig ſeyn möchte, in dieſer Angelegenheit Mich um ſo mehr mit weitern Anträgen zu verſchonen, weil Ich von der Rechtmäßigkeit Meiner ſchon ſo oft dargelegten Gründe zu lebhaft überzeugt bin, als daß Ich Mich bewogen finden ſollte, davon nur im mindeſten abzugehen. Bey dem allen geruhen Ew. Ldn. von Mir die aufrichtigſte Verſicherung anzunehmen, daß Mir nichts mehr an Herzen liege,

als

als das freundſchaftliche Vernehmen mit Ew. Lbdn. ohnunterbrochen zu unterhalten, und daß es Mir in der Thatſache wehe thun würde, wenn die gegenwärtige Sache, wo Ich mit Dero Grundſätzen nicht einverſtanden ſeyn kann, auf Ew. Lbdn. Ueberzeugung von Meiner unveränderlichen Hochachtung und Freundſchaft nur irgend einen nachtheiligen Einfluß haben ſollte. Wann Ew. Lbdn. hierbey erleuchteſt zu beherzigen geruhen, daß Ich in der vorliegenden Controvers nicht die nachgebende Sprache eines nahen Verwandten — ſondern die eines gewiſſenhaften Regenten führen darf, deſſen heilige unverletzbare Pflichten es ihm zur unerläßlichen Nothwendigkeit machen, die Rechte ſeines Fürſtenhauſes aufrecht zu erhalten und das Wohl ſeines Staats nie aus den Augen zu laſſen; ſo werden Ew. Lbdn. die Mir abgenöthigte Widerlegung Dero aufgeſtellten Behauptungen, gewiß nicht für Mangel der freundſchaftlichen Geſinnungen erklären, die Ich — Ich wiederhole es nochmalen — ſo innigſt gegen Ew. Lbdn. und Dero Fürſtl. Haus hege. Bey einer jeden andern Angelegenheit wird es Mir zum beſondern Vergnügen gereichen, den Wünſchen Ew. Lbdn. zu entſprechen und die vollkommenſte Hochachtung und Freundſchaft zu bethätigen mit welcher Ich die Ehre habe zu beharren

Coburg zur Ehrenburg,
den 20 März 1813. ꝛc.

Ernſt, H. z. S. C. S.

---

## Lit L.

## Auszug des Mandats über die Aufhebung der Steuerfreyheiten vom Jahr 1809.

Wir Ernſt, von Gottes Gnaden Herzog zu Sachſen, Markgraf zu Meiſſen, Landgraf zu Thüringen, ſouverainer Fürſt von Coburg und Saalfeld, gefürſteter Graf zu Henneberg ꝛc.

§. 2.

Obgleich Wir zur Erreichung einer völligen gleichen Vertheilung der Staatslaſten, durchaus keinen Anſtand nehmen würden, auch Unſere Domainen- und Staatsgüter, ſo wie die Beſitzungen derjenigen öffentlichen Inſtitute, welche vom Staate fundirt worden, und denſelben weſentlich nützlich ſind: als des Gymnaſiums und Wayſenhauſes allhier, und in Rückſicht ihres wohlthätigen Entzwecks, auch der Scheres-Zieritzſchen Stiftung zu Wieſenfeld, in ſoweit ſolche nicht ſchon beſteuert ſind, der allgemeinen Beſteuerung zu unterwerfen; ſo hält Uns doch die Betrachtung hiervon ab, daß, da der Ertrag Unſerer Domainen gleich den übrigen Staatseinkünften, zu den Ausgaben des Staats mit verwendet wird, und es, wenn das Vermögen der genannten Inſtitute durch die Beſteuerung geſchmälert würde, die Pflicht und der Vortheil des Staats wäre, den Abgang an Einkommen durch Zuſchüſſe aus den Staatscaſſen wiederum zu erſetzen, um dieſe nützlichen Anſtalten der Gefahr des gänzlichen Unterganges zu entreißen, folglich der Vortheil, den der Staat durch die Beſteuerung dieſer Gegenſtände auf der einen Seite gewänne, auf der andern Seite durch Minderung der bisherigen Einnahme oder durch neue Ausgaben wiederum verſchlungen würde.

Wir

Wir wollen daher, um unnöthigen Arbeiten und Weitläuftigkeiten vorzubeugen, daß, ſo lange die jetzige Einrichtung des Finanz- und Rechnungsweſens beſteht, die Beſteuerung Unſerer Domainen- und Staatsgüter, ſo wie die Beſitzungen der genannten drey Inſtitute ſuspendirt bleiben ſoll.

---

## Lit. M.

### Auszug Receſſes über die Vertheilung der Cammergüter und etlicher Activ-Schulden d. d. Friedenſtein, den 27 April 1677.

V.

Die Cammergüter bekommt und hat jeder Herr ohne Ritter-Dienſte, Steuer und allen andern Auflagen und Beſchwerungen frey, wie ſie von der Fürſtlichen Herrſchaft bisher genutzt und beſeſſen worden, ſamt den vor jetzo darauf vorhandenen herrſchaftl. Inventario, und hebt ſich deſſen Nutzung mit der Rechnung von Michael 1676 bis 1677 beſchloſſen an, dergeſtalt, daß alles, was in dieſer Rechnung in Einnahme kömmt, und von Geld und Getreydig darein gehörig iſt, ſolches jedem Fürſtl. Herrn Intereſſenten eigenthümlich mit zugetheilet, dasjenige aber, was in der Mich. 1676 beſchloſſenen Rechnung, als Vorrath an Getreyd, und als Reſt an Gelde, geführet und liquidiret worden, in die nechſtkommende Rechnung, ſo Mich. 77. zu ſchließen ſeyn wird, nicht gebracht, noch doſelbſt in Einnahme geführet werden, ſondern der Geſamtſchaft verbleiben ſolle.

---

## Lit. N.

### S. C. Meiningen an S. C. Saalfeld.

Durchlauchtigſter ꝛc.

Da durch Auflöſung des Rheinbundes die Bedenklichkeiten, weshalb Ew. Lbdn. mit Vollziehung der in der S. Coburg-Eiſenberg- und Römhildiſchen Succeſſions-Sache im Jahr 1805. abgeſchloſſenen Receſſe Anſtand genommen haben, glücklich gehoben ſind; ſo darf Ich nunmehr der Erfüllung dieſer Verträge von Dero Seite vertrauensvoll entgegen ſehen und habe zu dem Ende Meinen Geheimen Cammerrath von Uttenhoven eigends an Ew. Lbdn. abgeordnet, um mit Ueberreichung dieſes ergebenſten Schreibens, auf Erledigung gedachter Sache geziemend anzutragen.

Ew. Lbdn. erſuche Ich daher, Meinem Abgeordneten geneigtes Gehör und ſeinem Vortrage Glauben zu ſchenken, übrigens aber von der freundſchaftlichſten Hochachtung und Ergebenheit überzeugt zu ſeyn, womit Ich ſtets bin

Ew. Liebden

Meiningen, ꝛc.
den 24 Jan. 1817.

Louiſe, v. H. z. S. g. V. z. H.

# Lit. O.

## S. C. Saalfeld an S. C. Meiningen.

Durchlauchtigſte ꝛc.

Ew. Lbdn. haben mittelſt ſehr verehrlichen Schreibens vom 24 Januar Dero Geheimen Cammerrath von Uttenhoven an Mich abgeordnet, um in der ſtrittigen Peräquations-Sache und einigen andern Gegenſtänden Dero Anträge zu überbringen. Mit ſehr vielem Vergnügen habe Ich ihm den Zutritt geſtattet, und er hat ſich ſeines Auftrages mit allem Anſtand entledigt.

Ich werde keinesweges ablehnen, Mich in den Weg Rechtens einzulaſſen, nur über die Art und Weiſe deshalben, hat Mein Abgeordneter im Allgemeinen bereits das Nöthige bemerkt, welches Derſelbe Dero Beauftragten vor allen Dingen noch ausführlich mitzutheilen ſich vorbehalten hat.

Ich erneuere dabey die aufrichtigſte Verſicherung der vollkommenſten Hochachtung und Freundſchaft, womit Ich die Ehre habe zu verharren

Ew. Lbdn.

Coburg zur Ehrenburg,
den 8 Jul. 1817.

ꝛc.

Ernſt, H. z. S. C. S.

---

# Lit. P. 1

## Antwort des S. C. Saalfeldiſchen Abgeordneten an den S. C. Meiningiſchen vom 5 Jul. 1817.

Hochwohlgeborner ꝛc.

In Ew. Hochwohlgeb. ſchätzbaren Schreiben vom 3. dieſes, haben Dieſelben im Auftrage der Frau Herzogin, Obervormünderin und Landesregentin zu Sachſ. Meiningen Durchlaucht, darauf gefälligſt angetragen, daß zur Berichtigung der Peräquations-Angelegenheit mit dem hieſigen Herzogl. Hauſe, das compromiſſariſche Verfahren, in Gemäßheit des Receſſes vom 6 December 1805 fortgeſetzt werden möchte. Ich habe keinen Augenblick geſäumt, meinem gnädigſten Herrn dieſe Sache mit aller der Ausführlichkeit vorzutragen, welche die Wichtigkeit des Gegenſtandes erfordert, und ich gebe mir die Ehre Ew. Hochwohlgeb. nunmehro rückantwortlich zu eröffnen, daß Sr. Herzogl. Durchl. zwar ſehr geneigt ſind, den Wünſchen der regierenden Frau Herzogin zu S. Meiningen Durchlaucht hinſichtlich der erwähnten Peräquations-Angelegenheit zu entſprechen, daß ſich aber Höchſtdemſelben in Anſehung der rechtlichen Form und des Gerichtsſtandes, manche Bedenklichkeiten aufdringen, weswegen Sie Sich vorbehalten, des nächſten Ihre deshalbigen Anſichten der Frau Herzogin Durchl. noch beſonders mitzutheilen. Nächſtdem erlaube ich mir noch die Bemerkung, daß der Rheinbundsvertrag vom Jahr 1806. in der Maaſe, wie es in dem Creditiv der Frau Herzogin Durchl. angedeutet wird, keineswegs aufgehört habe wirkſam zu ſeyn, weshalben ſich dieſſeits ebenfalls alle Zuſtändigkeit reſervirt wird.

Geruhen übrigens Ew. Hochwohlgeb. die Verſicherung der ausgezeichneſten Hochachtung anzunehmen mit welcher ich die Ehre habe zu ſeyn

Ew. Hochwohlgeb.

Gruner.

## Lit. P. 2

### Dergleichen vom 8 Julius.

Hochwohlgebohrner ꝛc.

Auf Ew. ꝛc. unter dem heutigen erhaltenes ſehr verehrliches Schreiben in Betreff der Peräquationsſache verfehle ich nicht ſogleich zu erwiedern; daß es mir in dem Augenblick wegen der bevorſtehenden Vermählung meines gnädigſten Herrn Herzogl. Durchlaucht unmöglich fällt, mich ausführlicher, als ich in dem unter dem 5 d. M. an Ew. ꝛc. erlaſſenen Schreiben geſchehen, mitzutheilen; ich behalte mir aber vor ſolches künftig bey Ew. ꝛc. zu bewirken und verharre mit der ausgezeichnetſten Verehrung,

Ew. ꝛc.

Gruner.

---

## Lit. Q.

Hochwohlgebohrner ꝛc.

Ew. verehrliches Schreiben d. d. 27 des verfloſſenen, und sub praes. 1. des laufenden Monats habe ich die Ehre gehabt richtig zu erhalten.

Es thut mir wahrhaft leid, daß dieſſeits in dem Augenblick noch nicht die ſich vorbehaltene Erklärung in Anſehung der rechtlichen Form und des Gerichtsſtandes erfolgen kann. Allein die mit dieſer Sache beauftragten Räthe ſind theils langwierig krank, theils unausgeſetzt ſo ſehr beſchäftigt geweſen, daß es unmöglich fiel, die Acten einer ſo uralten Sache vorzunehmen. Indeſſen ſoll es gewiß ſo lange nicht dauern, daß es einer weitern Erinnerung bedürfe.

Vorläufig erlauben Ew. ꝛc. mir nur zur Vermeidung alles Mißverſtändniſſes bemerken zu dürfen, daß ich keine andere Erklärung kenne, als die ich unter dem 5 July a. c. Ew. ꝛc. mitzutheilen die Ehre gehabt habe, und die die Genehmigung meines gnädigſten Herrn Herzogl. Durchlaucht erhalten hatte.

Ich werde alles anwenden, dieſe vorbehaltene Erklärung recht bald zu überſenden, und wiederhole dabey die Verſicherung der ausgezeichnetſten Hochachtung, mit welcher zu verharren ich die Ehre habe,

Ew. ꝛc.

Coburg,
den 6 October 1817.

ꝛc.

Gruner.

---

## Lit. R.

Hochwohlgebohrner ꝛc.

Ew. ꝛc. habe ich in der ſogenannten Peräquationsſache, welche von der regierenden Frau Herzogin zu S. Meiningen Durchlaucht zeither in Bewegung gebracht worden,

worden, unterm 5 July d. J. zu verſichern die Ehre gehabt, daß S. Herzogl. Durchlaucht zu S. Coburg-Saalfeld, mein gnädigſter Herr, zwar nicht abgeneigt ſind, in Gemäsheit des Vertrags vom Jahr 1805 auf das compromiſſariſche Verfahren in der erwähnten Sache einzugehen, daß aber Höchſtdieſelben für nöthig finden, die rechtliche Form ſowohl, als den Gerichtsſtand in nähere Ueberlegung zu ziehen, und Höchſtdero deshalbigen Anſichten der Frau Herzogin zu S. Meiningen Durchl., zur erleuchteten Beurtheilung, mitzutheilen.

Im höchſten Auftrage des Herrn Herzogs Durchl., verfehle ich nunmehro nicht, Höchſtdero Geſinnung in dieſer Angelegenheit dahin ganz ergebenſt zu eröffnen, wie Höchſtdieſelben, nach vorgängiger ganz unbefangener Erwägung der fraglichen von S. Meiningen gebildet werden wollenden Peräquations-Anſprüche und der dabey eingetretenen ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe, von neuem rechtlich überzeuget worden, daß die erwähnten Anſprüche ſchon durch den am 12 Jul. 1806. geſchloſſenen Rheinbundsvertrag, ihre vollſtändige Erledigung erhalten haben, indem das Herzogl. Haus zu S. Meiningen im 34. Artikel dieſes Vertrags allen und jeden Anſprüchen entſaget hat, welche daſſelbe im Gebiete eines anders Fürſtl. Bundesgenoſſen zu machen berechtiget zu ſeyn glaube. Es ſtehet daher dem hochgedachten Herzogl. Hauſe in dieſer Rechtsſache die Exceptio renunciationis offenbar im Wege, und da man ſich dieſſeits in dem Receſſe vom 5 December 1805. alle und jede Einreden gegen die fraglichen Peräquations-Anſprüche ausdrücklich vorbehalten hat, ſo wird nebſt andern wichtigen künftig im Rechts- und Prozeßgang zu opponirenden Exceptionen, auch die peremtoriſche Einrede der geſchehenen Verzichtsleiſtung um ſo viel mehr zur Sprache kommen müſſen, weil es ganz vergeblich ſeyn würde, ehe und bevor darüber rechtlich erkannt ſeyn wird, ſich auf die merita causae ſelbſt einzulaſſen. Indeſſen werden Ew. Hochwohlgeb. nach Dero bekannten tiefen Einſichten, mit mir die Ueberzeugung theilen, daß dieſe wichtige Einrede ihrer ſtaatsrechtlichen Natur nach, keinesweges im Laufe des compromiſſariſchen Verfahrens aufgeſtellt und der Entſcheidung eines gewöhnlichen juriſtiſchen Spruchcollegiums überlaſſen werden könne. Sie gehört vielmehr ausſchließlich zum Reſſort des deutſchen Bundes, und man würde den Gerechtſamen und der Competenz dieſes hohen Tribunals gar ſehr zu nahe treten, wenn man über eine rein ſtaatsrechtliche Angelegenheit, nemlich über die fortdauernde Würkung des 34 Artikels des Rheinbundes, und ſo viel beſonders die wechſelſeitigen Verbindlichkeiten der Rheinbundsfürſten unter ſich betrifft, von einer Juriſten-Facultät rechtlich erkennen laſſen wollte. Den Anſichten des Herrn Herzogs zu S. Coburg-Saalfeld, meines gnädigſten Herrn, ſtehen ſo viele wichtigen Gründe zur Seite, daß Höchſtdieſelben die Rechte Dero Fürſtl. Hauſes verletzen würden, wenn Sie die ſtaatsrechtliche Einrede der von dem Herzogl. Hauſe S. Meiningen geſchehenen Verzichtsleiſtung mit Stillſchweigen übergehen, und von den durch den Rheinbund mit ſo vieler Aufopferung erlangten Rechten, keinen Gebrauch machen wollten. Erſt dann, wenn jene Verzichtsleiſtung wider alles Erwarten, von dem deutſchen Bunde für unverbindlich erkannt werden ſollte, werden Sr. Herzogl. Durchl. keinen Augenblick länger Anſtand nehmen, auf das compromiſſariſche Verfahren einzugehen. Auf dieſen Fall bemerken jedoch Höchſtdieſelben vorläufig, daß die im Jahr 1791. deshalb beſtimmte eine monatliche Friſt, hinſichtlich der Wichtigkeit der Sache, viel zu kurz ſey, und daß ſolche wenigſtens auf drey Monate zu verlängern ſeyn möchte.

Sr. Herzogl. Durchl., mein gnädigſter Herr, ſehen übrigens dem einſichtsvollen Ermeſſen der Frau Herzogin zu S. Meiningen Durchl. entgegen, wie und auf welche Art Höchſtdieſelben glauben, daß dieſe Angelegenheit, ſo viel die erwähnte exceptionem renunciationis, als einen wichtigen Präjudicial-Punct betrifft, bey der deutſchen Bundesverſammlung zur Sprache zu bringen und zur rechtlichen Verhandlung und Entſcheidung einzuleiten ſeyn möchte; wobey jedoch Sr. Herzogl. Durchl. alle deshalbigen Rechtszuſtändigkeiten, ſo wie alle übrigen

perem-

peremtoriſchen Einreden gegen die vermeintlichen Peräquations-Anſprüche, dem Receſſe vom Jahr 1805. gemäß, Sich ausdrücklich vorbehalten.

Indem ich durch die gegenwärtige Erklärung mich des mir ertheilten höchſten Auftrags entledige, und mir darüber Ew. ꝛc. erleuchtete Meinung ergebenſt erbitte, füge ich nur noch die Verſicherung der ausgezeichneſten Hochachtung hinzu, mit welcher ich die Ehre habe zu beharren

Ew. ꝛc.

Coburg,
den 28 October 1817.

ꝛc.

Gruner.

# Verbeſſerungen.

Seite 176 Zeile 20 ſtatt Exceptionem lies exceptionum.
— 183 — 32 — Succeſſionsveträge lies Succeſſionsverträge.
— 188 — 21 — Linie lies Linien.
— 200 — 8 von unten ſtatt bewirken lies bemerken.
— — — 5 — — — erlaubt lies erlaube.

Denkschrift in Sachen des Herzogl. Hauses S. Coburg-Meiningen gegen das Herzogl. Haus S. Coburg-Saalfeld die Ausgleichung der S. Coburg-Eisenberg- und Römhildischen Succession betreffend mit Beylagen

Meiningen 1818

Bamberg, Staatsbibliothek -- MvO.Dipl.f.21#17
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11746745-0